

Mitteilungen
aus der
livländischen Geschichte.

Achtzehnten Bandes zweites Heft.

(Schluss.)



Riga, 1908.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Die baltisch-arabischen Fundmünzen.

Von Dr. Herman Frank.

Der Plan einer zusammenfassenden Bearbeitung der baltisch-arabischen Fundmünzen ist mehrfach aufgetaucht¹⁾, teilweise auch in der Form einer Erweiterung zu einer Übersicht aller baltischen Fundmünzen oder wenigstens Herstellung von Fundkarten gefasst worden, aber bisher ebensowenig als die Herausgabe eines Werkes über die in den russisch-baltischen Provinzen geprägten Münzen zur Ausführung gekommen. Mit dem frühzeitigen Heimgange des vielseitigen, auch in der baltischen Numismatik hervorragenden Gelehrten Dr. Anton Buchholtz scheint auch diese letztere Aufgabe in weite Ferne gerückt. Es bleibt daher, abgesehen von der Brieflade²⁾, dem Werke von Dudík und dem Minus-Preisschen³⁾ Katalog, bei den zerstreuten Notizen in den Arbeiten und Sitzungsberichten der baltischen gelehrten Gesellschaften, unter denen die Publikation der Schölerschen⁴⁾ Sammlung einen hervorragenden Platz einnimmt⁵⁾.

Dass eine Bearbeitung der arabisch-baltischen Fundmünzen auf sich warten liess, hat seine guten Gründe, die indes nicht in der Arbeitsunlust der Mitglieder der hiesigen gelehrten Gesellschaften zu suchen sind. Vor allem war an den Münzsammlungen der hiesigen Museen das Bedürfnis ziemlich gedeckt,

1) Jahresberichte der Felliner literarischen Gesellschaft pro 1890—95 S. 239. — Jahresber. der Estländischen lit. Gesellsch. pro 1896—97 (Reval) S. 225 und 319. — Revaler Beobachter 1896 № 225. — Sitzungsberichte der Altertumforschenden Gesellschaft in Pernau B. III S. 186. — Jahresber. der Felliner lit. Gesellsch. 1882 S. 29.

2) Est- und Livländische Brieflade T. IV (Baron R. Tollscher Nachlass), herausg. von Dr. J. Sachssendahl, Reval 1887.

3) Die Titel der letzteren beiden sind: B. Dudík, Des Hohen Deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, 1858. — F. J. Werner, Die Gotthard Minussche Thaler- und Medaillensammlung. Die Adolph Preissche Sammlung von Münzen und Medaillen der baltischen Provinzen S. 289—359, Wien 1874.

4) Jahresber. der Felliner lit. Gesellsch. pro 1882 S. 29—54.

5) Die älteren numismatischen Arbeiten von Reichel, Körber, Brotze (cf. Verh. d. gel. Estn. Gesellsch. B. III Heft 1 S. 38 ff.) sind wohl wenig zugänglich.

indem nach und nach die eben nicht grossen Bestände an den einzelnen Stellen durch auswärtige Gelehrte gesichtet worden sind.

Eine Erweiterung durch Berücksichtigung der Orientalien in Privathänden fand und findet seine Schranke an den Eigentümlichkeiten orientalischer Münzen, indem diese (soweit sie hier interessieren) fast ausschliesslich Schrift-, nicht Bildmünzen sind, deren ersterer Beschreibung oder bildliche Reproduktion, wie sie bei anderen Münzen dem Laien mehr oder weniger gut gelingt, hier versagte; aus gleichem Grunde ist wohl auch das Sammeln der arabischen Fundmünzen kaum ernster betrieben worden; es bleibt bei einigen wenigen Exemplaren, die etwa als Kuriosa und mit anderen Stücken gemeinschaftlich aufgekauft werden.

Ebenso kann der Spezialist von diesen Privatstücken in den Bereich der Untersuchung kaum mehr ziehen, als ihm selbst vor Augen gekommen und vorgelegt worden ist.

Vom gleichen Gesichtspunkt ist leicht zu begreifen, dass auch grössere gleichzeitig zu Tage gebrachte Bestände arabischer Fundmünzen mehr als andere Münzen der Verzettlung und Einschmelzung ausgesetzt sind, da Beschreibung und Katalogisierung bei den Händlern, die den Lokalvertrieb an grössere Handlungen oder an die Liebhaber direkt vermitteln, den gleichen Schwierigkeiten unterliegen.

Wenn bei dieser Sachlage die „Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde etc.“ in Riga dem Verfasser Aufmunterung und moralische Unterstützung zu teil werden liess, so war eben trotzdem nicht mehr zu erreichen, als dass ihm ermöglicht wurde in mehrmaliger Rundreise die ihm vorgelegten und zugänglich gemachten arabischen Münzen in Augenschein zu nehmen und in ein Verzeichnis zu vereinigen. Mag dabei vielleicht auch nicht eine Vollständigkeit des Vorhandenen erreicht worden sein, so muss erwogen werden, dass diese ohnedies nur relativ und durch jeden neuen Fund in Frage gestellt wird, und mehr noch, die Untersuchung wird mehrere Gesichtspunkte hervortreten lassen, denen eine Statistik der Einzelheiten nicht die einzige und hauptsächlichste Aufgabe bleibt.

Es lässt sich zwar mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass fast alle älteren arabischen Münzen der Bestände der Museen aus Funden stammen, doch sind in einer besonderen Rubrik der Tabellen die Fundmünzen bekannter Provenienz kenntlich gemacht, die von zweifelhafter Herkunft durch ein Fragezeichen markiert und der verbleibende Rest ohne Bemerkung gelassen.

Es erscheinen die Fundmünzen nach der alphabetischen Reihenfolge der Orte, wo sich die Museen befinden, mit durchlaufender Numerierung. Um indes die Auffindung jeder einzelnen Münze in dieser den Museen oktroyierten Reihenfolge nicht zu erschweren, musste eine Unternumerierung der einzelnen Sammlungen aufrecht

erhalten bleiben; da aber auch dabei eine Verschiebung der Etiketten oder nachträgliche Einordnungen Unordnung stiften könnten, so musste als drittes die Unternummerierung der einzelnen Sammlungen nach den Fächern, Abteilungen und sonstigen lokalen Gründen beibehalten werden, eine nicht unpraktische Rücksicht, da diese Nummern sich zum Teil auf Bestände der aus gleichem Funde herrührenden Münzen beziehen und auch diese Akzessionschronologie zur Einreihung in die Chronologie der wissenschaftlich irgendwie bekannt gegebenen Funde nicht ganz unwichtig ist.

Bis hierher ist durch die Tabellen also den einzelnen Sammlungen kein besonderer Dienst geleistet, vielmehr, zum grossen Teil wenigstens, nur eine Zusammenfassung des schon Bekannten gegeben. Es fragt sich dann erst, welche Ergebnisse aus der Zusammenschiebung der einzelnen Tabellen folgen.

Diese im zweiten Abschnitt gegebene Übersicht zeigt den Gesamtbestand der zusammengehörigen Münzen und diese führen im vergrösserten Massstab dasselbe Bild vor, welches die einzelnen Sammlungen für sich ergeben: m. a. W. die Münzen einer beschränkten Anzahl von Dynastien wiederholen sich in gleichen Proportionen im ganzen wie im einzelnen.

Daraus ist zu folgern, dass wohl die Mischungsproportionen an den einzelnen Fundstellen der baltischen Provinzen dieselben gewesen sind. Ist diese Annahme richtig, so gilt es in einem dritten Abschnitt auf jene abgeschlossene Zahl von Dynastien und ihre geschichtlichen Bezüge einzugehen. Aber hiermit wird gleichzeitig der ganzen Untersuchung der Weg gewiesen, sich weniger als eine numismatische Arbeit im engeren Sinne des Wortes, denn als ein kulturhistorischer Versuch einzuführen. In der Tat handelt es sich nicht um numismatische Neuentdeckungen oder um Münzkuriosa, um etwa neue Dynastien oder in diesen um neue Regenten oder um chronologische Berichtigungen in der an Wirren, Empörungen, Vertreibungen und Rückkehr mit Wiedervertreibung und abermaliger Rückkehr so reichen Geschichte des Orients. Es ist z. B., um das Markanteste herauszugreifen, bei der erdrückenden Majorität samanidischer Münzen für die Wissenschaft diesmal von geringerem Interesse allen Schriftvarianten und der Zuteilung jeder einzelnen Münze zu einer Prägstätte (sofern es sich bei ganzen Reihen um dieselben 3—4 Prägstätten handelt) nachzugehen, als die kulturelle und kommerzielle Stellung der Samaniden überhaupt darzustellen.

Bei diesem Gesichtspunkt aber tritt an den Tabellen vor allem die statistische Würdigung des Dargebotenen hervor, und nachdem schon oben gelegentlich auf einige Eigentümlichkeiten in der Geschichte und dem Schicksal arabischer Münzfunde hingedeutet wurde, treten nun die Tabellen des Vorhandenen zurück gegen die Frage, welchen Bruchteil diese zufällig in die

Museen geratenen Trümmer von den Funden selber bilden, und ich gestehe, dass ich zur Betonung dieses Punktes schon dann hingelenkt wurde, als ich meine Erwartung durch die geringe Anzahl der vorhandenen Fundmünzen so enttäuscht fand. So viel über den vierten Abschnitt.

Sollen nun diese Ergebnisse einigen Wert haben, so dürfte in einem fünften Abschnitt eine kritische Beleuchtung der Art und Weise, wie, wozu und durch wen diese Münzen an die Fundstätten gelangten, unumgänglich sein.

Wenn dabei des Unzulänglichen mehr als des Gewissen und mehr Vermutungen als Beweise zum Vorschein kommen, so soll uns das um so weniger entmutigen, als die baltischen Fundmünzen nebst allen daraus fließenden Folgerungen nicht auf sich selber angewiesen sind, sondern nur ein Glied aus der Kette einer grossen Reihe von Fundstätten arabischer Münzen sind, die durch das ganze nördliche Europa bis Island, Norwegen, Finnland, Lappland¹⁾ gehen.

Nicht nur dieser Anhalt auf einem vielfach zweifelhaften Gebiet mag den Weg künftiger Forschung erleuchten, sondern es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn in einem Schlusskapitel (sechster Abschnitt) versucht wird durch Zusammendrängen des Notwendigsten über Art und Beschaffenheit der arabischen Münzlegenden auch den Laien in stand zu setzen die empfindliche Teuerkeit und Seltenheit einiger und die Fülle notwendiger Werke aus der orientalisch-numismatischen Literatur einigermaßen durch eine leichter zugängliche numismatische Einführung in die Lesung und Klassifizierung der in Rede stehenden Münzen umgehen zu können.

Im Interesse der Kürze muss ich die Besprechung weiterer Einzelheiten den nachfolgenden Kapiteln selbst überlassen.

¹⁾ Island: Rapport des séances annuelles de la société royale des antiquaires du Nord 1838 und 1839. Finnland: Lagus, Nummi cufici aliaque orientis monumenta vetera in Finlandia reperta.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
1	2	Abbasside	El Mehdi	—	166	Kirman	782	Clausholm
2	3	„	Mu'atasid	—	282	Sermanra	895	„
3	4	„	Mu'atasid	—	283	Bagdad	896	„
4	5	„	Muktadir	—	295?	Bagdad	907	„
5	6	„	Rasi	—	328	Bagdad	939	„
6	7	„	Rasi (Mutī'a)	—	(357?)	Wan(?)	967	„
7	8	„	Rasi	—	326	Bagdad? Wasit?	937	„
8	9	„	Mutaki	—	324 (329?)	Bagdad?	935	„
9	10	„	Tai? ¹⁾	—	377?	Bagdad?	987	„
10	11	„	Tai? ²⁾	—	?	?	„	„
11	12	„	? ³⁾	—	?	?	„	„
12	13	Samani	Ismail ben Ahmad	—	281	Samarkand	894	„
13	14	„	Ismail ben Ahmad	—	285	Samarkand	898	„
14	15	„	Ismail ben Ahmad	—	286	Schasch	899	„
15	16	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	295	Schasch	907	„
16	17	„	Ahmad ben Ismail	Muktafi	295	Samarkand	907	„
17	18	„	Ahmad ben Ismail	—	295	?	907	„
18	19	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	298	Schasch	910	„
19	20	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	309	?	921	„

1) Barbarische Nachprägung. 2) Unleserlich, durchbohrt, geschwärzt und faltig. 3) Durch Feuer ausgeglüht.

Arensburg.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
20	21		Samani	Nasr ben Ahmad	Mu'atamid	?	?		Clausholm
21	22		"	Mansur ben Nuh	Muti'a	357	Samarkand	967	"
22	23		Amir-ul-umara	Abul Hussein	Mutaki	329	?	940	"
23	24		Hamdani	<small>Nasr ed Dovleh Abu Muhamad u. Sef ed Dovleh Abul Hassan</small>	Kadir	364	Mossul	974	"
24	25		Okaili	Hissam-ed-Dovleh	—	?	?		"
25	26		"	"	—	387	Mossul	997	"
26	27		Barbarische Nachbildung eines Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Suwar ? Bulgar ?		"

Dorpat.

27	1	6	Samani	Nasr ben Ahmad	—	Fragment			
		7-15	Münzen der Goldenen Horde						
28	2	16	Samani	—	—	Fragment			
		17-30	Münzen der Goldenen Horde						
29	3	31	Chanév. Turkestan	Jussuf ben Ali	—	?	?		
		32-36	Münzen der Goldenen Horde						
30	4	37	Samani	—	—	Fragment			
31	5	38	Samani	—	—	Fragment			
		39-41	Moderne Perser						
32	6	42	Samani?	—	—	?	?		Ösel 1856
		43-49	Buchara, Grusien						
33	7	50	Samani	Nasr ben Ahmad	—	324	Samarkand	935	Estland
		Ar	Nr. 1—83.						

34	8	1	Abasside	—	—	167	Balch	783	Mekshof 1878
35	9	2	"	Rasi	—	227	?	841	
36	10	3	"	Mu'atamid	—	267	?	880	
37	11	4	"	Mu'atasid	—	280	Basrah	893	
38	12	5	"	Muktadir	—	319	Isfahan	931	
39	13	6	Buweihi	Ali ben Buweihi	—	327	Schiras	938	
40	14	7	"	Ahmad ben Buweihi	—	333	Asker min el Ahwas	944	1878
41	15	8	Hamdani	Nasir ed Dovleh	Muti'a	?	?		1883
42	16	9	Samani	Ismail ben Ahmad	—	284	Schasch	897	
43	17	10	"	"	—	285	Samarkand	898	1879
44	18	11	"	"	—	286	"	899	
45	19	12	"	"	—	286	"	899	Mekshof
46	20	13	"	"	—	286	Schasch	899	"
47	21	14	"	"	—	286	"	899	"
48	22	15	"	"	—	286	"	899	"
49	23	16	"	"	—	286	"	899	"
50	24	17	"	"	—	287	Samarkand	900	"
51	25	18	"	"	—	287	Schasch	900	"
52	26	19	"	"	—	289	"	901	"
53	27	20	"	"	—	289	"	901	"
54	28	21	"	"	—	289	"	901	"
55	29	22	"	"	—	290	"	902	"
56	30	23	"	"	—	290	"	902	"
57	31	24	"	"	—	290	"	902	"
58	32	25	"	"	—	290	"	902	"
59	33	26	"	"	—	290	Samarkand	902	"
60	34	27	"	"	—	291	Schasch	903	"
61	35	28	"	Fragment	—	?	?		"
62	36	29	"	"	—	?	?		"
			"	"	—	?	?		"

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christl.	Fundstätte.
63	37	30	Samani	Fragment	—	?	?		Mekshof
64	38	30a	”	”	—	?	?		”
65	39	31	”	Ahmad ben Ismail	—	295	Enderabe	907	”
66	40	32	”	”	—				”
67	41	33	”	”	—		Enderabe		”
68	42	34	”	”	—		Schasch		”
69	43	35	”	”	—		Samarkand		”
70	44	36	”	”	—				”
71	45	37	”	”	—				”
72	46	38	”	”	—				”
73	47	39	”	”	—		Enderabe		”
74	48	40	”	”	—				”
75	49	41	”	”	—		Schasch		”
76	50	42	”	”	—				”
77	51	43	”	”	—				”
78	52	44	”	”	—		Samarkand		”
79	53	45	”	”	—				”
80	54	46	”	Nasr ben Ahmad	—				”
81	55	47	”	”	—		Samarkand		”
82	56	48	”	”	—		Schasch	913	”
83	57	49	”	”	—	301—331	Enderabe	bis	”
84	58	50	”	”	—		Balch	942	”
85	59	51	”	”	—		Maaden		”

86	60	52	Samani	Nasr ben Ahmad			Mekshof
87	61	53	”	”			”
88	62	54	”	”			”
89	63	55	”	”			”
90	64	56	”	”			”
91	65	57	”	”			”
92	66	58	”	”			”
93	67	59	”	”			”
94	68	60	”	”			”
95	69	61	”	”			”
96	70	62	”	”			”
97	71	63	”	”			”
98	72	64	”	”			”
99	73	65	”	”	Balch?		”
100	74	66	”	”		Samarkand	913
101	75	67	”	”		Schasch	bis
102	76	68	”	”		Enderabe	942
103	77	69	”	”		Balch	”
104	78	70	”	”		Maaden	”
105	79	71	”	”			”
106	80	72	”	”			”
107	81	73	”	”	Nisabur?		”
108	82	74	”	”			”
109	83	75	”	”			”
110	84	76	”	”			”
111	85	77	”	”			”
112	86	78	”	”			”
113	87	79	”	”			”
114	88	80	”	”			”

301—331

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
115	89	81	Samani	Nasr ben Ahmad	—	} 301—331 }	Samarkand Schasch Enderabe Balch Maaden	913 bis 942	Mekshof " "
116	90	82	"	—					
117	91	83	"	—					

II. Fach des Fundes von Mekshof.

118	92	84	Samani	Nasr ben Ahmad	—	} 321—331 }	Nisabur Schasch Samarkand Balch	933 bis 942	Mekshof " " " " " " " " " " " " " " "
119	93	85	"	"	—				
120	94	86	"	"	—				
121	95	87	"	"	—				
122	96	88	"	"	—				
123	97	89	"	"	—				
124	98	90	"	"	—				
125	99	91	"	"	—				
126	100	92	"	"	—				
127	101	93	"	"	—				
128	102	94	"	"	—				
129	103	95	"	"	—				
130	104	96	"	"	—				
131	105	97	"	"	—				
132	106	98	"	"	—				
133	107	99	"	"	—				
134	108	100	"	"	—				
135	109	101	"	"	—				

136	110	102	Samani	Nasr ben Ahmad	—				Mekshof		
137	111	103	”	”	—	} 321—331 }	Nisabur Schasch Samarkand Balch	933 bis 942	”		
138	112	104	”	”	—				”	”	
139	113	105	”	”	—				”	”	
140	114	106	”	”	—				”	”	
141	115	107	”	”	—				”	”	
142	116	108	”	”	—				”	”	
143	117	109	”	Fragment	—				?	Badakschan?	”
144	118	110	”	”	—				?	?	”
145	119	111	”	”	—				?	?	”
146	120	112	”	”	—				?	?	”
147	121	113	”	”	—	?	?	”			
148	122	114	”	”	—	?	?	”			
149	123	115	”	”	—	?	?	”			
150	124	116	”	”	—	?	?	”			
151	125	117	”	”	—	?	?	”			
152	126	118	”	”	—	?	?	”			
153	127	119	”	”	—	?	?	”			
154	128	120	”	Barbarische Nachprägungen	—			”			
155	129	121	”	”	—			”			
156	130	122	”	”	—			”			
157	131	123	”	”	—			”			
158	132	124	”	Nasr ben Ahmad u. Ahmad ben Sahl	—			”			
159	133	125	”	Nuh ben Nasr	—			”			
160	134	126	”	”	—			”			
161	135	127	”	”	—	} 332—336 }		943 bis 947	”		
162	136	128	”	”	—				”	”	
163	137	129	”	”	—				”	”	
164	138	130	”	”	—				”	”	
			”	”	—				”	”	

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
165	139	131	Samani	Nuh ben Nasr	—	332—336		943 bis 947	Mekshof
166	140	132	”	”	—				”
167	141	133	”	”	—				”
168	142	134	”	”	—				”
169	143	135	”	”	—				”
170	144	136	”	”	—				”
171	145	137	”	”	—				”
172	146	138	”	”	—				”
173	147	139	”	Fragmente und schlecht erhaltene Exemplare	—				”
174	148	140	”	”	—				”
175	149	141	”	”	—				”
176	150	142	”	”	—				”
177	151	143	”	”	—				”
178	152	144	”	”	—				”
179	153	145	”	”	(Mikail ben Dscha afar)	?	Samarkand	”	
180	154	146	”	”	(Muhamad ben Jahja)	304	?	916	”
181	155	147	Saffari	Amr ben Leis	—	283	Schiras	896	”
182	156	148	Wolga-Chane	”	Amir Barmal?	?	?	”	”
183	157	149	”	”	Amir Barmal?	?	?	”	”
184	158	150	Abbasside	Amin	Dschafar	185	Bagdad	801	Wöbs
185	159	151	”	Muktadir	—	303	Wasit	915	”
186	160	152	”	Rasi	—	312(?)	Bagdad	924	”
187	161	153	”	Rasi	—	322(?)	Isfahan	933	”

188	162	154	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh Muti'a	—	340(?)	Muhamadije	951	Wöbs
189	163	155	"	Asud-ed-Dovleh ¹⁾	—	(post 368)	?		"
190	164	156	"	Rukn-ed-Dovleh und Mnajid-ed-Dovleh ²⁾	—	375	Suk-el-Ahwas	985	"
191	165	157	"	Rukn-ed-Dovleh Abul Ali u. Muis-ed-Dovleh AbulHussein	—	?	?		"
192	166	158	"	Beha-ed-Dovleh und Abul Schudscha	—	?	?		"
193	167	159	"	? schlecht erhalten	—	?	Arradschan		"
194	168	160	Stil d. Buweihi	?	—	?	?		"
195	169	161	Stil der Buweihi oder Okaili	—	—	?	?		"
196	170	162	Abbasside	Rasi	—	(32)3	Ras-ul-ain	(93)4	"
197	171	163	Merwani	Abu-l-Ali-Hassan	—	387(?)	Miafarekin	997	"
198	172	164	"	Mumehid-ed-Dovleh	—	394	?	1003	"
199	173	165	"	" Abu-l-Mansur	—	394	Miafarekin	1003	"
200	174	166	"	"	—	399	?	1008	"
201	175	167	Samani	Ismail ben Ahmad	—	384	Schasch	994	"
202	176	168	"	"	—	290	"	902	"
203	177	169	"	Ahmad ben Ismail	—	299	"	911	"
204	178	170	"	"	—	300	Samarkand	912	"
205	179	171	"	Nasr ben Ahmad	—	(318—325)	Schasch	930	—936
206	180	172	"	"	—		Samarkand		
207	181	173	"	"	—		"		
208	182	174	"	Nuh ben Nasr	—	341	"	952	
209	183	175	"	"	—	341	"	952	
210	184	176	"	"	—	342	"	953	
		177	fehlt	"	—		"		
211	185	178	Samani	Nasr ben Ahmad?	—	?	?		

1) cf. die Legende der Goldm. bei Poole Nr. 654.
auf Rukn-e-D. und Muis-e-D.

2) Die Jahreszahl ist gesichert, aber die Legende passt

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
212	186	179	Samani	?	—	?	?		
213	187	180	"	?	—	?	?		
214	188	181	"	?	—	?	?		
215	189	182	"	Abdul Melik (?)	—	344	Balch	955	
216	190	183	"	"	—		} Samarkand Buchara Schasch		
217	191	184	"	"	—				
218	192	185	"	"	—				
219	193	186	"	"	—				
220	194	187	"	"	—				
221	195	188	"	"	—				
222	196	189	"	"	—				
223	197	190	"	"	—				
224	198	191	"	Mansur ben Nuh	—				
225	199	192	"	"	—				
226	200	193	"	"	—		} Buchara Samarkand Balch Schasch		
227	201	194	"	"	—				
228	202	195	"	"	—				
229	203	196	"	"	—				
230	204	197	"	"	—		} Amol		
231	205	198	"	"	—				
232	206	199	"	"	—				
233	207	200	"	"	—				
234	208	201	"	"	—				

235	209	202	Samani	Mansur ben Nuh	—			
236	210	203	”	”	—		Buchara	
237	211	204	”	”	—		Samarkand	
238	212	205	”	”	—		Balch	
239	213	206	”	”	—		Schasch	
240	214	207	”	”	—			
241	215	208	”	”	—			
242	216	209	”	”	—			
243	217	210	”	Nuh ben Mansur	—		Samarkand	
244	218	211	”	”	—		”	
245	219	212	”	”	—		”	
246	220	213	”	Barbarische Nachpr.	—	?	”	
247	221	214	Okaili	Nur-ed-Dovleh Abu Musajib	—	381 (?)	Mossul	991
248	222	215	”	Mu‘atamid-ed-Dovleh	—	404	”	1013
249	223	216	”	”	—	?	”	
250	224	217	Sijari	Waschmegir Sahir-ed-Dovleh	—	364	Sarija	974
251	225	218	”	”	—	364	Dschordschan	974
252	226	219	Sassanide	”	—			
253	227	220	Chane v. Turkistan	Nasir el Hak	—	393	Buchara ¹⁾	1002
254	228	221	”	Muhamad ben Ali	—	404	Taras	1013
255	229	222	Stil der Samani	Barbarische Nachpr.	—			
256	230	223	”	”	—			
257	231	224	”	”	—			
258	232	225	”	”	—			

226—231 eingetauschte Omajaden und Abbassiden aus einem Danziger Fund.

Fach ohne Etikett.

232—249 aus einem Danziger Funde eingetauschte Münzen.

¹⁾ Poole Nr 432.

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
259	233	250	Sassanide		—				Wöbs 1888
260	234	251	Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	?		"
261	235	252	"	Ismail ben Ahmad	—	284	Schasch	897	"
262	236	253	"	Nasr ben Ahmad	—	323	Balch	934	"
263	237	254	"	Mansur ben Nuh	—	353	Schasch	964	"
264	238	255	"?		Muti ^a	?	Bagdad ¹⁾		"
265	239	Ar.-Nr. 5	Abbasside	Muktadir	—	319	Bagdad	931	Ösel 1886
266	240	" " 6	"	Rasi	—	323	"	934	Dorpat
267	241	" " 7	"	"	—	323	"	934	?
268	242	" " 8	"	"	—	325	"	936	Repshof?
269	243	" " 9	"	"	—	326	"	937	"
270	244	" " 10	"	"	—	326	"	937	Mekshof?
271	245	" " 1	"	el Mehdi	—	162	"	778	Dorpat
272	246	" " 2	"	(Harun) anonym	—	187	"	802	Rathshof
273	247	" " 3	"	"	—	187	Balch	802	Borkholm (Estland)
274	248	" " 4	"	Mu ² atadil	—	288	Wasit	900	Dorpat
275	249	" " 15	Hamdani	Nasir-ed-Dovleh u. Sef-ed-Dovleh	—	350	Mossul	961	Repshof
276	250	" " 16	Samani	Ismail ben Ahmad	—	278	Schasch	891	Pleskau?
277	251	" " 17	"		—	282	"	895	"
278	252	" " 18	"		—	283	"	896	Ösel ¹⁾ 1856
279	253	" " 19	"		—	287	"	900	Luggenhusen Haakhof (Estland)
280	254	" " 20	"		—	289	"	901	Ösel 1856
281	255	" " 11	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh Ali ben Buweih	—	329 (?)	Arradschan	940	Warrol

282	256	Ar.-Nr. 12	Buweih	Rukn-ed-Dovleh Ali ben Buweih	—	349	Arradschan	960	Repshof
283	257	" "	"	"	—	?	?		"
284	258	" "	Hamdani	Sef-ed-Dovleh	—	?	Mossul		Mekshof
285	259	" "	Samani	Ismail ben Ahmad	—	294	Schasch	906	Haselau?
286	260	" "	"	"	—	?	?		?
287	261	" "	"	Ahmad ben Ismail	—	288	Schasch	900	Ösel 1856
288	262	" "	"	"	—	280	Samarkand	893	" "
289	263	" "	"	"	—	298	Schasch	910	Weslershof
290	264	" "	"	Nasr ben Ahmad	—	300	"	912	Essemäggi
291	265	" "	"	Ismail ben Ahmad	—	290	"	902	Rathshof
292	266	" "	"	"	—	290	?	902	Arensburg
293	267	" "	"	"	—	292	Enderabe	904	Repshof
		" "	"	"	—				"
		" "	"	"	—				"
294	268	" "	"	Nasr ben Ahmad	—	303	Samarkand	915	Haselau 1879
295	269	" "	"	"	—	305	"	917	Weslershof
296	270	" "	"	"	—	315	"	927	Mekshof?
297	271	" "	"	"	—	325	Schasch	936	" ?
298	272	" "	"	"	—	318	"	930	Ösel 1856
299	273	" "	"	"	—	326	Samarkand	937	Cremon
300	274	" "	"	"	—	326	"	937	Warrol
301	275	" "	"	"	—	329	"	940	Mekshof?
302	276	" "	"	"	—	?	?		Weslershof
303	277	" "	"	Nuh ben Nasr	—	321	Samarkand	933	Mekshof?
		" "	"	"	—				"
		" "	"	"	—				"
304	278	" "	Provenienz Pleskau	"	—	342	"	953	Repshof
		" "	Samani	"	—				"
		" "	Prov. Opotschka	"	—				"

1) und zwar Medinet-es-Salam; nicht, wie gewöhnlicher Dar-es-Salam. Schasch. Provenienz Kiew.

2) Ar.-Nr. 24 Ismail b. Ahmad 292

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
305	279	Ar. Nr. 44	Samani	Mansur ben Nuh	—	354	?	965	Mekshof
306	280	„ „ 45	„	Abd-ul-Melik ben Nuh	—	346	Balch	957	Arensburg
307	281	„ „ 46	„	„	—	344	Samarkand	955	?
		„ „ 47	Provenienz Opotschka	„					Ösel 1856
308	282	„ „ 48	Samani	Nuh ben Mansur	—	379	„	989	
309	283	„ „ 49	„	barbarische Nachahmung	—	?	?		Weslershof
310	284	„ „ 50	Sijari	Waschmegir	—	367	Sarija	977	Repshof
311	285	„ „ 51	Wolga-Chane	Mumen ben Ahmad	—	365?	Bulgar	975	Ösel

Fach mit Etikett: a) Fundort unbekannt, b) Abbassiden.

312	286	1	Abasside	Mansur	—	148	Bagdad	765	
313	287	2	„	Mehdi	—	157	„	773	
314	288	3	„	„	—	161	„	777	
315	289	4	„	„	—	172	Abbassija	788	
316	290	5	„	Amin	—	183	?	799	
317	291	6	„	(Harun)	—	184	Muhammadija	800	
318	292	7	„	„	—	190	Bagdad	805	
319	293	8	„	anonym	—	199	Isfahan (?)	814	
320	294	9	„	(Mamun)	—	200	Samarkand	815	
321	295	10	„	Muktadir	—	210	Bagdad	825	
322	296	11	„	Musta'in	—	248	?	862	
323	297	12	„	Mu'atasid	—	284	Bagdad	897	
324	298	13	„	„	—	288	Mossul	900	

325	299	14	Abbasside	Muktadir	—	303	?	915
326	300	15	"	Kahir	—	321	Bagdad	933
327	301	16	Buweihi	Ali ben Buweih	—	325	Schiras	936
328	302	17	"	Ahmad ben Buweih	—	334	Suk-el-Ahwas	945
329	303	18	"	?	—	348	Ramhormus	959
330	304	19	Merwani	?	—	35:	?	96i
331	305	20	Okaili	Abul Hassan Ali ben Musajib	—	?	?	
332	306	21	Samani	Ismail ben Ahmad	—	293		905
333	307	22	"	"	—	282—293	Schasch	895—905
334	308	23	"	"	—	282		895
335	309	24	"	"	—	216		831
336	310	25	"	"	—	217		832
337	311	26	"	Ahmad ben Ismail	—			
338	312	27	"	"	—			
339	313	28	"	Nasr ben Ahmad	—			
340	314	29	"	"	—			
341	315	30	"	"	—			
342	316	31	"	"	—			
343	317	32	"	"	—			
344	318	33	"	"	—			
345	319	34	"	"	—	318	Schasch	942
346	320	35	"	"	—	301—318	Samarkand	913—942
347	321	36	"	"	—		Enderabe	
348	322	37	"	"	—			
349	323	38	"	"	—			
350	324	39	"	"	—			
351	325	40	"	"	—			
352	326	41	"	"	—			
353	327	42	"	"	—			

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
354	328	43	Samani	Nasr ben Ahmad	—	301—331	Schasch Samarkand Enderabe	913—942	
355	329	44	„	„	—				
356	330	45	„	„	—				
357	331	46	„	„	—				
358	332	47	„	„	—				
359	333	48	„	„	—				
360	334	49	„	„	—				
361	335	50	„	„	—				
362	336	51	„	„	—				
363	337	52	„	„	—				
364	338	53	„	„	—				
365	339	54	„	„	—				
366	340	55	„	Nuh ben Nasr	—	331—343	Samarkand Buchara Schasch	942—954	
367	341	56	„	„	—				
368	342	57	„	„	—				
369	343	58	„	„	—				
370	344	59	„	„	—				
371	345	60	„	„	—				
372	346	61	„	„	—				
373	347	62	„	Mansur ben Nuh	—	ungewiss			
374	348	63	„	„	—				
375	349	64	„	„	—				
376	350	65	„	„	—				
377	351	66	„	„	—				

378	352	67	fehlt					
379	353	68	Samani	Fragmente und barbarische Nachprägungen				
380	354	69	"	"				
381	355	70	"	"				
382	356	71	"	"				
383	357	72	"	"				
384	358	73	"	"				
385	359	74	"	"				
386	360	75	Sassanide	Chosroes II.				
387	361	76	"	"				
388	362	77	"	Pirus				
389	363	78	Tahiri	Tahir II.	Mutawekil	234	Merw	848
390	364	79	?	einseitig		246	Muhammadija	860
391	365	80	Fragment	Musta'in	Abul Abbas	251	Merw	865
392	366	81	"	einseitig		2::	Muhammadija	8::
		82	Wolga-Chane			?	Suwar	

Schub: Fund von Kunda (neun Dirhem, gefunden 1885, 10 Werst von Odenpäh).

393	367	1	Abbasside	Abbas ben Amin al Musta'in	—	249	Armenije	863	Kunda 1885
394	368	2	Samani	Ismail ben Ahmad	—	291	Schasch	903	"
395	369	3	"	Ahmad ben Ismail	—	301	Samarkand	913	"
396	370	4	"	Ismail ben Ahmad	—	295	Balch	907	"
397	371	5	"	Nasr ben Ahmad	—	301	Samarkand	913	"
398	372	6	"	"	—	302	?	914	"
399	373	7	"	"	—	301	Schasch	913	"
400	374	8	Hamdani	Abul Hassan, Sef-ed-Dovleh	—	334	Muhammadija	945	"
401	375	9	Abbasside	Muktadir	—	312	?	924	"
			Varia.						
402	376	10	Samani	Nasr ben Ahmad	—	327	Samarkand	938	

Dorpat.

General- N ^o	Spezial- N ^o	Reihen- N ^o	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
403	377	11	Samani	Fragment	—	?	?		
404	378	12	Hamdani		—	?	?		
405	379	13	„		—	?	Nisibin		
406	380	14	Samani	Mansur ben Nuh	—	361	Samarkand	971	
407	381	15	„	barbarische Nachpr.	—				
408	382	16	Abbasside	anonym	—	191	Bagdad	806	
5 Stück, gesondert zusammengelegt.									
409	383	17	Samani	Ismail ben Ahmad	—	283	Schasch	883	
410	384	18	„	Abdul Melik	—	341	„	855	
411	385	19	Buweihi	Asud-ed-Dovleh	—				
412	386	20	Samani	Nuh ben Mansur	—	375	Buchara	888	
413	387	21	„	mit Öse	—	?	?		
414	388	22	Omajade	(Hischam)	—	122	Wasit	739	
415	389	23	Buweihi Merwani	Beha-ed-Dovleh und Mumahid-ed-Dovleh	—	394	?	1003	
416	390	24	Chane v. Turkestan	Nasir-el-hak Ilek ¹⁾	—	393	Uskend	1002	Ösel, Kspl. Karmel, Käkodorf (Clausholm), Sommer 1894.
417	391	25	Abbasside	Mutī'a	—	362	?	972	
418	392	26	„	Fragment Mu ^c atamid	—	268	?	881	
419	393	27	Abbasside	Mutī'a	—	360	?	970	
420	394	28	Buweihi	Imad-ed-Dovleh	Muktadir	320	Bagdad	932	
421	395	29	„		Kadir	?	?		Sotaga
422	396	30	Abbasside	(unleserlich) Mustakfi?	—				„

423	397	31	Abbasside		—	?	?		Sotaga
424	398	32	„	Kahir	—	322	Mossul	933	„
425	399	33	„	„	—	322	Bassrah	933	„
426	400	34	Samani	Abdul Melik (Sahel)	—	(389) ²⁾	?	998	?

Ferner 22 Stück, rundlich ausgeschnitten in der Grösse der Tropfkopeken.

427	401	1	Samani						
428	402	2	„						
429	403	3	„						
430	404	4	„						
431	405	5	„						
432	406	6	„						
433	407	7	„						
434	408	8	„						
435	409	9	„						
436	410	10	„						
437	411	11	„						
438	412	12	„						
439	413	13	„						
440	414	14	„						
441	415	15	„						
442	416	16	„						
443	417	17	„						
444	418	18	Samani?	(rundlich ausgeschnittene Stücke)					
445	419	19							

1) Eremitage S. 302 Nr. 75. Revers auch wie Poole Nr. 432.

2) Poole Nr. 384, ein Æ.

Dorpat.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
446	420	20	?	? kleine Bruchstücke					
447	421	21							
448	422	22							
449	423	1							
450	424	2							
451	425	3							
452	426	4							
453	427	5							
454	428	6							
455	429	7							
456	430	8							
457	431	9							
458	432	10							
459	433	11							
460	434		Samani	Nuh ben Nasr	Mustakfi ¹⁾	338	Samarkand	949	?

Fellin.

461	1		Samani	Ismail ben Ahmad	—	289	Schasch	901	Immakül
462	2		„	Nachprägung	—	?	Nisabur?		„
463	3		Abbasside	Mutaki el Mansur	—	33:	?	94:	„
464	4		Samani	Ahmad ben Ismail	—	299	Samarkand	911	„
465	5			„	—	297	?	909	„

466	6	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Schasch	968	Immakül
467	7	„	Nachprägung	—	?	?		„
468	8	Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Ruhn-ed-Dovleh	—	344	Arragan	955	„
469	9	Samani	Ismail ben Ahmad	—	295	Samarkand	907	?
470	10	„	„	—	294	Nisabur	906	Immakül
471	11	Abbasside	Muktadir	—	297	?	909	?
472	12	Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	?		Immakül
473	13	„	?	—	?	?		„
474	14	Buweihi	Beha-ed-Dovleh (2Fragmente)	—	38:	?	99:	„
475	15	Abbasside	Kahir	—	321	Bagdad	933	„
476	16	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	„
477	17	Okaili	Bissam-ed-Dovleh, Dschenasched-ed-Dovleh	—	389	Mossul?	998	„
478	18	Samani	Nasr ben Ahmad	—	316	Schasch	928	„
479	19	Hamdani	Abu Taglib	—	360	Nisibin	970	„
480	20	Samani	Mansur ben Nuh (2Fragmente)	—	358	?	968	„
481	21	„	Ismail ben Ahmad	—	293	Samarkand	905	„
482	22	„	Nasr ben Ahmad	—	329	„	940	„
483	23	„	Ahmad ben Ismail	—	298	Schasch		„
484	24	Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	„
485	25	Samani	Ismail ben Ahmad	—	292	Schasch	904	„
486	26	„	Ahmad ben Ismail	—	297	„	909	„
487	27	„	Nasr ben Ahmad	—	306	Samarkand	918	„
488	28	„	„	—	329	Schasch	941	„
489	29	„	„	—	328	Samarkand	939	„
490	30	„	Ismail ben Ahmad	—	289	Schasch	910	?
491	31	„	Nasr ben Ahmad	—	318	„	930	Immakül

1) Dass der Kalif Mustakfi († 334) an Stelle von Mutifa in der Legende erscheint, hat bereits Poole Nr. 360 (Anmerkung) an mehreren Münzen bemerkt. Das gleiche Hansen Tabelle II Gen.-Nr. 42.

Fellin.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
492	32		Abbasside	Muktadir	—	30:	Damaskus	91:	Immakül
493	33		Samani	Ismail ben Ahmad	—	282	Schasch	895	„
494	34		„	Ahmad ben Ismail	—	298	„	910	„
495	35		„	Ismail ben Ahmad	—	384	„	994	„
496	36		„	„	—	?	„	?	?
497	37		Abbasside	Rasi	—	326	Bagdad	937	Immakül
498	38		Samani	Nasr ben Ahmad	—	308	Enderabe	920	„
499	39		Abbasside	Rasi	—	327	Mossul	938	„
500	40		Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Nisabur		?

Mita ◊.

Münzfach ohne Etikett.

501	1	1	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	282	Schasch	895	
502	2	2	„	„	—	283	„	896	
503	3	3	„	„	—	284	„	897	
504	4	4	„	„	—	286	„	899	
505	5	5	„	„	—	286	„	899	
506	6	6	„	„	—	287	„	900	
507	7	7	„	„	—	288	„	900	
508	8	7a	„	Fragment	—	28:	?	9::	

509	9	8	Samani	Ismail ben Ahmad	—	289	Samarkand	901
510	10	9	"	"	Muktafi	290	Schasch	902
511	11	10	"	"	—	294	"	906
512	12	11	"	"	Muktafi	294	"	906
513	13	12	"	"	—	294	Balch	906
514	14	13	"	Ahmad ben Ismail	—	295	Samarkand	907
515	15	14	"	"	—	295	Schasch	907
516	16	15	"	Fragment	—	295	?	907
517	17	16	"	Ahmad ben Ismail	Muktadir	296	Schasch	908
518	18	17	"	"	—	298	"	910
519	19	18	"	"	—	297	"	909
520	20	19	"	Fragment	—	299	Samarkand	911
521	21	20	"	Ahmad ben Ismail	—	300	Enderabe	912
522	22	21	"	"	—	300	Samarkand	912
523	23	22	"	"	—	300	"	912
524	24	23	"	"	—	300	"	912
525	25	24	"	"	—	300	Schasch	912
526	26	25	"	Nasr ben Ahmad	—	301	Samarkand	913
527	27	26	"	Ahmad ben Ismail	—	301	Schasch	913
528	28	27	"	Nasr ben Ahmad	—	301	"	913
529	29	28	"	"	—	301	Samarkand	913
530	30	29	"	"	—	306	"	918
531	31	30	"	"	—	309	Schasch	921
532	32	31	"	"	—	310	"	922
533	33	32	"	"	—	312	Samarkand	924
534	34	33	"	"	—	312	Schasch	924
535	35	34	"	"	—	315	Samarkand	927
536	36	35	"	"	—	315	Schasch	927
537	37	36	"	"	—	315	"	927

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
538	38	37	Samani	Nasr ben Ahmad	—	316	Schasch ¹⁾	928	
539	39	38	"	"	—	316	Schasch	928	
540	40	39	"	"	—	320	"	932	
541	41	40	"	"	Rasi	322	Samarkand	933	
542	42	41	"	"	—	323	Nisabur	934	Kuschke-Ge-
543	43	42	"	"	—	325	Samarkand	936	sinde (Grobin)
544	44	43	"	Nuh ben Nasr	Mustakfi	335	Buchara	946	"
545	45	44	"	"	—	336	"	947	"
546	46	45	"	"	—	340	"	951	"
547	47	46	"	(Fragment)	—	342	"	953	"
548	48	47	"	"	—	35	"	"	"
549	49	48	"	Fragment Nasr ben Ahmad	—	?	"	"	"
550	50	49	1	Fragmente, ein Teil	zerschnitten, ein Teil		zerbrochene Stücke		"
551	51	"	2						"
552	52	"	3						"
553	53	"	4						"
554	54	"	5						"
555	55	"	6						"
556	56	"	7						"
557	57	"	8						"
558	58	"	9						"
559	59	"	10						"
560	60	"	11						"

561	61	49	12
562	62	"	13
563	63	"	14
564	64	"	15
565	65	"	16
566	66	"	17
567	67	"	18
568	68	"	19
569	69	"	20
570	70	"	21
571	71	"	22
572	72	"	23
573	73	"	24
574	74	"	25
575	75	"	26
576	76	"	27
577	77	"	28
578	78	"	29
579	79	"	30
580	80	"	31
581	81	"	32
582	82	"	33
583	83	50	1
584	84	"	2
585	85	"	3
586	86	"	4

Samani?

Samani

Nasr ben Ahmad

Kuschke-Ge-
sinde(Grobin)

"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"

1) Die Schrift ist mit charakteristischen Schnörkeln ausgeführt wie Poole Nr. 269.

Mitau.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christl.	Fundstätte.
587	87	50 5							
588	88	„ 6							
589	89	„ 7							
590	90	„ 8							
591	91	51 1	Samani	Ismail ben Ahmad	mit scharfem	Schnitt	hergestellte	Teile	
592	92	„ 2							
593	93	„ 3							
594	94	„ 4							
595	95	„ 5							
596	96	„ 6	Samani	Ismail ben Ahmad	zackig gebrochen				
597	97	52 1	„	barbarische Nachbildung	mit unsinnigen	Legenden			
598	98	„ 2	„						
599	99	„ 3	„						
600	100	„ 4	„						
601	101	„ 5	„						
602	102	53	„	Nasr ben Ahmad	Muktadir	?	?		Kurland 1896
603	103	54	Abbasside	Mutawekil	—	243	Bagdad	857	
604	104	55	Safari	Amr ben Leis	—	282	Schiras	895	Kuschke-Ges., Kr. Hasenpoth 1897.

Münzfach Nr. 111. Arabien.

605	105	1	Abbasside	(Harun)	—	161	Abbassije	777	Grobin 1796
606	106	2	„	„	—	161	„	777	

607	107	3	Abbasside	(Harun)	—	163	Afrikije	779	
608	108	4	"	"	—	167	Abbassije	783	
609	109	5	"	"	—	171	"	787	
610	110	6	Sassanide	Omar ben Ala	—	(164-167) ¹⁾	Tapuristan	(780-783) ²⁾	
611	111	7	"	Ismail	—	128	"	781	
612	112	8	"	Chosru II. ³⁾	—	?	?		
613	113	9	"	Chosru?	—				Talsen (Kurl.)
614	114	10	Abbasside	(Mehdi)	—	(159—169)	Abbassije	775-785	
615	115	11	"	(Mamun)	—	179	Samarkand	812	
616	116	12	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	289	Schasch	902	
617	117	13	"	Nasr hen Ahmad	Rasi	323	Samarkand	935	
618	118	14	"	"	—	328	"	939	
619	119	15	"	Nuh ben Nasr	Mustakfi	342	"	959	Dünhof 1837 (Kurl.)
620	120	16	Buweihi	Muis-ed-Dovleh	—	335	Bagdad	946	
621	121	17	"	Imad-ed-Dovleh Abul Hassan und Muis-ed-Dovleh	Muti'a	334	Kufa ⁴⁾	945	Selburg "
622	122	18	Abbasside	(Harun)	—	186	Mahmudije	802	Windau "
623	123	19	"	"	—	189	Bagdad	804	
624	124	20	"	(Mamun)	—	218	"	833	Ilien (Kurl.)
625	125	21	"	Wasik	—	230	Sermanra	844	"
626	126	22	"	Mutawekil	—	238	Bagdad	852	"
627	127		Sassanide	Choru II. Parvis	—			(591-628)	
628	128			? Kufmünze, statt Umschrift: Arabeske. Schrift teilweise von unten nach obengekehrt ⁵⁾ .	—				
629	129	3	Abbasside	ältere Æ unleserlich	—	?	?		

Münzfach Nr. 112 „Persien“

630	130		Samani	Ahmad ben Ismail	Muktadir	301	Samarkand	913	
-----	-----	--	--------	------------------	----------	-----	-----------	-----	--

¹⁾ Ära des Jesdegird. ²⁾ Nach Ohlshausen, Pehlewi-Legenden auf den Münzen der letzten Sassaniden, Kopenhagen 1843: Jahr 777/8. ³⁾ Jahreszahl etwas abweichend von Ohlshausen, Abb. Nr. 3, ähnlich Bartholomaei ed. Dorn T. XXIX Nr. 23. ⁴⁾ Ähnlich, ebenfalls in Kufa geprägt, Poole Nr. 646. ⁵⁾ Stilähnlich: Atabek Imad-ed-Din von Sindschar 616–617 = 1219–1220.

Mitau.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
---------------	---------------	--------------	-----------	---------	--------	------------------------	-------------	------------------	-------------

Münzfach Nr. 113.

631	131	10	Samani	Ahmad ben Ismail	Muktadir	301	Samarkand	913	
-----	-----	----	--------	------------------	----------	-----	-----------	-----	--

Münzfach Nr. 111.

632	132	4	Sassanide	Varahranes V. ¹⁾	—				
-----	-----	---	-----------	-----------------------------	---	--	--	--	--

Sammlung von Klopmann, Fach Nr. 10.

633	133		Sassanide	Chosru II. ²⁾	—				
-----	-----	--	-----------	--------------------------	---	--	--	--	--

634	134		„	½ Dirhem Chosru II.	—				
-----	-----	--	---	---------------------	---	--	--	--	--

Sammlung von Klopmann, Fach Nr. 9.

635	135	1	Samani	Ismail ben Ahmad	Muktafi	291	Schasch ³⁾	903	
-----	-----	---	--------	------------------	---------	-----	-----------------------	-----	--

636	136	2	„	Nasr ben Ahmad	Rasi	324	Basrah	935	
-----	-----	---	---	----------------	------	-----	--------	-----	--

637	137	3	„	Mansur ben Nuh	Kadir	389	Samarkand	998	
-----	-----	---	---	----------------	-------	-----	-----------	-----	--

638	138	4	„	Ismail ben Ahmad	Muktafi	294	Balch	906	
-----	-----	---	---	------------------	---------	-----	-------	-----	--

639	139	5	„	Nuh ben Nasr	Mustakfi	(290-295)		902	
-----	-----	---	---	--------------	----------	-----------	--	-----	--

640	140	6	Abbasside	Rasi	—	?	Bagdad	bis	
-----	-----	---	-----------	------	---	---	--------	-----	--

641	141		Merwani	Mumehid-ed-Dovleh	—	?	?	907	
-----	-----	--	---------	-------------------	---	---	---	-----	--

Pernau.

642	1	1	Abbasside	Mu ^c atamid	—	?	?		Wölla
-----	---	---	-----------	------------------------	---	---	---	--	-------

643	2	2	„	Mu ^a tasim	—	220	Bagdad	835	„
-----	---	---	---	-----------------------	---	-----	--------	-----	---

644	3	3	„	Mu ^a tasid	—	285	„	898	„
-----	---	---	---	-----------------------	---	-----	---	-----	---

645	4	4	Abbasside	Muktadir	—	?	Aradschan		Wölla
646	5	5	„	Rasi	—	318	Bagdad	930	„
647	6	6	Buweihi	Muis-ed-Dovleh	Abul Hussein	342	„	953	„
648	7	7	Abbasside	Abul Mutaki	—	329	„?	940	„
649	8	8	Buweihi	Beha-ed-Dovleh	Kadir	?	„?		„
650	9	9	(Abbasside) Amir-ul-umara	Abul Wafa Tusun	—	333 ⁴⁾	Bagdad	944	„
651	10	10	Abbasside	Rasi	—	?	?		„
652	11	11	Samani	Mansur?	Mutifa	343	?	954	„
653	12	12	Abbasside	Muktadir	—	318	?	930	„
654	13	13	Buweihi	Beha-ed-Dovleh	Kadir	385	Mossul	995	„
655	14	14	Chane v. Turkestan	Nasr Chan Ilek	—	393	Buchara	1002	„
656	15	15	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	327	Schasch	938	„
657	16	16	„	barbarische Nachpr.	—	?	?		„
658	17	17	„	„	—	?	?		„
659	18	18	Buweihi	Beha-ed-Dovleh (überprägt)	—	?	?		„
660	19		Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	310	Nisabur	922	„
661	20		„	„	—	306	?	918	„
662	21		Abbasside	(Harun)	—	189	?	804	„
663	22		Omajade?	(Merwan?)	—	?	?		„
664	23		„ ?	„ ?	—	?	?		„

Reval.

Etikett Nr. 171. Verschiedene auf dem Gute Essimäggi im Kegelschen Kirchspiele ausgegrabene Münzen.

23	665	1	1	Omajade	Ahmad	—	?	?		Essimäggi
	666	2	2	Abbasside	(Harun)	(Dscha'afar)	181	Bagdad	797	„

¹⁾ und ²⁾ Bartholomaei XII Nr. 17 und Taf. XXX Nr. 42. ³⁾ Mit Abu Hussein Weli-ed-Dovleh, Wesir (damaliger Minister), Kat. Eremitage Nr. 135 und 155 S. 112 kombiniert; Poole Nr. 266, letztere Münze aber wahrscheinlich in Enderabe geprägt. ⁴⁾ Kat. Eremitage S. 64 Nr. 8. Poole Nr. 617, die dort mit Fragezeichen gegebene letzte Zeile der Legende des Rev. ist nach dem trefflich erhaltenen Perner Exemplar aus „el Hasan“ in „el Chalifeh“ zu ändern.

Reval.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	
667	3	3	Abbasside		—	?	Muhammadije		Essimäggi	
668	4	4	„	Mu'atasid	—	286	Bagdad	899	„	
669	5	5	Samani?	Fragment	Mu'atasid	vor 289	„	998	„	
670	6	6	Abbasside	Muti'a	—	272?	„	982	„	
671	7	7	„	Muktadir	—	309	„?	921	„	
672	8	8	Fragment	„	—	(320)	?	932	„	
673	9	9	„	„	—	318	?	930	„	
674	10	10	„	Radi	—	32:	?	93:	„	
675	11	11	Taheri	?	—	32:	Schasch	93:	„	
676	12	12	Samani	Ismail ben Ahmad	—	281	„	894	„	
677	13	13			—					
bis	bis	bis	„ 148 Stück der Gen.-Nr. 332—377 bezeichneten Art aus dem Funde von :							„
824	160	160			—					
825	161	161 1	Wolga-Chane	Fragmente, Sam. Nachbildungen			Suwar		„	
826	162	„ 2		„	—		?		„	
827	163	„ 3		„	—		?		„	
828	164	„ 4		„	—		Suwar		„	
829	165	„ 5		„	—		„		„	
830	166	„ 6		„	—		„		„	
831	167	162	Barbarische	Nachbildung	Mu'atasid		„		„	
832	168	163 1							„	
833	169	„ 2	Samani?	Fragment mit unsinniger Legende					„	

834	170	163	3		Fragment mit unsinniger Legende				Essimäggi
835	171	164	1		Nachbildung		Schasch		"
836	172	"	2		durch Umprägung unleserlich				"
837	173	"	3	Samani	Stil. barbarische Nachprägung einer M. des Nasr ben Ahmad				"
838	174	"	4	"					"
839	175	"	5	"					"
840	176	"	6	"					"
841	177	"	7	"					"
842	178	165	1	"	mit unsinniger Legende				"
843	179	"	2	"					"
844	180	"	3	"					"
845	181	"	4	"	sehr kleiner und dünner Schrötling				"
846	182	166	1	"	barbarische Nachbildung				"
847	183	"	2	"	Bruchstücke mit unsinniger Legende				"
848	184	"	3	"					"
849	185	"	4	"					"
850	186	"	5	"	ein Teil der Legende enthält die Buchstaben, das oberste zu unterst gekehrt ¹⁾				"
851	187	167	"	"	mit schnörkelhaften Verzierungen ungewöhnlicher Art				"
852	188	168	?	"	mit Blumenranken, mitten undeutlich eine viereckige Arabeske				"
853	189	169		Buweih	Ali ben Buweih	Muti'a	33:	?	94:
854	190	170		"	Imad-ed-Dovleh		?	?	"
855	191	171	1	"	Abu Schudscha'		369	?	979
856	192	"	2	"	fast g. att geriebene Silberplatte		?	?	"
857	193	"	3	"					"
858	194	"	4	"					"
859	195	172		Abbasside?			2::	?	"
173—175 Münzen der Goldenen Horde									

¹⁾ Stilistisch kommt ähnliches vor bei Imad-ed-Din, Atabek von Sindschar, regiert 616--617 = 1219--1220.

Reval.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
860	196		Samani	Nuh ben Nasr	—	331	Samarkand	942	Mekshof
861	197	1	"	Ismail ben Ahmad	—	283	Schasch	896	?
862	198	2	"	Nasr ben Ahmad	—	309	Samarkand	921	Martens
863	199	3	Omajade	barbarische Nachbildung mit sehr dünner Schrift					?
864	200	4	Samani	Nasr ben Ahmad	—	?	Enderabe		?
865	201	5	"	Nachbildung					?
866	202	6	Abbasside	Kahir "	—	321	Bagdad	933	?
867	203	7	Samani	Ismail ben Ahmad	—	295	Enderabe	907	?
868	204	8	"	Nasr ben Ahmad	barbarische Nachbildung				?
869	205	9	"	Fragment	—				?
870	206	10	"	"	—				?
871	207	236 ¹⁾	"?	"	—				?
872	208		Buweihi	Muis-ed-Dovleh	Muti'a	333	Asker min el Ahwas	963	Piep Kawast
873	209	1	Abbasside	Rasi	—	323	?	934	?
874	210	2 a	?	Fragment	—				?
875	211	2 b	?	"	—				?
876	212	3	Abbasside?	Mansur?	—				
877	213	4	"	Mamun	—	200	Kufa	815	
878	214	1 ²⁾			—				Arknal
879	215	2			—				"
880	216	3			—				"
881	217		Samani	barbarische Nachbildung mit unsinniger Legende					Wait 24./X. 1896

882	218	25 ³⁾	Abbasside	Mu'atasid	—	2(00)	Ahwas	8(15)	Schloss Etz. August 1903
883	219	26	Samani?	Rückseite glattgerieben	—				
884	220	27	"	Nasr ben Ahmad	—	278	Schasch	891	"
885	221	28	"	"	—	?	?		"
886	222	29	"	einige Reste der Schrift erhalten, die auf einen Samani deuten	—				"
887	223	233	" -Stil	Fragment	—				"
888	224		"	Nuh ben Nasr	—				
889	225		"?	Mikail ben Dscha'afar	Muktadir	(306-308) ⁴⁾		918	-920
890	226				—	328	Miafarekin	939	

Riga.

891	1	1	Sassanide	Omar ben Ala	—				Haakhof (Est- land) 6./XII. 1834
892	2	2	Abbasside	(Harun)	—				Livland 1840
893	3	3	Samani	Ismail ben Ahmad	Muktafi	293	Schasch	905	Kömershof 1837
894	4	4	"	"	—	293	Balch	905	"
895	5	5	"	Nasr ben Ahmad	Rasi	324	Samarkand	935	Wesnershof 1835
896	6	6	"	"	—	329	Schasch	940	Dorpat
897	7	7	"	Nuh ben Nasr	—	340	Samarkand	951	"
898	8	8	"	Abdul Melik	—	349	Nissabur	960	"
899	9	9	"	Mansur ben Nuh	—	356	Samarkand	966	"
		10-17	Münzen der Goldenen Horde. barbarische Nachbildung						"
900	10	18	Samani	Abdul Melik ben Nuh	—	344	Schasch	955	Livland 1843

1) Nummer des Fundes von Piep. 2) Der Verbleib dieser 3 als „kufische Münzen“ bezeichneten Stücke aus dem Funde von Arkenal ist unbekannt. 3) Nummern des Fundes von Schloss Etz. 4) Poole kennt in seinem Geschlechtsregister S. 79, das nach dem Kamil des Ibn Asir gemacht ist, keinen Regenten dieses Namens. Katalog der Eremitage hat S. 141 Nr. 726 - 728 drei Münzen Mikails, der 306 - 308 = 918 - 921 angesetzt wird.

Riga.

General- №	Spezial- №	Reihen- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.
901	11	19	Samani	barbarische Nachbild.	—	?	Schasch		Haakhof
902	12	20	„	?	—	?	?		Dünhof 1873
903	13		„	Ismail ben Ahmad	—	291	Schasch	903	?
904	14		„	„	Mu'atasid	283	„	896	?
905	15		„	?	Muktafi	?	„		?
906	16		Abbasside	Mu'atasid	—	281	„	894	?
907	17		„	„	—	280	„	893	?
908	18		„	(Harun)	—	184	Bagdad	800	?
909	19		„	„	—	177	Isfahan	793	?
910	20		„	(Mehdi)	—	162	Afrikije	778	?
911	21		Sassanide	Chosro	—				?



Zweiter Abschnitt.

Verzeichnis der orientalischen Fundmünzen nach Dynastien geordnet.

Geschichtliches Summarium und Feststellung der Reihenfolge. Obwohl nicht zu den arabischen Münzen gehörend, sind zu erwähnen als Vorgänger der Kalifenmünzen die Sassaniden, deren Münzen als älteres im Umlauf gebliebenes Zahlungsmittel¹⁾ in den Zeiten noch beiblieben, als der Islam schon längst im Vordergrund des politischen und historischen Interesses stand; historisch kommen daher die Sassaniden als Münzherren hier nicht in Betracht, zumal sie auch an Zahl in den Tabellen sich wenig bemerklich machen.

Den historischen Rückgrad aller Fundmünzen bilden die Kalifenmünzen, welche in solche im engeren und im weiteren Sinne einzuteilen sind. Letztere tragen den Kalifennamen als blosses Zeremoniell und gehören bereits einer neuen politischen und historischen Gestaltung an; daneben erscheint der Name des Münzherrn als Trägers der staatlichen Gewalt; unter den Dynastien dieser Münzherren erheben sich die Samani und Buweihi über die andern. Obgleich ziemlich unbedeutend, so sind ihnen aber als die historisch früheren vorzuschicken: die Taheri an der Afghanischen Grenze und deren Besieger und Nachfolger, die Saffari. Etwas abseits stehen die Hamdani im nördlichen Mesopotamien und den angrenzenden nordsyrischen Landschaften bis Haleb; ebenfalls etwas abliegend schliessen sich indes hier die Okaili und Merwani an, von denen die ersteren Mossul, die letzteren Diarbekir den Hamdani abjagen. Einigermassen der geographischen Lage eine Art Schlupfwinkel und eine gewisse Selbständigkeit verdankend sind die Sijari am südlichen Kaspiufer hier einzuschalten. Hiermit schliesst das Zeitalter der Fundmünzen und nur als Nachzügler schliessen sich einige Stücke der turko-mongolischen Zeit an, nämlich von den Ieki und den sonstigen turkestanischen Chanen sowie einige Münzen der Wolga-Chane, welche, ebenso wie die Münzherren der Goldenen Horde von Kiptschak, längere Zeit die Nachbarn der Russen bleiben, so dass der ersteren Münzen auch häufig in

1) P. Horn, Grundriss der Iranischen Philologie III, Geschichte und Kultur S. 555.

das Baltikum gelangten, ohne indes der Bedeutung nach ins Kapitel der Fundmünzen zu gehören. Die Münzen der Wolga-Chane, in Suwar geprägt, müssen nach Stil und Art zu den Samani gerechnet werden; sie sind übrigens von mangelhafter Technik, schlecht lesbar und in dunklem Zusammenhang mit einer Reihe barbarischer Gepräge vom Samani-Typus, über deren Herkunft wohl nur ein Zufall Licht verbreiten können. Darüber näheres unten.

Historisch ordnen sich daher die Dynastien der Münzherren wie folgt: I. Sassani, II. Kalifen, III. Taheri, IV. Saffari, V. Hamdani, VI. Okaili, VII. Merwani, VIII. Sijari, IX. Buweihi, X. Samani, XI. Heki, XII. Wolga-Chane.

I. Sassani.

Dorpat: 252. 226, 259. 233, 385. 359, 386. 360, 387. 361.
 Mitau: 610. 110, 611. 111, 612. 112, 613. 113, 627. 127.
 Riga: 891. 1, 911. 21.

II. Kalifen.

A. Omajaden (I. Zeitraum).

Hischam	105—125	Dorpat: 414. 388.
Merwan	142	Pernau: 663. 22, 664. 23.
zweifelhafte		Reval: 665. 1, 863. 199.

B. Abbassiden (II. Zeitraum).

Abbas-el-Mansur	137—159	Reval: 876. 212. Dorpat: 312. 286, 313. 287.
Mehdi	159—169	Arensburg: 1. 2. Dorpat: 34. 8, 271. 245, 314. 288. Riga: 910. 20.
Harun	170—194	Dorpat: 272. 246, 273. 247 ¹), 315. 289, 316. 290, 317. 291, 318. 292, 408. 382. Mitau: 605. 105, 606. 106, 607. 107, 608. 108, 609. 109, 622. 122, 623. 123. Pernau: 662. 21. Reval: 666. 2, 667. 3. Riga: 892. 2, 908. 18, 909. 19.
Amin	194—198	Dorpat: 184. 158, 408. 382, 316. 290.
Mamun	198—218	Dorpat: 320. 294, 319. 293. Mitau: 615. 115, 624. 124. Reval: 877. 213.

Die Ehrennamen der Kalifen erhalten von hier ab eine gewisse Regelmässigkeit und erscheinen meistens auf den Legenden.

Mu'atasim.	218—228	Pernau: 643. 2.
Wasik	228—233	Mitau: 625. 125.

¹) Mamun als Mitregent bei Lebzeiten Haruns cf. Tabelle II G.-Nr. 65.

Mutawekil	233—247	Mitau: 603. 103, 626. 126.
Musta'in	248—251	Dorpat: 322. 296, 393. 367.
Mu'atamid	256—279	Dorpat: 36. 10, 419. 292. Pernau: 642. 1.
Mu'atasid	279—289	Arensburg: 2. 3, 3. 4. Dorpat: 37. 11, 323. 297, 324. 298. Pernau: 644. 3.
Mu'atadil	289—290	Reval: 882. 218, 668. 4. Riga: 906. 16, 907. 17.
Muktadir	295—320	Dorpat: 274. 248. Reval: 668. 4.
		Arensburg: 4. 5. Fellin: 471. 11, 484. 24, 492. 32.
		Dorpat: 38. 12, 185. 159, 265. 239, 321. 295, 325. 299, 401. 375.
		Pernau: 645. 4, 653. 12.
		Reval: 671. 7, 672. 8, 673. 9.
Kahir	320—322	Fellin: 475. 15. Dorpat: 326. 300, 424. 398, 425. 399. Reval: 866. 202.
Rasi	322—329	Dorpat: 35. 9, 186. 160, 187. 161, 196. 170, 266. 240, 267. 241, 269. 243, 270. 244.
		Arensburg: 5. 6, 6. 7, 7. 8. Fellin: 497. 37, 499. 39. Mitau: 640. 140.
		Pernau: 647. 5, 651. 10. Reval: 674. 10, 873. 209.

III. Zeitraum. Auftreten der Amir-ul umara, Provinzialgouverneure und selbständige Dynastien:

Mutaki	329—333	Arensburg: 8. 9. Fellin: 463. 3. Pernau: 648. 7.
Mustakfi	333—334	Dorpat: 422. 396.
Muti'a	334—363	Dorpat: 417. 391, 419. 393. Reval: 670. 6.
Ta'i	363—381	Arensburg: 9. 10, 10. 11.
Ungewisse Omajaden:		Reval: 665. 1.
„ Abbassiden:		Dorpat: 423. 397. Reval: 667. 3, 859. 195, 877. 213, 874. 210, 875. 211.

IV. Selbständige Amir-ul-umara.

[Poole Nr. 617 gibt nur Tusun (cf. Bartholomaei, 2. lettre à M. Soret Nr. 9 und Thornberg, Num. cufici Nr. 526) Kat. Eremitage S. 64 Nr. 1—9.]

Abul Hussein Badschkam	326—329 = 937—941.
Abul Wafa Tusun	331—334 = 942—945 Pernau: 650. 9.

III. Taheri.

Tahir II.	230—248	Dorpat: 388. 362, 389. 363.
Muhamad ben Tahir	248—259	Dorpat: 390. 364.
ungewiss		Reval: 675. 11.

IV. Saffari.

Amr ben Leis	265—287	Dorpat: 181. 155.
		Mitau: 602. 104.

V. Hamdani.

Nasr-ed-Dovleh	317—358	Dorpat: 41. 15.
Nasr- und Sef-ed-Dovleh		Dorpat: 275. 219.
Sef-ed-Dovleh		Dorpat: 284. 258, 400. 374.
Abu Taglab		Fellin: 479. 19.
von ungewisser Zuteilung		Arensburg: 24. 23. Dorpat: 404. 378, 405. 379.

VI. Okaili.

Hissam-ed-Dovleh	386—391	Fellin: 477. 7.
Mu'atamid-ed-Dovleh	391—442	Dorpat: 248. 222, 331. 305, 249. 228.
Nur-ed-Dovleh Abu Musajib		Dorpat: 247. 221.
unbestimmt		Dorpat: 195. 169. Arensburg: 24. 25, 25. 26.

VII. Merwani.

Abu Ali el Hassan	380—387	Dorpat: 197. 171.
Mumehid-ed-Dovleh	387—402	Dorpat: 198. 172, 199. 173, 200. 174. Mitau: 641. 141.
zweifelhaft		Dorpat: 330. 304.

VIII. Sijari.

Waschmegir Sahir-ed-Dovleh	323—356	Dorpat: 250. 224, 251. 225, 310. 284.
----------------------------	---------	--

IX. Buweihi.

Imad-ed-Dovleh	320—338	Reval: 854. 190.
„ und Muis-ed-Dovleh	320—356	Reval: 853. 189, 872. 208. Mitau: 621. 121. Dorpat: 39. 13, 40. 14, 327. 310, 328. 302, 420. 394, 421. 395.
Muis-ed-Dovleh		Pernau: 647. 6. Mitau: 620. 120.
Rukn-ed-Dovleh	320—366	Dorpat: 188. 162, 281. 255. 282. 256, 283. 257.
„ und Muajid-ed-Dovleh		Dorpat: 190. 164.
„ und Muis-ed-Dovleh		Dorpat: 191. 165.
Beha-ed-Dovleh	379—403 = 989—1012	Pernau: 649. 8, 654. 13, 659. 18. Fellin: 474. 14. Dorpat: 192. 166.
„ und Rukn-ed-Dovleh		Fellin 468. 8.
„ und Merwani Mumehid		Dorpat: 192. 166.
Asud-ed-Dovleh	338—372 = 949—982	Dorpat: 189. 163, 411. 385.
zweifelhaft:		Dorpat: 193. 167, 194. 168, 329. 303, 195. 169.

X. Samani. [Geschlechtsregister: siehe unten.]

Übersicht: Samani gewöhnlicher Art	504 Stück.
Fragmente	127 „

Barbarische Nachprägungen	46 Stück.
Münze der Wolga-Chane .	10 „
Mit der Legende Mikail ben Dscha'afar	3 „ G.-Nr.179.153,
462.2, 889.225.	
„ „ „ Jahja ¹⁾	1 „ G.-Nr.180.154.
zweifelhaft	8 „ G.-Nr. 32 .6,
851.187, 852.188, 839.175, 871.207, 874.210, 875.211.	
Durch Umprägung verdorben	1 St. G.-Nr. 836.172.

XI. Ileki.

Ilek Chan um 390 = 999	Pernau: 655.14. Dorpat: 253.227, 416.390.
Ilek Jussuf ben Ali Æ ²⁾	Dorpat: 29. 3.
Muhamad ben Ali ²⁾	Dorpat: 254.228.

XII. Wolga-Chane.

Amir Barman	mit 1 Münze von 313	} sind im Kat. der Eremitage S. 184 Nr. 1—5.
Talib ben Ahmat	„ 1 „ 338	
Mumen ben el Hasan	„ 3 Münzen „ 356	

Bei der Vieldeutigkeit der kufischen Schrift, zumal bei schlechter Konservierung, wird man sich nur ungern entschliessen, Legenden für unsinnig und Münzen für barbarische Nachbildungen zu erklären; allein unter den so zahlreichen Samani, deren Schrift bis zur Verwilderung sinkt, sind wir oben (unter X. Samani) zu drei Hauptkategorien gelangt:

a) Münzen, deren Legende äusserlich mit Samanitypen stimmt, auch deren gewisse Schnörkel getreu nachahmt, aber, näher be-
sehen, eine Verkürzung der gewöhnlichen Legende ist, die un-
zweifelhaft keinen Sinn gibt;

b) Münzen, deren Schrift so entstellt ist, dass sie, obwohl unverkürzt, wohl von der Hand eines der arabischen Schrift un-
kundigen Nachahmers herrühren mag, aber aus gutem Silber
hergestellte Präglinge hat, mithin keine Falschmünzerei vorliegt;

c) einige Exemplare mit den unter XII genannten Münz-
herren und der Münzstätte Suwar. Eine solche Münze, Frag-
ment und ohne Jahreszahl, gibt z. B. Poole Nr. 413 Abb. Taf. IV,
Gen.-Nr. 311, 392.

Unter den Münzen der Tabelle I dürfte kaum eine mit deut-
licher Jahreszahl, Namen des Münzherrn (Talib ben Ahmad oder

¹⁾ Die Unterscheidung von Namen (den des Münzherrn ausgenommen) und blossen Indices ist oft zweifelhaft. Wegen der Lesung Jahja schliesse ich mich dem Zweifel Frähns an (Beiträge etc. S. 4).

²⁾ Lesung lässt keinen Zweifel. Nach dem ausführlichen Katalog der Ileki der Eremitage kommt vielleicht S. 211 Nr. 146—148: Il Chan Nasr el Milleh Jussuf in Frage, um 394; ein Muhamad ben Ali prägt um 404 (l. c. S. 216 Nr. 182).

die anderen) Münzort Suwar¹⁾ anzutreffen sein²⁾. Indessen entscheidet der Augenschein, so dass wohl möglich jemand mehr zu sehen glaubt als ich und daher meiner eingeschränkten Behauptung nicht beitrifft. Gleiches mag für einige Abteilungen der oben unter X gemachten Sonderung gelten.

Die Vermutung liegt jedenfalls nahe, dass die Samanimünzen, ein vielgefragtes Zahlmittel, ohne Ausübung des Münzrechtes als Ausfluss der Staatsoberhoheit, rein kaufmännisch, darum vielleicht mit absichtlicher Entstellung der landesherrlichen Legenden in Massen fabriziert wurden. Dass es nicht zu Schmuckzwecken geschah (wie die den Tropfkopeken nachgeahmten, mit willkürlichen menschuähnlichen Zeichen bedeckten Silberblättchen des Mordwinenschmuckes, für Menschen und auch für ihre Pferdegeschirre), dafür spricht der Umstand des Fehlens von Durchbohrungen, obgleich dies Durchbohren im Orient bis in die Neuzeit sehr häufig ist. Bei den Beduinenfrauen an der Grenze von Syrien und Palästina findet man durchbohrte Münzen nebeneinandergelegt und wurst- oder wulstförmig zu dicken Kopfringen vereinigt (cf. unten). Sie kommen auch wieder als Zahlmittel in den Verkehr, ohne dass auf die Durchbohrungen geachtet wird.

Suwar und Bulgar: Jacob l. c. S. 104—108. — Über Nachprägungen, derselbe S. 62—68. Frähn wies Münzen von Bulgar nach von den Jahren 950 und 975, also 339 bez. 366 der Flucht (*Mémoires de l'Acad. imp. des sciences d. St.-Pétersb.* 6. Ser. B. I.) — Frähn opusc. ed. Dorn B. I S. 50. — Bähr S. 54 bemerkte über Barbarenmünzen: „Man glaubt, dass unter den arabischen Münzen, die in Russland gefunden werden, einige nicht von mohammedanischen, sondern anderen Fürsten Asiens geprägt sind, um die Handelsverbindungen zu erleichtern; möglich, dass diese Münze auch zu denjenigen gehört, die zwar unter dem Namen der Samanidenfürsten, aber nicht von ihnen selbst geprägt worden sind.“ Dass unter Kalif Muktadir eine Gesandtschaft 921 nach Bulgar gesandt wurde, ist beglaubigt.

Obgleich die Sache nicht eher spruchreif wird, bis ein Zufall uns die Stempel auffinden oder sonst ein Zeugnis zum Vorschein kommen lässt, so seien indessen folgende Analogien von orientalischem Handelsgeld, auf Privatweg hergestellt, noch angeführt: 1) das mittelalterliche venetianisch-orientalische Handelsgeld (Schlumberger S. 132). Durch ein päpstliches tadelndes Schreiben (l. c. S. 139) erhalten wir Einblick in solche Prägungen für den

1) *Finska Tidskrift* XXIII 1905. Appelgren (nach Hjelt S. 15) versucht Suwar mit Sviashk bei Kasan zu identifizieren und die „kufischen Falschmünzen“ den Wolgabulgaren zuzuweisen.

2) Ein solcher scheint von Hansen beschrieben: *Verh. d. g. Est. G. Dorpat B. II Heft 2 S. 78 (1848) Nr. 7.* Suwar 366 = 976, Kalif Tai billah.

„Orient“, über die selbstredend offizielle Schriftstücke oder gesetzliche Bestimmungen bezüglich deren Ausprägung nicht existierten; sie sind ebenfalls sowohl mit richtig nachgeahmten als auch unsinnigen arabischen Legenden; 2) Fabrikation der Dixaines für den Orienthandel in Fordinovo und Dombes um 1660 (Dr. A. v. Pawlowski in Wiener Numism. Zeitschr. XVII 1885 S. 149); 3) die ganz bekannte Weiterprägung der Theresientaler¹⁾ nach dem Tode der Kaiserin, mit Beibehaltung der Jahreszahl des Todesjahres, als Zahlmittel für den Sudan.

Abgesehen also von Sassaniden, die wir als blosse Beimengung vorislamischer Münzen wegen anfänglichen Mangels eigener islamischer Prägung ansehen, ergibt sich nach den Tabellen folgendes chronologisches Bild:

Kalifen .	105—363 =	722— 974
Taheri	230—259 =	844— 872
Saffari	265—287 =	878— 900
Hamdani	317—369 =	929— 967
Okaili .	381—442 =	991—1051
Merwani	380—402 =	990—1011
Sijari .	323—356 =	935— 967
Buweihi	320—372 =	932— 982
Samani	261—389 =	874— 998
Ileki	390—400 =	1000—1009

Ogleich der folgende vierte Abschnitt überraschend zeigen wird, dass der literarische Hinweis auf das nicht in die Museen gelangte Fundmaterial kein von oben wesentlich abweichendes Bild gibt, so scheint es doch erforderlich, durch Hinzufügung der vollständigen Dynastientafeln die Lücken kenntlich zu machen und das vorhandene in historischen Bezug zu setzen.

Kalifen.

A. Omajaden.

Abdul Melik	65— 86 =	685—705
Walid I.	86— 96 =	706—715
Suleman	96— 99 =	715—717
Omar .	99—101 =	717—720
Jesid II.	101—105 =	720—724
Hischam	105—125 =	724—743
Walid II..	125—126 =	743—744
Ibrahim	126—127 =	744—745

¹⁾ Ernst, Der Levantiner Thaler. Wien 1874. Ferner: Der Maria-Theresien-Thaler. Münchener Allgem. Zeitung 18. März 1899 Nr. 77.

Jesid III.	126	= 743—744
Ibrahim .	126—127	= 744—745
Merwan II.	127—132	= 744—750
Abu Muslim	129—137	= 746—755

B. Abbassiden.

Abul Abbas Abdallah al Safah .	132—136	= 750—754
Abu Dscha'afar Abdallah el Mansur, Abbas el Mansur	136—158	= 754—775
Abul Abdallah Muhamad el Mehdi	158—169	= 775—785
Musa el Hadi	169—170	= 785—786
Abu Dscha'afar Harun-al-Raschid	170—193	= 786—809
Abul Musa Muhamad-el-Amin	193—198	= 809—813
Abu Dscha'afar Abdallah el Mamun .	195—218	= 810—833
Abul Ishak Muhamad el Mu'atasim billah	218—227	= 833—842
Abu Dscha'afar Harun el Wasik billah	227—232	= 842—847
Abul Fasl Dscha'afar el Mutawekil allallah	232—247	= 847—861
Abul Dscha'afar Muhamad el Muntasir	247—248	= 861—862
Musta'in billah Abul Abbas Ahmad	248—252	= 862—866
Muates billah Abdallah Muhamad	252—255	= 866—869
Muhtadi billah Abul Ishak Muhamad .	255—256	= 869—870
Mu'atamid allallah Abul Abbas Ahmad	256—279	= 870—892
Mu'atasid billah Abul Abbas Ahmad	279—289	= 892—902
Muatadil billah		
Muktafi billah Abul Muhamad Ali	290—295	= 902—908
Muktadir billah Abul Fasl Dscha'afar	295—320	= 908—932
Kahir billah Abul Mansur Muhammad	320—322	= 932—934
Rasi billah Abul Abbas Ahmad	322—329	= 934—940

Mit Jahr 323 = 935 geht die weltliche Macht an die Amir-ul-umara über.

Mutaki lillah Abul Ishak Ibrahim . . .	329—333	= 940—944
Mustakfi billah Abul Kasim Abdallah	333—334	= 944—946

Seit 344 = 956 bekleiden die Buweihi die Würde des Amir-ul-umara.

Muti'a Abul Kasim el Fasl	334—363	= 946—974
---------------------------	---------	-----------

Übermacht der Sultane und Gouverneure. Daneben die Schattenkalifen: Tai' Abdul Kerim — 384 = 994, Kadir Ahmad — 422 = 1031, Kaim biamr Allah Abdallah — 467 = 1075, Muktadi — 487 = 1094, Mustashir — 512 = 1118, Mustarschid — 529 = 1135. (Die Amir-ul-umara cf. S. 351.)

Taheri in Bust, Merv, Buchara erheben sich unter Mamun in Chorassan.

Taher sul jemine'n	205—207 = 820—822
Talhah ben Taher	207—213 = 822—828
Abdallah ben Taher .	213—230 = 828—844
Taher II. ben Abdallah	230—248 = 844—862
Muhamad ben Taher	248—259 = 862—872

Saffari in Sistan stürzen 872 die Taheri und weichen den Samani 900.

Jaakub ben el Leis	255—265 = 868—878
Amr ben el Leis	265—287 = 878—900
Taher ben Muhamad ben Amr	287—295 = 900—908
El Leis ben Ali ben el Leis.	295—296 = 908—910

Hamdani entrissen gegen 900 den Kalifen Mossul und verloren es an die Seldschuki.

- a) in Mossul Nasr-ed-Dovleh Abu Muhamad ben Abdallah 317—358 = 929—968
 Nasr-ed-Dovleh etc. und Sef-el-Dovleh Abul Hasan Ali Asad-ed-Dovleh Abu Taglab Fasl Allah el Gasanfer 358—369 = 968—979
- b) in Haleb Sef-ed-Dovleh Abu Hasan Ali 333—356 = 944—967

(Weil III S. 36.) **Okaili** tauchen in Nordmesopotamien auf, nehmen den Hamdani Mossul ab und weichen 489 den Seldschuki.

Hissam-ed-Dovleh el Mukalid	386—391 = 996—1000
Mu'atamid-ed-Dovleh Karwasch .	391—442 = 1000—1050
Saim-ed-Dovleh Abul Kamil Barakat	442—443 = 1050—1051
Alam-ed-Din Abul Maali Kureisch	443—453 = 1051—1061
Scharaf-ed-Dovleh Abul Mekarim Musellim	453—478 = 1061—1085
Ibrahim	478—486 = 1085—1093
Ali	486—489 = 1093—1096

Merwani regieren in Nordmesopotamien, Dschesireh und Miafarekin, das sie den Hamdani abnahmen.

Abu Ali-el-Hassan	380—387 = 990—997
Mumehid-ed-Dovleh Abu Mansur	387—402 = 997—1011
Nasr-ed-Dovleh Abu Nasr Ahmad	402—453 = 1011—1061
Nisam-ed-Din Nasr	453—472 = 1061—1079
Mansur	472—489 = 1079—1096
Abu Schudscha Parwis ben Muhamad	401 = 1010—1011 ¹⁾

¹⁾ Fehlt in dem Verzeichnis bei Sawaskiewicz und Weil; aufgeführt Kat. Eremitage S. 338 Nr. 21.

Sijari sitzen in Nordpersien um Amol.

Waschmegir Sahir-ed-Dovleh .	323—356 = 935—967
Kabus ben Waschmegir	366—403 = 976—1012 ¹⁾

Buweihi.

I. Generation.

1. Imad ed Dovleh Abul Hassan in Fars, Irak	320—338 = 932—949
2. Rukn ed Dovleh Abul Ali Hassan Rai, Isfahan	320—366 = 932—976
3. Muis-ed-Dovleh Abul Hussein Ahmad, Kirman, Bagdad, Ahwas	320—356 = 932—967

II. Generation.

3 a. Is-ed-Dovleh Bachtiar in Kirman, Ahwas, Bagdad	356—367 = 967—977
2 a. Asud ed Dovleh Abu Schudscha' Chosru in Fars, Irak, Kirman, Ahwas, Bagdad	338—372 = 949—982
2 c. Fachr-ed-Dovleh Abul Hassan Ali in Hamadan, Rai, Isfahan	366—387 = 967—997
2 b. Muajid-ed-Dovleh Abu Mansur in Isfahan	366—373 = 967—983

III. Generation.

ad 2 a. Sharaf-ed-Dovleh Abul Fawaris Sehir Sejid in Fars, Irak, Kirman, Ahwas	372—379 = 982—989
ad 2 a. Samsam-ed-Dovleh Abu Kalindschar el Marsuban in Fars	372—388 = 982—998
ad 2 a. Beha-ed-Dovleh Abu Nasr Firus in Irak und Fars	379—403 = 989—1012
ad 2 c. Medschd-ed-Dovleh Abu Taleb Rustem in Isfahan und Rai	387—420 = 997—1029
ad 2 c. Schems-ed-Dovleh Abu Taher in Hamadan	387—412 = 997—1021

IV Generation.

Muscharif-ed-Dovleh Abu Schudscha' in Irak	403—416 = 1012—1025
Kawam-ed-Dovleh Abu Fawaris in Kirman	403—419 = 1012—1028
Dschelal-ed-Dovleh Abu Taher in Irak	416—435 = 1025—1043

1) Kat. Eremitage S. 314 Nr. 50—62.

Sultan ed Dovleh Abu Schudscha' in Fars	403—415 = 1012—1024
Sema-ed-Dovleh Abu Hassan in Hamadan	412—414 = 1021—1023

V Generation.

Imad ed Din Abu Kalindschar el Marsuban, Fars, Kirman, Irak	415—440 = 1023—1048
---	---------------------

VI. Generation.

el Rahim Abu Nasr Chosru Firus in Irak und Fars	440—447 = 1048—1055
Abu Mansur Felad Setun in Kirman	440—448 = 1048—1055
Abu Ali Kai Chosru Nubendschan	440—487 = 1048—1094

Die Buweihi werden seit 1029 durch die Gasnawi auf das eigentliche Persien eingeschränkt und 1037 durch die Seldschuki vernichtet.

Samani in Samarkand, Balch, Taschkend, Enderabe.

Nasr ben Ahmad	261—279 = 874—892
Ismail ben Ahmad	279—295 = 892—907
Ahmad ben Ismail	295—301 = 907—913
Nasr ben Ahmad	301—331 = 913—942
Nuh ben Nasr	331—343 = 942—954
Abdul Melik ben Nuh	343—350 = 954—961
Mansur ben Nuh	350—366 = 961—976
Nuh ben Mansur	366—387 = 976—997
Mansur ben Nuh	387—389 = 997—998

Chane von Turkestan, Ieki¹⁾.

Sabak Forkan (Kara Chan) Abdul Kerim.

Musa.

Ali.

Bogra Chan Harun Schehab ed Dovleh.

Ilik Chan Suleman Schems-ed-Dovleh Abu Nasr.

Togan Chan Ahmad.

Arslan Chan.

Kadr Chan.

Arslan Chan, Arslan Chan Scharaf-ed-Dovleh, Bogra Chan II.

Ibrahim Togfad Chan Imad-ed-Dovleh.

Trotz der hinzugefügten Chronologie ist es kein klares Bild, was wir da erhalten. Die Reihenfolge der Dynastien ist keine zwingende, denn sie treten, geographisch weit getrennt, teils gleichzeitig, teils

¹⁾ Nach Weil, Geschichte der Chalifen, Appendix. Chronologie fehlt.

nacheinander auf. Die Jahreszahlen laufen durcheinander, weil auf den absterbenden Dynastien bereits die Prätendenten wachsen. Die Prägung der Kalifen ist eine ungewisse, weil allmählich auf ihren Münzen ein zweiter Name erscheint, aber bei der Kurzlebigkeit einzelner Dynastien wieder die Kalifennamen, und dies bis in die spätere¹⁾ Zeit, allein erscheinen. Bei weniger gut erhaltenen Exemplaren ist also die Zuteilung schwierig, wenn man nur den einen Namen findet. Auf Ausfüllung der Rubrik „Kalif“ ist nur in bemerkenswerteren Fällen Rücksicht genommen.

Hierbei bleibt die politische und kommerzielle Bedeutsamkeit, die hinter den Namen steckt, noch ganz verborgen. Um daher eine bessere Verwertung des gebotenen Materials zu ermöglichen, lassen wir hier eine politisch-historische Gruppierung ohne Rücksicht auf numismatische Verhältnisse folgen. Man möge eine theoretisierende Tendenz verzeihen, denn es handelt sich in dem Gewirr der Dynastien, deren die hier genannten nur einen bescheidenen Teil bilden, darum, überhaupt einen Faden, einen Standpunkt zu finden.

Vergessen wir nur nie: ein Feldgeschrei „hie Wolf, hie Waiblingen“ hat der Orient nie gekannt; überall treten nur Machtfragen und kluge Benutzung der augenblicklichen Lage auf. So etwas wie Lehnstreue wird man vergeblich suchen.

Dritter Abschnitt.

Historisch-politische Würdigung des Orients.

Die politischen Gestaltungen werden von einem Grundgesetz beherrscht, das den Kampf ums Dasein der Individuen ins Völkerleben übersetzt und überall das Recht des Stärkeren zum Ausdruck bringt. Die Ziele im Streben um Durchsetzung dieses Rechtes sind, wo immer die menschliche Gesellschaft im Zeitalter freier Landaneignung sich befindet, die fetten und fruchtbaren Gegenden, also entweder die wärmeren Landstriche im Gegensatz zu den kälteren, oder das fruchtbare Feld im Gegensatz zum Wald, zur Steppe, zur Wüste; oder das geschützte ertragreiche Tal als Gegenstück zum rauheren Gebirge. Aber Dauer haben die so erstandenen Verteilungen nicht, da nach einem zweiten ebenso allgemeinen Grundgesetz Kräfte nur durch Gebrauch erhalten und nur durch Widerstand und Arbeit gemehrt werden. Bei fettem Leben und mühelosen Lebensbedingungen erschaffen

1) Der Katalog der Eremitage hat z. B. noch Prägungen aus Bagdad von Mustandschid † 566 = 1170; Mustadi † 575 = 1180; Nasir † 622 = 1225; Saher † 623 = 1226; Mustansir † 640 = 1242; Musta'asim † 656 = 1258.

die Völker. Daher der Kreislauf der Säfte und der Wechsel des Besitzstandes im Völkerleben.

Auf diesen Gegensätzen beruhen die Völkerfuktuationen zwischen Orient und seinen kälteren Grenzländern einerseits, zwischen den fetten Gebieten und der Steppe, der Wüste, dem Gebirg innerhalb des Orients andererseits. Nach diesem Gesichtspunkt ist das politische Leben der Orientalen überhaupt aufzufassen; und ihm zur Seite tritt als dritte Abstufung auch das Leben im Innern der einzelnen politischen Gebilde des Orients selber. Es wäre zu verwundern, wenn nicht, bewusst oder unbewusst, die führenden Geister durch diese unleugbare Tendenz schnellen Wechsels zu einer Reaktion aufgestachelt wären, d. h. mit Gewalt, Grausamkeit, Rücksichtslosigkeit dem Wechsel entgegengetreten wären. Und so sehen wir im ganzen Orient das despotisch-patriarchalische Vortreten der führenden Persönlichkeiten, aber damit auch die Flüchtigkeit dieser an die einzelne menschliche Lebensdauer geknüpften Gebilde. Sind das die Eindrücke sowohl des Waltens der natürlichen Kräfte als auch der zu ihrer Beherrschung auftretenden geistigen Macht der Persönlichkeit, so wäre wiederum verwunderlich (vielmehr ist eine theoretische Forderung), wenn nicht eine ohnmächtige Ergebung einerseits, eine sittliche Reaktion, ja Verachtung dieser unverbesserlichen Welt andererseits bei allen denkenden Köpfen hätte zum Vorschein kommen müssen; m. a. W., der Orientale wurde von der Geschichte zur religiösen Anlage gebildet und diese in schärfsten Gegensatz zum weltlichen, persönlichen, politischen Diesseits gestellt.

Und so bietet auch der Islam als die Hauptreligion des westlichen „Orients“ eine praktische Verwirklichung aller dieser theoretischen Forderungen. Von eminenter Bedeutung, scharf, präcis und intolerant ablehnend nach seinem inneren Wesen, durch sein Erscheinen eine Cäsar von eindringlichster Form in der Geschichte des Orients bildend, hat er um seiner selbst willen die einzelnen zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte herangezogen; er hat das erobernde Schwert in seinen Dienst gestellt, sich gegen propagandistische Eingriffe ihm fremder Religionen, wie nahe sie auch seinen Grundideen standen, mit grösster Zähigkeit und Widerstandskraft in seinem alten Besitzstand erhalten, aber weder das politische Chaos zu beseitigen, noch eine theokratische Organisation zu geben vermocht, noch vielleicht zu geben je beabsichtigt.

Bei aller abschliessenden Kraft nach aussen war er daher nach innen wegen dieses doppelten Versagens, einmal in politischer Fruktifikation und zweitens in theokratischer Organisation, eine einheitliche Amalgamisation zu geben ausser stande, im Gegenteil: die erbittertste Feindschaft hat er in seine drei Gestal-

tungen hineingetragen, von denen die erste der semitische, die zweite der arische und die dritte der turko-tatarische Islam genannt werden kann.

Die Tatsachen der Geschichte lassen sich aus den theoretischen Forderungen ohne Mühe ableiten. Denn aus dem ersten ungestümen, alles vor sich her niederwerfenden Auftreten des semitischen Islam geht ein Kalifenreich, politisch und theokratisch zugleich in der Person des Imam verkörpert, hervor, ohne sich indes aus einem bedenklichen Oszillieren schon im Anfang retten zu können, schon äusserlich erkenntlich durch ein Hin- und Herverlegen des Kalifensitzes. Natürlich! jener äusseren, zum Politischen hinstrebenden Tendenz entbehrend, die dem Christentum nach kurzen Kämpfen eine jahrtausendlange Konzentration in Rom schuf, wurde die Residenz aus dem heiligen Mekka schliesslich nach Bagdad ¹⁾ verlegt, ohne indes hindern zu können und zu wollen, dass auch Damaskus ²⁾ ein Ort bedeutungsreichster Tradition blieb; dass die nach Ägypten gravitierenden Fatimiden erbitterte Konkurrenten des Imams in Bagdad aufstellten; dass die vertriebenen Omajaden einen Abglanz alter Bedeutung ins ferne Spanien mitnahmen; dass die Herrscher am Nordrande Afrikas ihre politische Stellung nach Möglichkeit theokratisch zu drapieren suchten. Aber viel früher und viel gefährlicher erhebt der arische Islam sein Haupt und negiert das allgemeine Imamatum in Bagdad als eine Thronusurpation, eine Tatsache, die bis in die fernste Zeit fortwirkte ³⁾.

Weder die Verwandtschaftsverhältnisse des Propheten zu den mit angeblichem Unrecht Übergangenen, noch irgend welche ältere Volkstraditionen der Perser zu einheimischen Herrschergeschlechtern, noch irgend eine Reaktion der älteren Religionen erklären genügend den Gegensatz des Schiitismus zum Sunnismus. Es ist vielmehr der tiefere Gegensatz des Arismus und seiner Denk- und Empfindungsweise, seiner Kultur, der sich an irgend etwas als Vorwand ⁴⁾ klammert.

Ganz anders tritt der turko-tatarische Islam auf. Für seine Jugendlichkeit, seine Unberührtheit mit der Kultur und dem Kritizismus bedeutet der Islam einen Fortschritt. Naiv, ohne Hä-

¹⁾ Bagdad ist 762 erbaut; Abul Abbas residierte in Hira und seit 754 in Anbar, die Verlegung nach Bagdad war 786 unter Hadi. Unter Mufatasim ist Sermanra 835 Residenz, unter Mufatamid wieder Bagdad.

²⁾ Sitz des Kalifates unter den Omajaden bis Mansur 660—753.

³⁾ Schah Nasr-ed-Din konnte auf einer seiner europäischen Reisen, die immerhin ein fortschrittliches Durchbrechen alter Tradition waren, einen geplanten Besuch in Konstantinopel nicht ausführen, weil man sich über das Zeremoniell nicht einigte. Der Sultan ist Imam.

⁴⁾ cf. Horn, Grundriss der iranischen Philologie III. Geschichte und Kultur S. 557.

resie, ohne Prätension eines Imamates nahmen diese asiatischen Horden den Islam auf. Eine tiefe Abneigung dieses Reiter- und Räubervolkes gegen Bücher und Bücherweisheit, gegen Kultur, Sesshaftigkeit, Künste des Friedens sicherte ihnen zwar eine Konservierung kriegerischer Eigenschaften, macht sie zu Herren über die semitischen Moslims, aber eine Innerlichkeit ist daraus nie geworden. Wohl erkor kriegerische Politik der osmanischen Imame Konstantinopel zum Sitz, aber das ist eine historische Anomalie geblieben, die ein Damoklesschwert über sich schweben hat. Darum bedeutet Konstantinopel für den Islam bis jetzt und in Zukunft nie das, was Bagdad, Damaskus, Mekka, sogar Kairo und Jerusalem vorstellt, und die ganze Physiognomie des Volkslebens lässt im syrischen, arabischen, ägyptischen Orient für jeden Einsichtigen den lebenden Unterschied des semitischen und turkotatarischen Islam hindurch empfinden, obgleich ebenso niemand zu leugnen wagt, dass der Türke der aufrichtigste, der Perser der hypokritischste Moslim ist. Bei den mehrfachen Proben militärischer Tüchtigkeit, welche die moderne türkische Armee abgelegt hat, und der empfindlichen Einbusse, die neuerdings das europäische Waffenprestige erlitten hat, geht ein panislamistisches Wehen durch die islamische Welt und findet gelegentlich auch in orientalischen Zeitungen Ausdruck; aber dabei wird es vermutlich sein Bewenden haben, weil dem dreigespaltenen Islam die Handhabe äusserer Organisation von Fundament an fehlt.

Ohne solch orientierenden Ariadnefaden dürfte es schwer sein sich in dem Gewirre orientalischer Dynastengeschlechter zurechtzufinden, denen durchgängig die Wurzeln ins Volksleben, die Tradition, fehlen; es sind politische Gebilde ohne geschichtlichen¹⁾ Sinn und Verstand. Die einheimische orientalische Geschichtsschreibung — wenn auch einige hervorragenden Geister wie Tabari und Sujuti sich auf einen höheren Standpunkt schwingen — bleibt daher im wesentlichen eine chronikenhafte Registrierung. Die wildesten Zeiten der Völkerwanderung grenzen doch ihre Stämme gegeneinander ab; die Völker des Orients hingegen sind Schachfiguren in der Hand der willkürlich Reiche aufbauenden und zerstörenden Sultane. Für „Freiheit, Vaterland, Patriotismus“ gibt es, ganz äusserlich zunächst, nicht einmal eine direkte Übersetzung in den drei orientalischen Hauptsprachen des vorderen Orients.

Die Nachfolger des Propheten (Kalif: Nachfolger, Imam: Vorbeter) liefern uns zwei Regentenreihen, von denen die erstere, die Omajaden, unter Abdul Melik 690 in die (Münz-) Geschichte

¹⁾ „Wir sehen Völker in wildem Ungestüm sich aufeinander stürzen; aber es wird uns in vielen Fällen nicht klar, welcher Gedanke, welche verborgene Kraft diesen Bewegungen zu Grunde lag.“ Kremer XIII.

eintritt. Dass anfangs fremde und frühere, also auch Sassanidenmünze kursierte, wurde oben bereits erwähnt.

Der kalifische Ländererwerb vollzieht sich in rascher Folge. Abu Bekr (632—634) nimmt Bostra und Damaskus. Unter Omar (634—644) kommt Syrien, Palästina, Ägypten und der grösste Teil des Perserreiches¹⁾ hinzu. Osman (644—655) unterwirft den Rest bis zum Indus. Moawija I. führt seine Scharen bis zum Jaxartes und Oxus. Abdul Melik (685—705) verleibt Armenien und das Lasenland dem Reiche ein. Nachdem von Ägypten aus bereits Vorstösse ins nördliche Afrika 698 bis Karthago erfolgt waren, setzten sich die Moslims unter Walid I. (705—714) in Mauretanien und 711 in Spanien fest. Unter Mamuns (813—833) Regierung fällt die Besetzung Siciliens 827, das bis 901 Mu'atadit (892—902) gänzlich erobert. Allein bis zu diesem Zeitpunkt grösster Ausdehnung hat an verschiedenen Punkten bereits die Abbröckelung begonnen, verschiedene ernste Angriffe haben sich gegen Bagdad selbst gerichtet. Aber die Eigenart der Stellung der Kalifen erhält diese und ihre Ehrenrechte bis auf weiteres und die Schmälerung richtet sich nicht auf die schuldige Ehrfurcht der Person, sondern ihre weltliche Macht, nicht gegen das Imamats, sondern gegen die Dynastie. Persien nahm, wie bereits erwähnt, von Anfang eine eigentümliche Stellung ein, indem es, in religiösen Dingen etwas überständig und in der politischen Entwicklung dekadent, zwar weder Reaktion seiner alten Religion, noch eine Insurrektion nicht vorhandener dynastischer Volkstradition aufbringen konnte, aber weder arabisiert noch semitisch gemacht, noch zu einer naiven Orthodoxie wie später die Türken geführt werden konnte. Es wird vielmehr der Spielball machtvoller Persönlichkeiten. So die Taheri (820—872) in Chorassan, den afghanischen Grenzgebieten Persiens. Im benachbarten Sistan (Sedschestan), dem Grenzland gegen Balutschistan, durch Wüsten und unwirtlich Bergland wohl geschützt, gründet der frühere Strassenräuber Jacub ben Leis Saffar die Dynastie der Saffari, die an Stelle der Taheri treten (868—910). Allein nachhaltiger und dauerhafter hat sich im fernen Turkestan, in den Gebieten zwischen Sir- und Amudarja (arabisch Mawaral-nahr) die Dynastie der Samani 874 erhoben, welche die Saffari stürzt, die sich gegen 900 im Dunkel verlieren. Bereits 902 bestätigte Mu'atasid die Rechte der Samani, sie waren gewissermassen neben dem Imamats offiziell geworden. Nicht viel besser, sogar gefährlicher wegen der Emporkömmlinge Nähe am Kalifensitz, ergeht es im Westen. In Mesopotamien und den an-

¹⁾ In Tabristan hielten sich die Marsbäne aus der Familie Kären, erbliche Spahbeds von Chorassan, noch durch viele Generationen als unabhängige Fürsten (Nöldeke, Tabari S. 450).

grenzenden Westländern um Mossul und Haleb stehen die Hamdani auf; im nördlichen Mesopotamien werden sie durch die Okaili (996—1096) verdrängt, in Diarbekir aber durch die Merwani (990—1096).

Wie mehrfach hervorgehoben, haben wir in dem Entstehen und Vergehen dieser kurzlebigen Dynastien keine politischen oder religiösen Reaktionen zu erblicken. Die dekadenten Länder des Kalifenscepters produzieren derlei nicht, sondern energische einzelne Persönlichkeiten, zumeist türkischer Abkunft, Räubernaturen, keine Idealisten. In eben dem Sinne treten sie an das Kalifat heran. Eine türkische Leibwache, ähnlich den Prätorianern, dem Majordomus, den Strelitzen, Mamelucken und Janitscharen, umgeben sie seit 935 den Kalifenthron. Allmählich entsteht aus ihrer brutalen Willkür das Institut eines weltlichen Trägers der politischen Kalifenmacht: die Würde eines Ober-Amir (Amir-ul-umara). Seit 945 liegt diese Würde in den Händen der aus Dilem (Nordpersien) am Kaspischen Ufer stammenden Buweihi. Diese wundervolle, zum Teil heute noch mit Urwald bedeckte persische Nordgrenze an den Abhängen mächtiger Bergketten, die nach Süden zur trockenen Hochebene Iran abfallen, haben mehrfach als sichere Zuflucht gedient und enthalten noch heute, von einigen dorthin verpflanzten Kurdenenklaven abgesehen, von türkischer Beimischung reingebliene Arier mit archaischen Sprachdialekten. Es sind die Landschaften Astara, Dilem, Taalisch, Masenderan, Gilan und Tabristan. Nächst den Dilemi 928—1024 hausten hier die Sijari in den Umgebungen von Amol 928—1042. Allein das Land entbehrt der Häfen, schiffbaren Flüsse und Pässe. Vor allem aber: die furchtbarsten Fieber dezimieren die Einwohner des Landes, das bis heute dem Durchreisenden das traurige Bild einer fieberdurchseuchten dekadenten Bevölkerung darbietet; daher Strassen und belangreiche Städte bis heute fehlen. Die Einschnitte Enseli—Rescht und Mesched-e-ser—Sari—Barfurusch lassen ein weites, fast pfadloses Bergland zwischen sich.

Die Buweihi bleiben ohne jeden Stützpunkt zu ihrer Heimat, erobern die Gebiete von Chorassan bis Bagdad und folgen seit 945 den Türken in der Würde der Amir-ul-umara, werden seit 1029 durch die Gasnawi verdrängt, aufs eigentliche Persien eingeschränkt und 1037 von den Seldschuki vernichtet. Ihre Dynastien bieten das Bild einer wirren Reihe von Mitregierungen und stetig neuen Landesteilungen nebst wechselnden Kombinationen zusammengelegter Provinzen, daher die Stammregister nach Generationen geordnet werden.

Die numismatischen Verhältnisse sollen aus später ersichtlichen Gründen hier nicht eingemischt werden; doch sei hier gesagt, dass die Gasnawiden, als hier anschliessend, erwähnt

werden müssen, obgleich sie, vielleicht durch Zufall, in der baltischen Fundnumismatik nicht erscheinen. Sie stürzen die Samani, dehnen ihre Herrschaft 977—1000 vom Ganges zum ganzen Ost- und Südufer des Kaspisees aus und fallen 1184 den Seldschuki zum Opfer. Alptegin eingerechnet, bis zum Tode des Chosru Melik, umfassen sie die Zeit von 351—383 = 962—1187.

Wir sind hiermit bis zu einem wichtigen Einschnitt gekommen, bezeichnend ein Zeitalter, dem man, vielleicht nur wegen seines geringeren Kontaktes mit europäischen Verhältnissen und Interessen, den Namen einer zweiten Völkerwanderung versagt hat. Hier verbietet sich ein näheres Eingehen, weil sie den Abschnitt der hierher gehörigen Numismatik begrenzt und vermutlich selbst den Grund¹⁾ dieser Begrenzung in sich trägt. Diese zweite Völkerwanderung, der ersten vergleichbar, ist in Kürze zu bezeichnen als das Abfließen zahlreicher Völkerwellen turko-tatarischer Rasse aus den zentralasiatischen Terrassenländern.

Obleich die älteren geschichtlichen Bezüge²⁾ schwerlich je nachweisbar sein werden und die wenigen älteren Zeugnisse entweder nur durch Kombination zu ergänzen oder von Autoren ausgegangen sind, denen ethnographisches Verständnis fehlt, so sind doch wohl kulturgeschichtlich hier zusammenzulegen die Kriegszüge eines grossen Theils jener dem Altertum unter den unklaren Bezeichnungen der Scythi und Sarmates bekannten Völker³⁾, während in späterer Zeit die Hunnen und Avaren in Betracht kommen, und in den Rahmen unserer besonderen Be-

1) Lelewel III S. 88.

2) cf. Schirren, Nachrichten der Griechen und Römer etc., S. 32 ff. Schirren bemerkt sehr treffend und witzig: „Wer nach dem Vorgange zahlloser Forscher aus den Angaben der älteren Römer, Griechen und Byzantiner seine Kombinationen über Völkersitze aufzubauen versuchte, der müsste einen heilsamen Widerwillen davontragen. Möge er, so wie dort, Pannonier und Illyrer, Skythen und Sarmaten, Goten und Hunnen durcheinanderdrängen lassen und seine Folgerungen ziehen. Die Goten, welche oft Skythen heissen, würden sich unaufhörlich immer wieder aus ihren eigenen Sitzen jagen; die Hunnen lebten unsterblich und kehrten immer wieder nach Osten zurück, um immer wieder aus Osten einzufallen. Die Skythen würden das Chaos vollenden. S. 34. Um das Zitat nicht unvollständig zu lassen, ist hinzuzufügen, dass Schirren eine geschichtliche Topographie und eine etymologische Prüfung sämtlicher in Urkunden überlieferter Ortsnamen vorschlägt: für nomadische Verhältnisse mit fließenden Grenzen und idiomatischer Umbildung und Verunstaltung der wenigen festen Namen eine kaum lösbare Aufgabe!

3) Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Keilschriftforschung bei ihrer Haupttheilung in den sumerischen und akadischen Zweig sprachliche Bestandteile der turanischen Idiome nachgewiesen hat; dies betrifft also die Vorzeit jener später von Semiten und Ariern eingenommenen Länderstrecken. — Die ethnographische Zuteilung der Parther ist ungewiss. Aber ihre Art und Sitte, Unstetheit und Neigung zu Gewalttat u. a. m. passt auf die Turkomenen.

rücksichtigung gehören die turanischen Stämme der Seldschuki, Mongolen und Turkmenen, unter denen die Osmanli als Träger des sunnitischen, die Kadscharen als Inhaber des schiitischen Kalifats einen neuzeitlichen Abschluss bilden.

Das Reich der Seldschuki unter Togrulbek um 1060, die Herrschaft Dschingis Chans 1218, die Eroberungen Timurs 1405 sind ebenso unhistorisch und unorganisch aufgebaut, wie die anderen in und neben dem Kalifat erstandenen Reiche, und den durch die Macht einzelner Persönlichkeiten zusammengehaltenen Staatsgebilden folgt dasselbe Chaos sich befehrender, etwa gleichstarker Führer von mittelmässigen Fähigkeiten. Aber der grosse Unterschied gegen die frühere Epoche liegt darin, dass wir es mit einem turko-tatarischen Islam zu tun haben. Nicht Religion, Sprache, Geist, wie der des arabischen Moslim, fällt in die Wage, nicht Kultur, Literatur und alte bis in die Sage reichende Tradition, wie bei dem iranischen Moslim, gewährt einen Hintergrund, sondern kriegerische Tüchtigkeit und Volksjugendkraft gibt den Ausschlag, und der Tribus steht zu seinem Führer, mit dem er ausgezogen; im besonderen Gegensatz zu Persien, wo seit je der Staat nicht weiter reicht, als ihn Furcht und Schrecken vor dem Beherrscher eben aufbaut und zusammenhält.

Wiederum fehlen die Werke und Künste des Friedens, und wo das Schwert ruht, stehen die Turko-Tataren, unfähig zu erhalten, einer übermächtigen, ihnen im Grunde fremden Kultur gegenüber, und das ist bis heute der Charakter der Türkenherrschaft ihren fremdsprachigen Untertanen gegenüber.

Vierter Abschnitt.

Wenn jetzt dazu übergegangen wird, zu untersuchen, welchen Bruchteil die Münzen unserer Tabelle von den überhaupt gefundenen bilden, wir also die schriftlichen Zeugnisse über die arabischen Münzen in den baltischen Funden sammeln, so wird billig mit der Universitätsstadt Dorpat zu beginnen sein, die mehr als andere Orte in der Lage war, über Kenntnisse auf so entlegenem Gebiet, wie die Orientalien, zu verfügen; und hier hat denn der unermüdliche August Heinrich Hansen (geb. 14. Januar 1813, † 3. Mai 1849), ein Schüler des Arabisten Freytag, bereits 1838 mit einer sehr gründlichen Veröffentlichung begonnen. Diese, ein selbständiges Schulprogramm, eine lateinische Besprechung von 43 in und um Dorpat gefundenen arabischen Münzen, lassen wir unten auszugsweise in einer Tabelle II geordnet folgen, ebenso seine späteren Veröffentlichungen, welche in den Literalien der Dorpater Gesellschaft erschienen sind. Daran schliessen sich die ebenfalls unter Hansens Auspizien aufge-

stellten Tabellen über baltische Fundmünzen in F. Kruses *Necrolivonica* von 1842, welcher Arbeit ein „summarischer Überblick seiner antiquarischen Reise durch die Ostseeprovinzen 1838 und 1839“ vorausging. Der Wert dieser ernsteren Erstlingsarbeiten archäologischer Forschung ist nicht zu gering anzuschlagen, obgleich im Laufe der Zeit manche gewichtige Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Kruseschen Arbeiten, besonders gegen seine den *Necrolivonicis* beigegebenen Tafeln mit Abbildungen laut geworden sind. Hieran schliesst sich das fleissige Fundverzeichnis von E. Hartmann im Band VI Heft 3 und 4 der Verhandlungen der Dorpater Gesellschaft von 1871 S. 172 ff. Sehr schätzbare Beiträge enthält ferner Karl Bährs „Die Gräber der Liven“ von 1850. Einen weiteren wichtigen Aufschluss über die Münzfunde finden wir in den „Beilagen“ zu den Sitzungsberichten der Mitauer Gesellschaft von 1892, woselbst Herr Professor Hausmann bedauerlicherweise nur ausser Zweifel stellen konnte, dass es an einem Verzeichnis aller baltischen Münzfunde fehlt¹⁾, dafür aber durch seine eigene Arbeit an zitierter Stelle eine Übersicht der Münzfunde 1842—1892 gibt²⁾. Sehr zu beklagen bleibt, dass in dem des grössten Ansehens sich erfreuenden Dannenbergischen Werke in so geringem Umfange die baltischen Münzfunde zur Publikation gekommen sind; denn obgleich dieses Werk sich den „Denaren“ zuwendet, so sind meines Wissens grössere arabische Münzfunde ohne Beimischung von Denaren in den baltischen Provinzen nicht gemacht worden. Für die Statistik würde also bezüglich der Orientalien doch immer etwas abfallen. Gering an Ausbeute, aber um so genauer und zuverlässiger in der Angabe aller auf die Funde bezüglichen Daten war der ebenfalls zu Rate gezogene Ausstellungskatalog des X. archäologischen Kongresses in Riga 1896. Für die seither verflossene Zeit bieten die Publikationen der gelehrten baltischen Gesellschaften eine vielleicht erschöpfende Quelle der Münzfunde, die dann auf Grund unserer Übersicht in Tabelle II kurz zusammengefasst und nach Möglichkeit zur Tabelle I in Beziehung gesetzt werden. Wenn hier, wie so naheliegend erscheint, nicht die sämtlichen vorhandenen Literalien der gelehrten baltischen Gesellschaften in erschöpfender Weise als Hauptquelle der Anordnung des Stoffes zu grunde gelegt sind, wie die ursprüngliche Absicht war, so wird es einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Diese liegt einmal darin, dass eine geregelte und brauchbare³⁾ Veröffent-

1) S.-B. Mitau 1902, Anhang S. 1 Anmerk. **

2) Das Fundverzeichnis von 1896 mit Karte, durch Sitzka aufgestellt, ignoriert Münzfunde. S. 4.

3) Hansen, dem ein weniger umfangreiches und damals unvergriffenes Material zur Verfügung stand, beklagt schon, dass des Fundortes oft nicht

lichung überhaupt, sowie eine klare Sonderung der Sitzungsreferate und der sich daran schliessenden Arbeiten sich erst allmählich gebildet hat. Anfänglich findet sich das Material in den Tagesblättern, ja selbst in den Anhängen zu denselben zerstreut, die nur zum kleinen Teil ausgesondert und dann vereint sind, und diese Sammlungen sind grösstenteils Unika, so dass eine zeitraubende Arbeit überall an Ort und Stelle unentbehrlich scheint, zu welchem Mittel ich in der Tat gegriffen habe, denn die Versendung ganzer Dezennien von Zeitungsjahrgängen würde sich, wo Unika in Frage kommen, kaum erreichen lassen. Schwierigkeiten der Ausführung sind freilich keine Hinderungsgründe der Arbeit; allein es kommt noch ein zweiter Übelstand in Betracht: die Gesellschaften sind in grossen Zeitabständen gegründet, die ältesten umfassten daher einen Rayon, den sie später mit jüngeren Gesellschaften teilen mussten, denen das ältere Material somit in den eigenen Akten fehlt; aber die spätere Teilung wurde auch nicht immer eingehalten, so dass der eine mitbesprach, was den andern anging. Diese Bezüge aber werden nicht immer mitgeteilt. Bedenklicher als alles andere aber sind die kritischen Zeiten einer so eingeschränkten Lebensbetätigung der einzelnen Gesellschaften, dass das Material auf oberflächlichste Referate einschrumpft. Zudem hatten mehrere Gesellschaften sich ein zu weites, allerlei Schöngeistiges mitumfassendes Programm gegeben und bildeten sich zu archäologischen Zielen erst später heraus. Dass unter solchen Umständen die numismatische Berichterstattung, von der orientalischen zu schweigen, meistens unbrauchbar und eine Klassifikation und Identifizierung der Orientalien unmöglich ist, dies leuchtet ein.

Die Einschränkung der Tabellen auf Orientalien war leicht durchzuführen. Auch die geographische Abscheidung gelangte in Tabelle I zur Durchführung, obgleich dies im einzelnen pedantisch erscheint. Aber irgendwo mussten Grenzen gezogen werden, sodann aber hat die Sache jenseits der baltischen Grenzen sehr tüchtige Bearbeitung erfahren; es genügt, den Namen Frähs zu nennen (cf. die Quellenangaben bei Jacob, Nordisch-baltischer Handel etc. S. 29, 72—77, 126 und im Text). In Tabelle II wird man einige Grenzüberschreitungen zu gute halten.

gedacht wird. Verh. est. I S. 68 ff. von 1846. Desgleichen Wendt 1856 Verh. est. B. III Heft 2 S. 82 führt tadelnd eine Reihe zu summarisch gefasster Angaben an.

Tabelle II.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
1		Abbasside	Mehdi	—	164	Muhamadije	780	bei Dorpat	P ¹⁾
2		„	Harun	—	187	Bagdad	802	„	P
3		„	„	—	191	„	806	„	P
4		„	„	—	193	„	808	?	P
5		„	Musta'in	—	248	Samarkand	862	Witebsk	P
6		„	„	—	(248-252)		(862-866)		P
7		Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	282	Schasch	895	Rathshof	P
8		„	„	—	282	Samarkand	895	Wesnershof	
9		„	„	—	287	Schasch	900	Ascheraden	Riga
10		„	„	—	291	?	903	Wesnershof	
11		„	„	—	293	Balch	905	Dünhof	Riga
12		„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	297	Schasch	909	Rathshof	
13		„	„	—	298	„	910		P
14		„	Nasr ben Ahmad	—	303	?	915	Rathshof	P
15		„	„	—		Samarkand		?	P
16		„	„	—	304	Schasch	916	?	P
17		„	„	—	308	Samarkand	920	?	P
18		„	Nuh ben Nasr	Rasi	323		934	Kremon	P
19		„	„	„	324	„	935	Wesnershof	P
20		„	„	„	327	Schasch	938	„	P
21		„	„	„	328	Nisabur	939	Dorpat	P
22		„	„	„	329	Samarkand	940	Rathshof	

23		Samani	Rasi	(322-329)			Wesnershof	P
24		"	"	"	Samarkand			
25		"	"	"				P
26		Abbasside?	Mutaki	329	Kufa	940	Rathshof	
27		Samani	Nuh ben Nasr	(332)	Schasch	943	"	
28		"	"	334	"	945		P
29		"	"	—	336	Samarkand	947	Dorpat
30		"	"	—	340		951	Wesnershof
31		"	"	—	342	Schasch	953	Dünhof
32		"	Abdul Melik	Muti ^c a	345	Buchara	956	Mitau
33		"	"	—	348	Schasch	959	Rathshof
34		Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasir-ed-Dovleh	Muti ^c a	344			
35		Okaili	Beha-ed-Dovleh u. Dschenah-ed-Dovleh	Kadir	381		991	
36		Fragment		—			Witebsk	
37		"		—			Rathshof	
38		"		—			"	
39		"		—			"	
40		Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	(30)1		913	Wesnershof
41		"	"	"	305	Samarkand	917	
42		"	Abdul Melik	Mustakfi	344	"	955	Arensburg
43		"	Ismail ben Ahmad	Muktafi	293	Schasch	905	"
44	1 ²⁾	"	"	Mu ^c atasid	282		895	Oberpahlen 1838
45	2	"	"	Muktafi	294	Balch	906	"
46	3	"	Ahmad ben Ismail	Mukdadir	299	Schasch	911	"
47	4	"	Nasr ben Ahmad	" ?	302		914	"
48	5	"	" u. Nuh ben Nasr	—		Balch		Dorpat

1) Von namentlicher Aufführung der Privatleute (P), welche 1838 die Münzen besessen hatten, ist Abstand genommen. Nur besitzende Gesellschaften, bezw. Museen sind nach dem Sitz derselben angeführt. 2) Hansen, Fund von Oberpahlen.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
49	6	Abbasside	Muktadir	—	309		921	Oberpahlen	
50	7	"	"	—	319		931	"	
51	8	Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasir-ed-Dovleh	Muti ^f a	?			"	Dorpat
52	9	"	"	—	3:7		9:8	"	
53	10	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh u. Asud-ed-Dovleh	Muti ^f a	342	Aradschan	9 ⁶ / ₅ 2	"	
54	11	"	Asud-ed-Dovleh u. Imad-ed-Dovleh	—	360	Isfahan		"	Dorpat
55	12	Okaili ?	(verdorben)	—	380	?	990	"	
56	1 ¹⁾	Abbasside	Mu ^f atasid	—	288	Ser-man-ra	900	"	
57	2	"	Rasi	—	323	Bagdad	934	"	
58	3	"	"	—	324	"	935	"	
59	4	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	308	Schasch	920	"	
60	5	"	"	"	320	?	932	"	
61	6	Merwani	Mumehid-ed-Dovleh u. Beha- ed-Dovleh	Kadir	(387-402)		(997-1011)	"	
62	7	Okaili	Abu Sawad Muhamad u. Beha- ed-Dovleh	"		Mosul		"	
63	1 ²⁾	Samani	Nasr ben Ahmad	Rasi	326	Samarkand	938	Warrol	
64	2	Buweihi	Ali und Ahmad	Mustakfi	334	Ahwas	945	"	
65	1 ³⁾	Abbasside	Mamun	—	187	Balch	803	Wesenberg ⁴⁾	
66	2	"	"	—	200	Samarkand	815		
67	3	Samani	Ismail ben Ahmad	Mustakfi	292	Schasch	904	Dorpat	
68	4	"	Nasr ben Ahmad	Muktadir	204	Enderabe	916	?	Dorpat
69	5	"	"	Rasi	322	Samarkand	933	Dorpat	
70	6	"	Nuh ben Nasr	Muti ^f a	335	Buchara	946	Dorpat	

71	7	Wolga-Bulgaren	Muman ben Alchas	Tai	366	Sawar	976	Ösel	
72	8	Merwani?	Beha-ed-Dovleh Kutb-el-milet	Kadir	?	?		Dorpat	
73	5 ⁵⁾	Abbasside	Mansur	—	145	Bagdad	762	Grobin	Mitau
74	6	"	Mehdi	—	149	?	766	"	"
75	7	"	Mansur	—	(154-159)	"	(770-5)	Pernau	P
76	8	"	"	—	155	Muhamadije	771	Estland	P
77	12	"	Mehdi	—	165	?	781	Grobin	Mitau
78	13	"	"	—	165	Bagdad	781	Pernau	P
79	15	"	"	—	169	"	785	Dorpat	P
80	16	"	Harun	—	170	?	786	Ringen	Dorpat
81	17	"	"	—	171	Bagdad	787	Pernau	P
82	18	"	"	—	186	"	802	Dorpat	Dorpat
83	19	"	"	—	189	"	804	Pernau	P
84	20	"	"	—	190	"	805	"	P
85	29	"	Amin als Thronfolger	—	194	?	809	Estland	P
86	31	"	Mamun als Prätendent	—	197	Samarkand	812	Grobin	Mitau
87	35	"	Mu'atasim	—	222	Isfahan	836	Pernau	P
88	36	"	Mutawekil	—	235	Basra	849	"	P
89	37	"	" u. Mu'ates	—	247	Mahalkufa	861	"	P
90	39	"	Musta'in	—	247	Tiflis	861	"	P
91	40	"	"	—	252	Samarkand	866	Wesnershof	P
92	41	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu'atasid	281	?	894	Wesenberg	Dorpat
93	42	"	"	"	282	Schasch	895	Rathshof	P
94	43	"	"	"	282	"	895	Wesnershof	P
95	44	"	"	"	284	"	897	Estland	P

1) Fund von Oberpahlen. 2) Hansen, Fund von Warrol. 3) Hansen, Münzen von verschiedenen Fundstätten. 4) Stimmt mit G.-Nr. 273 Tab. I, wo Fundort Borchholm angegeben wird. 5) Fundverzeichnisnummern in der „Neerolivonica“.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
96	45	Samani	Ismail ben Ahmad	Mu ^c atasid	285	Schasch	898	Mitau	P
97	46	„	„	„	286	„	899	Estland	P
98	47	„	„	„	288	„	900	Ascheraden	P
99	48	„	„	„	289	„	901	Estland	P
100	49	„	„	„	290	„	902	Grobin	Mitau
101	50	„	„	Muktafi	291	„	903	Wesnershof	P
102	51	„	„	„	293	Balch	905	Ascheraden	Riga
103	52	„	„	„	293	Samarkand	905	Arensburg	Dorpat
104	53	„	„	„	294	Schasch	906	Ascheraden	P
105	54	„	Ahmad ben Ismail	Muktadir	296	„	908	„	P
106	55	„	Nasr ben Ahmad	„	297	„	909	Pyhla	P
107	56	„	Ahmad ben Ismail	„	297	„	909	Rathshof	Dorpat
108	57	„	„	„	298	„	910	Wesnershof	„
109	58	„	„	„	298	„	910	Estland	P
110	59	„	„	„	300	Samarkand	912	„	P
111	60	„	Nasr ben Ahmad	„	301	„	913	„	P
112	61	„	„	„	304	„	916	Ascheraden	P
113	62	„	„	„	306	„	918	Pyhla	P
114	63	„	„	„	301	„	913	Wesnershof	P
115	64	„	„	„	303	„	915	Rathshof	?
116	65	„	„	„	303	„	915	Wesnershof	Dorpat
117	66	„	„	„	304	„	916	Ösel	„
118	67	„	„	„	305	„	917	Wesnershof	„

119	68	Samani	Nasr ben Ahmad	Muktadir	309	Samarkand	921	Pyhla	P
120	69	"	"	"	315	Schasch	927	Ösel	Dorpat
121	70	"	Nuh ben Nasr	Rasi	323	Samarkand	934	Kremon	"
122	71	"	"	"	324	"	935	Wesnershof	P
123	72	"	"	"	324	"	935	Grobin	Mitau
124	73	"	"	"	323	?	934	Wesnershof	Riga
125	74	"	"	"	323	?	934	Dorpat	P
126	75	"	"	"	327	Schasch	938	Wesnershof	Dorpat
127	76	"	"	"	332	?	943	"	P
128	77	"	"	Mutaki	329	Kufa	940	"	P
129	78	"	Abul Mansur	"	330	Bagdad	941	Windau	P
130	79	"	"	"	334	Schasch	945	Rathshof	P
131	80	"	Nuh ben Nasr	Mustakfi	340	Samarkand	951	Wesnershof	Riga
132	81	"	"	"	341	"	952	Rathshof	P
133	82	"	"	"	342	Schasch	953	Dünhof	Mitau
134	83	"	"	"	340	Buchara	951	Estland	P
135	84	Buweihi	"	—	340	Ahwas	951	"	P
136	85	Samani	Nuh ben Nasr	Mustakfi	341	Buchara	952	"	P
137	86	"	Abdul Melik	"	344	Samarkand	955	Arensburg	Dorpat
138	87	"	"	"	346	Buchara	957	Ascheraden	P
139	88	"	"	"	349	Samarkand	960	Wenden	P
140	89	"	Mansur	Muti'a	351	Buchara	962	"	Asiat. Mus.
141	90	"	"	"	359	"	969	Estland	P
142	91	"	"	"	"	Schasch	"	"	P
143	92	Hamdani	Sef-ed-Dovleh u. Nasr-ed-Dovleh	"	357	?	967	Dorpat	Dorpat
144	93	Samani	Nuh ben Mansur	"	375	Buchara	985	Ascheraden	P
145	94	Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Rukn-ed-Dovleh	"	360	Isfahan	970	Dorpat	Dorpat
146	95	Okaili	Hissam-ed-Dovleh	—	"	?	"	Pernau	P
147	96	Merwani	AbulAliHarun ben Merwan	—	387	?	997	Wendau	Asiat. Mus.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
148	97	?	Mumehid-ed-Dovleh Abu Mansur ben Merwan?		393	Buchara	1002	Wendau	Asiat. Mus.
149	98	Chane v. Turkestan	Nasr ben Ali Ilek Chan		399		1008	"	"
150	99		Abu Nasr Ahmad ben Merwan		402		1011	"	"
151	100		mit einseitiger Prägung					95	Aschbraden
152	101		mit rücklaufender Schrift versehen				96	Estland	P
153	102	schlecht	nachgebildet, als Schmuck oder Amulet getragen				97	Pyhla	P
154	103		Missgeburt einer Samanidenmünze					Wendau	Asiat. Mus.
155	104	Okaili	Abu Dsuwad Muhamad ben al musajeb			Mosul			
156	10 ¹⁾	Samani	Nasr ben Ahmad	Rasi	326	Samarkand	937	Warrol	
157	13 1	"	"	Muktadir	301	"	913	Weslershof 1839	
158	" 2	"	"	"	303	"	915	"	
159	" 3	"	Ahmad ben Ismail	"	299	"	910	"	
160	" 4	"	Nasr ben Ahmad	—	305		917	"	
161	14 a	"	"	Rasi	322		934	2. Fund Weslershof	
162	" b	"	Ismail ben Ahmad	Muktafi	291		903	"	
163	19 1	Abbasside		—	162	Bagdad	778	Dorpat 1851	
164	" 2	Samani		—		Schasch		"	
165	43	Abbasside	Harun	—	187	Bagdad	802	Rathshof 1839	
166	44	Samani	Ismail ben Ahmad	—	279	Schasch	892	"	
167	108	Abbasside	Rasi	—	323		934	Kremon 1839	
168	109 a	Samani	Abdul Melik	—	344	Samarkand	955	Ösel	
169	" b	"	Ismail ben Ahmad	—	293	Schasch	905	"	
170	113	Wolga-Chane	Mumen ben Alchas	—	366	Sawar	976	Ösel II	

171	125	Abbasside	Mamun	—	187	Balch	803	Wodja (Weissenstein) 1865		
172	126	Samani	Ismail ben Ahmad	—	287	Schasch	900	Haakhof		
173	5	"	"	—	294	"	906	Ascheraden		
174	6	"	"	—	296	"	908	"		
175	7	"	Nasr ben Ahmad	Muktadir	304	Samarkand	916	"		
176	8	"	Nuh ben Nasr	—	365	Buchara	975	"		
177	9	"	Abdul Melik	—	389	"	999	"		
178	10	"	Nasr ben Ahmad	Kahir		Enderabe	(932-934)	Dorpat ²⁾		
179	497 a ³⁾	} Bruchstücke arabischer Münzen						} Lennewarden 1884		
180	" b									
181	" c									
182	" d				arabische Münze					
183	474	Samani	Ismail ben Ahmad	—	291		903	Zeemalden 1895		
184	700	"	gehenkelt	—			(894-968)	Jess (Estland)		
185	703	"	"	—			10. Jahrh.	Innis 1861		
186	574	Abbasside	Mansur	—	157		773	Gr.-Roop 1874		
187	550	Samaniden-Brakteat (sic!) mit entstellten Legenden, bulgarische Arbeit					(912-961)	Kremon 1873		
188	535	Abbasside	Rasi	—			(934-940)	Allasch 1890		
189	685 1	"	Kahir	—	321	Bagdad	933	Repshof 1870		
190	" 2	"	Rasi	—	326	"	937	"		
191	" 3	Samani	Nasr ben Ahmad	—	324	Samarkand	935	"		
192	" 4	"	"	—	326	Schasch	937	"		
193	" 5	"	unleserlich	—				"		
194	" 6	"	"	—				"		
195	" 7	"	"	—				"		
196	" 8	"	"	—				"		

¹⁾ Die Nummern des E. Hartmannschen Fundverzeichnisses.

³⁾ Fundnummern des Rigaschen Ausstellungskataloges.

²⁾ Abbildung bei Bähr S. 54.

General- №	Spezial- №	Dynastie.	Regent.	Kalif.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
197	685 9	Samani	unleserlich	—				Repshof 1870	
198	" 10	"	"	—				"	
199	" 11	"	"	—				"	
200	" 12	"	Mansur ben Nuh	—	(350-365)	Samarkand		"	
201	" 13	Buweihi	Rukn-ed-Dovleh u. Asud-ed-Dovleh	—	347	Arradschan	958	"	
202	" 14	"	"	—				"	
203	" 15	?	gänzlich abgerieben	—				"	
204	" 16	?	"	—				"	
205	1	Hamdani	"	—	350	Mosul	961	" ¹⁾	
206	2	Samani	"	—	299	Samarkand	911	"	
207	3	"	"	—	?	?		"	
208	4	Abbasside	"	—	?	?		"	
209	1	arabischer	Dirhem ohne nähere Bezeichnung	—				Errestfer ²⁾	
210	84 1	Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	Arrohof 1886 ³⁾	
211	" 2	"	"	—	320	"	932	"	
212	" 3	"	Kahir	—	321	"	933	"	
213	" 4	Buweihi	Muis-ed-Doleh	—	338	?	949	"	
214	106 32	Abbasside	Muktadir	—	308	Bagdad	920	Immakül ⁴⁾	
215	" 33	"	Kahir	—	321	"	933	"	
216	" 34	"	Rasi	—	326	"	937	"	
217	" 35	"	Muktadir	—	338?	Damaskus	949	"	
218	" 36	"	Mutaki	—	33:	?	94:	"	
219	" 37	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	"	

220	106	38	Samani	Nasr ben Ahmad	—	302	Enderabe	914	Immakül
221	"	39	"	Ismail ben Ahmad	—	282	Schasch	895	"
222	"	40	"		—	284	"	897	"
223	"	41	"		—	289	"	901	"
224	"	42	"		—	292	"	904	"
225	"	43	"	Ahmad ben Ismail	—	297	"	909	"
226	"	44	"	"	—	298	"	910	"
227	"	45	"	Nasr ben Ahmad	—	329	"	940	"
228	"	46	"	"	—	318	"	930	"
229	"	47	"	Mansur ben Nuh	—	358	"	968	"
230	"	48	"	Ismail ben Ahmad	—	294	Nisabur	906	"
231	"	49	"	"	—	293	Samarkand	905	"
232	"	50	"	Ahmad ben Ismail	—	299	"	911	"
233	"	51	"	Nasr ben Ahmad	—	306	"	918	"
234	"	52	"	"	—	328	"	939	"
235	"	53	"	"	—	329	"	940	"
236	"	54	"	Ismail ben Ahmad	—	297	?	909	"
237	"	55	"	Nasr ben Ahmad	—	?	?	?	"
238	"	56	"	?	—	?	?	?	"
239	"	57	"	barbarische Nachpr.	—	?	Nisabur	?	"
240	"	58	Buweihi	Asud-ed-Dovleh u. Rukn-ed Dovleh	—	344	Arragan	957	"
241	"	59	"	Beha-ed-Dovleh	—	38:	?	99:	"
242	"	60	Hamdani	Abu Taglib	—	360	Nisibin	970	"
243	"	61	Samani	Mansur ben Nuh	—	358	Buchara	968	"
244	"	62	"	Nasr ben Ahmad	—	315	Schasch	927	"
245	"	63	"	"	—	321	Nisabur	933	"
246	"	64	Okaili	Hissam-ed-Dovleh u. Dschenasched-ed-Dovleh	—	389	Mosul	998	"
247	"	65	Abbaside	Rasi	—	327	"	938	"

1) S.-B. est. 1871, S. 68.

2) S.-B. est. 1878, S. 124.

3) Dannenberg, II, S. 533.

4) Dannenberg, III, S. 766.

General- №	Dynastie.	Regent.	Jahr der Flucht.	Münzstätte.	Jahr Christi.	Fundstätte.	Verbleib.
248		Samanidenfragment = Reval, G.-Nr. 871 der Tabelle I				Piep	
249—349		in runder Summe. I. Fund von Grobin				Grobin 1796	
350—455		II. Fund von Kuschke-Grobin (ausser den oben aufgeführten zerstreuten Münzen)				Grobin 1897	
456—605		Mekshof = Dorpat, G.-Nr. 84—149				Mekshof 1878	
605		„ = Reval, G.-Nr. 860				„	
606	A.R. Nr. 10 ¹)	Abbasside Muktadir = G.-Nr. 270	326	Bagdad		Mekshof?	
607	„ „ 14	Hamdani Sef-ed-Dovleh = „ 284	?	Mosul		?	
608	„ „ 33	Samani Nasrben Ahmad = „ 296	315	Samarkand		?	
609	„ „ 34	„ „ „ 297	315	„		?	
610	„ „ 38	„ „ „ 301	229	„		?	
611	„ „ 44	„ Mansur ben Nuh „ 350	354	?		?	
612—803		Fund von Essimäggi, Reval „ 655-848				} Essimäggi 1878	
804		„ Dorpat „ 290	300	Schasch			
805—830		„ Arensburg „ 1—26				Clausholm 1880	
831		Dorpat „ 416				„ „	
832—836		G.-Nr. 421—425				Sotaga 1884	
837—845		„ 393—401				Kunda 1885	
846—848		„ 624—626				Ilien vor 1827	
849—851		„ 878—880				Arkenal	
852		G.-Nr. 872				Kawast	

853		G.-Nr. 881			Wait 1896
854—858		G.-Nr. 882—886			Etz 1903
859		nicht vertreten			? Nargen
860—861		G.-Nr. = 893. 894			Römershof
862—864		nicht vertreten			Sagnitz 1845
865	Sassanide	G.-Nr. 613			Talsen 1822
866—870		nicht vertreten			Kapsehden ¹⁸⁴³
871—873		G.Nr. 285, 286, 294			Haselau 1879
874	Samani	Nasr ben Ahmad G.-Nr. 862	309	Samarkand	921 Martens
875	Buweihi	Imad-ed-Dovleh „ 621	(334-337)	Kufa	945-8 Selburg
876 --1079	Fund von	Wöbs			Wöbs 1878
1080—1379	in runder	Summe. II. Fund von Wölla			Wölla 1903
1380—1384		I. Fund von Wölla			Wölla 1894
1385—1486		ohne Fundbezeichnungen bei den Sammlungen			

1) Etikettierung der Dorpater Münzsammlung.

Kombination beider Tabellen.

Ohne genaue Angabe der näheren Fundumstände sind die Rubriken Nr. 1—31 namhaft zu machen.

1. **Estland** im allgemeinen. Tabelle I weist nur unter G.-Nr. 35 einen Samani (von Nasr ben Ahmad) auf, geprägt in Schasch 324, dessen Identität mit den nachfolgenden Nummern der Tabelle II 76, 85, 95, 99, 134, 135, 141, 142, 152 nicht nachzuweisen ist. Letztere Nummern sind in dem Kruseschen¹⁾ Verzeichnis zu finden.

2. **Ösel** im allgemeinen hat in Tabelle I die G.-Nr. 32, 265, 278, 280, 287, 288, 298, 308, 311, davon fallen ins Jahr 1856 Nr. 32, 280, 287, 288, 298, 308, 265, 278. Ohne Zeitangabe der Erwerbung ist der Wolga-Chan Mumen ben Alchas. Tabelle II hat von Münzen mit Angabe der Provenienz Ösel: G.-Nr. 71, 117, 120, 168, 169. Sodann aus **Arensburg** sind aus Tabelle I die G.-Nr. 292, 306, die mit den Erwerbungen aus Arensburg in Tabelle II G.-Nr. 42, 43 und 103 nicht zusammenstimmen.

Aus **Pyhla**²⁾, Krsp. Karmel auf Ösel, sind G.-Nr. 106, 119, 153, 113 der Tab. II. Die Identität von G.-Nr. 170 der Tabelle II mit 311 Tabelle I ist wahrscheinlich, die der anderen ausgeschlossen, da die Erwerbung erst 1856 stattgefunden hat und die Kruseschen Tabellen von 1842 sind. Man müsste denn spätere Erwerbung früherer Funde annehmen.

3. **Pernau**. Die näheren Fundangaben bei den G.-Nr. 75, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 146 der Tabelle II fehlen; da Tabelle I Münzen mit Fund- bzw. Erwerbungsart Pernau überhaupt nicht ermittelt, so ist anzunehmen, dass obige 10 Nummern im Privatbesitz verblieben.

4. **Mitau**. Als Fundort ist Mitau, Kat. Rig. nur mit einer Nummer vertreten, auch als Münzfundort nicht eben bekannt. Kruse, Necroliv., gibt Nr. 45 einen Samani (Ismail ben Ahmad, Kalif Mu'atasid, Schasch 284) in Privatbesitz. G.-Nr. 96 Tabelle II. Näheres war nicht zu ermitteln.

5. **Wesenberg**. Wenig mehr lässt sich über G.-Nr. 92 Tabelle II sagen, woselbst Kruse l. c. (Nr. 41 Fundverz.) einen gleichen Samani von 894 = 280 aufführt. Prägestätte unbekannt. Soll in Dorpat sich befinden. G.-Nr. 65 Tabelle II.

¹⁾ Der Kürze halber und um Verwechslungen mit den ferneren Hansenschen Verzeichnissen zu vermeiden, wählen wir diese Bezeichnung für die Hansensche Bearbeitung in der Kruseschen Arbeit.

²⁾ Schreibung schwankt: Pyla und Pyhla.

6. Dorpat und Umgegend. Tabelle I gibt:

G.-Nr.	266	Abbasside	Rasi	323	Bagdad
	274	"	Mu'atadil	288	Wasit
	271	"	Mehdi	162	Bagdad
	896	Samani	Nasr ben Ahmad	329	Schasch
	897	"	Nuh ben Nasr	340	Samarkand
	898	"	Abdul Melik ben Nuh	349	Nisabur
	899	"	Mansur ben Nuh	356	Samarkand

Diesen stehen gegenüber aus Tabelle II

G.-Nr. 1, 2, 3 Abbassiden; 21, 29 aus dem Schulprogramm von Hansen 1838; sämtlich in Privatbesitz und nicht in die Museen gekommen (Nr. 1 Abbildung bei Hansen l. c.).

G.-Nr. 67, 69, 70, 72 Varia, von Hansen veröffentlicht S.-B. est. Band II Heft 2 S. 78 (1848).

G.-Nr. 79, 82, 125, 143, 145 aufgeführt in der Nekroliv. unter Nr. 15, 18, 74, 92, 94. Davon 79 und 125 in Privatbesitz und nicht in Besitz der Museen gelangt.

G. Nr. 163 Abbasside von Bagdader Prägung und mit „Dorpat 1851“ bezeichnet. 162 d. Fl. = 778 gibt Hartmann, Verz. Nr. 19; desgleichen:

G.-Nr. 164, schadhafter Samani aus Schasch, alles andere unbekannt, dto. Nr. 19 Verz.

G.-Nr. 178, ein Samani, Nasr ben Ahmad, unter dem Namen des Kalifen Kahir, Prägestätte Enderabe, Jahr nicht ersichtlich; Regierung 932—934 = 320—322 des Kalifen ist von Bähr angeführt. Glücklicherweise ist S. 55 l. c. Abbildung zugefügt. Der Typus zeigt Abweichung von orientalischen Münztypen¹⁾.

S.-B. est. „Inland“ 1847 S. 56, Januar-Sitzung, gibt Hansen Erläuterung von 4 Kufmünzen aus Dorpater Umgegend. Ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Samarkand 326, und einen Buweihi, Ali ben Buweih, Prägung von Ahwas 334, unter Kalif Mustakfi; die anderen 2, nämlich ein Abbasside, Mamun, 200 in Bagdad geschlagen, und ein Samani von 312, durch Nasr ben Ahmad in Samarkand geprägt, sollen dem Dorpater Museum gehören.

Sitzung vom 2. Juni Spalte 486 (l. c. 1848) interpretiert Hansen sechs in Ösel, Borckholm und bei Dorpat gefundene Münzen, nämlich 4 Samani, 1 Wolgabulgaren des Mumen-al-chas und 1 Meryanide (sic!). Da letztere beiden Tabelle II G.-Nr. 71 und 72 leicht wiederzuerkennen, so kommen 4 Samani auf Dorpater Provenienz.

¹⁾ Über diese Münze zitiert Bähr: J. H. Möller, Gotha 1826, — Steffano de Mannoni, Milano 1820, — Christian Adler, Kopenhagen 1792, Rom 1782, — Hallenberg, Stockholm 1800.

1. c. Sitzung vom 17. Februar 1855 Spalte 193 gibt Sawelijew Entzifferung von 5 Dirhems, darunter auch einen bei Dorpat gefundenen.

1. c. Sitzung vom 6. Juni 1850 Spalte 426 legt der Genannte 3 Dirhems vor, von denen der zweite, ein Samanidenfragment von Schasch, bei Dorpat gefunden ist. Letzterer mag vielleicht mit G.-Nr. 164 Tabelle II identisch sein, da diese Erklärung von 1850 und obige Einstellung mit „Dorpat 1851“ bezeichnet ist.

Identifizierungen sind sonst mit Sicherheit kaum vorzunehmen; es kommen also auf Dorpater Provenienz 7 Nummern der Tabelle I gegen 25 (24) Nummern der Tabelle II.

7. **Rathshof.** Kruse (Mitau, „Sendungen“ S. 66) nennt unter den älteren Fundmünzen einen Samani des Ismail ben Ahmad vom Jahr 895 = 282, geprägt in Schasch. Dieser kehrt in seinem Fundverzeichnis Nr. 21, G.-Nr. 93 der Tabelle II, wieder. Ferner erscheinen in der Fundtabelle von Kruse die Nummern seines Fundverzeichnisses

Nr. 56	entsprechend	G.-Nr. 107	in	Tabelle II
„ 64	„	„ 115	„	„
„ 79	„	„ 130	„	„
„ 81	„	„ 132,	sodann des	Hartmannschen
				Fundverzeichnisses
„ 43	„	„ 165	in	Tabelle II
„ 44	„	„ 166	„	„

Aus den Hansenschen Publikationen sind die Nummern 7, 12, 14, 22, 27, 33, 35 nebst 3 Fragmenten Nr. 37—39 sämtlich Generalnummern unserer Tabelle II. Als einzige Zeitangabe ist bei Hartmann bei G.-Nr. 165 und 166 das Jahr 1839 angegeben; unklar, ob das Jahr der Erwerbung oder des Fundes.

Diesen 19 in Tabelle II nachgewiesenen Stücken steht aus Tabelle I nur gegenüber G.-Nr. 272, ein Abbasside (Harun), geprägt 187 in Bagdad, den wir wohl mit G.-Nr. 165 (Tabelle II) zu identifizieren haben, und G.-Nr. 291. Über den Verbleib aller anderen Münzen ist nichts bekannt.

8. **Wesnershof** bei Dorpat. Hier nehmen wir voraus die einzige G.-Nr. 895 (Tabelle I) einen Samaniden des Nasr, in Samarkand 324 unter dem Namen des Kalifen Rasi geprägt, dessen Identität mit G.-Nr. 19 der Tabelle II annehmbar ist.

Ferner zeigt Tabelle II G.-Nr. 8, 10, (19), 23, 30, 40, 41, 91, 94, 101, 108, 114, 116, 118, 122, 124, 126, 127, 128, 131. Davon sind die Stücke Nr. 8, 10, 23, 30, 40, 41 in Hansens Schulprogramm als 1838 in der Umgegend von Dorpat aufgefundene aufgeführt. Das Fundverzeichnis von Kruse führt an:

Nr. 40	des Fundverz.,	G.-Nr. 91	der Tabelle II	
" 43	" "	" 94	" "	
" 50	" "	" 101	" "	
" 57	" "	" 108	" "	soll Dorpat besitzen
" 63	" "	" 114	" "	
" 65	" "	" 116	" "	
" 67	" "	" 118	" "	
" 71	" "	" 122	" "	
" 73	" "	" 124	" "	soll Riga besitzen
" 75	" "	" 126	" "	soll Dorpat besitzen
" 76	" "	" 127	" "	
" 77	" "	" 128	" "	
" 80	" "	" 131	" "	soll Riga besitzen.

9. **Warrol** (Livland, Krsp. Maria Magdalenen, 18 Werst von Dorpat) ist auch als Fundstätte anderweitiger Münzen bekannt. Kat. Rig. Fundnummer 770 S. 130 von 1886. Hansen (Verh. Est. B. II Heft 1 S. 84 von 1852) publizierte von dort einen Samani und einen Buweihi von 326 bzw. 334, wozu aus dem Verzeichnis Hartmann (Verh. Est. Bd. VI Heft 3—4 S. 172 von 1871) noch ein Samani von 356, in Samarkand geprägt, hinzukommt, Nr. 10 seines Fundverzeichnisses. Entspricht G.-Nr. 63, 64, 156 der Tabelle II. Unsere Tabelle II kennt nur (G.-Nr. 281) einen Buweihi von Arradschan aus dem nicht ganz sicher lesbaren Jahr 329, geprägt von Rukn-ed-Dovleh Ali ben Buweih; und G.-Nr. 300 den Samani Nasr ben Ahmad, der dieses Stück 326 in Samarkand schlagen liess. Letztere Angaben stimmen mit obiger G.-Nr. 63 der Tabelle II überein.

10. **Weslershof** (bei Schreibung des Namens bin ich genau den zitierten Quellen gefolgt, daher oben unter 8 Wesnershof angeführt ist. — Kruse schreibt einmal auch Wessnershof).

Verzeichnis Hartmann gibt unter Nr. 13 vier Stück und unter Nr. 14 zwei Stück.

Tabelle I enthält G.-Nr. 287, 295, 302, 309

" II " " 157, 158, 159, 160, 161, 162

davon identisch 287 und 157
295 " 160

Nr. 302 und 309 (Tabelle I) sind schlecht erhalten, daher nicht vergleichbar. Also ist vermutlich über das faktisch Vorhandene als Mehrbetrag nachgewiesen G.-Nr. 157, 158, 161, 162 für Tabelle II.

11. **Errestfer** (Livland, Krsp. Kannapäh, Kreis Werro). S.-B. est. 1874 S. 110 ist durch Herrn Blumberg als Fund von dort zum Vorschein gekommen 1 arabischer Dirhem. Alle näheren Angaben fehlen. Eingetragen G.-Nr. 209 Tabelle II.

12. **Ringon** (Livland). Kruse führt (Mitau, „Sendungen“ S. 69) unter den älteren Orientalien 1840 einen Dirhem des Ka-

lifen Harun von 786 als Fund von Ringen auf. Prägestätte unleserlich. Das Stück kehrt Nr. 16 seines Fundverzeichnisses wieder. G.-Nr. 80 der Tabelle II.

13. **Ascheraden** (Livland). Dieser durch die Aufdeckungen nach der Düna-Überschwemmung 1837 bekannte Ort ist von Kruse, Necroliv., 1842, und Bähr, Gräber der Liven, 1850, eingehend gewürdigt worden, worüber, speziell über die dortigen Antiquitäten, Kat. Rig. S. 66 ff. eine gute Übersicht gibt. Aber Tabelle I geht leer aus.

Unter älteren Fundmünzen nennt Kruse, (Mitau, „Sendungen“ S. 66 ff.) einen Dirhem des Mu'atasid von 900 = 288 d. Fl. — Dorpat, Zeitung „Inland“ Nr. 11 vom 15. März 1839 Spalte 172 referiert Kruse über die in Römershof und Ascheraden gefundenen Altertümer. — Bei Bähr l. c. S. 53 sind 6 Dirhems beschrieben, G.-Nr. 173—179 unserer Tabelle II; desgleichen Nr. 9 (soll in Riga sein), 98, 102 (angeblich in Riga), 104, 105, 112, 138, 144, 151 sind mit Ausnahme jener zwei als im Privatbesitz befindlich angegeben, auch stimmt die Bezeichnung keiner einzigen zu den G.-Nr. 903—910 Tabelle I in Riga vorhandenen Dirhems ungewisser Provenienz, so dass wir uns begnügen müssen die 15 Nummern in Tabelle II einzustellen.

14. **Römershof** (Livland). Die unter voriger Nummer besprochenen Funde sind auf Römershofschen Grund und Boden gemacht worden. Tabelle I gibt unter G. Nr. 893 und 894 Funde vom Jahre 1837, diese sind also wohl mit den G.-Nr. 860 und 861 der Tabelle II zu identifizieren.

15. **Oberpahlen** (Livland). Im Kat. Rig. kommen mehrere Orte aus dem Kirchspiel O. unter den Fundstellen vor, aber der Ort selbst nicht. In Tabelle I wird der Ort ebenfalls nicht angetroffen. Verh. Est. B. I Heft 1 S. 68 referiert Hansen über 12 kufische Münzen und ebenda S. 77 de 1843 über weitere 7 Stück, G.-Nr. 44—62 der Tabelle II, von denen Nr. 48, 51, 54 von Dorpat erworben wurden. Der minder häufige Buweihi G.-Nr. 282 der Tabelle I, angeblich aus Repshof stammend, stimmt ganz mit der Beschreibung von G.-Nr. 201 der Tabelle II; möglicherweise ist falsch etikettiert worden und der Fundort demgemäss zu ändern. Vergl. auch Bähr, Gräber der Liven S. 55.

16. **Haakhof** (Estland, Krsp. Luggenhusen, Allentacken) ist nach Kat. Rig., Fundverzeichnis 313—316 S. 20, S.-B. est. 1873 S. 31, 1874 S. 131 Fundort, aber nicht von Münzen. S.-B. est., Zeitung „Inland“, Sitzung vom 7./VIII. 1840 referiert über den Eingang einer „arabischen Münze“ aus Haakhof. Tabelle II liefert G.-Nr. 172 der Fundbericht von Hartmann (Nr. 126) einen Samani von 287 des Ismail ben Ahmad im Namen des Kalifen Muktadir, in Schasch geprägt, der sich ganz gut mit G.-Nr. 279 Tabelle I

vereinigen lässt. Ausserdem finden sich in der gleichen Tabelle G.-Nr. 891 und 901 je ein Sassanide und eine barbarische Nachbildung eines Samani. Ersterer ist 6./XII. 1834 gefunden.

17. **Windau** (Kurland). Kat. Rig. ist Windau nur mit Fundnummer 416 S. 45 vertreten. „Allgem. Deutsche Zeit.“ Mitau, Beilage Nr. 33 vom 13. August, meldet von der Schenkung einer in W. gefundenen kufischen Münze (durch Herrn Sprohst). Die Identität mit dem Dirhem des Harun, Mahmudije 186 = 802, G.-Nr. 622 der Tabelle I, ist ausser Zweifel.

18. **Ilien** (Kurland). Das gleiche gilt von den G.-Nrn. 624 bis 626 der Tabelle I, betreffend 3 durch Herrn von Offenberg dem Museum Mitau geschenkten Kalifenmünzen mit kufischer Schrift, auf Ilien gefunden. Entsprechender Vermerk der Sitzungsberichte findet sich in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung“ Beilage Nr. 16 vom 16. April 1827; G.-Nr. 846—848 Tabelle II sind diese Münzen eingetragen.

19. **Wenden**. Der Ort Wenden selbst liess sich als Fundort von Münzen nicht ermitteln. Auch Kat. Rig. ist nur das Kirchspiel, nicht der Ort selbst vertreten. In Kruses Necroliv. begegnen wir dem Ort mit den Fundnummern 88 und 89 mit 2 Samaniden, Abdul Melik, Prägung von Samarkand 349 = 960, und Mansur (Kalif Mutifa), Prägung von Buchara 962 = 351. G.-Nr. 139—140 unserer Tabelle II.

20. **Wendau** (Livland). Im Kat. Rig. kommen Orte aus dem Kirchspiel, nicht Wendau selber vor. In den S.-B. est., veröffentlicht in der Zeitung „Inland“ pro 1844, Sitzung vom 2./V., Spalte 322, wird von einem Ankauf der 623 Münzen des Pastor Körber in Wendau gemeldet. Ob darunter Kufmünzen waren, ist zwar nicht angegeben. Körber war ein in archäologischen Sachen tätiger Mann; möglich, dass unter den Kufmünzen Dorpats ohne Angabe der Provenienz einige hierher gehören. Die von Kruse, Necroliv., Fundverzeichnis 96—99 und 103 angeführten Münzen G.-Nr. 147—150 und 154 Tabelle II wurden vom Asiatischen Museum erworben.

21. **Wodja** (Weissenstein). Das Hartmannsche Fundverzeichnis Nr. 125 gibt uns einen in Balch geprägten Abbassiden (Mamun) vom Jahre 187 = 803, der das Fund- oder Erwerbungs-jahr 1865 trägt und G.-Nr. 171 in unserer Tabelle II eingefügt ist.

22. **Dünhof** (Kurland, Kr. Bauske). Kat. Rig. Fundnummer 448 S. 53 kennt Dünhof als Fundort, aber nicht von Münzen. Tabelle I führt G.-Nr. 619 eine Fundmünze 1837 an; eine zweite G.-Nr. 902 hat Riga 1869. Erstere scheint identisch mit G.-Nr. 133 der Tabelle II. Ausserdem enthält das Schulprogramm Hansens von 1838 noch die Nrn. 11 und 31, entsprechend G.-Nr. 11 und 31 der Tabelle II.

23. **Sagnitz** (Livland). Erscheint als Fundort Kat. Rig. Fundnummer 767 Seite 130. Münzen sind in unseren beiden Tabellen nicht namentlich aufzunehmen gewesen; indes werden S.-B. est., „Inland“, Sitzung vom 7. Februar 1845, Spalte 131, durch Baron Stackelberg Funde kufischer Münzen bei Schloss Sagnitz bekannt gegeben¹⁾. Nähere Angaben fehlen. Im Interesse der Statistik nehmen wir nur 3 Nummern an und setzen G.-Nr. 862—864 in Tabelle II.

24. **Sotaga** ist Kat. Rig. nicht vertreten. S.-B. est. 1884 S. 283 ist bemerkt, dass unter anderem eine byzantinische Münze aus dem Funde von Sotaga angekauft wurde. Die Dorpater Sammlung hatte in einem Umschlage, bezeichnet mit „5 Dirhem, gefunden 1884 in Sotaga“ fünf Stücke, die mit den unter G.-Nr. 421—425 bezeichneten Stücke korrespondieren. Näheres konnte ich nicht ausfindig machen.

25. **Talsen** (Kurland, Kr. Talsen). Der Ort kommt Fundnummer 108 S. 111 im Kat. Rig. vor, ohne Zeitangabe. S.-B. Mitau in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung“ Nr. 240 vom 7. Oktober 1822 heisst es S. 957: „Kreisrichter v. Fircks schenkt eine höchst seltene Kalifenmünze mit einem Bildnisse“, also keinen Kalifen, sondern einen Sassaniden. Wahrscheinlich identisch mit dem l. c. Nr. 187 vom 6. August 1823 S. 745 erwähnten Sassaniden aus Talsen (Kurland) im v. Reckeschen Katalog der Mitauer Orientalien Nr. 9 und G.-Nr. 613 Tabelle I. — G.-Nr. 865 Tabelle II.

26. **Kapsehden**²⁾ (Kurland, Kr. Grobin). K. ist ein bekannter und Kat. Rig. mehrfach vertretener Fundort. Er fehlt leider in unseren beiden Tabellen; hingegen ist S.-B. est. Zeitung „Inland“ 1843 Spalte 147 in der Sitzung vom 5. April bemerkt, dass Pastor Rottermund aus Kapsehden 73 verschiedene Münzen, arabische und angelsächsische, eingeliefert hat. — Bähr, Gräber der Liven S. 55 wird es nun als Fundstätte römischer und griechischer Münzen genannt. Wir setzen es zur Statistik mit G.-Nr. 866—870 in Tabelle II.

27. **Haselau**. In den Münzbeständen von Dorpat ist mit dem Vermerk „1879“ bei 3 Münzen G.-Nr. 285, 286, 294 Tabelle I, als Provenienz Haselau, allerdings als zweifelhaft, notiert. Näheres habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Tabelle II G.-Nr. 871—873.

28. **Martens** (Estland, Krsp. St. Martens, Wiek) erscheint, nicht als Fundort selbst, aber als Kirchspiel, in dem Funde vor-

1) Der S.-B. est. 1861 S. 7 gemeldete Fund von 350 Stück scheint nur herrmeisterliche Münzen zu enthalten.

2) Sitzka, Begleitbericht zu seiner Fundkarte 1896, schreibt Kapseden.

kamen, im Kat. Rig. Unter den Münzbeständen von Reval erscheint, ohne Angabe der Zeit der Erwerbung oder des Fundes, ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Samarkand Jahr 309 d. Fl., eine Münze, die unter G.-Nr. 862 in unserer Tabelle I aufzufinden ist. G.-Nr. 874 Tabelle II.

29. **Witebsk.** Administrativ getrennt, aber geographisch mit dem Gebiet zusammenhängend, welches der vorliegenden Arbeit eine Grenze setzt, erscheint ein reiches Fundgebiet, das hier wenigstens oberflächlich besprochen werden soll. — Aus den bis 1660 zu (Polnisch-)Livland gehörigen, später zum Gouvernement Witebsk geschlagenen Gebiet notieren wir G.-Nr. 892 Tabelle I den Abbassiden aus Afrikije von 171, vom Statthalter Ruh ben Hatim geschlagen; sodann aus dem Schulprogramm Hansens G.-Nr. 276 und 277 der Tabelle I die beiden Samani aus Schasch vom Jahre 278 bzw. 282 des Ismail ben Ahmad; sodann post G.-Nr. 303 (Dorpat AR Nr. 41 der Reihenummer). Letztere 3 aus Pleskau. Aus dem Hartmannschen Verzeichnis Nr. 135, ebenfalls aus Pleskau, lernen wir 4 Samani kennen. Einen von Ahmad ben Ismail, aus Schasch 298 = 910, zwei von Nuh ben Nasr aus Buchara von 335 = 946 und 341 = 952 unter den Kalifen Muti'a bzw. Muktafi, viertens endlich eine Nummer mit unvollständiger Legende, durch Beha-ed-Dovleh Abul Hussein Ali im Namen des Kalifen Kadir geprägt.

Zu den obigen Münzen aus Witebsk tragen wir aus Tabelle II noch nach die G.-Nr. 5 und 36, ersteren vom Kalifen Mustafin aus Samarkand 248 = 862 geprägt, letzteren ein Fragment; jenen im Privatbesitz, diesen ohne weitere Angabe. Beide aus dem Hansenschen Schulprogramm von 1838.

Die Gräberaufdeckungen des Dr. Adolph Brandt bei Opotschka bringen uns Verh. Est. B. III Heft 2 von 1854 S. 71 zunächst 2 Samani, Nuh ben Nasr und Nuh ben Mansur, Samarkand 341 bzw. Buchara 376, und sodann (cf. das Hartmannsche Verzeichnis, Fundnummer 135 S. 194) drei Samani und einen Buweihi, nämlich

Ahmad ben Ismail,	Kalif Muktadir	298 = 910	Schasch
Nuh ben Nasr	Muti'a	335 = 946	Buchara
	Muktafi	341 = 952	

„Beha-ed-Dovleh Abul Hassan ? ? „

Von den oben gedachten 5 Dirhem,, die Saweljew erklärt („Inland“, Sitzung vom 17. Februar 1855, Spalte 193), stammt einer auch aus Opotschka. Endlich aus Kreis Opotschka, Wisokoje 1855 lernen wir bei Hartmann, Fundverzeichnis Nr. 134, noch 2 Samani kennen, nämlich

Nuh ben Nasr	Samarkand	341 = 952
	Buchara	376 = 985

30. **Selburg** (Kurland, Kreis Friedrichstadt) ist bei Kat. Rig. 8 mal vertreten. Von Münzen kommt nur in Betracht der

Buweih, geschlagen von Imad-ed-Dovleh und Muis-ed-Dovleh. G.-Nr. 621 unserer Tabelle I. G.-Nr. 875 Tabelle II.

Wir lassen hier die Nrn. 31—35 folgen, die zum Teil Grabfundmünzen sind und eine genauere Besprechung erfahren haben.

31. **Zeemalden** (Kurland, Kr. Bauske). Kat. Rig. XXIII, Fundnummer 85. — S.-B. Mitau 1895 S. 100. Ein Samani, Ismail ben Ahmad, 291 Schasch.

32. **Jess** (Estland, Krsp. Haljal, Wierland). Kat. Rig. LXIX, Fundnummer 700 S. 112. 1 Samani. G.-Nr. 84 Tabelle II.

33. **Innis** (Estland, Krsp. St. Jakobi, Wierland). S.-B. Dorpat 1861 vom 29. September S. 26 und 1862 März und Mai. Kat. Rig. LXIX und S. 112, Fundnummer 703. Samanidendirhem. G.-Nr. 185 Tabelle II.

34. **Gross-roop** (Livland, am Ikulsee). S.-B. est. 1874. — Virchow, Verh. Berliner Gesellsch. 1877 S. 374. — Kat. Rig. XLIV, LV, Fundnummer 573 S. 80. S.-B. est. 1870 S. 27, 1874 S. 60. Dirhem vom Kalifen Mansur 774. G.-Nr. 606 Tabelle II.

35. **Allasch** (Livland, Krsp. Allasch). S.-B. est. 1890 S. 67. Kat. Rig. XLIV, Fundnummer 535 Seite 70. Dirhem des Kalifen Rasi † 940. Mit Bronzehenkel. G.-Nr. 188 Tabelle II.

36. **Repshof** (Livland, Krsp. Lais). Kat. Rig. LXIX, Fundnummer 685 S. 106. Rest eines Schatzfundes aus dem 11. Jahrhundert. S.-B. est. 1870 S. 95, 1871 S. 23 und 68. Das Zitat von 1870 besagt, dass aus dem Funde von Repshof, Gut, Kirchspiel Torma, Kreis Dorpat, durch Herrn v. Wahl 16 arabische Dirhems eingeliefert wurden, 2 gehenkelt, 4 durchlocht, 1 zerbrochen. In dem ersten Zitat von 1871 wird auf Grund einer Mitteilung des Prof. Volck das nähere über diese Dirhems beigebracht. Sie sind Tabelle II G.-Nr. 189, 190, 191, 192, 193, 194, 200, 201, 202, 205, 206, 207, 208 aufgeführt. Tabelle I enthält G.-Nr. 268, 269, 275, 282, 283, 293, 304, 310. Davon lassen sich identifizieren 190 = 269, 201 = 282, 202 = 283. Von den in Dorpat etikettierten ist die Provenienz von G.-Nr. 268 und 269 (Tabelle I) als zweifelhaft bezeichnet.

37. **Lennewarden** (Livland, Krsp. Lennewarden). Kat. Rig. Fundnummer 417 S. 65. — S.-B. Riga vom September 1884 S. 35 und 44 — desgleichen 1885 S. 5. Der Fund ist vom April 1884 und enthält 3 Bruchstücke kufischer Münzen; aus demselben Funde ist ein Dirhem in den Besitz des Lettischen Vereins in Riga gelangt.

38. **Kremon** (Livland, Krsp. Kremon). Kat. Rig. XLIV, Fundnummer 550 S. 77. S.-B. 1874 S. 159, ein Samanidenbrakteat bulgarischer Arbeit, bestimmt von A. Markow, 300—359 = 912—951. Von gleicher Provenienz ist der Dirhem Nr. 18 des

Hansenschen Programms von 1838: Samani, Nuh ben Nasr und Kalif Rasi, 323 = 934, Prägeort unleserlich (Abbildung bei Hansen). G.-Nr. 18 Tabelle II. Das Verzeichnis Kruse, Fundnummer 70 und G.-Nr. der Tabelle II 121 gibt noch einen Samani, 934 Samarkand. Hartmann gibt Verzeichnis Nr. 108, unsere G.-Nr. der Tabelle II ist 167, der mit dem Hansenschen, Nr. 18 identisch zu sein scheint. G.-Nr. 121 Tabelle II soll Dorpat besitzen. Aber mit Provenienz Kremon weist unsere Tabelle I nur G.-Nr. 299 auf, einen Samarkander Samanidirhem von 326.

39. **Kawast** (Livland, Krsp. Dorpat). Kat. Rig. hat unter 188 S. 14 ein einziges Fundstück daher.

Als Münzfundort: Gut Kawast, Krsp. Haljal, Estland. Beitr. Reval B. III S. 394 meldet die Provenienz von 20 arabischen Dirhem aus Kawast, von denen Reval die G. Nr. 872—877 unserer Tabelle I besitzt.

40. **Kunda** (Estland, Krsp. Maholm) ist im Kat. Rig. einige Male vertreten. Beitr. Reval B. IV S. 103 behandelt den Fund von Gut Kunda, aus dem Dorpat neun Dirhems G.-Nr. 393—401 unserer Tabelle I erworben hat. Das Fundetikett bemerkt, dass die Erwerbung vom Jahre 1885 datiert und sich auf Kunda, 10 Werst von Odenpäh, bezieht. G.-Nr. 837—845 Tabelle II.

42. **Wait** (Estland). Beitr. Reval B. V S. 224 und 430. Diesem reichen Denarfund vom 24. Oktober 1896, der am Paaligesinde des Dorfes Wait an der grossen Dörptschen Strasse gemacht wurde, lag ein Samanidirhem von barbarischer Arbeit bei. G.-Nr. 881 der Tabelle I. G.-Nr. 853 Tabelle II.

42. **Nargen** (Estland). Beitr. Reval B. V S. 317. Die kleine Insel Nargen bei Reval wird, allerdings angezweifelt, als Provenienz eines nicht näher beschriebenen Araberdirhems angegeben. G.-Nr. 859 unserer Tabelle II.

43. **Arknal** (Estland, Krsp. Wesenberg, Wierland). Beitr. Reval B. II S. 510 und B. III Heft 1 S. 105 und 394. Dieser Ort wird als Provenienz der drei in unserer Tabelle I unter G.-Nr. 878—880 aufgeführten Münzen angegeben. Diese Münzen waren indes bei ihren Etiketts in Reval nicht auffindbar. Tabelle II G.-Nr. 849—851.

44. **Etz** (Estland, Krsp. Jewe, Wierland). Dieser Ort kommt unter Fundnummer 710 S. 114 im Kat. Rig. vor. Er ist Provenienz der unter G.-Nr. 882—886 unserer Tabelle I eingetragenen, in Reval befindlichen Münzen und stammt vom August 1903. Mit Ausnahme eines leidlich erhaltenen Abbassiden, Kalif Mu'atadid, geprägt 200 in Ahwas, sind die Münzen dieses Fundes unleserlich. Die handschriftliche Aufzeichnung auf der Fundkarte in Reval besagt, dass die Münzen dicht an der Oberfläche am Rande eines Steines

gefunden wurden, südlich der Reval St. Petersburger Strasse, ungefähr auf halbem Wege zwischen dem Schlosse Etz und der Kukkerschen Grenze. G.-Nr. 854—858 Tabelle II.

45. **Immakulla** (Livland). S.-B. Fellin pro 1883—1884 S. 37 und Beilage 3 S. 238—241 der S.-B. pro 1890—1895. Der Fundort befindet sich bei Tawast, Hoflage Pallamets. — Dannenberg, Fundnummer 106 S. 766. — Weyl, B. Bl. 1921. — Die Münzen sind in Tabelle I G.-Nr. 461—500 nach den im Felliner Museum vorhandenen Ordnungsnummern 1—40 aufgenommen. Ebenso ist in Tabelle II die in den obigen literarischen Quellen angenommene Ordnung 32—65 beibehalten und mit G.-Nr. 210—247 versehen. Es stehen somit 40 gegen nur 34 Nummern, deren Identifizierung bei den besser erhaltenen Exemplaren sich aus beiden Tabellen von selbst ergibt, bei den schlechteren aber zu Zweifeln Veranlassung gibt, die sich bei der Kürze der Beschreibung nicht beheben lassen.

46. **Arrohof** (Livland). Auch dieser Fund von 1886 ist durch die Publikation bei Dannenberg S. 533, Fundnummer 84 — Sallet XIV S. 282 — genügend bekannt. Die somit nachgewiesenen Nummern sind Tabelle II G.-Nr. 210—213 eingetragen. In den Besitz der Museen sind nachweislich Münzen nicht gelangt.

47. **Piep** (Estland). Desgleichen gilt vom Funde Piep, 1863 durch Yversen gehoben. Bei Dannenberg Fundnummer 34. — Berliner Blätter VI S. 271. — S.-B. Fellin pro 1890—1895, Beilage 3 S. 238—241. Aus diesem Funde besitzt Reval ein Samani(?)fragment, unsere G.-Nr. 871 von Tabelle I und G.-Nr. 248 Tabelle II.

48. **Grobin** (Kurland). Grobin und Umgegend ist im Kat. Rig. reichlich vertreten. Der erste bekannt gewordene und zwar Münzfund dortiger Gegend fand 1796 statt. Wir erfahren Verh. Mitau B. II S. 995, dass ein Topf mit mehr als 100 kufischen Münzen aufgefunden wurde, deren zwei („Allgemeine Deutsche Zeitung“ Mitau Nr. 193 vom 13. August 1818 Spalte 769) von dem Orientalisten Sylvestre de Sacy in Paris als ein Abbasside aus Muhamadije vom Jahre 149 d. Fl. = 766, der andere mit unleserlicher Jahreszahl als Prägung von Bagdad erkannt wurde. In gleicher Sitzung wurden (l. c.) vier Dirhems gleicher Provenienz durch von Recke vorgelegt. Nach Ausweis des v. Reckeschen Katalogs in Mitau besitzt die dortige Sammlung zwei Stücke Grobinscher Provenienz 1796, einen Abbassiden (Harun), Abbassije 161 = 777, und einen Buweihi (Muis-ed-Dovleh), Bagdad 335 = 946; G.-Nr. 605 und 620 unserer Tabelle I. Unter dem 6. August 1823 („Allgem. Deutsche Zeitung“ Mitau Nr. 187, Spalte 745) wird durch v. Offenberg ein Buweihi geschenkt, der nach der Beschreibung mit unserer G.-Nr. 620 identisch ist. Ferner ist anzunehmen, dass die ebenfalls durch

v. Offenberg (nach dem v. Recke-Katalog) dargebrachten Münzen (Nr. 2—5). G.-Nr. 606—609 unserer Tabelle I, aus Grobin stammen. Unsere Tabelle II weist aber bei den Nummern Grobinscher Provenienz G.-Nr. 73, 74, 77, 86, 100, 123 keine der oben genannten Münzen nach, was um so auffallender, als Kruse, dessen Fundnummern 5, 6, 12, 31, 49, 72 unsere Nummern entlehnt sind, diese Münzen als in Mitau befindlich angibt. In dem 10 Werst von Grobin belegenen Kuschkegesinde (Medsen-Virginalsche Gemeinde) wurde 1897 ein reicher Münzfund gemacht. — S.-B. Riga 1901 S. 128 und 141. — Petersburg Отчетъ Имп. Археологич. Коммисс. S. 126, 1896. — S.-B. Mitau pro 1897 Seite 4 (R. Hausmann, Über den Silberfund von Kuschke bei Grobin). Der Fund wurde durch die Archäologische Kommission von Petersburg nach Mitau überwiesen und enthält 52 ganze und 54 fragmentarische Stücke. Eingetragen G.-Nr. 501—604 unserer Tabelle I. cf. auch S.-B. Riga 1901 S. 128 und 141.

49. **Mekshof** (Livland). Der grosse Fund kufischer Münzen ist nach Dorpat gelangt und dort I. Fach Nr. 1—83 Ar., II. Fach Nr. 84 bis 149 Ar. installiert. Gr.-Nr. 34—183 unserer Tabelle II. Als Erwerbungszeit ist in dortiger Sammlung notiert bei G.-Nr. 40: 1878, G.-Nr. 41: 1883 und G.-Nr. 43: 1879. In der Sammlung Reval ist bei G.-Nr. 860 unserer Tabelle I Mekshof als Provenienz notiert. Ferner notiert Dorpat Mekshof als zweifelhafte Provenienz die Ordnungsnummern AR. Nr. 10, 14, 33, 34, 38, 40, 44 entsprechend den G.-N. 270, 284, 296, 297, 301, 303, 305 unserer Tabelle I. S.-B. est. 1878 S. 139 wird gemeldet, dass Herr Kusmanoff in Mekshof aus einem Samanidenfund 4 ganze und 4 fragmentarische Münzen vorlegt. Ebenda S. 140 wird der Ankauf von 200 Stücken (wohl runde Summe?) registriert. Wichtig war bei dem Funde festzustellen, dass er kein sog. Hacksilber enthält. Es sei noch hervorgehoben, dass Mekshof als Fundort weder bei Hansen, Kruse und Hartmann, noch im Kat. Rig. vorkommt. In unserer Tabelle II erscheint der Fund G.-Nr. 456—611.

50. **Essimäggi** (Estland, Krsp. Kegel, Harrien). Auch dieser Ort ist im Kat. Rig. nicht vertreten. Die Festschrift der Estländischen literarischen Gesellschaft (Reval 1892) sagt S. 65, dass das Museum schon in der ersten Periode (1842—1864) von solchen Münzen gegen 200 kufische, auf dem Gute Essimäggi gefundene besass. Es sind genau 192 Nummern, G.-Nr. 655—848 unserer Tabelle I. Der Fund scheint also ziemlich vollständig gehoben worden zu sein. Wenigstens findet sich sonst nur mit Provenienz Essimäggi G.-Nr. 290 (Dorpat) notiert; ein Samani, Nasr ben Ahmad, Prägung von Schasch, aus dem Jahr 300 d. Fl. G.-Nr. 804 der Tabelle II.

51. **Clausholm** (Ösel). Dorf Kekko, Gut Clausholm 1880. Über diesen ansehnlichen, bisher noch nicht edierten Fund von

553 Stück besitzt das Museum in Arensburg einen geschriebenen Fundbericht von Dr. Holzmayer, nebst Katalog der Münzen, die, wie aus dem Bericht zu entnehmen, wahrscheinlich im ursprünglichen Bestande dem genannten Museum zugekommen sind, obgleich sie bis 1881 beim Finder verblieben, unter dem Steinboden des Hauses verborgen waren und so einer Feuersbrunst entgingen, die das Haus des Finders in Asche legte. Ich benutze diese Gelegenheit, um bekannt zu geben, dass der Fund Nr. 2—27 des Kataloges (Nr. 1 ist ein formloses Silberstück) Orientalen, Nr. 28 bis 29 Byzantiner, Nr. 30—365 Angelsachsen, Nr. 366—536 deutsche Denare, Nr. 536—553 unbestimmte Denare enthält. Die sämtlichen Münzen sind recht gut erhalten, nur die Dirhems haben augenscheinlich von der Hitze stark gelitten. Tabelle I G.-Nr. 1—26, Tabelle II G.-Nr. 805—830.

52. Wölla (Livland, Krsp. Audern, 21 Werst n. von Pernau). Dieser schöne, in bedauerlicher Weise verwüstete und der Wissenschaft entzogene Fund, dessen Trümmer ich nach Rückkehr von einer Reise nur oberflächlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte und dementsprechend nur ungenügend im B. III S. 179 bis 186 der Sitzungsberichte der Altertumsforschenden Gesellschaft in Pernau behandeln konnte, mag sich auf wenigstens 900 Stück belaufen haben, von denen vielleicht ein Drittel Kufmünzen, ein Drittel deutsche Denare (die mir zu Gesicht gekommenen, wohl ausgesiebten Reste enthielten fast nur Ottonen) und der Rest, der erste Fall zahlreichen Vorkommens in den baltischen Provinzen, byzantinische Kerations enthielten. Hier kommen nur die Kufmünzen in Betracht, die sich G.-Nr. 642—664 in Tabelle I verzeichnet finden. Mit Rücksicht auf den Zweck der Tabelle II, die Zahl der überhaupt bekannt gewordenen Orientalien so gut es gehen will übersehen zu lassen, erscheint der Fund von Wölla am Ende unserer Tabelle II mit 300 Nummern.

In Ergänzung des oben zitierten Fundberichtes ist nachzutragen, dass mindestens ein Exemplar von grusinischen Münzen, und zwar von David Curopalate 983—1001, beim Wöllaschen Funde war. Diese Münze ist augenscheinlich von dem Keration Konstantin VIII. und Theophile (Sabatier Tf. LXX Nr. 22) stilistisch beeinflusst. Die Eremitage besitzt ein etwas beschädigtes gleiches Exemplar, Unikum, soviel mir bekannt. Der Verbleib des Fundexemplares, welches trefflich erhalten war, liess sich nicht ermitteln.

Über einen Fund von Kufmünzen in Wölla (S.-B. Pernau I S. 7) von 1894 liess sich wegen Zahl und Zuteilung dieser Münzen nichts Näheres mehr ermitteln. Jedenfalls waren es Kufmünzen. Wir setzen 5 Stück in die Tabelle II ein.

53. Wöbs (Livland, Krsp. Rappin). In Wöbs an der Wöo-Einmündung in den Peipussee wurde 1878 ein Fund gemacht. S.-B. est. 1878 S. 124.

Wichtig bei diesem Funde ist eine Anzahl rundlich ausgeschnittener, an Grösse etwa den Tropfkopeken gleichkommender Stücke, deren Bestimmung somit unmöglich geworden ist. Es sind unsere G.-Nr. 427—448 Tabelle I.

Der Fund ist Dorpat zu gute gekommen. Aber die Etikettierung könnte vielleicht eine für Orientalien so verhängnisvolle Verschiebung erfahren haben. Jedenfalls liegen die Münzen dieses Fundes nicht beisammen. Zunächst zählen die Nummern nach dem Funde von Mekshof, der mit 149 schliesst, weiter. Es kämen dann auf den Fund von Wöbs Nr. 158—225 = G.-Nr. 184—258 (75 Nummern). Das Schubfach schliesst alsdann mit den eingetauschten Nummern 226—231 eines Danziger Fundes. Das nächste Fach beginnt mit Nr. 232—249 ebenfalls aus einem Danziger Funde eingetauschter Münzen. Wären diese 24 Stück aus dem Funde von Wöbs zum Tausche entnommen, so müssten sie obigen 75 Nummern zugezählt werden. Alsdann geht die Numerierung mit dem Vermerk „Wöbs 1888“ Nr. 250—264 weiter (15 Nummern). Nr. AR. 5 gehen die Etiketts nicht ganz in Reihenfolge und mit teilweise zweifelhafter Provenienz weiter bis AR. Nr. 51, worauf ein neues Fach folgt mit der Bezeichnung a) Fundort unbekannt, b) Abbassiden. Wären diese folgenden Münzen Nr. 1—82 = G.-Nr. 312—392 Tabelle I aus Wöbs, so kämen also (einer fehlt) 81 Nummern hinzu. Dann erscheinen Münzen von Kunda Nr. 1—9 = G.-Nr. 393—401 der Tabelle I und hierauf Varia G.-Nr. 402—420, von denen 2 namentlich der Provenienz nach bezeichnet und einige in Hüllen vereinigt gleichzeitig eingekommen zu sein scheinen. Hierauf G.-Nr. 421—425 aus dem Funde von Sotaga, G.-Nr. 426 ein Samani Æ ohne Angabe der Provenienz. Dann kommen G.-Nr. 427—448 zweiundzwanzig der rundlich ausgeschnittenen Stücke, es schliessen G.-Nr. 449—459 elf Bruchstücke. Auf den Fund von Wöbs kämen dann also, je nachdem man die 81 Stück hinzurechnet, 123 bzw. 204 Stück, welche letzteren wir, unseren Zweifel vorbehaltend, der Tabelle II hinzufügen.

Die vorstehende Liste 1—53 wurde von den Seite 367 gegebenen Gesichtspunkten, sodann aber durch verschiedene praktische Rücksichten der statistischen Zählung geleitet und dadurch der Einheitlichkeit beraubt. Zur schnelleren Auffindung lassen wir die alphabetische Liste folgen:

Allasch 35, Arknal 43, Arrohof 46, Ascheraden 13.

Clausholm 51.

Dorpat 6, Dünhof 22.

Errestfer 11, Essimäggi 50, Estland 1, Etz 44.

Grobin 48, Gross-Roop 34.

Haakhof 16, Haselau 27.

Jess 32, Ilien 18, Immakülla 45, Innis 33.

Kapsehden 26, Kawast 39, Kremon 38, Kunda 40, Kuschke (= Grobin) 48.

Lennewarden 37, Livland (= Witebsk) 29.

Martens 28, Mekshof 49, Mitau 4.

Nargen 42.

Oberpahlen 15, Ösel 2, Opotschka (= Witebsk) 29.

Pernau 3, Piep 47, Pleskau (= Witebsk) 29.

Rathshof 7, Repshof 36, Ringen 12, Römershof 14.

Sagnitz 23, Selburg 30, Sotaga 24.

Talsen 25.

Wait 41, Warrol 9, Wesenberg 5, Weslershof 10, Wesnershof 8, Wendau 20, Wenden 19, Windau 17, Witebsk 29, Wodja 21, Wöbs 53, Wölla 52.

Zeemalden 31.

Nicht ohne Bedenken wage ich die in der Tabelle I ohne Fundort aufgeführten Münzen der Tabelle II hinzuzufügen. Diese Stücke sind aus der leergebliebenen letzten Spalte ersichtlich. Wird hinzugerechnet, dass sich 30 Stück Dorpater Orientalien seit längerer Zeit zur Bestimmung in Petersburg befinden, über die ich also nichts Näheres mitteilen kann, so ergeben sich im ganzen 102 Stück.

Dass es Fundmünzen sind und von den angegebenen oder unbekanntem Funden im Baltischen Lande stammen, lässt sich annehmen; am wenigsten von den G.-Nr. 636–641; denn ein so kenntnisreicher Sammler, wie Herr von Klopmann war, dessen ansehnliche (nicht nur baltische Spezial-) Sammlung dem Mitauer Museum vermacht worden ist und dort mit lobenswerter Pietät unvermischt mit der übrigen Sammlung erhalten bleibt, kann vermöge seiner numismatischen Beziehungen die Stücke leicht von auswärts erworben haben; jedenfalls ist zu bemerken, dass seine Kufmünzen sämtlich verschieden, gut erhalten, richtig, von ihm selbst augenscheinlich, bestimmt, also wohl ausgesucht und mit Bedacht erworben, nicht ein zufälliger Fund gewesen sind.

Will man über die Bedenken einer Doppelzählung hinwegsehen, so würde sich die Zahl der Münzen in Tabelle II auf 1481 Stück erhöhen.

Zu dem oben (S. 311–312) Gesagten über arabische Funde und deren Verkauf oder Verzettelung ist wenig hinzuzufügen. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass Gegenstände unseres Sammelinteresses, zerstreut und zu verschiedenen Zeiten gesehen, uns allemal in der Erinnerung mehr zu sein dünkt, als sich deren Zahl effektiv herausstellt. Der Wunsch ist Vater der zu hohen Schätzung. Wenn Bähr¹⁾ von den arabisch-kufischen Silbermünzen, aus dem Gesamtbild seiner auf diesem Gebiet gemachten Er-

fahrungen deren Zahl auf „vielleicht einige tausend“ Fundmünzen schätzt, oder Hansen¹⁾ in zwei Jahren, also bereits in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, „schon einige hundert Münzen“ in Händen gehabt zu haben glaubt, teils eben gefundene, teils seit längerer Zeit in Privatsammlungen befindliche, so mag es vielleicht etwas hoch gegriffen sein. Seither sind etwa 50 Jahre vergangen, und ich kann nur hinzufügen, dass sich auf verschiedenen Reisen in den baltischen Provinzen, in den letzten Jahren, in zahlreichen Privatsammlungen und an den Orten, wo sich Münzen zum Verkauf aus der Umgegend zusammenfinden, mir allenthalben, aber immer in kleinen Partien, Kufimünzen zeigten. Immer die Typen der Tabellen und in gleicher Proportion, so dass die Samani etwa $\frac{2}{12}$, die Abbassiden $\frac{3}{12}$ und die anderen zusammen etwa $\frac{1}{12}$ ausmachten.

Hierbei darf man folgendes nicht vergessen: die Kufimünzen haben für den Laien nichts Anziehendes als ihr Silber, ihre Unterschiede sind schon gar nicht für die Anschauung, sondern fordern Schriftkenntnisse. Aber damit ist nicht gesagt, dass sie nicht im ganzen durch ihre Seltsamkeit selbst dem Auge des Finders auf dem Lande auffallen könnten. Die ältesten Funde 1796 (Grobin) erregten bereits Aufsehen; wie denn auch Münzen dieses Fundes fern in Paris (S. 392) dem Kenner unterbreitet wurden. Und zur Frage der nordisch-baltischen Fundmünzen hatte man schon längst Stellung genommen. Tyhsen in Rostock hatte sich schon 1780²⁾ darüber geäußert. Näheres darüber im 5. Abschnitt.

Über die Annahme blosser Zufälligkeit war man also seit reichlich 100 Jahren hinüber. Nun können wohl Gelddepots zerstreut werden, aber kaum grössere Geldansammlungen nachträglich vereinigt und in die Erde gebracht worden sein. Kommt überhaupt mehr als einmal eine grössere Stückzahl, wie bei Kuschke, Essimäggi, Wöbs in die Erde, so ist das zu einer Zeit geschehen, wo die Münzen irgend eine direkte und gemeinsame Verwendung fanden. Die als Schmuck oder Grabbeigaben aufgetauchten einzelnen Stücke kommen dagegen nicht auf, und wir können auf Grund des vorhandenen Materials wohl schon heute behaupten, dass dieser Gebrauch nebensächlich, dass künftig etwa zu findende Massen an Schmuck und Grabbeigaben kaum denkbar, kaum die heutige Ansicht umstossen werden. Zudem werden nicht die Münzen nach den Gräbern, sondern diese nach jenen datiert; eine sehr einseitige Sache, da gar nicht angebbar, wie lange Münzen kursierten, ehe sie diese Verwendung fanden. Sind

1) Oberpahlener Fund, S-B. est. B. 1, 1846, S. 68.

2) „Von dem in den Gegenden des Baltischen Meeres so häufigen alten Silbergeld.“

z. B. die heut aus der Mode und zum Verkauf kommenden estnischen Schmuckmünzen (kaela raha, gehenkelte Rubel und Rubel ähnliche Münzen) aus der Zeit der Jahreszahlen dieser Rubel? Im Gegenteil, man trägt ebenso, ja vielleicht meistens veraltete, nicht mehr gangbare Münzen. Von einem nur aus Kufimünzen bestehenden grösseren Funde ist wohl keine sichere Nachricht, vielmehr, scheint es, sind Denarbeimischungen die Regel. Diese also müssen eine den Dirhems gleichartige Verwendung gefunden haben. Aus der übersichtlichen Fundliteratur bei Jacob¹⁾, besonders S. 30 bis 45 — Kruse erwähnt eines Fundes von ca. 1821—1823, 40—50 Werst von Witebsk, auf dem Gute der Gräfin Bohomolig, von 100 Pfund! nach Angabe des Apotheker Walcker in Pernau — ersehen wir russische Funde, deren einer sich allein auf 11000 Stück Kufimünzen²⁾, ein anderer am Ladogasee, wahrscheinlich auch Kufimünzen allein auf 7 Pud³⁾ amtlich abgelieferter Münzen belief und dabei obendrein vermutlich ein beträchtlicher Teil zurückbehalten war. In Schweden aber (l. c. Jacob S. 41, dessen Zitaten wir hier folgen) sind (Zeitschr. der D. Morgenl. Gesell. B. XXII, 1868) allein in den Jahren 1861—68 über 4000 Dirhems aus 27 verschiedenen Fundstätten der Wissenschaft übergeben. Wenn die baltischen Provinzen im Norden und Süden von Ländern eingerahmt werden, deren ihren Kuficis gleichartige Münzen höchst wahrscheinlich zu gleicher Verwendung gelangten; wenn letztere bis an die baltische Südgrenze und darüber hinaus bis Schweden etc. gelangten, so steht zwar nicht fest, ob nicht aus bestimmten Gründen gerade die baltischen Provinzen viel sparsamer bedacht wurden, aber mit demselben Recht lässt sich annehmen, dass kufische Münzen in grösserer Menge vorhanden sind und gewesen sind, dass aber die Arbeitskräfte der gelehrten baltischen Gesellschaften doch nicht genügt haben, um den Spuren der Funde rechtzeitig nachzugehen. Es darf nicht übersehen werden, dass die von grossen Mooren und ehemals riesigen Wäldern unterbrochenen Ansiedelungen, der bedeutende Umfang der landherrschaftlichen Areale und die Zerstretheit der einzelnen die Gemeinden bildenden Wirtschaften (Gesinde), sowie das Fehlen grösserer Zentralen im Binnenlande die Übersicht und das Einheimsen von Funden ausserordentlich erschweren.

Im Resultat neige ich, ohne indes mit Zahlen aufwarten zu können, trotzdem zu der Ansicht, dass die kaum 1500 in Tabelle II vereinigten Fundmünzen keinen nur verschwindend kleinen Anteil des überhaupt Vorhandenen darstellen.

1) Nordisch-baltischer Handel etc.

2) v. Tiesenhausen, Wiener Num: Z. B. III, S. 166.

3) Frähn, Topographische Übersicht der Ausgrabungen von altem arabischen Gelde.

Fünfter Abschnitt.

Die Frage, was die arabischen Fundmünzen im nördlichen Europa zu bedeuten hätten, hat ihre charakteristische Geschichte gehabt. Die Vermutung dauernder Anwesenheit oder einer kompakteren Menge als eben nur einzelner Orientalen ist wohl überhaupt nirgends aufgetaucht. Aber im ersten Stadium der Frage dachte man gar nicht einmal an die Anwesenheit der Orientalen, sondern nahm Import, sogar zufälligen, durch Nordländer selber an. Tielemann (*Monumenta antiquae Livoniae*, Leipzig) S. 144 sagt: „Man hat zwar bis zu den neuesten Zeiten hinab alte Münzen bei uns in der Erde gefunden, aber diese gehören anderen Gegenden an und sind wahrscheinlich durch Ordensritter und Pilger hierher gekommen.“ Kruse, *Necrolivonica*, Anlage D (nach Stahlberg, betreffend die Fundmünzen Finnlands, der Krim etc. — Frähn, *Topographische Nachrichten*. *Bulletin scientif. de St. Petersb.*, Tome IX Nr. 20—21 — Aurivillius, *De nummis Arabicis etc.*, Upsaliae 1775, für schwedische Fundmünzen — sodann besonders die von Frähn 1824 nach Ibn Foslan zusammengestellten Nachrichten der Araber über Russland) ist gesagt: „Aber wir haben nicht bloss asiatisches Geld, sondern, wenn auch viel spärlicher, sogar afrikanisches und spanisches . . . Von einem Handelsverkehr mit diesen Gegenden haben wir keine Spur, wohl aber von Raubzügen der Normannen dorthin.“ Jacob (*Der nordisch-baltische Handel etc.*) S. 30 macht nach Kaspar Schütz' *Rerum prussicarum Historia* sogar einen Kuffund von 1654 aus der Umgegend von Wollin namhaft, wobei freilich Zweifel obwalten, ob es in der Tat Kufmünzen gewesen. Hingegen bezeugt ist ein 1724 von Kehr beschriebener Kuffund an der Danziger Nehrung, wobei Kehr, wie wir bei Tielemann sahen, einen Import durch Deutschritter als nächstliegende Erklärung ansieht. Diese Annahme musste ohne Aufwand besonders komplizierter Quellenstudien von selber fallen, nachdem so erhebliche Funde, aus so vielen Gegenden, wo die Ritter nicht hinkamen, bekannt geworden waren, wie denn, nach Jacob (l. c. S. 31), als erster O. G. Tychsen 1779, wenn nicht bereits Aurivillius, die Ansicht aussprach, dass jene Münzen nur durch Handelsbeziehungen, und zwar über Russland zu uns gelangt seien. Und so heisst es auch 1837 (in den *Mitteil. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands*, Riga, B. I Heft 1 S. 374), dass nach den Beobachtungen des Rathsherrn German, eines eifrigen Sammlers, über die schwedischen, angelsächsischen und deutschen Fundmünzen aus den Rheinstädten sowie über die kufischen und persischen Münzen, die ersteren drei Arten durch die Seeräuberien der Öseler, die letzteren auf dem Handelswege über Nowgorod hierher gekommen sein möchten.

Ob dies zweite Stadium unserer Frage in eine dritte genauere wissenschaftliche Fassung zu bringen ist, steht dahin. Unter spezieller Beachtung der Schatzfunde (S.-B. Mitau, Anhang) 1892 weist Herr Professor Hausmann auf die Kuren und Esten hin, die als gefürchtete Seeräuber das baltische Meer durchzogen und sich schöne Beute holten, zu welcher Zeit aber ausserdem „ein lebhafter Handel durch unsere Lande seine Wege suchte, der aber leicht auch Gefahren ausgesetzt war, die den Kaufmann zwangen, seine Schätze zu bergen“.

In einer so intrikaten Frage, deren möglichst genaue Lösung aber Pflicht ist, falls nicht das Sammeln arabischer Fundmünzen in den Museen eine harmlose Liebhaberei bleiben soll, wird einige Ausführlichkeit erlaubt sein.

Die anfängliche Stellungnahme in unserer Frage weist auf einen uralten Gegensatz zwischen Orient und Occident hin, der in der neuzeitlichen Entwicklung des europäischen Übergewichts in Handel und Kultur uns erst recht zu dem Vorurteil prädisponiert, den orientalischen Einfluss auf das Abendland weit zu unterschätzen¹⁾. Schon die alten Griechen rühmten sich einer autochthonen Kultur, während ihre ältesten Sagen uns orientalischen Einfluss mehr als einmal selber verraten. Und durch die Kreuzzüge kommen sehr gehässige²⁾ religiöse Gegensätze dazu, die das Vorurteil gegen den Orient verstärkten. Aber nicht nur der Orient, sondern auch seine Grenzländer sind heut noch im Westen der Gegenstand falscher und geringschätziger Meinungen. Ist doch auch der Verkehr aus dem westlichen nach dem östlichen Europa heut noch geringer, als der der Westländer unter sich, die Kenntnisse aus eigenem Augenschein also auch geringer. Wer immer zwischen beiden Länderkomplexen häufig hin- und herzureisen genötigt ist, kann sich selber von den vielen falschen Vorurteilen überzeugen.

Die breite geschichtliche Anschauung der Gebildeten ist noch heute im allgemeinen die, dass allerdings der Orient in seiner arabischen Blütezeit einen Einfluss gehabt, aber mit dem Herabsinken der Bedeutung der Nordreiche, mit dem Aufschluss des italienischen Levantehandels nach den Kreuzzügen, der Entwicklung Hollands, später Englands als Seehandelsmacht, mit dem spanisch-portugisischen Goldsegen nach der Entdeckung

1) Mit Recht sagt Kremer S. XIII: „Die Art und Weise, wie die Geschichte der Araber behandelt ward, hat nicht wenig dazu beigetragen, ihr Studium zu erschweren; der bewundernswerteste Fleiss, seltener Scharfsinn und grosse Gelehrsamkeit sind darauf verwendet worden, uns die Geschichte der arabischen Reiche zu schildern; allein in der wirren Aufeinanderfolge von Gewalttaten und Thronwechseln finden wir keine grüne Oase, wo wir vom Anblick rauchender Trümmer uns erholen könnten“

2) Jacob, I. c. S. 27–28.

Amerikas sei Westeuropa auf seiner glänzenden Kulturlaufbahn allein zu seiner jetzigen Höhe emporgediehen. Daran schliesst sich der Abglanz des klassischen Altertums, der durch unsere humanistische Bildung soweit Gegenstand des Allgemeinwissens der westeuropäischen Welt geworden ist, dass Griechenland und Römerreich den so dunklen Norden um so trostloser erscheinen lassen. Und so ist in unserer Vorstellung das nördliche kontinentale Europa alter Zeiten zum sumpfigen Wald geworden, der erst von Südeuropa her allmählich gelichtet und kultiviert worden ist.

Es gibt im grossen und ganzen weder schriftliche, historische noch traditionelle Zeugnisse, die dem widersprechen. Es machte daher nicht geringes Aufsehen, als sich allmählich eine prähistorische Wissenschaft erhob, die allerdings sehr eigenartig ist, insofern ihre ethnographischen Feststellungen mit, scheint es, kaum aufzuhellendem Dunkel kämpfen, mindestens mit sehr komplizierten und sehr widersprechenden Beweisführungen arbeiten. Eins aber steht schon fest, eine ausgebreitete, wenn auch nicht glänzende Kultur hat sich, in einer Kette zahlreicher Fundstätten markiert, über das ganze nördliche Europa verbreitet. Sagen ¹⁾ untergegangener Städte — ehemals für reine Phantasiegebilde angesehen — an den baltischen Gestaden haben sich erhalten! (Truso, wohl bei Elbing, Jumneta, Haedum — Schleswig, Insel Gotland, Vinetasage — Jacob l. c. S. 111.) Kühne Seefahrer, die bis Grönland und ins ferne Amerika gelangt sind, haben jene Küsten bewohnt (Jumne, Birka, Hadeby, Jomsburg, cf. Schlüter, S.-B. est. 1902 S. 27).

Ebenfalls ins Dunkel der Sage gehüllt, aber doch unvergessen, sind die dunklen Vorstellungen eines alten Wunderlandes im Orient, welches auf dem westlichen Seewege zu entdecken einst Kolumbus auszog. Daher erscheinen in der Sage auch drei Könige aus jenen Wunderreichen, um dem Weltheiland ihre Huldigung darzubringen. In der Tat sind ja China und Indien ²⁾ zwei Länder uralter Kultur, deren ersteres durch eine schwer

1) Die ältesten sichereren Nachrichten über Wineta, Julin, Arkona, Wisby (cf. Gadebusch, Livländische Jahrbücher I S. 16 ff.) fallen in die Zeit weit nach dem Zeitalter unserer Fundmünzen.

2) Die indischen Beziehungen zu den heiligen Feuern von Baku sind jedenfalls uralt (Mirat-ul-Buldan I S. 150—153), wo auch die Abschnitte aus dem Reisebuch des Schah Nasr-ed-Din aufgenommen sind. — In Adana, ferner, fand ich an der Sarusbrücke ein uraltes, noch jetzt von Indiern besetztes Kloster vor.

Kruse, Urgeschichte des estnischen Volkes, S. 112—115; Indische Karawanen nach Ktesias l. c. S. 297. Handelswege: Newa, Wolchow, Lowat, Wolga, Kaspisee, Baktrien, Persien und vielleicht noch Indien l. c. S. 407.

zugängliche Literatur und eine sich absichtlich abschliessende¹⁾ Verknöcherung verschanzt, deren letzteres durch eine ganz merkwürdige Abneigung gegen alles, was Geschichte und Chronologie heisst, auf unsere abendländischen historisch-kulturellen Anschauungen von so geringem Einfluss geblieben sind.

Einige chinesischen Importe, z. B. die Seladongefässe, sind wahrscheinlich in ältester Zeit bis Persien gelangt; und es ist nicht genug, wenn man im Anschluss daran und nach Erklärungen suchend sich erinnert, dass einst eine chinesische Prinzess einem persischen Fürsten sich vermählte.

Jedenfalls ist die Sache die, dass im fernen Osten, jenem an Kulturschätzen und schon früh begehrten Produkten so reichen Lande, uralte Kulturreiche bestanden haben und dass im fernen Westen, wie die Prähistorie heut unwidersprochen lehrt, keine solch trostlose Wald- und Sumpfggend bestanden hat, als wir in unserem Kulturdünkel so bereitwillig anzunehmen gewillt waren.

Trotz dieses Gesamtbildes ist im einzelnen, speziell die russisch-baltischen Ostseeprovinzen anlangend, aus den Daten der Geschichte allerdings ein schwieriger Schluss auf den Kulturzustand jener Gegenden zu ziehen. Die ersten deutschen Ansiedler fanden unzweifelhaft ein von recht grausam geführten Stammesfehden zerrissenes Land vor, in dem die jungen Ansiedelungen oft mit Verderben und Untergang bedroht waren; und diese Zeiten liegen bedeutend vor der Epoche, aus welcher unsere Fundmünzen datieren. Sollten diese späteren Zustände einen solchen Rückgang gegen das Jahr 1000 bedeuten?

„Als sie von den Teutschen aufgefunden wurden [heisst es im Nachtrag zu dem H. v. Brackelschen Aufsatz „Zur Kenntnis der Altertümer, besonders aus Bronze“, S.-B. Riga, B. I Heft 3 S. 352—418 und B. II Heft 1 S. 367, woher vorstehendes Zitat] konnten sie hinabgesunken sein, doch nur im Vergleich früherer Cultur; denn gar so tief mogten sie wohl überhaupt nicht stehen, da wir bei ihnen Ackerbau, Schiffahrt und Handel antreffen und sie nicht arm waren (Arndt, Livl. Chronik I. Theil S. 78 und 95). Ein anderes Zeugniß für ihren Reichthum giebt das häufige Vorkommen von Silbermünzen aus dem IX., X. und XI. Jahrhundert von den Königen Ethelred und Kanut, die hier, wie auch an anderen Orten, fast immer mit kölnischen und kufischen, bisweilen auch mit byzantinischen Münzen zusammen gefunden werden. Diese Münzen müssen doch durch den Handel hierher gekommen und in bedeutendem Masse hier geblieben sein, da sie bei uns in so vielen alten Gräbern sich vorfinden, gewöhnlich als Schmuck, wie auch andere finnische Völker Dies

¹⁾ Die Abschliessung beginnt 1368 nach der Vertreibung der mongolischen Yuendynastie durch die Eingeborenen Ming.

beweist wiederum, dass diese Münzen hier eben nicht sehr selten gewesen sein können. Die kufischen Münzen kamen ebenso durch den Morgenländischen, wie die Teutschen und Angelsächsischen durch den abendländischen Handel hierher, die beide ihren Zug auch durch diese Provinzen nahmen. Da die kufischen Münzen in den baltischen Ländern auch häufig zerschnitten vorkommen (L. v. Lebedur, Zeugnisse des Handelsverkehrs mit dem Orient etc., 1840)¹⁾, so dienten diese Schnitzel wahrscheinlich als Scheidemünze . . . aus dem Vorgesagten ist doch wohl mit ziemlicher Gewissheit der Schluss zu ziehen, dass ein Volk, welches Ackerbau, Handel und Schiffahrt treibt und sich dadurch bereichert, nicht auf der tiefsten Stufe der Cultur stehen könne.“

Von Gewicht ist auch, was der Nestor prähistorischer, auf Ausgrabungen gestützter Forschung, Virchow, an verschiedenen Stellen²⁾ zur Sache geäußert hat. Selten wird es einem Manne von weitem Blick und ausgedehntem Wissen beschieden sein, das Beste und Auserlesenste so zur Anschauung reif vor sich ausgebreitet dargebracht zu erhalten, als es Virchow bei seiner Anwesenheit im Baltenlande von allen Seiten vorgelegt wurde. Virchow schöpfte aus diesem Ganzen den Eindruck, ein einheitliches Kulturgebiet im hiesigen von ansehnlichen Flüssen eingegrenzten Binnenlande vor sich zu haben, welches stark durch orientalische Einflüsse gleichmässig berührt sei, und warnt mehrfach, dieses Ganze durch die Details und ihre Unterschiede wesentlich geteilt zu denken. — Verh. der Gesellsch. für Anthropologie 1877 S. 396, — S.-B. Riga 1878 S. 60: Zwischen Weichsel bis zum Finnischen Meerbusen und Ostsee bis zur Wolga sei eine einheitliche Kultur aus orientalischem Import. Spezielle Schlüsse ethnographischer Art seien aus den einzelnen Funden nicht herzuleiten. — Besonders wies er darauf hin, dass die kufischen Münzen in Verbindung mit jener reichhaltigen Gruppe von Ornamenten aufträten, die man allgemein als Burgwalltypen bezeichnet hat. Virchow hat einige dieser Typen, das Wellen- und Wolfszahnornament, bis ins Einzelne verfolgt. Übrigens bekennt Virchow (Anthropologisches Korrespondenzblatt 1878 S. 136), dass er eine ausreichende Erklärung nicht habe finden können, warum die Küstenländer der Ostsee bevorzugt und die Binnenlandschaften ausgeschlossen worden sind. Und was also die chronologisch gut charakterisierte Ornamentik und einen bestimmten Handelsverkehr anlangt, der jedoch mit Ausschluss des eigentlich deutschen Landes und einer Zahl slavischer Länder

1) cf. auch Humboldt, Kosmos II S. 254 und Note 96.

2) Gute Übersicht in dem Nekrolog Virchows, S.-B. est. 1902 S. 104—105.

geführt sei, halte er es für keinen Zufall, dass über eine gewisse südliche Linie hinaus nichts gefunden worden sei¹⁾.

Unsere Frage spitzt sich nun dahin zu, ob wir das auffallende Mindermass kufischer Fundmünzen im Vergleich zu Schweden, Finnland, Ostpreussen und der baltisch-russischen Südgrenze für einen Mangel an gefundenen bezw. registrierten, oder aber überhaupt vorhandenen ansehen wollen.

Wir haben mit einiger Gewissheit einige Welthandelsstrassen vor uns, die sich grade in unserem Fundgebiet ins Dunkle verlieren. Die Sachlage ist um so wunderbarer, als gegen einen direkten orientalischen Seeverkehr, der die Massen nördlicher kufischer Fundmünzen z. B. nach der Insel Gotland gebracht haben könnte, ganz entschiedene Gründe sprechen.

Obigem Zitat (S.-B. Riga 1837) fügen wir (S. 415) hinzu, dass Normanen und Schweden, nach Byzanz strebend, Russland durchquerten (Geijer, 39—40), also wahrscheinlich Düna—Wolok—Dniepr oder Wolga. Der Wolgaweg vom Süden her ist oft bezeugt, ihn nahmen die zahlreichen Samanimünzen Transoxaniens. Als der Kalif Muktadir 921 seine Gegengesandtschaft nach Bulgar an der Wolga entsandte, so nahm sie ihren Weg über Buchara, Chowaresm und das Land der Baschkiren. Bei Itil (Astrachan) liefen die Schiffe, nach Ibn Batuta, in die Wolga ein. Wir müssen dabei nicht vergessen, dass die Versandung am Ost- und Nordufer des Kaspisees reissend zunimmt, wie ich selbst in einem Zwischenraum von nur 12 Jahren bei Asun Ada, Aschurada, Michailowsk und Krasnowodsk konstatieren konnte. Die Schifffahrtsverhältnisse müssen demnach vor 1000 Jahren vermutlich viel bessere gewesen sein. Der Geograph Chordadbeh gibt an, dass quer durch Deutschland nach Itil und Balch sowie weiter nach China ein Handelsweg existiert habe. Die Einbeziehung der heut so unzugänglichen und abgeschlossenen Terrassenländer am nördlichen Afganistan bis zur chinesischen Grenze in die alte Kultur ist mehrfach bezeugt, sind sie doch das Vaterland bedeutender Männer, wie Gasali, Ibn Sina, Fergani, Tabari, Abu Ma'schar (cf. Jacob l. c. S. 99).

Dass der Verkehr Transoxaniens seinen Weg hauptsächlich über das Kaspische Meer nach Europa genommen, ist bei Andree I S. 150 des näheren zu ersehen.

Aus dem sehr lesenswerten Buch des Balten Herrn Paul Rohrbach (Turan und Armenien) ersehen wir, dass sogar eine alte christliche Kultur²⁾ in Transoxanien gewesen ist, die Er-

¹⁾ Die Zurechtstellungen von Herrn Prof. Stieda S.-B. Dorpat 1877 S. 119 beziehen sich nicht auf diese Punkte, sondern auf die ungerechtfertigt in Anspruch genommene Priorität anderer Feststellungen Virchows.

²⁾ S. 126. Die Uiguren, ein ganzes christliches Volk, gingen zum Buddhismus über, worüber unten genaueres.

klärung gibt zu der auffallenden Übereinstimmung gewisser an den katholischen Kirchenritus erinnernden Gebräuche des tibetanischen Buddhismus.

Aber wenn auch das Angeführte im ganzen zu problematisch erscheinen sollte, so begeben wir uns jedenfalls auf historischen Boden, wenn wir uns erinnern, dass der Glanz Harun al raschid auch im Abendlande zur allgemeinen Kenntnis der gebildeten Welt gedrungen ist. Und nicht zu viel vor seiner Zeit datieren die ersten baltischen Fundmünzen. Es ist das Blütezeitalter feiner arabischer Bildung. Über welchen Schatz enzyklopädischen Wissens die arabische Welt der Zeit verfügte, ist aus dem populär geschriebenen, nicht sehr umfangreichen Buche von Fr. Dieterici „Die Philosophie der Araber im X. Jahrhundert“ zu ersehen. Wir können uns nicht versagen, hierbei auf die in eben dem Buche übersichtlich vorgetragenen Kirchenstreitigkeiten¹⁾ der ersten Jahrhunderte des philosophisch und sophistisch hellenistisch zersetzten Christentums einzugehen. Der Eindruck der nicht etwa nur mit Worten ausgetragenen Streitigkeiten am Sitz des alten morschen byzantinischen Kaiserthrones ist kein erfreulicher. Muhamed, durch viele Reisen mit dieser, wie mit der jüdischen Religion²⁾ nicht unbekannt, wäre ohne diesen abschreckenden Anblick vielleicht zu einem Kompromiss geneigt gewesen, wie auch ohne einen solchen immer noch dem Christentum eine pietätvolle Stellung³⁾, dem Stifter die Eigenschaft eines Nabi⁴⁾ (Propheten) zuerkannt wurde (L. Krehl, Leben und Lehre Muhameds). Es begreift sich grade durch die von den gräzisierungstenden Christen provozierten gefährlichen Dogmenstreitigkeiten und es ist im Interesse der Kultur tief zu bedauern, dass gerade daraus ein so unversöhnlicher Gegensatz der zwei grossen, auf den Monotheismus gebauten Religionen hervorgegangen ist. Eben wegen der Ähnlichkeit und Verwandtschaft der tödliche Gegensatz, wie auch oftmals brüderlicher Hass weniger zu einem Pakt zu bringen ist, als der zwischen Fremden!

Es ist unmöglich, dass wer immer der Frage nach orientalischen Einflüssen vor dem Zeitalter der Kreuzzüge näher tritt, sich dem Eindruck einer imposanten feinen Kulturgrösse des damaligen Orients entziehen kann. Wie sollte sich dieser Einfluss auf seine landangrenzenden Nachbarländer nicht erstreckt haben? Aber da ihn das südliche Europa, das Römerreich und seine geträumte Fortsetzung in dem Reiche Karls des Grossen,

1) S. 33—44.

2) l. c S. 11, 16, 26—27.

3) Nach dem Koran nehmen Juden und Christen, weil sie „eine Schrift empfangen haben“, eine Ausnahmestellung ein.

4) Kremer, S. 144.

des Zeitgenossen Haruns, nicht bemerklich machte, da wir in der vorausgehenden Völkerwanderung uns das nördliche Europa als ein Kaleidoskop durcheinander geschüttelter Völker vorstellen, da historische Zeugnisse nicht unmittelbar vorhanden sind, so können wir uns eben kaum zu der Fragestellung entschliessen, wie, wann und ob eine ältere Kultur und ein lebhafter Handel in den nördlichen Waldwüsten gewesen sein könne.

Aber das muss freilich zugegeben werden: gefährlicher ist es fast, der Frage mit zu grosser Geneigtheit bejahend entgegenzukommen.

Die entsprechende These würde so lauten:

Die arabischen Fundmünzen beweisen durch ihre Datierung und ihre Dynastien, dass arabische Händler nach dem Norden gelangten und dass ihre Münzen dort zu angegebener Zeit und aus den Ländern jener Dynastien massenweis zurückblieben, weil sie als Zahlungsmittel, Schmuck oder als Edelmetall verwendbar waren.

In dieser These ist auch nicht ein einziger Punkt einwandsfrei!

1.

Die Umlaufverhältnisse des arabischen Geldes sind uns im einzelnen unbekannt. Ob das Geld der einzelnen Münzherren vermischt im Orient als Zahlungsmittel ging, wissen wir nicht. Nehmen wir etwa die Samanimünzen wegen ihrer erdrückenden Majorität und die nachweisbare Handelskraft und Ex- sowie Importfähigkeit des samanidischen Transoxaniens¹⁾ (Jacob l. c. S. 99) aus, so lässt sich immer noch nicht angeben, ob die übrigen Typen direkt oder aus der transoxanischen Handlungssphäre mit Samani gemischt nach dem Norden gingen. Nur zu vermuten ist aus der geographischen Lage und den heutigen Handelsverhältnissen, dass die Route Transoxanien—Kaspisee—Wolga der Sammelstrang für orientalische Linien war; er könnte aber auch je nach den politischen Verhältnissen andere Linien eingeschlagen haben:

a) Bagdad—Trapezunt zum Schwarzen Meer.

b) Tabris—Dschulfa—Tiflis, oder Tabris—Lenkoran—Astara—Derbend.

c) Über die Pässe am Demawend, nördlich abbiegend von der grossen Nordpersien durchschneidenden Strasse Mesched—Hamadan oder Mesched—Tabris, nach Mesched-es-ser (Barfusch, Sarija, Amol) oder Astrabad zum Kaspisee.

Die Kursfähigkeit der Münzen eingegangener Dynastien oder nach dem Tode des prägenden Sultans kennen wir nicht. Die

¹⁾ Eine höchst vorteilhafte Schilderung der vortrefflichen Eigenschaften vieler Herrscher dieser Dynastie entwirft J. Malcolm, Vol. I S. 158—166 nach dem Sinet-ul-tawarich.

ausserordentliche Stabilität mancher Seiten des orientalischen Handels und Wandels (nicht der politischen Verhältnisse) lässt Rückschlüsse nicht als zu gewagt erscheinen; dass jeder neue Sultan, Prätendent, Rebell, selbständig gewordene Gouverneur sich sehr mit Prägung einer neuen Münze beeilte¹⁾, ist sicher anzunehmen. Dies ist so beiegeblieben. Der häufige Wechsel der baheridischen Mamelucken markiert sich deutlich auf deren Kupfermünzen in den syrischen Städten. Der Sultan Ahmad II. lässt an der Westgrenze seines Reiches, in Sarai (Serajewo in Bosnien), eine Kupfermünze schlagen, auf welche übrigens die Numismatik sehr spät aufmerksam geworden ist²⁾. Abdel Kader prägt schleunigst in Takademt³⁾ eine Kupfermünze. Der kurzlebige Mahdi im Sudan schlägt 1304 in Omdurman den Rial und seine Teilungen, obgleich grade der Sudan sich mit fremden Talern versorgte, Abessinien Salzstücke (die mir zu Gesicht gekommenen hatten zwei ebene Seiten und glichen etwa der Form, in welcher wir eine Scheibe Brot abschneiden) statt Geld verwandte und vom Sudan abwärts die Kaurimuschel⁴⁾ vielfach als Geld auftritt (diese ist übrigens in den baltischen Funden nicht selten, das Perner Museum hat deren einige, Nr. 278 des Katalogs). Und erst Menelik lässt seine geschmackvollen Taler prägen. Die Nennung des Sultans auf den Münzen und im Kirchengebet (chutbeh) waren eben das beste Mittel, den neuen Herrscher als solchen zu legitimieren. Aber dass alsdann eine Einziehung der früheren⁵⁾ Münze stattfand, in dieser Annahme kann ich meinem verehrten Freunde (Jacob l. c. S. 50) nicht beistimmen. Solche Massregeln wären und sind im Orient schwer durchzuführen. Recht im Gegensatz zum alten Griechenland und Rom ist der Orientale nicht vor allem Staatsbürger. Solch ein Wort existiert gar nicht. Es gibt Rajahs, und Mameluck beherrschte nicht Staatsbürger. Taba'a (Staatsangehöriger) ist moderner Ausdruck des persischen Zeitungsstils. Die niedere Einheit ist der Haushalt mit seinem unantastbaren Harem. Daher sind auch Volkszählungen im Orient nicht ausführbar. Der frühere Schah Nasr-ed-Din erzählte uns in einer Audienz einmal, er habe eine Zählung der Einwohner Teherans einst angeordnet, aber vergebens, denn die Leute hätten, eine Massregel der Steuer (maliât, der Schah fügte lachend das französische Wort les impôts, les impôts! hinzu) fürchtend, sich gehütet Angaben zu machen. Ein anderes Beispiel: In Persien wurde ein Stempeltarif nach

1) Kruse, *Necrolivonica*, Anlage D S. 7 Spalte 1.

2) Wiener Numism. Zeitschr. B. XXII S. 163.

3) Neumann, Kupfermünzen Nr. 21133.

4) Andree, I S. 643 und 644.

5) Dass es bei den Sassaniden nicht der Fall war, davon finden wir ein ausdrückliches Zeugnis: Nöldeke, *Tabari* S. 355.

europäischem Muster mit sehr geschmackvollen Stempelmarken eingeführt, d. h. publiziert, aber da kein Stempelfiskal existierte, so wurde das Gesetz mit Ausnahme der Marken auf Bittschriften (ariseh) vom Publikum einfach ignoriert und auch von den Arisehmarken bald abgesehen. Ein Regierungskassenwesen ist wegen der Unzuverlässigkeit der Beamten nicht möglich. In Persien existiert allerdings eine Art, von den Gouverneuren unabhängigen Regierungskassensystems in der Hand der Mustofi; aber diese ziehen nicht direkt die Steuern ein, sondern untere Instanz ist der Steuerpächter (muhasil). In Persien war meiner Zeit (1885–1890) bereits eine neue nach europäischer Art geprägte Münze (nominell nach dem Frankensystem) in 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Kranstücken eingeführt, deren 10 auf den Toman gingen. Goldtomane wurden nebst Unterteilungen geprägt, doch die Goldbestände hatte das grosse griechische Handelshaus Ralli damals, ältere wie neuere Bestände, durch ihre zahlreichen Agenturen aus Zentralasien ziemlich exportiert. Aber daneben gingen, als $\frac{1}{2}$ Kranstücke, die älteren Münzen der früheren Schahs. Bei grösseren Zahlungen sitzt der Händler auf dem Teppich und häufelt die ihm zugeworfenen je 5 Stück um sich her auf; in den Comptoirs nahm das Geldzählen (Papiergeld gab es nicht, Barat und Hawaleh — Wechsel und Scheck — gab es nur im engeren Bankverkehr) ziemlich viel Zeit in Anspruch. Nun, diese $\frac{1}{2}$ Kranstücke, dick, mit geplatzten Rändern und unregelmässigen Formen, nicht überall gleich dick, oft mit Ecken und der viereckigen Form sich nähernd, stellten ganze Münzsammlungen vor, der Münzstätten von Kandahar und Herat bis Jesd, Schiras, Buschir, Tabris. Nicht nur aus eigenem fünfzehnjährigen Sammeln im Orient, sondern auch bei Besichtigung zahlreicher Sammlungen, sowie auch eingehender Stücke bei nicht sammelnden Numismatikern (ich führe nur an: den vielseitigen, auch als Numismatiker tätigen General Houtum-Schindler in Teheran, den Dr. med. Adler in Bagdad, dessen schöne Sammlung, meistens Goldmünzen, gestohlen wurde, und der mir seinen verbliebenen Bestand an Ortokiden verehrte, den tüchtigen Kufiker Herr Darrecarrères in Beirut, bei dem ich ganze Säcke alter Dirhem sah) veranlassen mich zu der Annahme, dass auch früher ähnliche Mannigfaltigkeit der kurrenten Münze geherrscht haben mag. Erinnerung man sich auch, dass die immerhin europäisiert verwaltete Türkei mit ihren Verordnungen über Münzumlauflauf und Einziehung älteren Geldes auch nicht durchdringt (zu vergl. mein Aufsatz über türkische Geldverhältnisse S.-B. Pernau B. III S. 166). Dazu kommt, dass die Dirhem (Name und Münze geht auf die griechische Drachme zurück) beliebte und ziemlich¹⁾

1) Über Abweichung vom Sassanidendirhem cf. Nöldeke, Tabari S. 355 Anmerkung 1.

Sleichartige Silbermünzen waren, deren Unterschiede bei dem einmal angenommenen Münzstil der islamischen Schriftmünze auch gar nicht einmal so auffallen konnte.

Immerhin ist dies nur Annahme; und auch dabei will der Nachweis der 11 Dynastien bei den Fundmünzen wenig besagen. Wenn wir die Skepsis nicht übertreiben wollen, bleiben etwa nur die Samani übrig, von deren Münzen wir sagen können, dass sie, als Zeugnisse, mit einem transoxanischen Handel zusammenfallen.

Über die ersten Münzverhältnisse des Islam haben wir von Makrisi allerdings einige Zeugnisse¹⁾, demgemäss schon Omar Münzen mit der islamischen Glaubensformel prägen liess (S. 8 der Ausgabe von Tychsen, S. 13 der Übersetzung von G. de Saulcy); hierauf Osman (Tychsen S. 9), alsdann der Omajade Abdullah. Nicht in Übereinstimmung hiermit sind die anderen Angaben, nach denen in das Jahr 77—78 der Flucht die ersten Prägungen fallen (Ibn Koteiba — Reiske, Eichhorns Repertoire T. IX S. 205 — Elmazin S. 64 — Bar Hebraeus S. 117 — cf. auch Ahmad Dimischki, Adler Mus., Borg T. II S. IX und Castiglione, Monete cufiche del R. Museo di Milano).

Es kommt indes hier nicht darauf an, die Einzelheiten zu prüfen und die Quellen über die islamische Prägung im allgemeinen, oder eine Musterung der in Museen und Sammlungen vorhandenen ältesten Münzen Revue passieren zu lassen, vielmehr können wir folgende Gesichtspunkte feststellen, um das Material darnach zu sichten:

1) Der Islam hat, ehe er selbst zu prägen anfang, sich jedenfalls zuerst mit den kurrenten Münzen fremden Gepräges und zwar mit griechischen und persischen Münzen beholfen. Auch ohne ausdrückliche Zeugnisse hierüber ist es bei dem schnellen Wachstum des Kalifates, der Verschiedenheit der unterworfenen Länder und ihrem dort bereits bestehenden Handel überhaupt nicht anders möglich.

2) Es sind zu berücksichtigen die Silber-, Gold- und Kupfermünzen. Alle drei Arten wurden geprägt, und zwar treten die Gold- und Kupfermünzen ganz zurück, und es kommen, wie wir sahen, die ersteren für den Export, die letzteren für den Lokalverkehr in Betracht.

3) Mit einziger Ausnahme der Sassaniden, die also auch mit den eigentlichen arabischen Fundmünzen vermischt auftreten, finden wir im übrigen, wie aus den Tabellen zu ersehen, den einzigen Dirhem, ohne Unterteilungen, und dieser letztere hat einen ganz bestimmten Stil herausgebildet, der sich überraschend

1) Mit Übersetzung sind die wichtigsten Stellen enthalten: *Journal Asiatique* 1839 Tome VII, 4. Brief de Saulcy au Reinaud.

schnell einfindet, direkt einen religiösen Charakter durch Aufprägungen der Glaubensformeln dokumentiert und diesen für Jahrhunderte neben allen sonstigen Verschiedenheiten festhält.

4) Die islamischen Schriftsteller, weit entfernt uns einen nationalökonomischen Aufschluss, Angaben über die Münztechnik, oder gar über eine gesetzliche Normierung der neuen Münze geben zu wollen oder zu können, oder die einzelnen Metallsorten und die Prägeorte der heterogenen Länder des jungen Kalifates irgend auseinanderzuhalten, haben vielmehr nur das eine vor Augen: „Es gab in der ersten Zeit des Kalifates fremde Münze, es wurde später eine islamische Münze, der Dirhem, geprägt. Wann war das? und welches sind die Unterschiede dieser Münzen?“ In Beantwortung dieser Fragen erhalten wir, wie gesagt, nur eine allgemeine und nicht präzise Antwort, können dies auch nicht erwarten.

5) Hingegen haben wir von Makrisi ein bestimmtes Zeugnis darüber, dass für die Kupferprägung mindestens eine kurze Übergangszeit bestanden hat. Das sind die Bildmünzen¹⁾ (Abbildung Tf. I Nr. 2568 und 4703).

6) Wir erfahren darüber folgendes: Nicht ein Gesetz²⁾, nicht ein Ärgernis an bildlichen Darstellungen auf den Münzen gab den Anstoss, sondern nichts mehr und nichts weniger als ein alberner Streit um das Zeremoniell. Im Westen nämlich wurde das Kalifat alsbald der Grenznachbar des alten morschen byzantinischen Reiches; zu einer Grenzregulierung nun ist es nie gekommen, vielmehr wurde mit wechselndem Erfolge gekämpft. Aber nicht etwa die kriegerischen Tüchtigkeiten der überlebten Griechen, sondern die schnelle Zerbröckelung des Kalifates sind die Veranlassung, dass die völlige Zertrümmerung des in Marasmus versunkenen Reiches bis 1453 auf sich warten liess.

Nun kursierten an der Grenze beider Reiche, dem der Griechen und des Kalifen, zwei Münzarten, die nach der ungeheuren Verbreitung der noch heute vom damaligen Verkehr in Massen zurückgebliebenen Münzen offenbar sehr beliebte Zahlungsmittel waren. Das eine ist der Aureus oder Solidus, welche Münze daher von den kaufmännisch sehr gewandten Italienern, besonders Venetianern, adoptiert wurde und als Zecchina³⁾ eine weittragende Bedeutung für die spätere europäische Goldmünze angenommen hat, und zweitens für den Lokalverkehr die Kupfermünze, der Follis, oder Milliarion und seine Unterteilungen, der Dekanumion und Pentanumion. (Näheres unten im Abschnitt über Kleingeldumlauf.)

1) Journal Asiatique 1839, 3. Série Tome VIII S. 347—362. Brief M. de Saulcy an M. Reinaud; 2. Brief S. 507 ff., wo die Ansichten von Sestini, Eckhel, Marchand, Castiglione, Adler und Marsden kritisiert werden.

2) Karabacek, Das angebliche Bilderverbot des Islam, Nürnberg 1876.

3) Schmieder S. 476.

Silbergeld, welches dem Orientalen vor allem genehm und wahrscheinlich den Verhältnissen des Handels angemessener war als die zu teure Goldmünze und die zu geringfügige Kupfermünze, existiert im byzantinischen Reich auffallend wenig. Der Münzsammler findet im Orient noch heute byzantinisches Gold und Kupfer in Menge angeboten, aber das Silbergeld (Siliquus oder Kerafion, ein gangbarer Name scheint ebenfalls nicht existiert zu haben) fängt mit spärlichen Exemplaren erst bei Heraklius an. Historisch erklärt sich die Sache daraus, dass der römische Sesterz sich allmählich durch schlechtere Legierung so entwertete, dass er beim Kupfergeld angekommen war. Zur Zeit der letzten grossen Münzreform des Anastasius 498 scheint er im Handelsverkehr bereits entbehrlich geworden zu sein, daher nun Kupfer und Gold zu dominieren anfang. Sabatier, der Hauptkenner und Schriftsteller der byzantinischen Münze, verfolgt nach der Abhandlung¹⁾ Mommsens über den Wert des Sesterz diesen Punkt und findet keine Erklärung über die Verschiedenheit des an seine Stelle getretenen reinen Kupferfollis in den einzelnen Provinzen des byzantinischen Reiches²⁾. Mangels eines besseren können wir uns die Sache nach Analogie des britischen Kolonialreiches denken. Trotz der unbestrittenen Weltkursfähigkeit des £ ist weder der Schilling noch der Penny in den Kolonien eingeführt. Vielmehr kommt darin der Brite mit seiner Goldwährung aus, beehrt sich aber in allen, auch den jüngsten Kolonien mit Einführung eines das Bild des Landesoberhauptes tragenden Kupfermünze für den Lokalverkehr. In Cypern der 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Piaster, in Gibraltar die Quarters, auf Guernsey die Doubles, auf Jersey $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$, $\frac{1}{52}$ Sh.; in Indien, wo, aus guten Gründen, überhaupt die Silberwährung nicht angetastet wurde, Anna und Pie; in der Jonischen Republik wurde eine Kupfermünze mit 3 (4) Unterteilungen ohne Wertangabe und eine Silbermünze mit einer „30“ (Miobolos) geschlagen, nach welchem Fuss, ist m. W. überhaupt nicht recht aufgeklärt³⁾, für den grössten Teil der Kolonien aber die Kupfercents und seine Unterteilungen. In England selbst war die Kupferprägung, die sog. Token, eine Zeitlang, bis 1797, freigegeben (eine gute Übersicht gibt der Katalog der Fonrobertschen Sammlung und die Partien aus Neumanns „Kupfermünzen“, bes. B. IV S. 1). Für das byzantinische Reich, das aus einer Teilung des kompakten Römerreiches entstanden, sich allmählich wieder in einen kolo-

1) Ber. ü. d. Verhandl. d. kgl. Sächsischen Akad. d. Wiss., Leipzig 1851, und Geschichte des römischen Münzwesens, Berlin 1860.

2) Näheres siehe unten S. 456 ff.

3) Neueste Münzkunde, Leipzig 1853, bei Schäfer, B. II S. 420. — Xaver Frey, Münzbuch, Bern 1856. — Neumann, Kupfermünzen I S. 210. — Numismat. Zeitschr. Jahrgang 1847 S. 86.

nialen Besitzstand an den Ostküsten des Mittelmeeres und seiner Inseln aufgelöst hatte, werden mit Rücksicht auf den Handel dieser Küstenstriche mit den entsprechenden Hinterländern ähnliche Handels- und Verkehrsverhältnisse massgebend gewesen sein. Und in dem Masse, wie das byzantinische Reich abnahm, wuchs hier das Kalifat auf dessen Kosten. Bei einem Briefwechsel mit dem griechischen Kaiser nahm der Kalif Anstoss an dessen pomphaften Titeln.

Wir wissen nun nicht, welche Umlaufgrenzen die persische Silbermünze, der alte Sassanidendirhem, gehabt hatte, einen byzantinischen Konkurrenten in Gestalt einer Silbermünze hatte sie hier jedenfalls nicht, und so befahl Abdul Melik zunächst nur die Prägung von islamischen Kupfergeld. Wir müssen annehmen, dass es den Arabern an Technikern und Financiers hier mangelte, denn wir erfahren, dass Juden mit dieser Prägung beauftragt wurden; so erscheint eine kleine Kupfermünze mit dem Bildnis des Kalifen Ali mit dem Schwert (Abbildung auf unserer Tafel I Nr. 2568 und 4703). Diese Partien der Münzgeschichte sind sehr lehrreich; denn während im Osten des Kalifates bereits die Gold- und Silberprägung nach streng islamischem Stil begonnen hatte, erscheint in Damaskus die besagte Münze mit dem Bilde des Kalifen auf der einen, einem kabbalistischen Zeichen auf der anderen Seite, aus dem man ohne Mühe eine Umgestaltung des christlich-byzantinischen Stufenkreuzes erkennen kann, und alsbald mit Fortlassung des Bildes in den syrischen Städten und weiter (Höms, Hama, Damaskus, Tiberias, Emisa u. a.) eine den byzantinischen Kupfern nachgeahmte bilinguale Münze, die aber alsbald verschwindet und von nun an durch jahrlose und anonyme Kupferfulussen ersetzt wird, die nur die islamische Glaubensformel tragen und, offenbar dem Lokalverkehr angepasst und für weitere Gebiete nicht geeignet, von ziemlich verschiedener Grösse sind. Also echte islamische Oppositionsmünzen.

Das Bilderverbot ist weder im Koran, noch den Hadis, also nicht in den kanonischen Schriften des Islam allgemein ausgesprochen. Es wäre auch sonst unverständlich, wie Abdul Melik auf diesen ersten nach seinem Befehl geprägten Oppositionsmünzen mit einer Ausnahme von diesem angeblichen Verbot die eigenen Prägungen begonnen hätte. Ebenso gewiss ist, dass sich gewohnheitsrechtlich eine solche Meinung und ein solcher Brauch ausgebildet hat, zu welchem Belegstellen zu finden aus dem vieldeutigen, oft in dunkler und geheimnisvoller Sprache redenden Koran nicht eben schwer war. Der innere Grund¹⁾ ist in einem zeichnerischen Unvermögen der Orientalen einerseits, der unerreichbaren Voll-

1) Der Kürze halber verweise ich auf mein Buch „Das Abendland und Morgenland“, Leipzig 1901, bei Herrmann Seemann Nachfolger.

endung griechischer Plastik, besonders auch der schön geschnittenen Münzstempel, grade in diesen Gegenden zu suchen. Ein Kontrast, der grade dem ästhetischen, einer Blütezeit mit Vollkraft zustrebenden arabischen Orient unmöglich entgehen konnte. Der Kunsttrieb, dessen etwaige bildnerische Begabung ein religiöses Verbot unmöglich aufgehalten hätte, warf sich also auf das Zeichnerische und Ornamentale, er schuf einen eigenen Baustil und die Kunstgattung der nach ihm benannten ornamentalen Arabeske; und hierin liegt das grosse Gebiet jenes Einflusses, den Virchow hervorhebt.

Als weiterer Beweis obiger Ansicht sei angeführt, dass die Türken, die bis heute als gute Moslims und jedenfalls als bessere Anhänger des Propheten denn die Beduinen in Nord- und Zentralarabien oder die Perser gelten müssen, trotz des angeblichen Bilderverbotes von bildlichen Darstellungen sich nicht abhalten liessen. Unter Nur-ed-Din erscheinen wiederum byzantinische Nachahmungen, und die Ortoki¹⁾ sind so weit gegangen, auf zahlreichen Typen ihrer Kupfermünzen in einer ins Komische fallenden Naivität verschiedene der guten und älteren griechischen Kolonialmünzen (ich erinnere nur an den von einem kleineren Kopf begleiteten Tychekopf von Aradus und dem ähren geschmückten Demeterhaupte verschiedener griechischer Tetradrachmen) direkt nachzuahmen. Die Türken im engeren Sinne, also die Osmanli, sind auch die ersten, welche den alten Dirhemstil abschaffen und lediglich Titel auf ihren Münzlegenden anbringen.

Dies sind mit einigen Vorausblicken die Verhältnisse, unter denen sich im Kalifat ein besonderer Dirhemstil bildete, dessen bis Hischam hinauf reichenden Münzen sich in den baltischen Funden bereits vertreten finden.

Dass der Handel mit dem Datum der Fundmünzen gleichzeitig anfängt, würden wir nur behaupten können, wenn wir über die Einlösungsverhältnisse und Umlaufszeit älterer Münzen bestimmte Zeugnisse besässen. Dieselbe Ungewissheit waltet über dessen Aufhören mit dem Verschwinden²⁾ noch jüngerer Fundmünzen. Jacob (l. c. S. 52) z. B. weist darauf hin, dass mit der eigenen Denarprägung der Nordreiche der Dirhem entbehrlich geworden wäre. Wahrscheinlich ist es nicht, denn wie hätte dadurch der Händler, wenn er vorher mit seiner orientalischen Münze zahlte, später anders als mit dem gleichen Geld aus dem

1) Zahlreiche Abbildungen bei Stanley E. Lane Poole, London 1873, und J. Ghalib Effendi, Catalogue des Monnaies Turcomanes, Konstantinopel 1894, mit 8 Tafeln. Poole hat nur 2 Tafeln. — Abbild. Tf. IV Nr. 1777 dieses Buches.

2) Lelewel III S. 88. On ne voit plus de monnaie de l'époque suivante: les nouveaux bouleversements dans l'empire des khalifs en furent la cause.

Süden kommend, anders als wieder mit Dirhems zahlen können, zumal wenn er die Münzen als Silber zu wog, nicht als Dirhem aufzählte; sodann erscheinen in den Funden Dirhems und Denare ohnedies nebeneinander, nicht die einen in vermutlich jüngeren, die anderen in vorausgesetzt späteren Käufen.

2.

Noch ungewisser ist es, sich ein Bild davon zu machen, durch wen Handelsartikel, bezw. die Fundmünzen ins Baltikum gelangten.

Kamen die Araber selbst dahin? (These S. 406). Diese Frage ist mit grossem Aufwand von Scharfsinn und Quellenkunde mit allen Kombinationen erörtert worden, ohne zu einem befriedigenden Abschluss gebracht worden zu sein.

Dass Bulgar ein Stapel- und Umschlagsplatz der Waren wurde, steht fest. Ähnliche Emporien müssen bei Pleskau, Nowgorod und am Ilmensee gesucht werden. Bis dahin gehen die Massenfunde, um jenseits der baltischen Provinzen wieder aufzutauchen. Von arabischen Autoren kommen hauptsächlich in Betracht:

- 1) Ibn Chordadbeh, der 240—260 schrieb;
- 2) Ahmad ibn Abi Ja'akub (nach Reinaud um 890);
- 3) Ibn Fakih;
- 4) Ibn Foslan, dessen Originalschrift verloren gegangen;
- 5) Sammelschriften gibt uns Frähn über Ibn Foslan, dessen Reisebericht 911—912 geschrieben wurde;
- 6) Abu Ishak al Istachri (nach de Goeje 322 gestorben);
- 7) Ibn Haukal, der selbst Kaufmann war;
- 8) Mas'udi, der um 345 = 956 starb;
- 9) Ibrahim ben Ja'akub;
- 10) Mukadessi;
- 11) Abulfeda † 732 = 1331;
- 12) Ibn Batuta † 779 = 1377¹⁾.

Die wichtigeren Zitate aus diesen Schriftstellern bezw. deren Übersetzungen sind besonders durch die eingehenden Arbeiten Frähns zugänglich geworden. Die chronologisch zusammengestellte Liste habe ich Jacob (l. c. S. 72—75) entnommen.

Wenn nun diese Schriftsteller, die der damaligen Zeit (der Fundmünzen) nahe lebten und schrieben, schliesslich nicht mehr mitteilen konnten, als sie aus eigener Erfahrung oder aus dem Gemeingute des Wissens schöpfen konnten, so ist vielleicht etwas zu scharf, wenn wir z. B. bei Kruse, *Necrolivonica* S. 7, lesen:

Frähn hat aus Ibn Foslan 1824 die Nachrichten der Araber über Russland zusammengestellt. „Es zeigt sich, dass bei den

1) Vergl. die literarischen Nachweise.

Arabern noch wenig¹⁾ zu holen ist, und das Wenige, wie fabelhaft es ist, ist meist konfus oder ganz unbrauchbar, sobald sie an die Länder westlich an der Wolga kommen. Offenbar sind die Araber nie über Bolgar an der Wolga hinausgekommen. Dorthin brachte man ihnen die Waren, die sie kauften, wie Ibn Foszlan selbst bezeugt.“

Ibn Haukal bemerkt, „dass (Jacob, l. c. S. 122) niemand des Handels wegen über Bulgar hinaus gehe, weil er sonst zu Leuten käme, die jeden Fremden niedermachten“. Und Istachri: „Die Kaufleute kommen bis Kijew, nach Ertha aber kommt keiner von ihnen, weil die Einwohner jeden Fremden töten und ins Wasser werfen.“ Jakut und Kaswini erzählen bei der Besprechung der Wolga von fürchterlichen Riesen (Jacob, l. c. S. 123). Sawelief sucht eine Erklärung dafür in der Ausgrabung von Mammutknochen. Jakut und Ibn Batuta, letzterer über das Land Wisû, das Land der Finsternis (ars-ul-sulmet), wissen offenbar von den langen nordischen Winternächten.

Halten wir solche Zeugnisse mit der Tatsache der geringeren Zahl von Fundmünzen im Baltikum zusammen und den Zeugnissen aus den Chroniken und Annalen über die der deutschen Besiedelung vorausgehenden Zustände, so ist wenig Positives zu finden und die Anwesenheit der Araber im baltischen Lande ist zunächst unwahrscheinlich. Aber ob wir mit Jacob (l. c. S. 121 Anmerkung) die gegenteilige Ansicht Joh. Voigts (Geschichte Preussens) als eine „seltsame“ anzusehen haben, die Zeune in bester Absicht bei Besprechung der (ihm dedizierten) Preisschrift Stüwes (Berghaus, Annalen) nicht nur diesem, sondern auch Frähn „aufbürdet“, ingleichen, dass diese Ansicht zuweilen auch bei den Anthropologen „spucke“ (gleichsam also wie eine Spuck- und Gespenstergeschichte, so unmöglich!), dies scheinen mir für eine mindestens nur aus negativen Argumenten geschöpfte Sache zu entschieden gewählte Ausdrücke meines verehrten Freundes zu sein.

Allerdings warnt mich Herr Professor Nöldecke in Strassburg in einer Korrespondenz über diesen Gegenstand vor einer Unterschätzung der arabischen Geographen. Ich glaube auch, mich nicht Ausdrücken so geringschätziger Art, wie den oben bei Kruse bezw. Hansen gewählten, anschliessen zu sollen. Ich möchte aber auf folgendes hinweisen. Man kann dem Geographen nicht zumuten, dass er alle Gegenden bereist hat, die er beschreibt, und man kann von ihm verlangen, dass er auch die Gegenden in sein Bereich zieht, die er nicht gesehen oder per-

¹⁾ Eine Reihe Beispiele von vortrefflichen, aber vom Abendland ignorierten Reisebeobachtungen arabischer Geographen cf. O. Peschel, Geschichte der Erdkunde, München 1865, Akademie der Wissenschaften, S. 143.

sönlich durchforscht hat. Aber diese Sichtung, durch welche bei Zusammenarbeit vieler eben aus der Reisebeschreibung die Wissenschaft entsteht, diese fehlt dem Orientalen¹⁾, ohne dass daraus gleichzeitig der Vorwurf folgt, es sei alles unbrauchbar und nichts daraus für die Wissenschaft zu verwerten. Wie oben bei der Geschichte in analoger Weise hervorgehoben wurde, dass die orientalische Geschichtsschreibung sich an das Geripp des Annalenschemas anklammere, weil der historische Faden fehlt, so ist die orientalische Geographie das Itinerar, der Aufbau nach Reisestationen, wohin der geistvollere Orientale recht vieles Brauchbare wird hineinflechten können. Aber wie gering der kritische Verstand ist, davon konnte ich mich in Teheran bestens überzeugen, indem die Zeitungen bisweilen geographische Aufsätze brachten, deren Möglichkeit und Wirklichkeit diskutiert wurde, obgleich sie den Stempel plumpester Erfindung an der Stirn trugen.

Als die Hochschule (Dar-ul-funun) in Teheran auch den geographischen Unterricht aufnahm, musste ein brauchbares Handbuch erst durch Übersetzung eines europäischen Buches geschaffen werden. Und ähnlich war es in Beirut an der St. Josephs-Universität. In Teheran entstand unter den Auspizien des Ministers der Presse Sani-ed-Dovleh ein recht brauchbares²⁾ geographisches Werk Mirat-ul-Buldan, aber auch dieses charakteristischerweise nach der losen alphabetischen Ordnung der geographischen Artikel.

Nun, Itinerarien werden von Bulgar aus ins Land³⁾ hinein eben nicht bestanden haben, also konnten die Geographen keine benutzen. Aber haben wir überhaupt, abgesehen von den konsularen und Handelskammerberichten und sonstigen Erzeugnissen moderner Statistik, je eine kaufmännische Literatur? Wir können noch weiter gehen: der kaufmännische Teil, die Ordnung der Geldverhältnisse, die Kosten der Reise werden überhaupt wohl fast nie in einer Reisebeschreibung angetroffen. Man wird hier einwenden, dass allerdings keine Itinerarien nach dem Nordlande bestanden haben mögen, dass es eine terra incognita war, wie die inneren Teile der Sahara und die zur Zeit von Sven Hedin bereiste Descht-e-kebir in Zentralpersien, aber es müsse doch im grossen und ganzen nicht unbekannt geblieben sein, ob von Bulgar aus überhaupt Araber nach dem Norden reisten. Nun, diese Handelsepoche werden wir vielleicht auf 100 Jahr ansetzen dürfen, wo überhaupt gereist wurde, denn durch irgend jemand müssen doch die Münzen dahin gelangt und dort in Massen geborgen worden sein, und wenn die Berichte dieser

¹⁾ nicht der arabischen Gelehrtenliteratur; die populäre Geographie ist professionelle Reiseroutenkenntnis!

²⁾ Horn, Grundriss der iranischen Philologie, B. III, Geschichte und Kultur, S. 562.

Reisenden das Land als ein terra incognita belassen, so könnte dies ja mit etwaigen Berichten arabischer Reisender ebenso der Fall gewesen sein. Männer der Wissenschaft waren es gewiss nicht, sondern Kaufleute. Wir müssen uns unter diesen natürlich keine Krämer mit der Elle, sondern eher Sklavenhändlernaturen mit dem Dolch im Gürtel vorstellen. Wie schnell Gewohnheit den Menschen ummodelt, dafür sind die nordafrikanischen Seepiraten ein schlagender Beweis — der dem Orientalen bis in die Neuzeit typischen Abneigung¹⁾ gegen alles Seewesen zum Trotz. Nur die Malaien müssen wir ausnehmen, doch diese gehören nicht zu den Orientalen im engeren Sinne. Auch die Nordafrikaner sind keine Pursang-Orientalen, sondern von der Völkerwanderung her gemischt mit indoeuropäischem Blute.

Waren nun überhaupt aus dem Norden Handelsartikel zu holen, deren Gegenwert durch Tausende schwedisch-arabischer Fundmünzen repräsentiert ist, so ist kaum zu glauben, dass kaufmännischer Eigennutz nicht die Handelsleute noch weiter als bis nach Bulgar, vielmehr an die Stätten getrieben hätten, wo sie ohne Zwischenhandel Bernstein und Pelzwerk erwerben konnten.

Wir können immerhin annehmen, dass der Handel bedeutend genug und direkt betrieben, aber doch danach ganz in Vergessenheit geraten konnte, dafür ist ja der beste Beweis das gänzliche Vergessen der offenbar mit dieser Epoche zusammenhängenden Beziehungen eines ganzen Erdteils²⁾. In Humboldts Kosmos³⁾ sind die Nachrichten früherer Beziehungen zu Amerika sorgfältig gesammelt (Einiges über die Beziehungen zu Amerika, Jacob, I. c. S. 42). Trotzdem gingen diese Nachrichten verloren, wie die Beziehungen kaum sagenhaft erhaltener Ostseestädte. Wir haben aber ein noch viel moderneres Beispiel. Wissmanns Neuentdeckung des Querweges durch das zentrale Afrika steht genau auf demselben Standpunkt; und wieder sind es dieselben Araber, die jahrhundertlang das Land als Sklavenjäger⁴⁾ bereisten, sorgfältig ihr Geheimnis hütend. Kein arabischer Geograph meldet von den Nilquellen⁵⁾, keiner vom Sklavenerlös im Süden oder am Zambesi, und doch waren die Araber dort (Ur-alte Handelsbeziehungen zur Ostküste, Peschel, S. 111).

1) Die Geographen erzählen uns gewiss mit Recht viel Rühmenswertes von arabischer Nautik, aber nur ein oberflächlicher Blick auf die Literatur belehrt uns, dass Seeleben für den Orientalen nichts Anziehendes hat.

2) O. Peschel, Geschichte der Erdkunde S. 77 und 222.

3) Stuttgart, Kotta, 1847, S. 269—272, B. II und Noten Nr. 29—30 Seite 459.

4) Wissmann, S. 87, 113, 127, 138, 145, 149, 161, 182, 191, 254. Die Verfolgung der historischen Seite lag W. begreiflicherweise fern.

5) Ptolemaeus (Geogr. liber I cap. 17, Wilb. p. 57) konnte sich z. B. bei arabischen Händlern aus Jemen darüber informieren: lacus eos, unde Nilus profluit non juxta ipsum esse mare sed multo magis in interiore terra.

Dass die Furcht vor Konkurrenz solche alten Handelslinien sorgfältig verborgen hält, sehen wir in Afrika; dass die Gefahren absichtlich übertrieben werden, ist seit den Zeiten der Phönizier durch die Beschreibung des Meeres jenseit der Säulen des Herkules eine bekannte Sache. Jacob (l. c. S. 123) selbst kommt auf diese Vermutung. Die älteren sehr kühnen Handelsunternehmungen sind, wie die früheren Beziehungen zu Amerika, sehr in Dunkel gehüllt. Umschiffungen von Europa und Afrika (etwa aus der Zeit des Pytheas¹⁾, kurz vor Alexander dem Gr.), wir wissen von dem allen nur soviel, um zu vermuten, dass es mehr²⁾ gewesen sein könnte. Ich führe noch an, dass auch der Bergbau, dessen Spuren im vormittelalterlichen Süd- und Zentraleuropa bemerkbar, auch unter die geheimnisvollen Dinge gehört, wie schon der älteste Metallarbeiter, der Schmied, in der alten Sage eine grosse Rolle spielt. Dass Phönizier, Griechen, Römer im Barbarenlande Bergbau trieben, ehe die Barbaren eine Kenntnis hatten, worum es sich handelte, ist hier näher zu erörtern nicht am Platz; nur mag erinnert werden, dass derlei in alten Sagen von Gnomen, Berggeistern, verborgenen Schätzen und geheimnisvollen Zauberschmieden im Walde sich vielfach niedergeschlagen hat.

Überhaupt darf nicht vergessen werden, dass das Reisen dem Moslim wegen der religiösen Ritualvorschriften ein Greuel ist, der ihn mit gesetzlich Unreinen in Berührung bringt. Das Reisen im ganzen ist dem Orientalen eine beschwerliche Sache, daher Mohammed die einheitstiftende Pilgerfahrt nach dem Zentralheiligtum ins Ritual aufnahm und mit reichen Verheissungen bedachte. Reisen mit Frauen ist ins Ausland kaum ausführbar; musste doch Schah Nasr-ed-Din mehrere der mitgenommenen Frauen schon von Russland aus wieder zurücksenden, da die Unbequemlichkeiten zu gross waren. Die Leipziger Messe wurde im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts von Orientalen, besonders Persern, häufig besucht, wie noch heute die Messe in Nishni-Nowgorod, wo die Perser u. a. Bernstein kaufen, wie mir speziell bekannt ist. Wollte man aber im Orient nach modernen Zeugnissen über diese Reisen nach Europa fragen, so würde die Ausbeute mit Ausnahme der originellen Reisewerke des Schah Nasr-ed-Din vielleicht nicht reicher als die über Livland ausfallen.

Besonders komme ich nochmals auf die Frage nach dem Reisegeld, nicht nur nach den Kosten der Reise, sondern nach den Zahlungsmodalitäten; zurück, und meine, dass dies meistens in den Reisebeschreibungen übergangen wird. Es gibt z. B.

¹⁾ Pytheas selbst erreichte die Ostküste. C. Schirren, Nachrichten der Griechen und Römer etc., Riga 1852.

²⁾ z. B. Umschiffung Afrikas durch die Phönizier (O. Peschel, Geschichte der Erdkunde S. 80).

wenige, ausser den speziell dafür Interessierten, die überhaupt im stande sind, sich über die Kosten einer Reise, sagen wir, von der afrikanischen Küste ins Land hinein eine richtige Vorstellung zu machen. Das Buch des schlesischen Edelmannes Hans v. Schweinichen¹⁾ z. B. ist wegen dieser Ausnahme von der Regel eine kulturhistorische Merkwürdigkeit geworden, obgleich die sonst sehr burschikose (man verzeihe, wenn ich mich versucht fühle den studentischen Ausdruck „Bierreise“ zu gebrauchen) Reise nichts weiter Wichtiges enthält, als dass wir überall die Reisekosten und die Preise der Lebensmittel nebst Zeche notiert finden. Ich sehe voraus, dass die Zulassung der Annahme einer Anwesenheit der Araber in Livland, wie die obigen starken Ausdrücke bekennen lassen, nur Gegner finden wird, und möchte daher noch folgendes hinzufügen. Wie konservativ der Orient in solchen Dingen (wenigstens vor Erbauung der Bahnen im Orient) war und ist, hat uns ein Buch eingetragen, welches (allerdings speziell aus dem Gelobten Lande) eine Menge Einzelheiten, von den übertünchten Gräbern und den Wechslertischen am Tempeleingange angefangen, noch im heutigen Orient eine Übereinstimmung mit biblischen Angaben zeigt. Im Innern Persiens ziehen, wenigstens vor zwanzig Jahren war es noch so, die Karawanen auf den uralten primitiven Strassen ihres Weges, wie sie z. B. aus dem Kriegsitinerar Alexanders nachweisbar sind. Keine Mühe, keine Gefahren scheuend, legen die Handelskarawanen gewaltige Strecken zurück. Die Durchquerung Sibiriens von der chinesischen Grenze bei Maimatschin und Kiächta anfangend, sie setzt sich nach Transoxanien fort, nimmt die dort einmündenden indischen Überlandwege auf, führt durchs nördliche Persien mit Fortsetzungen über Bagdad, Haleb oder Damaskus zum Meer. Vor gefährdeten Punkten liegen die Karawanen, namentlich kleinere, oft längere Zeit still, bis sich eine grössere Karawane zusammenfindet. Es entstanden daher blühende Städte am Rande der Wüste und vor räuberischen Distrikten, so dass man sich umgekehrt nicht wundern darf, dass kühne Räubereien sich in der Nähe grosser Städte abspielen. So in Afganistan von Herat aus, so in den Grenzdistrikten in Belad-ul-dscherid, so die Räubereien der Annese auf wenige Tagereisen von Bagdad oder Damaskus entfernt, so die räuberische Bevölkerung im Ostjordanland, nicht weit von Jerusalem. Politische Verhältnisse mögen den Verkehr überhaupt zu unterbrechen oder abzulenken im stande gewesen sein. Es sind Hunderte von Jahren vergangen, die Schätze des Orients sind begehrte, ja sprichwörtlich geworden, aber der Eigennutz des Menschen hat jeder Gefahr getrotzt. Es versteht

1) Leben und Abenteuer des schlesischen Ritters Hans v. Schweinichen, Leipzig 1823, herausgegeben von Büsching.

sich, dass selbst verhältnismässig kleinere Reisen auf längere Zeitdauer berechnet werden und mit ausreichenden Mitteln angetreten werden müssen. Vom Leben der Städte im Orient wird man wegen der Abgeschlossenheit der Haushalte fast nicht berührt, sondern lebt in den Ränmen, oft nur Ställen der Karawansereien wochenlang. Scheckverkehr und Abrechnungen auf den Etappen gehört wohl ganz der Neuzeit an. In der Regel wird man das Reisegeld in bar, wohl im Gepäck, den Quersäcken, hier und da versteckt selbst mit sich führen, genau wie damals die Kinder Jakobs auf ihrer Getreideexpedition nach Ägypten. Auf einem Ritt von Teheran nach Bagdad 1888, der trotz sorgfältig ausgewählter Reisezeit mich bei Hamadan durch meterhohen Schnee und bei Chanegin bereits in sengende Hitze führte, hatte ich nicht ohne Mühe die arg geschwollene Dschalla zu durchreiten. Wäre ich, wie ein Engländer mehrere Tage nach mir, dabei ertrunken, so hätte sich in den Geldbeuteln meines Gepäcks eine den baltischen Funden ganz analoge Münzsammlung obengedachter $\frac{1}{2}$ Kranstücke einem späteren Finder dargeboten, die das Wasser recht gut an einer abgelegenen Stelle in den Ufersand hätte entführen können. Die Provenienz der Münzen dieser verschiedenen Prägestätten wäre diesmal allein Teheran, also eine verhältnismässig junge Stadt gewesen. Malzahn, der als Magrebi verkleidet die Pilgerfahrt nach Mekka mit einem Trupp Moslims machte, erzählt¹⁾, wie auch diese ihre gesamte Reisebarschaft mit sich führten, und zwar alle etwa den gleichen Betrag. Auf der Nilfahrt entdeckte einer plötzlich, dass er bestohlen ist. Ein anderer macht den naiven Vorschlag, es solle jeder doch den Inhalt seiner einfachen, wenig verbergenden Kleidertaschen ausschütten. Es geschieht. Der Dieb wird als Inhaber der etwa doppelten Portion von Reisegeld erkannt und gibt den Raub zurück. Der erfreute Bestohlene gibt an der nächsten Haltestelle eine Kaffeerunde zum besten, wobei auch der Dieb sein Schälchen Kaffee erhält. Die Reisesumme und Münzart verschweigt Malzahn ebenfalls, wie dies in der Regel geschieht.

Ich hoffe bei einem Rückblick des Gesagten, dem Rückschluss die Wege geebnet zu haben, dass die orientalische Reise schwerlich in Bulgar so unüberwindliche Schwierigkeiten vor sich gesehen hat, dass dort Halt gemacht werden musste. Die Geld- und Handelsverhältnisse liessen den Kaufmann mit verhältnismässig grösserer Barschaft als heute reisen, die er wohl oder übel mit sich schleppen musste. Eine kaufmännische Abrechnung hätte er schwerlich unterwegs vornehmen können. Ferner halte ich für gar nicht unmöglich, dass diese Handels-

1) B. I S. 51.

beziehungen¹⁾ ebenso vergessen werden und vordem unbekannt hätten bleiben können, als die Züge arabischer Sklavenhändler bis Zentralafrika. Hat dort schon, wo nicht einmal zurückgelassene arabische Münze die Anwesenheit verriet, die Wissenschaft eine Neuentdeckung machen müssen, ohne in den Endpunkten Angola und Sansibar das geringste zu erfahren²⁾, wie viel mehr wäre das der Fall gewesen, wenn ebenfalls irgend eine politische Umgestaltung, analog der Verwilderung der alten transoxanischen Kultur durch die Turkmenen, dem afrikanischen Sklavenhandel der Araber dort ebenfalls vor 800 Jahren das Wasser abgegraben hätte!

3.

Was nun die Handelsartikel des Nordens anlangt, so tritt uns vor allem der Bernstein und das Pelzwerk entgegen. Jacob führt in seinem Werke über den Handel³⁾ auch Fischprodukte, Mineralien und Sklaven an. Letzteres ist mir wegen der Parallele mit dem arabischen Sklavenhandel in Zentralafrika und seiner Eigenart besonders wichtig. Wenn wir den vorsichtigen Schlüssen Jacobs (l. c. S. 8) folgen wollen, so wäre ein Sklavenbezug aus den Nordländern also nicht ausgeschlossen. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass, abgesehen von den oft durch die Not gebotenen Grausamkeiten des Transportes der lebenden Ware bis zum Markt, die Sklaverei selbst bis heute im Orient in einer milden Form geübt wird. Sklavenaufstände hat der Orient daher wohl nie gekannt⁴⁾.

Anders, d. h. besser bezeugt ist der Bernsteinhandel⁵⁾. Aus der zahlreichen Literatur heben wir (S.-B. Dorpat 1881 S. 21) ein Referat hervor, welches sich auf den interessanten Vortrag Opperts vom 9. Mai 1881 in der Société Asiatique in Paris bezieht. Danach seien schon im X. Jahrhundert Karawanen aus Asien an die Ostseeküste nach Bernstein gezogen. Nach Oppert (l. c. S. 22) hat lange vor Christus ein direkter Überlandverkehr zwischen den Kulturvölkern Asiens und der preussischen Ostseeküste bestanden.

1) Die Handelsniederlassungen der jemenser Araber an der Suahelküste und das griechische Lotsenbuch. Peschel, l. c. S. 16.

2) Anders der Infant Heinrich, der von Arabern die Saharastrassen nach Timbuku in Ceuta erkundete (Peschel, S. 211).

3) Welche Handelsartikel bezogen die Araber aus den nordisch-baltischen Völkern? Leipzig 1886.

4) Die Erhebung der Sengiden unter Ali (Kremer S. 195) ist mehr dessen persönliche Machenschaft, als Unerträglichkeit des Loses der Sklaven. Globus XXIV, 1873, S. 215 und 231. Nachtigall, Über den Sklavenhandel. — Verhältnisse persischer Sklaven. Malcolm, B. II S. 430.

5) Über den Bernstein vergl. Much S. 117—134.

Dass im Orient schon frühzeitig die Zubereitung feiner Lederarten in Übung war, ist bekannt. Obgleich die Einfuhr schwereren Pelzwerkes nach dem warmen Orient zunächst entweder gar nicht einleuchtet, oder in grösserem Umfang mindestens ausgeschlossen scheint, so lässt sich dies leicht berichtigen, indem grade die niederen Wärmegrade für den von der Hitze verweichlichten Körper schwer zu ertragen sind und Ofenvorrichtungen als Wärmeerzeuger in den Wohnräumen dem grössten Teil des Orients fehlen. In Beirut, wo die Palme noch gedeiht, sank der Thermometer in den kühlestn Wintertagen bis auf $+ 4^{\circ}$ und 5° R. In der angrenzenden Wüste jenseits der Gebirge sinkt die Wärme nach heisser Mittagshitze auf 0° in den Nacht- und Morgenstunden. Der Orientale pflegt daher die Wärme sich nur durch warme pelzgefütterte Kleider zu schaffen, und mit feinen Pelzsorten wird Luxus getrieben.

Aber wie ein direkter Karawanenverkehr die so notwendige Balance geeigneter Hin- und Rückfracht hergestellt haben kann, ist schwer vorzustellen. Die orientalischen Produkte sind Luxusartikel, deren Verwendung bei den damaligen Bewohnern des Baltikums unwahrscheinlich ist. Südfrüchte, Teppiche, Edelsteine, Gewürze, Seide und Seidengewänder sind im Baltikum als Importartikel kaum nachweisbar. Tücher mit arabischer Stickerei sah ich in der Marienkirche in Danzig, woselbst diese in einer eisernen Truhe, in einem Pfeiler eingemauert, bei einem Reparaturbau gut erhalten aufgefunden wurden (Karabacek, Die liturgischen Gewänder der Marienkirche zu Danzig). Wir müssen in diesem Zusammenhange nochmals auf die Fundmünzen als fraglichen Importartikel bzw. Schmuck eingehen, obgleich der Gegenstand der ganzen Besprechung es so mit sich brachte, dass bereits in vielen Wiederholungen dieser Punkt immer wieder in den Vordergrund trat.

Bereits Kruse (*Necrolivonica*, Anlage D S. 7) konstatiert einen Reichtum der Produkte osteuropäischer Länder, „den die asiatischen Kaufleute offenbar hauptsächlich gegen bares Geld an sich brachten.“ Tychsen glaubt geradezu ein Übergewicht der abendländischen Industrie daraus ableiten zu dürfen, da der Orient das ihm Fehlende durch Geld ersetzen musste. Nach Hansen (*Verh. Dorpat 1846 S. 71*) kauften die Mohammedaner Pelzwerk, Sklaven, Bernstein, Metalle für bares Geld — nach Ibn Foszlan. Bähr (*Gräber der Liven S. 55*) glaubt bei den alten finnischen Völkern bezweifeln zu müssen, dass sie den Gebrauch des Geldes im Handel kannten¹⁾.

War es aber der Fall, so stehen wir immer vor der schwierigen Frage, wie sich dies mit den Geldumlaufverhältnissen der

1) „Von feineren kunstmässigen Metallarbeiten und geprägten Münzen bei den Liven und Esten dann weiter kein Wort.“ Tielemann, Einiges zur Altertumskunde. Mitt. Riga B. III Heft 1 S. 145.

Zwischenzone zusammenreimen lässt, denn für die Handelsstädte Nowgorod und Pleskau (Mitt. d. Gesell. f. G. Liv-, Est- und Kurl., Riga, B. III Heft 1 S. 142) ist der Gebrauch von Marderfellen (kunen), später bis 1424 der Marderschnauzen (mordki) und Stirnläppchen des Eichhorns (lobki) bezeugt (S.-B. Dorpat 1882 S. 219; Древнѣйшія русскія монеты Вел. княжества Кіевскаго in Гр. И. Толстаго, Petersburg 1882), Münzen und Münzprägung erst in der Mongolenzeit. Erst 1797 lernte man einige Gold- und Silbermünzen Wladimir des Heiligen und eine Münze von Jaroslaw kennen, aber dies mögen nicht-slavische Münzen oder vielleicht Medaillen sein. Baron Köhne teilte eine Jaroslawmünze dem Oleg zu, Ende—Anfang des IX—X. Jahrhunderts. — Kunik, О русско-византийскихъ монетахъ Ярослава, Petersburg 1860, konstatiert russische Münzen aus dem XII. Jahrhundert nach byzantinischem Muster. — Tolstoi nahm ältestes russisches Geld an: Wladimir 988—1015, Swätopolk 1015, 1016, 1018, Jaroslaw 1016, 1017, 1018—1054 in Kiew und von da bis zur Mongolenherrschaft 1150—1350 keine Münzen. Dann wäre also Geld von ungefähr der Zeit an, wo zum ersten Male byzantinische¹⁾ Silbermünze erscheint und nach dem Norden gegangen ist; und ungefähr damals muss auch die Wolga-Bulgaren- und Barbarenprägung dirhemähnlicher Münzen in Gang gekommen sein. Allein um grössere Beträge kann es sich kaum handeln. Abgesehen von dem Kiewer und Pleskauer Silbergeld von kleinem Durchmesser, taucht in Gestalt jener sog. Tropfkopeken, in Mengen, so dass man von allgemeinem Zahlungsmittel, also „Geld“, sprechen kann, erst im Zeitalter Iwan IV eine Münze auf; und auch nachdem unter Peter I. der Silberrubel in Umlauf kommt, wird das Land noch lange mit auswärtiger grosser Silbermünze in Gestalt der spanischen Handelspiaster, der holländischen Taler und der deutschen Spezies versorgt. Ein Beweis dafür, dass das Hauptgewicht auf Transit und internationalem Verkehr, nicht auf lokalem Geldbedürfnis liegt.

Auf der anderen Seite finden wir Nachrichten eines ältesten Geldes. Ist auch Genaueres nicht bekannt, so ist doch in der älteren Sagenliteratur zu oft von Geld (als Lösegeld, Wergeld. Busse, Geschenk) die Rede, als dass man nicht etwas Geldähnliches aus Edelmetall annehmen müsste. Bei Heinrich dem Letten lernen wir aus der Belagerung von Odenpäh und Warbola „Nogaten“ kennen, auch Öseringe und livländische Talente werden erwähnt (S.-B. Riga 1886 S. 11 ff.). Bei Nestor ist von Schelljäten, Schläg oder стерлягъ die Rede, Ulphilas spricht von

1) Das Herüberkommen vielen byzantinischen Geldes wird von Nestor für die Jahre 911 und 944 bezeugt, der Besitz arabischer Dirhems durch Ibn Foslan (Kruse l. c.). Aber wohlgemerkt, bezieht sich beides auf Russland, nicht auf das Baltikum!

thrittiga scyllinga. Wir können uns, als eine Hypothese, vielleicht eine zeitlich und geographisch eingerahmte Enklave vorstellen, also Transitdepots an den Grenzen eines unsicheren, nur zeit- und stellenweise zu durchquerenden Landes. Und diese Hypothese soll nur zur Stütze einer zweiten dienen, nach welcher die Kufi- und Denarvorräte im Kreise um das Baltikum herum gewesen seien. Ist das aber auch unrichtig, kämen z. B. in Zukunft Massenfunde im Baltikum zum Vorschein, so käme immerhin ein späterer Mangel an Bargeld als Umlaufmittel in Frage, d. h. also eine rückläufige Bewegung. Es scheint, eine Erklärung liegt deutlich bis in die Neuzeit hinein in der sozialen und kulturellen Schichtung der Bevölkerung vor uns. In einem Ackerbau treibenden, unter grosse Grundherren aufgeteilten Lande musste mit der allmählichen Einführung der baltischen und russischen Leibeigenschaft das Bedürfnis nach Kurant auf das kleinste Mass, ja vielleicht ganz auf die Städte eingeschränkt werden. Wir brauchen nur einen Rückschluss aus dem System der Bewirtschaftung mit Hilfe gegenseitiger Naturalleistung in ländlichen Verhältnissen zu machen, selbst aus den Zeiten nach Aufhebung der Leibeigenschaft. Bei dem Mangel an grösseren Städten, den langen, erst in jüngster Zeit durch Eisenbahnen gekürzten Wegen, bei der Zerstreuung der Ortschaften und Vereinzelung der diese bildenden Gesinde, wodurch auch die Entwicklung des einfachsten Dorfkramladenverkehrs gehindert wurde, ist das Dorf auf möglichste Selbstproduktion aller Bedarfsartikel angewiesen. Für Wohnung, Kleidung, Nahrung ist das ersichtlich bis in die neueste Zeit der Fall gewesen. Für die unumgänglichsten Industrie- und Kunstprodukte aber hat der Dorfschmied eine bedeutende Rolle gespielt. Ich verdanke in dieser Hinsicht Herrn Professor Hausmann *viva voce* die nützlichste Belehrung und wurde darauf verwiesen, wie der *raudsepp* bei den Esten der Hauptvertreter des Handwerks ist. Wie denn später die estnische Bezeichnung anderer Handwerker Zusammensetzungen mit *-sepp* oder aber Lehnwörter sind. Für die älteren Zeiten der Leibeigenschaft müssen wir uns die Verhältnisse entsprechend wirtschaftlich noch einfacher denken.

Im ganzen also liegt nahe, sich von den Münzfunden dahin belehren zu lassen, wie ein etwaiger früherer Geldverkehr sich hauptsächlich auf den baltischen Transit beschränkt, in zweiter Linie aber auf die Städte und Küsten, in der bäuerlichen Binnenlandbevölkerung hingegen auf das kleinste Mass, endlich auf blossen Schmuckverwendung¹⁾ der etwa zurückgebliebenen, zum

¹⁾ Eine Zusammenstellung von Schmuck der „Netztechnik“, die mit gehenkten (Kufi-)Münzen auftritt, gibt App. Igrin, bes. S 12—15, in der *Finska Forn Minnesföreningens Tidskrift B. XXIII, 1905*, woselbst orientalische Einflüsse angenommen werden.

Teil schon im Orient gehenkelten Münzen, auch als Grabbeigabe beschränkt wurde, wie die spärlichen Einzelfunde dartun, die wir dem Kat. Rig. für die Tabellen entnahmen.

Ich hege selbst nicht die Erwartung positives Material vorlegen zu können, möchte aber im Resultat doch folgende Vermutungen aussprechen.

1. Der Handel mag kein regelmässiger, sondern ein oft unterbrochener gewesen und auf verschiedenen Stellen und Durchgängen ausgeführt sein.

2. Er hat wohl emporienähnliche Stationen gehabt, vor allem Bulgar; dann aber an der russisch-baltischen Nordgrenze, wo das eigentlich gefährdete Gebiet (nach arabischen Zeugnissen) begann, waren Gelegenheiten abzuwarten, oder (wie am Sambesi Wissmann, Unter deutscher Flagge etc.) Stammesfehden zu benutzen, ein Geleit zu erkaufen, oftmals Zwischenhändler einzubeziehen.

3. Die baltischen Provinzen mögen ein Zwischengebiet dargestellt haben, jenseits dessen der lebhafte Handel und die grösseren Geldumsätze erst begannen.

4. Es ist denkbar, dass Gelddepots bei diesen längeren Reisen bis über die Ostsee hinaus, absichtlich für den Zeitpunkt der Rückreise, an geeigneten Orten, besonders in der Nähe der Küste, wo man wieder zu landen hoffte, angelegt wurden.

5. Insbesondere, wenn die Händler für den jenseitigen Transit orientalische Luxuswaren, wie Perlen, Juwelen, mitnahmen, so war keine Veranlassung, sich mit stärkeren Geldvorräten dorthin zu begeben.

6. Die Blüte der Handelsbeziehungen mag in die Blüte der Samanidenherrschaft fallen, kann vielleicht viel früher¹⁾ angefangen haben, doch ist dies durch die Tatsache des Vorkommens früherer Münzen nicht zu erweisen.

7. Der Handel mag durch das Vordringen turkotatarischer Völkerstämme in Zentralasien dort eine Ablenkung der indochinesischen Warenzüge in südlichere Bahnen bewirkt und dem Nordhandel ein jähes Ende bereitet haben.

Die Gründe, die gemeiniglich zur Erklärung der Ablenkung nach der Levante angeführt werden, sind (z. B. Cosack, S.-B. Pernau I S. 7 — Jacob, Nordbalt. Handel S. 50—52):

1. Belebung des Levantehandels nach den Kreuzzügen.

2. Die Erschliessung der Donaustrassen seit Stephan von Ungarn († 1038).

3. Belebung des Handels in Unteritalien durch Roger 1127—1131.

1) Die chinesische Handelsstrasse, Peschel l. c. S 9 ff. Von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass die Bezeichnung für Seide: *Σηρικόν*, sericum ein chinesisches Lehnwort ist.

4. Das kriegerische Vordringen der Russen und Erstarkung christlicher, gegen den Islam feindlicher Einflüsse in Südost-Russland.

Vielleicht ist dem Umstande, dass die Samani nicht durch die Turkmenen (für diesen Komplex dürfte am besten der noch heute in Persien für diese auch in Persien selbst wohnenden sehr unruhigen Elemente gebräuchliche Name Iliat zu verwenden sein), sondern durch die Gasnawi stürzten, zuzuschreiben, dass der grosse Einfluss des Turkmenenregiments¹⁾ nicht gebührend die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Und doch sassen gerade diese Turanier an der Quelle des indochinesisch-europäischen Handelsstrassenkonfluges; wie unter ihren Händen das gesegnete Transoxanien verwüstet wurde, und mit welchen Schwierigkeiten die russische Eroberung bis zum Bau der Transkaspibahn zu kämpfen hatte, ist als bekannt vorauszusetzen. Die bis heute konservierte Räubernatur, Unsesshaftigkeit, Abneigung gegen die Kultur, vor allem gegen den Ackerbau, ist aus dem mehrfach zitierten, elegant geschriebenen Buch von Herrn Rohrbach gut zu ersehen.

Die Chronologie ist demgegenüber in einer verzweifelten Lage. Der sehr umfangreiche, besonders chronologisch gut geordnete Katalog der kaiserlichen Eremitage, sowie die Einleitung Pooles zu den Münzen Transoxaniens im British Museum gibt davon die deutlichste Vorstellung. Die „tentative list of the khans of Turkestan“, Poole, Preface VII—VIII, ist der ausführlichen, auf orientalischem Quellenstudium beruhenden Geschichte der Kalifen Weils entlehnt, aber auch dieser ist eine Chronologie aufzustellen nicht in der Lage. Der Hauptschriftsteller für Turkestan ist Vambéry; für die etwas zurückliegende Zeit enthält Karl Ritters Geographie tüchtiges Material. Es ist nun wohl zu beachten, dass gerade Münzen der Ileki den jüngsten Partien unserer Fundmünzen beigemischt sind. Für Persiens Geschichte, seine Kultur, seinen Handel bildet die Anwesenheit des turkmenischen Raubgesindels an den Grenzen Chorassans geradezu einen Abschnitt. Diese Räubereien, welche ehemals in schnelle freche Razzias bis an die Tore Isfahans ausarteten, gehen bis zur Epoche des entscheidenden russischen Schlages von Geoktepe weiter. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die mühsame, wenigstens zeitweise und oberflächliche Errichtung einer persischen Grenzmark unter den Auspizien einer ebenfalls den Iliats entstammenden Dynastie bezw. Stammes, dem

1) Die Araber waren nie ernstlich gegen sie aufgekommen. 993 rückt Bogra Chan zum ersten Mal nach glücklichem Kampf gegen Nuh in Transoxanien ein (cf. Horn, Grundriss der iranischen Phil. III, Geschichte und Kultur S. 562).

der Chadscharen erfolgte. Es sei hinzugefügt, dass an der persischen Westgrenze die Schahsewensen, ebenfalls den Iliats angehörend, dasselbe Unwesen treiben. An beiden Grenzen machten noch meiner Zeit die ernstlichsten Raubeinfälle der persischen Regierung mehrmals grössere Truppenaufgebote zur Notwendigkeit¹⁾.

Wenngleich also nach dieser Richtung durch den chronologischen Abschluss baltischer Fundmünzen mit den Samani und einiger spärlich beigemischten Ieki kein direkter Beweis für das Aufhören des Handels geliefert ist; wenn wir auch die anderweiten Gründe für Ablenkung des Levantehandels nicht unterschätzen wollen; wenn auch bei der Dunkelheit der Details baltischer Handelsbeziehungen und ihres Geldverkehrs eine weitere Dauer möglich und das Verschwinden der Kufimünzen einen Denarersatz erklärbar macht, so wird andererseits doch dem zerstörenden Einfluss des Turkmenenelements mehr Raum zu geben sein, als es bei der Dunkelheit gerade dieser Partien der Geschichte bisher geschehen ist.

Ich kam leider nur ca. 30 Werst über Merv hinaus, von wo mich die Verhältnisse zur Rückkehr zwangen, ehe ich selbständige Studien an Ort und Stelle beginnen konnte.

~~~~~

Sechster Abschnitt.

Da sich (cf. S. 4) der numismatische Teil nicht ganz in den Vordergrund stellte, so fassen wir alles darauf Bezügliche, d. h. also die Erklärung der (arabischen) Legenden, im vorstehenden Abschnitt zusammen.

Die Bezeichnung „arabisch-baltische Fundmünzen“ ist gewählt, weil die Legenden und, mit wenigen Ausnahmen, die Namen rein arabisch und zwar islamisch sind. Von einer Erklärung der wenigen Pehlevimünzen, wie vom Eingehen auf deren Münzherren, die Sassaniden, ist hier Abstand genommen.

Aus praktischen Gründen unterblieb in den ersten 5 Abschnitten die Hinzufügung arabischer Charaktere, daher wir eine Wiedergabe der Transkription schulden. Wissenschaftlich ist nur die Umschreibung, welche in jedem Charakter das entsprechende arabische Zeichen wiedererkennen lässt. Dabei müssen alle im europäischen (bezw. deutschen) Alphabet und europäischen Idiomen nicht enthaltenen Laute entweder durch Gruppen oder durch

¹⁾ Klima und geographische Bedingungen scheinen hier überhaupt das Räuberunwesen von jeher begünstigt zu haben. „Wir haben zu erwägen (sagt Nöldeke, Tabari S. 131 Anmerkung), dass sich die halbbarbarischen Fürsten der Oxusländer immer der ganz wilden Nomaden der grossen Turkmenenwüste bedienen, um Persien zu schädigen . selbst König Abbas der Grosse durfte es nicht wagen, von Masenderan nach Mesched zu reisen weil er kein grosses Heer bei sich hatte.“

verabredete Zeichen ausgedrückt werden, wozu die auf dem Orientalistenkongress modifizierte Feststellung der Transkription der Zeitschrift der deutschen Morgenländischen Gesellschaft als allgemeinste sich am meisten empfiehlt. Da ich von beiden abging, so füge ich die immerhin beschränkte Nomenklatur hier arabisch hinzu.

Die Gründe meines Verfahrens sind durch den praktischen Zweck erklärt und im einzelnen folgende: Die Anwendung willkürlicher verabredeter Zeichen ist zunächst nur fürs Auge und stört den Nichtfachmann erheblich. Irgend etwas muss auch dem Ohr geboten werden. Dabei handelt es sich um arabische Laute, die bei diesem System gar nicht, bei einer phonetischen Wiedergabe durch Konsonantengruppen aber auch nicht zum Ausdruck kommt, denn es fragt sich, welches Idiom wir denn wiedergeben wollen? Das alte kennen wir gar nicht, indem zugegeben wird, dass selbst das reinst erhaltene Arabisch der Bedawi (Beduinen) beispielsweise ط und ح nicht mehr unterscheidet, während die ursprüngliche Verschiedenheit durch Schaffung zweier Zeichen legitimiert ist. Darüber hinaus aber weisen die 3 lebenden arabischen Hauptdialekte, der kleineren nicht zu gedenken: Syrisch-Ägyptisch und Magrebinisch, ziemliche Verschiedenheiten auf. Ferner handelt es sich von eigentlichem Arabisch um wenige konstante Legenden unserer Fundmünzen, weitaus aber um Eigennamen, die von Nichtarabern übernommen, nach den entsprechenden Idiomen umgemodelt werden, vor allem von türkischer und persischer Zunge, welche beide die semitischen Sonderlaute durch die verwandten eigenen Laute ersetzen. Nun ist zwar das klerikale Koranarabisch für den ganzen islamischen Orient kanonisch. Aber wir haben es hauptsächlich mit Namen zu tun. Weil nun

- 1) Arabien schon für das älteste Kalifat politisch (durch Verlegung der Residenz) nicht in Betracht kommt;
- 2) die Perser frühzeitig das eigentlich wissenschaftliche, auch arabisch schreibende Kontingent stellen;
- 3) die Türken literarisch wenig in Betracht kommen, aber ihre Aussprache arabischer Namen dem Persischen näher steht, als dem Arabischen,

so entschloss ich mich der persischen Sprachweise als der uns Europäern lautlich am nächsten stehenden den Vorzug zu geben, namentlich darum vor der türkischen, weil dieses durch seine Konsonantenerweichungen und das oft vorgeschlagene i (z. B. Kiamel statt Kāmil) und Diphthongisieren (Hüsesein statt Husse'in, Gül statt Gul) den Wörtern gegen das Arabische und Persische einen fremdartigen Laut gibt (z. B. Kiat-hane bei Konstantinopel ist Kāgischaneh „das Papierhaus“, d. h. Papierfabrik).

Ich füge hinzu, dass z. B. die Namen der Buweihi in den allen hohen persischen Staatsbeamten gegebenen Ehrentiteln, und mit

diesen werden sie in der Stadt benannt, zum grossen Teile auch heute noch existieren, und ich zweifle, dass auch damals deren Namen viel anders gesprochen sein werden, gewiss aber nicht in der Art des klerikalen Koranzitierens mit seinen für indogermanische und türkische Zungen überhaupt schwer erlernbaren Lauten.

In der Vulgärsprechweise in Europa bekannter Namen hat vor allem das s sieben arabische Laute (ز ط س ذ ض ص ث) ersetzen müssen. Ich sehe keinen grossen praktischen Nutzen darin, dass man die Vieldeutigkeit durch Unterscheidung des weichen und scharfen s hat halbieren wollen und mit einer Konzession an unsere westlichen Nachbarn mit dem z der kanibalischen Aussprache von Mirr-tza Schaffi, Ba-tzar, We-tzir statt Mīrsa Schaffi, Bāsār, Wesīr in Deutschland zur Verbreitung geholfen hat. Daher habe ich ; durchweg durch unser deutsches s wiedergegeben, dem es im Arabischen völlig entspricht.

Das Schwanken der Vokalisation ist kaum zu heben; in den Reisebeschreibungen werden die Namen in stetem Wechsel von o und u, von a und e wiedergegeben. Emir und Amir, Mohamed und Muhamed, Ahmed und Ahmad. Auch da gibt das heutige Persisch einen Anhalt. Eklatante Verschiedenheit nach einer oder der anderen Seite bei einzelnen Lauten und in einzelnen Gegenden im Orient abgerechnet, erschien meinem Ohr, soweit ich den Orient kenne, in beiden Fällen ein Mischlaut, so dass dem europäischen Reisenden, wenn er vorher die ihm bekannten Namen mit a, u, sprach, seine fehlerhafte Aussprache einleuchtete, er also nun e und o sprach und schrieb; anderenfalls ebenso umgekehrt in a und u verbesserte. Nun lehrt bereits eine oberflächliche Beobachtung, dass sehr viele Sprachen (unter diesen auch Persisch und Deutsch¹⁾) eine Tendenz zur platteren und flacheren Aussprache, also eine Verflüchtigung der schwereren Vokale zeigen, wie denn auch die Oberherrschaft des a-Vokales im Sanskrit in der indogermanischen Sprachenfamilie, und in einer zweiten Etage noch das Deutsch, im Vergleich mit dem Gotischen, eine Aufgabe des a-Lautes und eine Vorherrschaft des e-Lautes zeigen. Da unsere Fundmünzen uns in eine ältere Zeit verweisen, so werden wir, um der Konsequenz willen, der archaischen Sprechweise überall den Vorzug geben.

Das aus ei (kommt arabisch als Deminutiv: Hussein, gleichsam der „kleine Hassan“, dann aber selbständiger Name und als Dual vor: sul karnein „Inhaber von 2 Hörnern“, mitein „zweihundert“) oder aus i in der Aussprache (z. B. ursprünglich aus einem Relativpronomen i bei Genetiv und Attributiv-Ver-

¹⁾ Diesem im Effekt etwa gleich steht die sogenannte Imaleh, vermöge deren arabisch lang ā im syrischen und tunesischen Dialekt getrübt (wie ä) gesprochen wird.

bindungen im Persischen) entstandene e habe ich der Entstehung nach entweder als ē, in der Aussprache dem ostpreussischen ei ähnlich, oder im zweiten Falle als e (z. B. Meschhed-e-ser) geschrieben.

Von den Kalifen bis 218 abgesehen, deren Namen in den Legenden häufiger fortbleiben als anzutreffen¹⁾ sind, habe ich die zusammengesetzten Namen verkürzt wiedergegeben. Die Namen sind analog gebildet aus Partizipien, die adjektivisch eine Beziehung, ein Verhalten zu Gott darstellen und dem Zusatz b-illah, l-illah, al-allah (also wie unser „Traugott, Fürchtegott, Gottlieb, Gotthelf“). Ebenso, im Interesse der Kürze, für ibn = Sohn die auch im Arabischen übliche Abkürzung ben gebraucht.

Die Patronymiken, wie Taheri, Samani, Merwani, sind bereits Adjektiva, gebildet aus z. B. Taher-, Saman-, Merwan- und dem Adjektivischen i. Um also im Effekt Doppelbildungen, wie es z. B. napoleonidivistisch sein würde, zu vermeiden, liess ich es bei dem Adjektiv zur Bezeichnung der Dynastie bewenden. Eine Abweichung zu Gunsten eingebürgerter Bezeichnungen, wie die Kinder des Abbas, Abbasi, uns als Abbasiden bekannt sind, wird man nicht missbilligen.

Die islamische Zeitrechnung legt das Mondjahr zu Grunde, das gegen das Sonnenjahr 11 Tage zurücksteht. Wenn also auch bei der allmählichen Verschiebung auch einmal ein Jahr in beiden Zeitrechnungen am gleichen Tage und 1. Januar anfängt, so fallen die letzten Tage bereits in das nächste moslemische Jahr. Genau müsste man also, wie z. B. Hansen fast immer tut, bei der Umrechnung zwei Jahre schreiben. Da aber nicht immer nach der Majorität der abgetheilten Tage eine Auswahl zwischen den 2 Jahren getroffen wird, so kommen Differenzen von einem Jahr, je nach den Zitaten, häufig vor. Etwaige Inkonsequenzen bei gleichen Regenten an verschiedenen Stellen bitte ich zu entschuldigen.

Praktische Anleitung. Das in Kufa zuerst gebrauchte Kufi-Alphabet enthält nur Leseandeutungen für Schreibung der Sprache in der damals allen bekannten Form und Wiedergabe der dort bekannten Personen- und Städtenamen. Verwandte Laute wurden nur durch ein, später mit diakritischen Punkten unterschiedenes Zeichen, aber auch heterogene Laute durch dasselbe Zeichen (wie im Deutschen die Gruppe *mn* = *mnci*; l mit oder ohne Strich unverwandte Laute l und t bezeichnet) wiedergegeben. In den Kombinationen (Zusammenschreiben) der Buchstaben später unterschiedene Formen, je nachdem ein Buchstabe nach vorn oder hinten verbunden, am Anfang oder Ende

¹⁾ Frähn, Beiträge zur Muhamedanischen Münzkunde, Berlin, Reimer (1818), S. 2.

oder Mitte eines Wortes steht, oder nur eine unverbindbare Form hat, kommen nicht zum Ausdruck, indem a) unverbundene Konsonanten im Kufi verbunden werden; b) teils ganze Wörter, ja die ganze Legende zeilenweis zusammengeschrieben werden.

Im Interesse der niedrigen technischen Stufe lapidarer etc. Schrift werden anfangs die eckigen Formen bevorzugt, die Schlingen erscheinen zuerst kastenförmig.

Das Kufi-Alphabet enthält nur Konsonanten. Der erste Buchstabe ʾ (Alif) ist also konsonantischer Stimmansatz, noch leichter als das h (etwa das französische h-muet oder estnisches anlautendes h) zu denken, kann also Träger des a (e), u (o), i (e) sein. Die kurzen Vokale werden später zwar durch graphische Nebenzeichen angedeutet und, zur Erhaltung richtiger Lesung, der Koran nur mit Hinzufügung derselben geschrieben, werden aber in den Konsonantengruppen selbst nicht ausgedrückt. Zur Schreibung der langen Vokale erscheint, als Hilfskonsonant, für á das Alif ʾ; für û das w و; für î das konsonantische ى, ي, jod.

Die Buchstaben sind, nach der Schreibung geordnet:

Klasse A: strichförmige; Klasse B: kastenförmige; Klasse C: gerundete oder schlingenförmige.

- A. stehende | a) doppelte Höhe ʾ (Alif) ل (Lamda) ۱;
 | | b) halbe Höhe ب ۲ (b) ت ۳ (t) ث ۴ (s) ن ۵ (n) ي ۶ (j)
 ||| ||| ||| س ۷ (s) ش ۸ (sch)
- A. schräge ح ح ح ح (aspirirtes h) خ (cha-guttural) ج (dsch-syrisch; g-ägyptisch) ع ع ع ع ain ع oder gain غ
- B. Die kastenförmigen gehen allmählich in gerundete über:
 final د später ۹, Mitte ۱۰, Anfang ه (deutsches h);
 final ۱۱, später ۱۲, Mitte ۱۳ oder ۱۴, Anfang م (m) م
 ط scharfes t, im Arabischen durch Trübung des nachfolgenden Vokals markiert ط
 ظ scharfes s, mit Trübung des nachfolgenden Vokals, letztere beiden ظ ط ض ص
 ۱۵ k oder, wenn mit kürzerem Strich ۱۶ d (ar. ۱۷) oder ۱۸ (s mit vorgeschlagenem d)
 ۱۹ (tiefes gutturales k, im Syrischen und hier und da im Tunesischen verflüchtigt, nur als hiatus übrig) ۲۰ ۲۱ Mitte, ۲۲ Ende; arabisch ۲۳ ق; oder ۲۴ ۲۵ f, arab. ف
- C. schlingenförmig ع ('ain ع die Aussprache lässt sich schriftlich nicht angeben); in diese Klasse gehen einige schon oben aufgezählte Buchstaben über.

oder om (cf. oben) h (cf. oben)
 dsch, h, ch (final)
 , w oder u.

Der Buchstabe (r) r ist von Anfang an variabel. Er erscheint
 a) am Anfang r auf der Höhe der Linie, ähnlich dem r (d), b) unter
 die Linie gezogen r später z z (s) desgleichen.

Besonders heben wir noch hervor das n; es ist am Anfang
 und in der Mitte zur Klasse A gehörig; am Ende n eine blosse
 krumme Linie n . Im späteren Kufi ist final-n z ; gleiche Form
 nimmt l, r, m und d am Ende des Wortes im späteren Kufi,
 besonders auf den Ortokidenmünzen an.

Das h ist auch variabel, eigentlich ist im Anfang des Wortes
 seine Form h am Ende h oder h h ; in der Mitte h (cf. oben).

Beispiele. Danach enthält die Gruppe llllll die Münz-
 stätte شاش Schasch سنه سنه seneh = Jahr بي نيسابور bi-nisabur „in
 Nisabur“ بي ماادن bi-ma'aden „in Ma'aden“. Da die Namen (ge-
 prägt in) häufig mit dem Artikel erscheinen, so wird man
 von der Konsonantengruppe des Eigennamens die Gruppe ll
 bi-al fortzunehmen haben, ehe man zur Analyse des Namens
 schreitet. Für die Praxis kommt es also darauf an, die sich oft
 wiederholenden Namen in ihren kufischen Konsonantengruppen
 sich gleich chinesischen Zeichen zu merken und dann an die Le-
 sung der selteneren zu gehen.

Die Jahreszahlen erscheinen meistens im inneren Kreise, die
 Mittenlegende zunächst einrahmend, in folgender Form:

$\text{بسم الله صرر حنا للدرهم بي سنه سنه}$
 hns....bmhrd la ash brs hllA msb

b-ism Allah suriba hasa aldirhem bi (Prägstätte) seneh. Im
 Namen Gottes صُرِب suriba = „wurde geprägt“ dieser Dirhem in
 im Jahre. Hierauf folgen erst die Einer, dann die Zehner,
 dann die Hunderter, durch „und“ verbunden.

ما ده m-a-j-h = 100 مئتين maitin mite'n¹) (Dual) = 200
 ثلاثمائة t-l-t telat = 300; unverbunden: مائة Maijeh = 100.
 اربع مائة a-r-b majeh = 400 (arba' arbec) um 400 erscheint schon
 statt des Kufi ع die Form: ع

¹) Nach gegenwärtiger syrischer und ägyptischer Aussprache.

Diesen voraus gehen die Zehner: **عشر** oder **عشر** 'aschara = 10, **عشرين** 'ascherin = 20, **تسعين** telatin = 30, **اربعين** oder **اربعين** = 40, **خمسين** chamsin = 50, **ستين** s-t-i-n = 60, **سبعين** s-b-'i-n = 70, **ثمانين** t-m-nin = 80, **تسعين** t-s-'in = 90.

Nach **سنة** kommen zuerst die Einer: **احد** a-h-d oder **احد** a-h-d-i = 1, **اثنين** i-s-n-in = 2 (**عشرة** oder **عشر** fehlerhaft statt: **عشره** = 12, kommt öfter vor), **ثلاثة** t-l-t = 3, **اربعة** arb-'a = 4, **خمس** ch-m-s = 5, **ستة** s-t = 6, **سبعة** s-b-a oder t-s-a; 7 oder 9 bleiben oft streitig, falls nicht b in der Mitte oder t am Anfang durch einen etwas längeren Strich gekennzeichnet ist. **ثمان** t-m-n = 8.

Indem wir die Varianten übergehen, geben wir hier die Erläuterung des strengen islamischen Legendenstils wieder, wie solcher auf den Samaniden im allgemeinen erscheint und ein Nachfolger des Abbassidenstils, wie ein Vorgänger für die folgenden und seitlichen Dynastien geworden ist.

Nach gewohnter Terminologie wird die den kanonischen Glaubenssatz enthaltende Formel als Hauptseite (Av. = Avers) betrachtet.

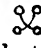

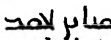
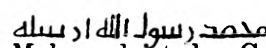
Im Felde zu 3—6 Zeilen geordnet, die also ein Viereck bilden, erscheint der Glaubenssatz:

لا اله الا الله وحده لا شريك له
allah ill allah La wahiduh Allah Lahuscharikla

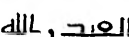
Um dieses Viereck im inneren Kreise rechts oben beginnend ist die wichtige Zeile, welche Jahr und Prägestätte enthält. Eine ziemlich streng in diesem Stile eingehaltene Regel! Diese Zeile (auf S. 432 erklärt) beginnt mit der Gruppe **بسم الله** und schliesst nach **سنة** mit der Jahreszahl.

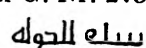
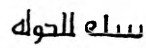
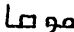
Im Kreise am äusseren Rande der Münze ist ein Koranspruch, dessen Erklärung wegen seiner Häufigkeit in den Münzbüchern meistens übergangen wird oder in der Abkürzung **الله الامر** lillah alamr „dem Herrgott steht die Herrschaft zu“ alaacherihi „und so weiter“.

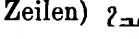
Rückseite ist entsprechend gruppiert. Über der Legende im Felde steht häufig **الله** lillah „dem Herrgott (gewidmet)“. Hierauf folgt **الله هو رسول** Diese leicht zu merkenden häufigen Wörtergruppen dienen trefflich zur Erkennung des speziellen Kufistiles der Münze. Sind diese Charaktere lose nebeneinander, wovon oben das Beispiel **الله هو رسول** (Muhamad), oder zu Worten vereint, oder zeilenweis zusammengeschrieben, so folgt auch die übrige Legende diesem Beispiel. Ich erwähne hier noch, dass

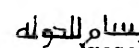

Allah الله häufig aber defektiv اله geschrieben wird. Die Ligatur ال al „der“ erscheint, wenn ا folgt, auch bis ins moderne Druckarabisch in der Form الا oder الا, z. B. الامر al-amr „der Befehl“, die mit Kügelchen gebildeten Varianten  u. a. sind aus der Praxis zu lernen. Unter dieser Formel hat der Name des Kalifen, und in späterer Zeit der Name des weltlichen Herrschers zu erscheinen. Z. B.  Al-mu'atasid billah (Kalif) und  Ismail-ben-Ahmad (Samani-Fürst). Am innern Rande erscheint bisweilen ein Koranspruch. Meistens hat der Revers nur eine einzige Randschrift, die mit  Muhammad rassul Allah, arsalahu u. s. w. „Muhamad ist der Gesandte Gottes, er hat ihn gesandt“ u. s. w. beginnt und hier ebenfalls zu übergehen ist.

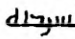
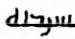
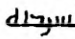
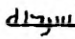
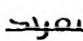
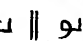
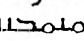
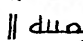
Die Merwani folgen demselben Stil. So zeigt die übel konservierte G.-Nr. 198 Tabelle I (Dorpat 164) auf dem Av.

Mumehid. Abul Mansur unter der Glaubensformel und der Rv.  (Kalif) el kadir billah.

Der Hamdani G.-Nr. 275, der trefflich erhalten ist,  Nasir-ed-Dovleh  Seif-ed-Dovleh und die Prägstätte  Mossul.

Das schön erhaltene und sehr zierlich geprägte Stück des Ieki Muhamad, Nasir el hak Chan ben Ali sena ed Dovleh Inal Tegin G.-Nr. 254 (Dorpat Nr. 221) (letzte Zeilen)  Hussam-ed-Dovleh.

Der Okaili G.-Nr. 25 Tabelle II  Hussam-ed-Dovleh. Der Name des Propheten ist  geschrieben.

Die Barbarenmünzen geben z. B. G.-Nr. 831 (Reval 162) nach Zeilen || geordnet:  الله ||  محمد ||  محمد ||  محمد || darunter:  محمد ||  محمد ||  محمد ||  محمد ||

Besonders sei aufmerksam gemacht auf die frühen Ansätze der Arabeske, deren Anbringung bei diesem strengen Stil wenig Raum fand. Als Trennungen der Umschrift von der Legende im Felde oder der beiden Randschriften oder am äusseren Rande kommen schmale Linien zum Vorschein, in die oft unregelmässig kleine Monde (die aber oft selbst aus einem Kreise mit schmaler Doppelperipherie bestehen) eingesetzt sind. Über die Zahl und Stellung der Monde ist oft Ansatz zu gelehrten Bemerkungen gemacht worden. Poole hat diese Zugaben sehr sorgfältig registriert. Ich glaube aber, dass beim Anblick eines gut geschnürten Ballens auf einem beladenen Kamele sich aus der Anschauung

von selber aufdrängt, dass das Vorbild dieser Anfänge von Arabesken der wohlgedrehte Strick ist, mit der einmaligen Umschlingung an den Kreuzpunkten und dem Doppelknoten an der Verschlussstelle. Bei doppelter Schnürung laufen zwei Linien nebeneinander und die Zahl der Knoten vermehrt sich auf vier.

Die Regentelinien, wobei wir mit den Samani als den häufigsten beginnen, sind folgende:

Nasr ben Ahmad نصر بن احمد
 Ismail ben Ahmad اسمعيل بن احمد
 Ahmad ben Ismail احمد بن اسمعيل
 Nasr ben Ahmad II نصر بن احمد II
 Nuh ben Nasr نوح بن نصر
 Mansur ben Nuh منصور بن نوح
 Abd-ul-Melik ben Nuh عبد الملك بن نوح
 Nuh ben Mansur نوح بن منصور
 Mansur ben Nuh منصور بن نوح

Häufigere Münzstätten der Samani:

Samarkand سمرقند	Merw مرو	Amol امل
Schasch شاش	Buchara بخارا	Fergana فرغانه
Balch بلخ	Achsikat اخسيكت	Tirmes ترمز
Enderabe اندرابه	Herat هرات	Dschordschan (1) دجرجان
Nisabur نيسابور	Kum قم	Bamian باميان
Ma'aden معدن	Benkes بنكت	Hamadan همدان
Badachschan بدخشان		

Kalifen.

Omajaden:

Abd-el-Melik عبد الملك	Hischam هشام
Walid وليد	Ibrahim ابراهيم
Suleman سليمان	Merwan مروان
Omar عمر	Abu Muslim ابو مسلم
Jesid يزيد	

Abbassiden:

Abul Abass Abdallah ابو العباس عبد الله
 Abu Dscha'afer Abdallah Abbass el Mansur
 ابو جعفر عبد الله المنصور عباس المنصور

1) Ein Dschordschan lag bei Astrabad, ein zweites wahrscheinlich bei Chiwa.

- Abul Abdallah Muhamad el Mehdi محمد المهدي
 Musa el Hadi موسى الهادي
 Abu Dscha'afar Harun al raschid هارون الرشيد
 Abul Musa Muhamad el Amin محمد الامين
 Abu Dscha'afar Abdallah el Mamun الامون
 Abul Ishak Muhamad el Mu'atasim b. المعتصم بالله
 Abu Dscha'afar Harun el Wasik هارون الواثق بالله
 Abul Fasl Dscha'afar el Mutawekkil al A.
 ابو الفضل جعفر المتوكل على الله
 Abu Dscha'afar Muhamad el Muntasir b. ابو جعفر محمد المنتصر بالله
 Abul Abbas Ahmad el Musta'in b. ابو العباس احمد المستعين بالله
 Abu Abdallah el Mu'ates b. ابو عبد الله محمد المعتز بالله
 Abul Ishak Muhamad el Muhtadi b. ابو اسحاق محمد المهتدي بالله
 Abul Abbas Ahmad el Mu'atamid alallah
 ابو العباس احمد المعتمد على الله
 Abul Abbas Ahmad el Mu'atasid b. ابو العباس احمد المعتضد بالله
 el Mu'atadil b. المعتدل بالله
 Abu Muhamad Ali el Muktafi b. ابو محمد علي المكتفي بالله
 Abul Fasl Dscha'afar el Muktadir b. ابو الفضل جعفر المقتدر بالله
 Abul Mansur Muhamad el Kahir b. ابو المنصور محمد القاهر بالله
 Abul Abbas Ahmad el Rasi b. ابو العباس احمد الراضي بالله
 Abul Ishak Ibrahim el Muttaki lillah ابو اسحاق ابراهيم المتقي لله
 Abul Kasim Abdallah el Mustakfi b.
 ابو القاسم عبد الله المستكفي بالله
 Abul Kasim el Fasl el Muti'a lillah ابو القاسم الفضل المطيع لله
 Abdul Kerim el Tai' عبد الكريم الطائع
 Abdallah Kaim biamr Allah عبد الله قائم بامر الله
 Mustarschid Mustashir المستظهر المسترشد
 Amir-ul-umara امير الامرا
 Abul Hussein Badschkam¹ (?) ابو الحسين بچكم
 Abul Wafa. Tusun. ابو الوفا تزن (طوزون)

Einige häufigeren Münzstätten:

Nesebin: البصرة Basrah: سمر من رای Surrmanra: نصيبين
 Bagdad: واسط Wasit: حلب Haleb: مدينة السلام oder دار السلام

¹) Auf Münzen wird letzterer Name kaum erscheinen.

el Mosul: الموصل el Kufa: الكوفة el Ahwas: الاهواز Ardebil: اردبيل
 el-Muhamadije: الحمديّة Armenije: ارمنية Dimischk: دمشق Har-
 ran: رأس العين Schiras: شيراز Sendschar: ستچار Ras-ul-Ain:
 Amol: أمل Masr: مصر Samarkand: سمرقند Merw: مرو el Schasch:
 Barda'ah: بردعة الشاش

Die übrigen Namen sind Kombinationen aus den hier nebenstehend bereits aufgeführten Namen.

Taher suljemine'n طاهر ذو اليمينين

Talhah ben Taher طاحه بن طاهر

Abdallah ben Taher عبد الله بن طاهر

Münzstätten: Bust: بست Merw: مرو Buchara: بخارا

Safari:

Ja'akub ben el-Leis يعقوب بن الليث

Amr ben el Leis عمرو بن الليث

Taher ben Muhamad ben Amr طاهر بن محمد بن عمرو

El Leis ben Ali ben el Leis الليث بن علي بن الليث

Münzstätten: Aradschan¹⁾: ارّجان Fars: فارس Serendsch: زرنج

Bust: بست

Hamdani:

Nasr-ed-Dovleh Abu Muhamad ben Abdallah

نصر الدولة ابو محمد بن عبد الله

Sef-ed-Dovleh Abul Hasan Ali سيف الدولة ابو الحسن على

Asad-ed-Dovleh Abu Taglab Fasl Allah el Gasanfer

عزاد الدولة ابو تغلب فضل الله الغضنفر

Münzstätten: Dar el salam Bagdad. Mosul. Nisibin. نصيبين.

Filistin. حلب Haleb. الجزيرة el Dschesireh.

Kufa. كوفة Mifareklin. ميفارقين Höms. حص

Okaili (soweit deren Hauptnamen auf M genannt werden):

Hissam-ed-Dovleh el Mukallid حسام الدولة المكلد

Mu'atamid-ed-Dovleh معتمد الدولة

Im Katalog der Eremitage sind ferner aufgeführt:

Abu Dsawad Muhamad ben el musajib. ابو داود محمد بن المسيّب

¹⁾ Arradschan. Mirat ul Buldan: فارسيان ارّقان تلفظ نمايند „die Perser sprechen ‚Arrakan‘ aus“. Liegt 60 Farsach vom Meere und ebensoviel von Suk-el-Ahwas entfernt (l. c.).

Dschenah-ed-Dovleh Abul Hasan جناح الدولة ابو الحسن

Senan-ed-Dovleh Abul Amir El Hasanben-el-Musajjib

سنان الدولة ابو الامير الحسن بن المسيب

Nur-ed-Dovleh نور الدولة

Münzstätten: Nisibin: نصيبين Mosul: موصل Sindschar: سنجار

Balad: بلد

Merwani:

Abu Ali el Hasan ابو على الحسن

Mumehid-ed-Dovleh Abu Mansur ممهيد الدولة ابو منصور

Nasr-ed-Dovleh Abu Nasr Ahmad نصر الدولة ابو نصر احمد

Nisam-ed-Din Nasr نظام الدين نصر

Mansur منصور

Abu Schudscha' Parwis ben Muhamad ابو شجاع پرويز بن محمد

Münzstätten: Miafarekin: ميافارقين El-Dschesireh: الجزيرة Amid: امد

Sijari:

Sehir-ed-Dovleh Bisutun ben Waschmegir

ظهير الدولة بيستون بن وشمكير oder Sehir-ed-Dovleh Abu

Mansur Waschmegir ابو منصور وشمكير

Kabus ben Waschmegir. قابوس بن وشمكير

Münzstätten: Amol: امل Dschordschan: جرجان Sari: سارى

Buweihi:

Imad-ed-Dovleh Abul Hassan عماد الدولة ابو الحسن

Rukn-ed-Dovleh Abu Ali Hassan ركن الدولة ابو على حسن

Muis-ed-Dovleh Abu Husein Ahmad معز الدولة ابو حسين احمد

Is-ed-Dovleh Bachtiar عز الدولة بختيار

(Marsuban)¹⁾ Asud-ed-Dovleh Abu Schudscha' Chosru

عضد الدولة ابو شجاع خسرو المرزبان

Fachr-ed-Dovleh Abul Hassan Ali فخر لدولة ابو الحسن على

Muajid-ed-Dovleh Abu Mansur مؤيد الدولة ابو منصور

Scharaf-ed-Dovleh Abul Fawaris Schir Sejid

شرف الدولة ابو الفوارس ظهير سيد

(Marsuban)¹⁾ Samsam-ed-Dovleh Abu Kalindschar

المرزبان صمصام الدولة ابو كالنجر

Beha-ed-Dovleh Abu Nasr Firus بها الدولة ابو نصر فيروز

¹⁾ Entspricht dem Titel „Markgraf“.

Medschd-ed-Dovleh Abu Talib Rustem مجد الدولة ابو طالب رستم
 Schems-ed-Dovleh Abu Taher شمس الدولة ابو طاهر
 Muscharrif-ed-Dovleh Abu Schudscha مشرف الدولة ابو شجاع
 Kawam-ed-Dovleh Abu Fawaris قوام الدولة ابو فوارس
 Dschelal-ed-Dovleh Abu Taher جلال الدولة ابو طاهر
 Sultan-ed-Dovleh Abu Schudscha سلطان الدولة ابو شجاع

Einige der häufigsten Münzstätten:

Schiras: شیراز (Suk-el-)Ahwas: اهواز (سوق ال) Aradschan: اراجان
 Mossul: موصل Bagdad: دار السلام Astrabad: استراباد Amol: امل
 Sari: ساری (ساریة) Kufa: كوفة Basrah: بصرة Tuster: تستر¹⁾
 Umman: عمان Dschenaba: جنابا Dschiraf: جيرفت²⁾ Isfahan: اصفهان
 Hamadan: همدان Fasa: فسا Muhamadije: محمدية Kum: قم
 Saweh: ساوه Kaswin: قزوین Oman: اومان³⁾ Dinwar: دینور Ram-
 hormus: رامهرمز Siraf: سیراف⁴⁾.

Ileki.

Die Ileki, deren Stammregister ohne Chronologie oben (S. 359) gegeben wurde, erscheinen unter den Fundmünzen nur als Nachzügler; sie sind bei Poole Nr. 432—448 (also 17 Nummern, 393 bis 424 d. F., somit Zeitraum von 31 Jahren) vertreten. Der Katalog der Eremitage hat S. 198—294, umfassend die Jahre 382—607 d. F., 614 Nummern, die unter 207 Abteilungen geordnet sind. Es ist daher nicht leicht eine Auswahl für vorliegenden praktischen Zweck zu treffen. Die Fundmünzen geben:

El Kadir billah Nasir el Hak Chan el Muajid el القادر بالله ناصر الحق خان المويد العادل ايلك نصر
 G.-Nr. 254. adel Ilel Nasr
 u. G.-Nr. 655.

El Kadir billah Nasir el Hak Chan القادر بالله ناصر الحق خان محمد بن علی سنان الدولة ايتال تكين
 Muhamad ben Ali Sena-ed Dovleh
 Inal Tegin. G.-Nr. 254.

Ilek, Jusuf ben Ali: G.-Nr. 29 ايلك يوسف بن علی

1) arabisiert ششتر Mirat-ul-Buldan S. 426—466.

2) Nach dem Mirat ul Buldan: Stadt aus dem Bezirk Kirman

مرآت البلدان جيرفت صاحب معجم البلدان كويد جيرفت شهرست
 از کرمان

3) Richardson, Name of a village in Hamadan.

4) Kat. Eremitage hat сирафъ (سیراف) das Lexikon برهان قاطع bemerkt

سیراف شهرست در کنار دریای فارس

Münzstätten um das Jahr 400:

Taras: طراز Bucharā: بخارا Čhodschende: خجندة Fergana: فرغانه
 Samarkand: سمرقند Jelak: ¹⁾ ايلاق Kara Ordu: قارا اوردو ²⁾ Tunket: تنكت
 Uskend: اشكند Schasch: شاش

Indices.

Je zweckmässiger und typischer der kufische Münzstil von Anfang an alles der Münzlegende Notwendige enthielt (den Wert, den Ort, die Zeit, den Münzherrn bzw. diesen neben dem Namen des Kalifen und dazu einige Koransprüche), desto mehr mussten die weiteren Hinzufügungen dem Numismatiker auffallen und seine Erklärungsversuche herausfordern.

Die Hinzufügungen sind von zwei Kategorien: a) ganze Namen, b) einzelne erkennbare Buchstaben oder Abkürzungen von solchen und endlich bloss Zeichen, deren Absonderung von der blossen Verzierung oder Abkürzung der Arabeske oder der Arabeske selbst schwierig ist.

Die arabischen Namen laborieren durchgängig an der Vieldeutigkeit ihrer Qualität, indem sie unseren Vornamen entsprechen, Familiennamen so gut wie nie und Stammesnamen nur selten vorstellen. In wenigen Fällen ist es gelungen, solche auf Münzen angetroffene Namen mit geschichtlich beglaubigten Grosswürdenträger-Namen, Wesire oder Vorsteher des Münzressorts zu identifizieren. Aber erstens ist dies nicht häufig, ein Brauch hat sich überhaupt nicht gebildet, und zweitens sehen wir schon aus den verhängnisvollen Folgen, welche aus dem Ehrenrechte der Namensnennung neben dem des Kalifen hervorgingen, dass ein solcher Zuwachs von Ehrenrechten coram publico zu den Gepflogenheiten der autokratischen Sultane nicht recht passte. Man wird also mit Erklärung dieser Namen nicht vorsichtig genug sein können und Namen wie Muhamad, Jesid, Jahja, Mansur u. s. w. nicht ohne weiteres auf Grosswesire oder gar Generäle beziehen, die bei dem einen oder andern Sultan geschichtlich überliefert werden und den gleichen, ja sehr häufigen Namen trugen.

Noch bedenklicher steht es mit den Indices der zweiten Art, die islamischen Münzen sind ja Schriftmünzen. Verfolgt man nun die Hinzufügungen von der Zeit der ersten kufischen Münzen bis zur Ausbildung der herrlichen und charakteristischen Arabesken der Mameluckenzeit und vergleicht sie mit den Arabesken der Baukunst, so zeigt sich, wie der Kunsttrieb gleichsam nur auf eine

¹⁾ Jelak bedeutet noch heute in Persien 1. die Sommerstandquartiere der Nomaden (Iliat), 2. das Sommerquartier = Sommerfrische, ganz allgemein.

²⁾ Wörtlich: „das schwarze Lager“.

Betätigung lauerte. Sodann aber liegt doch der Vergleich der Schriftmünze mit dem Manuskript, also dem Buche zu nahe, als dass man übersehen könnte, wie der Versteiler des Koranverses (drei gekreuzte Linien oder der Punkt oder der halbmondförmige flüchtige Pinselstrich), wobei zum Unterschied von der schwarzen Schrift dazu rote Tusche verwandt wurde, auch auf der Münzlegende, entweder über oder unter der Schrift, oder in der Mitte derselben, in einem Kreise, oder sternförmig und mit geraden oder elliptischen Linien oder einer Kombination beider wieder erscheint und sich allmählich zur Arabeske ausbildet. Ausserdem blieb nur die Verschnörkelung mehrerer oder des einzelnen Schriftzuges oder eines hervorragenden Wortes zur Kunstbetätigung übrig. Wurden im Text Verweise auf Randnoten eingeflickt, so erscheint der abgekürzte Buchstabe oder dem ähnliche willkürliche Zeichen. Es ist gewiss nicht ausgeschlossen, dass manche der scharfsinnigen Erklärungen zutreffend sein mögen, obgleich sich schwer einsehen lässt, warum man bei einigen wenigen Münzen hervorgehoben haben sollte, dass sie auch vollständig, oder gangbar, oder nach Recht und Billigkeit geprägt seien, oder warum man die Chiffre eines doch ausserdem angegebenen Münzortes hinzufügt, oder weshalb bemerkt wurde, dass sie eine bestimmte Münzsorte seien (wo es doch wesentlich nur Goldmünzen: Dinar; Silbermünzen: Dirhem; Kupfermünzen: Fulus gab und diese Bezeichnung zudem in den typischen Legenden schon aufgenommen ist). Bei diesen Erwägungen wird man am sichersten tun, in Nachahmung der Methode der Pooleschen Kataloge alle Indices vorläufig ohne Erklärungsversuche zu registrieren. Als Beispiele älterer Erklärungsversuche verweisen wir auf Frähn, Beiträge etc., Berlin 1818, Einleitung V ff., wo و ferner *کرد سلام* ferner *المشرف* ferner *بج* ferner *عبد الله* ferner *یحیی* erklärt werden; von neueren: Wiener Numismat. Ztschr. B. XI pro 1879. Dasselbst findet sich: ل (Stickel, Tiesenhausen, Frähn: *بج* = „gut“. Thornberg denkt an Belohnungsmünzen für siegreich zurückkehrende Feldherren¹⁾). Die orientalischen Erklärungsversuche werden trefflich illustriert durch den Kamus, der auf einen Kalifen „Bach“ als Erklärung verweisen zu sollen meint. Karabacek erklärt *تحقیق* = *تع* „Verifizierung“ *ع* oder *عع* = *وو* oder *و* oder *واف* „recht und billig, gerecht, gleich“; *حقاً* = *ح* oder *حح* „nach Recht und Wahrheit“ *مزید* = *مر* „Zunahme, Vermehrung“. Abgekürzte Namen der Münzbeamten (*ضربخانه امیری*), z. B. *عا* =

¹⁾ Zu vergleichen auch Lavoix, Catalogue etc. Espagne et Afrique. Préface p. XXI ff.

عارف oder عب = عبد الله = صبى = صبى. Wertbezeichnung: له = پول = بول = پول = پول, türkisch: Mangir, Bezeichnung des فلوس (Fulus). Zur Erklärung letzteren Wortes, das in den Transkriptionen als: fals, fuls, fils, falus etc. erscheint, sei bemerkt, dass فلس = „Fischschuppe“ in der Form des Pluralis fractus فلوس fulús = „Geld“ als Bezeichnung von Kleingeld, Kupfergeld, kleinste Lokalmünze erscheint, so auf den älteren Kufi-Kupfermünzen, so allgemein auf dem Kupfergeld des Persischen Reiches bis ca. 1830. Das einzelne Stück heisst fulús, und dies erklärt sich recht wohl, indem der arabische Plural fractus dem indogermanischen Kollektiv sich nähert, so wie wir z. B. statt „die Beamten“ „die Beamtenschaft“ sagen können und als Singular gebrauchen.

Münz-Spruchlegenden.

Die Seite 433 übergangenen Spruchlegenden sind hauptsächlich folgende:

Es gibt keinen Gott ausser Gott, keiner ist ihm zugesellt

لا اله الا الله وحده لا شريك له

Er sandte ihn mit der richtigen Leitung (versehen) und der Religion der Wahrheit, damit er sie erhöhe über alle Religionen, und wenn es auch verdrösse die, welche ihm (jemanden) zugesellen [d. i. die Polytheisten]

ارسله بالهدى ودين الحق ليهره على الدين كله ولو كره المشركون

Die Herrschaft steht bei Gott vorher und nachher, und an dem Tage werden die Gläubigen sich erfreuen des Sieges (Beistandes) Gottes.

لله الامر من قبل ومن بعد وبومئذ يفرح المؤمنون بنصر الله

Gott ist Einer, Gott ist der Ewige, er erzeugt nicht und

wird nicht erzeugt. الله احد الله الصمد لم يلد ولم يولد

und nicht ist ihm jemand ähnlich احد كفوًا له

(Dies ist eine) von den (Münzen), die zu prägen befohlen hat (folgt der Name des Münzherren), dass Gott seinen Sieg gross mache!

مما امر به اعز الله نصره

Keine Macht und keine Kraft ausser bei Gott dem Hohen, dem

Grossen لا حول ولا قوة الا بالله العلي العظيم

Gott gebe ihm Segen und Heil (Formel nach dem Namen des

Propheten) صلى الله عليه وسلم

Gott gebe Segen ihm und seinem Hause (Familie)

صلى الله عليه وآله
Im Namen Gottes des Erbarmenden, des Allerbarmer
بسم الله الرحمن الرحيم

Einige Titel und sonstige Bezeichnungen.

Bezeichnungen für den Kalifsind: الخليفة „der Nachfolger“, الامام „der Vorbeter“, امير المؤمنين „der Anführer der Gläubigen“. Wenn der Nachfolger auf Geheiss des gegenwärtigen Kalifen bereits prägte, so führt er manchmal die Bezeichnung ولي عهد المسلمين. In Persien ist noch gegenwärtig ولي عهد der Titel für den Kronprinzen. Die Bezeichnung عبد الله wörtlich „Knecht Gottes“ ist häufig eine generelle Bezeichnung des Menschen, Gott gegenüber; die Bezeichnung des redenden, schreibenden, prägenden; عبد „der Sklave“; im Persischen wird entsprechend بنده oder بنده خدا (Knecht oder Knecht Gottes) gebraucht; in späterer Zeit auch auf Münzen, während vordem nur arabische Legenden vorkommen. Bei späteren Kalifen kommt vor der Zusatz لدين الله المنتقم من اعاد الله „der Rache nimmt an den Feinden Gottes für die Religion Gottes“. Ferner kommt امير المؤمنين mit dem Zusatz بنصر الله „durch die Hülfe Gottes“ vor. Desgleichen لدين الله الناصر „der Helfer der Religion Gottes“.

Vorbehaltlich der Seite 440 geäußerten Bedenken sind folgende Namen hervorzuheben, die über und unter den Legenden des Mittelfeldes (cf. S. 433) angetroffen werden: جعفر der Wesir Haruns, mit Familiennamen البرمكى (Barmeki), der 187 = 802 gestürzt wurde. (Ibn-Challikân ed. Hammer: „Sturz der Barmekiden“ und Abulfeda, Annal. Musl. T. II p. 81). Dass diesem die Münze übertragen war, ist von Makrisi hezeugt. Hierauf sei die Aufsicht über die Münze einem Sindi übertragen worden. Der Vater des جعفر ist يحيى Jahja. Ferner wird ein Bruder des جعفر mit Namen Muhamad, als zeitweiliger Chef der Münze genannt (والى دارالضرب). Inwiefern die etwa gleichzeitigen Indices ذوالرياستين (Inhaber zweier Herrschaften) ذو الوزارتين (Inhaber zweier Wesirate) damit zusammenhängen, bleibt ungewiss.

عَبَّاسُ بْنُ الْفَضْلِ Abbas, Sohn des Fasl. Fasl¹⁾ folgte dem Wesir Dscha'afar unter Harun, sein Sohn Abbas war, nach Ma-

1) Auf Fasl folgte dessen Bruder حسن بن سهل und auf diesen 203 d. F. خالد als Wesir † 236 Abulfeda, Annal. Musl. T. II p. 121, 187.

krisi (ed. Tychsen S. 26), Beaufsichtiger der Münze unter dem Kalifen Amin. Doch bleibt zu bemerken, dass *الفضل* zugleich als Nomen appellativum „Überschuss, Vorzug, Wohltat, Gunst“ bedeutet und mit den übrigen Indices zusammengehalten, zumal bei weniger konservierten Münzen, die Indices-Kombinationen *ولى الله - الغفل* *ولى الله له* u. s. w. zulässt. Hier ist gleichzeitig an einen *الفضل ابو الفضل* zu erinnern, der Wesir bei dem Buweihi Rukn-ed-Dovleh war 328—360. Er fand einen ähnlich tragischen Tod, wie der Barmeki, durch die Ungnade seines Herrn. Beider Schicksal muss in weiteren Kreisen Teilnahme erregt haben. Wenigstens ist in dem Buche *منقولات من تلخيص المفتاح* (ed. Mehren, Rhetorik d. Araber, Kopenhagen 1853, S. 264) eine bekannte Dichterstelle angeführt, die beide unglücklichen Staatsbeamten gemeinschaftlich besingt.

Ferner ist zu erwähnen ein *فضل بن سهل* der ein Kriegsminister beim Kalifen Mamun war.

Auch der Name *يزيد* (Jesid) findet sich auf den Abbasiden-Dirhems. Dafür kommen zwei Personen in Frage: 1) *يزيد بن حاتم* (Jesid ben Hatem), der 154 d. F. zum Statthalter von Afrikije (Lybien) eingesetzt wurde und 170 d. F. starb; 2) der General *يزيد بن يزيد* (Jesid ben Jesid), General beim Kalifen Mehdi. Ein Bruder des erstgenannten *روح بن حاتم المهلبى* (Ruh oder Rauh ben Hatem el Muhalebi) (d. h. nur der Schriftzug (*روح*) erscheint auf Münzen des Kalifen Mansur) könnte nach Frähns Vermutung Münzdirektor gewesen sein. Mit leichter Änderung lässt sich statt *روح* auch *نوح* lesen.

Zu diesen vornehmlich auf die älteren Kalifen bezüglichen Bemerkungen ist für die Zeit des Aufkommens der Taheri, Saffari und Samani hinzuzufügen, dass der ältere Stil der Dirhem genau eingehalten wird und die Namen der Machthaber neben den Kalifen in der Regel ohne Titel oder Beiwörter hinter der Glaubensformel auf dem Av. der Münzen erscheinen *عمرو بن الليث يعقوب* oder unter dem Namen des Kalifen, auf dem Revers *اسماعيل*, *اسماعيل احمد بن اسماعيل*; *نوح بن نصر*, *نصر بن احمد*, *بن اسماعيل احمد* erst seit ca. 290 die Titel *ولى الدولة* (das vieldeutige Wort, welches u. a. die Schiiten offiziell dem Propheten Ali beilegen, lässt sich hier etwa mit Stellvertreter und *ولى الدولة* mit „Reichs-

verweser“ wiedergeben und um 340 الملك „König“; auf dem Revers der Kupfermünzen findet sich (dreizeilig) نبح || الملك || عبد Soweit diese Münzen jahrlös, kann es auch den Namen des Samani Abdul Melik bedeuten. Unter منصور Mansur kommt der Titel المظفر الملك „der siegreiche König“ zum Vorschein.

Der neben dem Samani Nasr ben Ahmad sich findende احمد بن سهل kommt G.-Nr. 158 und 426 (der Tabelle I vor. Poole führt Nr. 303, 306 und 308 von den Jahren 303 bezw. 304 und 305 auf. Katalog Eremitage S. 127 Nr. 370 vom Jahre 303 und S. 127 Nr. 413 vom Jahre 306.

In Ergänzung der sonst in den Geschlechtsregistern aufgeführten Namen gibt Katalog Eremitage S. 726—728 Mikail ben Dscha'afar ميكائيل بن جعفر 306—308 d. F. und Jahja ben Ahmad يحيى بن احمد S. 142 Nr. 728, 314—320 d. F.

Von Mikail hat Tabelle I G.-Nr. 179 und 462.

Sodann G.-Nr. 180 erscheint ein محمد بن يحيى (Muhamad ben Jahjah).

Katalog Eremitage S. 130 Nr. 442—3 hat einen نصر بن احمد (Nasr ben Ahmad) von 308 d. F. Dies ist offenbar der Name des Samanifürsten selber, der an einer ungewöhnlichen Stelle seinen Namen in die Legende setzte.

Die Titel der Buweihi sind dieselben, welche sich bis heute in Persien für die Grosswürdenträger erhalten und zwar sich sehr vermehrt haben. Wo gleiche Titel, zum Teil in derselben Familie, erscheinen, hat sich der Gebrauch befestigt, dass die Zusammensetzung des Namens mit Saltanet den höchsten, mit Sultan den zweiten, mit Dovleh den dritten und mit Mulik den niedrigsten Rang bezeichnen. Die Titel der Buweihi sind mit Dovleh دولة zusammengesetzt; erst in der 5. Generation finden Abweichungen statt; sonstige Titel امير الامراء „der gerechte König“, تاج الملة „Krone des Volkes“, فلك الامة „Globus des Volkes“, شمس الملة „Sonne des Volkes“, الملك العادل شاهنشاه „der gerechte König, König der Könige“, غياث الامة وضياء الملة „Hülfe der Menge und Glanz des Volkes“, ملك الملوك „König der Könige“, قوام الدين „Stütze der Religion“. Ahmad (Muis-ed-Dovleh) nennt sich zuerst Sultan, allerdings nie auf den Münzen¹⁾.

¹⁾ Horn, Grundriss der Iranischen Philologie, III. Geschichte und Kultur Seite 564.

Literarische Nachweise.

Über die Sassaniden.

- B. Dorn. *Collection de Monnaies Sassanides du Général J. de Bartholomaei*. St.-Petersbourg 1873, bei Schmitzdorff.
- Ohlshausen. *Die Pehlewi-Legenden auf den Münzen der letzten Sassaniden*. Kopenhagen 1843.
- J. G. Th. Grässe. *Handbuch der alten Numismatik*. Leipzig 1860, bei Schäfer. Atlas Taf. XXXIV, Text I S. 146.
- Th. Nöldeke. *Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sassaniden*. Leyden 1879, bei Brill. Zur Chronologie insbesondere: Anhang A u. B nach S. 434. Exkurs über die Chronologie S. 401 ff.
- A. D. Nordtmann, in der *Zeitschrift der Deutsch. Morgenländ. Ges.* Edward Thomas. Versch. Aufsätze in „*Numismatik Chronicle*“ und „*Journal of the Royal Asiatic Society*“.
- J. M. E. Gottwaldt. *Hamzae Isfahanensis Annalium Libri X*. Leipzig 1844, bei Voss. Arabischer Text S. ٤٢ (= 42 in orient. Zeichen) ff.

Über kufische Münzen.

- O. G. Tychsen. *Introductio in rem numariam Muhamedanorum*. Rostock 1793, et *Additamentum I*. Rostock 1796.
- T. C. Tychsen. *De numis cuficis in bibliotheca regia Göttingense asservatis*. *Commentarii societ. reg. scient. Gött.* T. IX. 1787.
- J. G. Adler. *Museum kuficum Borgianum Veletris* 1782 Rom. (p. II Hafniae 1792). Altona 1795.
- Marsden. *Numismata orientalia illustrata; the oriental coins described and historically illustrated*. London 1823—25.
- Castiglione. *Monete cufiche del Museo di Milano*. Milano 1819.
- C. M. Frähn. *Novae symbolae ad rem numariam muhammedanorum ex museis Pflugiano atque Manteufeliano Petropoli*. Halis 1819. Petropoli 1829.
- *Beiträge zur Muhamedanischen Münzkunde aus St. Petersburg*. Berlin, bei Reimer. (Datum der Vorrede: 1818.)
 - *Numi cufici ex variis Museis selecti*.
 - *Numophilacium orientale Pototianum*. Casan 1813.
- J. H. Moeller. *De numis orientalibus*. Gothae 1826.
- Carol. Aurivillius: in *Actis novis reg. Societ. Scient. Upsaliensis* Vol. II. 1775.
- Georg Kehr. *Monarchiae asiatico-saracenicae status ex numis argenteis prisca Arabum scriptura kufica a Monarchis arabicis al Mansor, Harun Raschid, al Mamon aliisque cusionibus*. Leipzig 1724.
- Zur Frage der ältesten islamischen Münzen.
- H. Lavoix. *Catalogue des monnaies musulmanes de la Bibliothèque Nationale*. Paris 1887.
- Adrien Longpérier. *Annotations aux lettres du Baron Marchant sur la numismatique*.

- Sauvaire. Lettre à M. Soret. *Revue numismatique belge* 1860.
- Saulcy. Lettre à M. Reinaud. *Journal Asiatique* 1839–40.
- M. Erdmann. Lettre à M. Reinaud. *Journ. Asiat.* 1841 p. 385.
- D. Sestini. *Descriptio numorum veterum et animadv. in opere Eckhel.* Leipzig 1796.
- Marchant. *Lettres sur la numismatique et l'histoire annotées par Lenormant, de Saulcy, de la Saussaye, de Witte etc.* Paris 1851.
- J. G. Stickel. *Älteste muhamedanische Münzen bis zur Münzreform Abdulmeliks.* Leipzig 1870.
- J. G. Eichhorn. *Abhandlung über die älteste Münzgeschichte der Araber.* Jena 1776.
- Götlin. *Diss. de numis Cuficis R. Acad. Upsal.* Upsalae 1803.
- J. Hallenberg. *Collectio numorum cuficorum.* Stockholm 1800.
- C. J. Thornberg. *Symbolae ad rem numariam Muhamedanorum.* Upsalae 1846–62.
- *Numi cufici R. Numophylacii Holmiensis.* Upsalae 1848.
- R. J. Poole. *The coins of the Mohamadan Dynasties in the British Museum. Classes III—X.*
- Ивентарный Каталогъ Мусульманахъ Монетъ Императорскаго Эрмитажа составилъ А. Марковъ. С.-Петербургъ 1896.

Über Fundmünzen insbesondere.

- A. H. Hansen. *Recensio XLIII numorum arabicorum quorum major pars in agro Dorpatensi reperta est.* Dorpati Livon. MDCCCXXXVII. (Schulprogramm).
- O. G. Tychsen. *Von dem in den Gegenden des baltischen Meeres so häufigen alten arabischen Silbergelde.* *Repertoire für die biblische und morgenländische Litteratur* Bd. VI. Leipzig 1780.
- Minutoli. *Über die im hohen Norden des europäischen Festlandes gefundenen griechischen, römischen u. morgenländischen Kunstprodukte.* Vorgelegt in Dorpat, Sitzung vom 4. November 1842. „Inland“ Spalte 407.
- Leopold v. Ledebur. *Über die in baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Weltherrschaft.* Berlin 1840. S. 28. S.-B. Riga Bd. I Heft 1.
- Thornberg. *Numi cufici Regii Numophylacii Holmiensis quos omnes in terra Sueciae repertos digessit et interpretatus est Th* Upsalae 1848.
- C. M. Frähn. *Topographische Übersicht der Ausgrabungen etc. nebst chronologischer Bestimmung des Inhaltes der verschiedenen Funde.* *Bulletin scientifique publié par l'Acad. Imp. de St.-Pétersbourg* T. IX.
- Lagus. *Numi cufici aliaque orientis monumenta vetera in Finlandia reperta.* 1878.

Zur Kultur- u. Handelsgeschichte, Geographie sowie sonstige Allegate.

- Oscar Peschel. Geschichte der Erdkunde bis auf A. v. Humboldt und Carl Ritter. Herausgegeben im Auftrage der K. Akad. der Wissenschaften. München 1865. Cotta.
- F. Kruse. Necrolivonica oder Alterthümer Liv-, Est-, Curlands. Dorpat 1842. Leipzig bei Leopold Voss.
- Georg Jacob. Der nordisch-baltische Handel der Araber im Mittelalter. Leipzig 1887. Böhme.
- Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Leipzig 1886. Böhme.
- Heyd. Geschichte des Levantehandels im Mittelalter Bd. II. Stuttgart 1879.
- Freytag. Geschichte der Hamdaniden in Mosul und Haleb. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. X und XI.
- Karl Bähr. Die Gräber der Liven. Ein Beitrag zur nordischen Alterthumskunde. Dresden 1850. Kunze.
- Dannenberg. Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit. Berlin 1876.
- Stüve. Handelszüge der Araber. Berlin 1836.
- Andree. Geographie des Welthandels. 3 Bde. Stuttgart 1867—77.
- C. Schirren. Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres. Riga 1852. Kymmell.
- G. Schlumberger. Numismatique de l'Orient Latin. Paris 1878. Leroux.
- J. Neumann. Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen. Prag 1858—68. Eigener Verlag.
- L. L. Sawazkiewicz. Le génie de l'Orient, commenté par ses monuments monétaires. Études historiques numismatiques sur le Cabinet Musulman de J. Pietraszewski. Bruxelles 1846.
- J. Lelewel. Numismatique du moyen âge. Paris 1835. Librairie polonaise.
- Büsching. Leben und Abenteuer des Schlesischen Ritters Hans von Schweinichen. Herausgegeben von B. Leipzig 1823.
- P. Rohrbach. In Turan und Armenien auf den Pfaden russischer Weltpolitik. Berlin 1898. Stilke.
- F. Dieterici. Die Philosophie der Araber im X. Jahrhundert. Leipzig 1876. Hinrichs.
- M. Much. Die Heimat der Indogermanen im Lichte der urgeschichtlichen Forschung. Berlin 1902. Costenobel.
- L. Krehl. Das Leben Muhameds. Leipzig 1884. O. Schulze.
- A v. Kremer. Geschichte der herrschenden Ideen des Islams. Leipzig 1868. Brockhaus.

H. Wissmann. Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. Berlin 1889. Walther.

H. Freiherr v. Malzahn. Meine Wallfahrt nach Mekka. Leipzig 1865. Dyck.

J. Malcolm. The History of Persia from most early period to the present time. 2 Vols. London 1829. Murray.

Fernere Zitate, mit kürzerem Titel, sind an ihrer Stelle wiedergegeben. Mit Rücksicht auf die Bemerkungen S. 368 f. lassen wir hier nähere Angaben über die Literatur der gelehrten baltischen Gesellschaften folgen mit Hinzufügung der Abkürzungen, die häufig in den Zitaten zur Anwendung kamen.

Die „gelehrte estnische Gesellschaft“ in Dorpat wurde 1838 gegründet und 1839 offiziell bestätigt. Kurze Referate über die allmonatlich stattfindenden Sitzungen erschienen in der Zeitung „Das Inland“. Die Stadtbibliothek besitzt die vollständigen Jahrgänge dieser Zeitung. In Nr. 11 des Blattes vom 13. März 1861 wird in dem Referat über die Sitzung vom 8. ej. gesagt, dass die Sitzungsberichte nunmehr auch gesondert veröffentlicht werden. Und so (S.-B. est.) sind die Sitzungsberichte seither dauernd erschienen. Mehrere älteren Jahrgänge sind vergriffen. Die Verhandlungen (Verh. est.) sind seit 1846 veröffentlicht und nach Bänden numeriert.

Die „kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst“ in Mitau beschloss in der Sitzung vom 11. Februar 1818 die Gründung eines kurländischen Museums. Anfangs erschienen die Referate in der „Allgemeinen Deutschen Zeitung für Russland“. Die Gesellschaft besitzt, in 2 Bänden vereinigt, die Referate enthaltenden Nummern dieses Blattes. Von 1840—1847 erschienen drei Bände sogenannter „Sendungen“. Seit 8. November 1844 sind die Referate in dem „Litteraturblatt“, einer besonderen Beilage der Zeitung neben den „Beilagen“ derselben. Laut Mitteilung in Nr. 80 der „Mitauschen Zeitung“ vom 5. Oktober 1846 werden alljährliche Publikationen beschlossen. Seit 21. April 1881 erscheinen die Veröffentlichungen im „Allgemeinen kurländischen Amts- und Intelligenzblatt“. Neben den Sitzungsberichten (S.-B. Mitau) sind die „Arbeiten der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst“ seit 1847. Ausserdem waren vor 1821 zwei Bände „Jahresverhandlungen“ herausgegeben.

Die gelehrte Gesellschaft Rigas, gegründet 6. Dezember 1834, veröffentlicht seit 1840 die „Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands“ (Mitteil. Riga) und daneben die Sitzungsberichte der p. p. Gesellschaft (S.-B. Riga).

Die „estländische liter. Gesellschaft“, 1842 gegründet, veröffentlicht die „Jahresberichte“ der p. p. Gesellschaft (Jahres-

bericht Reval) und sodann die „Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands“ (Beiträge Reval).

In Fellin erscheinen die „Jahresberichte der Felliner literarischen Gesellschaft“ (Jahresber. Fellin); gegründet 1879.

Die „Pernauer altertumsforschende Gesellschaft“, gegründet 1896, veröffentlicht seit 1897 ihre Sitzungsberichte.

Da sich auch Arensburg mit seinen Fundmünzen hier anreihet, so sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass der „Verein zur Kunde Ösels“, gegründet 1865, mit Veröffentlichung seiner Sitzungsberichte schon nach wenigen Jahren des Bestehens innehält. Bei Gelegenheit der 25jährigen Jubiläumsfeier 1890 erschien Heft I der „Publikationen des Vereins etc.“, ausgegeben 1. April 1891, und Heft II September 1897, ohne indes eine regelmässige Fortsetzung zu finden. Statt dessen erschienen:

„Bausteine zu einer Geschichte Ösels“, Arensburg 1885 (Martin Körber); „Ösel einst und jetzt“, B. I u. II 1887, B. III in Vorbereitung; anonym, von demselben Verfasser, beide (kultur-) historischen Charakters, daneben die J. Holzmayerschen Aufsätze archäologischen Charakters (Nr. 117, 250, 276, 492, 597, 615, 638, 642 in der Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands von A. Buchholtz, Riga 1896).

Die älteren v. Lucuschen Veröffentlichungen, teils archäologische (l. c. 16, 19, 33), teils naturwissenschaftliche (Nr. 1, 2 in J. B. Holzmayers „Das Bad Arensburg“, bei Lange, Arensburg 1880, Verzeichnis der auf Ösel bezüglichen Schriften).

Das Stillschweigen über die Numismatik in allen diesen Schriften ist um so erstaunlicher, als (cf. S. 380 ff.) eine grössere Zahl einzelner Münzen, Öselscher Provenienz, und (cf. S. 393) sogar ein Beitrag kufischer Münzen bei einem Münzfunde nachgewiesen ist. Nehmen wir hinzu, dass das Itinerar von Kruse Arensburg ganz allgemein u. a. auch als Fundort arabischer Münzen bezeichnet (Verh. est. 1846, B. I Heft 1 S. 82) und dass der Import unserer Fundmünzen mit Seefahrern und Seeräubern, die vor allem doch an die Inseln und Küsten herankonnten, in enge Verbindung gebracht wird, so liegt die Vermutung nahe, dass das aufmerksame Auge eines Numismatikers, dergleichen Arensburg (Ösel) nie besessen zu haben scheint, eine reichere Ausbeute von kufischen Münzen der Wissenschaft hätte überliefern können, während sich die Öselsche Literatur, soweit sie mir vorlag, ganz schweigsam verhält.

Oben ist (S. 414), um den Zusammenhang und die Übersicht nicht zu stören, die Erörterung über die arabischen Autoren (Geographen) in die literarischen Nachweise verwiesen. In der Tat haben nicht nur die arabischen Münzen die Beachtung der arabischen Autoren direkt nahegelegt, sondern unabhängig davon stellen sich die Araber, auch ohne dass man sie zum Zwecke

direkter Handelsnachweise mit dem Orient zu Rate zieht, sehr bedeutungsvoll in die Reihe der spärlichen älteren Quellen über das nordöstliche Europa. Bereits 1869 (S.-B. Dorpat S. 62) nahm man Veranlassung bei auswärtigen Orientalisten sich genauere Quellennachweise der auf Livland bezüglichen Partien des arabischen Geographen Edrisi zu verschaffen. Würde nun, entgegen dem geringschätzigen Urteile Hansens (cf. oben S. 414 f.) und in Berücksichtigung der beachtenswerten Äusserungen Virchows, sich die Meinung allmählich mehr in den Vordergrund drängen, dass wir einer nur in Vergessenheit geratenen nordischen Kultur-epoche nachgraben müssen und dass wir diese nicht ferner so ignorieren und von vornherein ablehnen dürfen, als es vordem zu Gunsten des klassischen Altertums und seines Monopoles der zivilisatorischen Wirkung aufs heutige Europa Mode war, so verlohnt es sich, mit besonderer Berücksichtigung der Übersetzungsliteratur, die arabischen Autoren einem grösseren Kreise zu empfehlen, als dies die Orientalisten mit ihrer bekannten Resignation auf einen sehr kleinen Interessentenkreis zu tun pflegen. Wenigstens verhehlte man sich doch keineswegs, als zum ersten Male die Publikationen des Assyrologen Delitzsch eine glänzende Ausnahme von dieser Regel machten, dass das Interesse weiterer Kreise weniger den Orientalen, als einer Mitleidenschaft religiöser Vorurteile Europas galt.

Ibn Chordadbeh *ابن خردادبه* hrsg. Barbier de Meynard, *Journal Asiatique*, Paris 1865, mit französischer Übersetzung. Ibn Chordadbeh † 300 = 912.

Abu Obeid Abdallah ben Abd-el-Asis el Bekri *ابو عبید الله بن عبد العزيز البكري* hrsg. Slane, *Journal Asiatique* 1859. F. Wüstenfeld, Göttingen und Paris 1876—1877. El Bekri † 487 = 1094.

Ahmad Ibn Abi Jakub *احمد بن ابى يعقوب* hrsg. Juynboll, Leyden 1861.

Jakut *ياقوت* † 626 = 1229, hrsg. F. Wüstenfeld, 6 B., Leipzig 1866—1873, geographisches Lexikon. — Éd. de Guignes, *Notices et extraits des mss. de la Bibliothèque du Roi*, Tome III. Er erwähnt Schleswig und das norwegische Bergen.

— Mushtarik, *مشترك* Lexikon geographischer Homonymes, hrsg. F. Wüstenfeld, Göttingen 1846.

Abulfeda *ابو الفدا* † 732 = 1331, hrsg. Reinaud und Mac Guckin de Slane, Paris 1840, übers. Reinaud II, 1, Paris 1848; II, 2 Stanislaus Guyard, Paris 1883.

Ibn Batuta *ابن بطوطة* † 779 = 1377, arabischer Text u. franz. Übers. C. Defrémery et B. R. Sanguinetti, 4. B., Paris 1853

bis 1858. deux. tir. 1874—1877, behandelt Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland.

Edrisi ادريسي hrsg. Am. Jaubert (tome V, Recueil de voyages et de mémoires publ. par la Société de Geogr., Paris 1836. — Kennt bereits Tabest طبست (Tavast). E. schickte sich bereits an, mit Pelzhändlern die Reise zu Schlitten nach dem Norden zu machen.

Das Kaspische Meer und die Wolga besuchten Ibn Foslan, Masudi, Istachri, Ibn Haukal.

Ibn Foslan ابن فضلان [siehe oben, durch verschiedene Arbeiten Frähns erschöpfend behandelt und bekannt].

Mas'udi مسعودي † 345 = 959. Besonders bekannt: Murudsch-el-sahab مروج الذهب „les prairies d'or“ („Goldwäschereien“ nach Gildemeister), hrsg. Barbier de Meynard u. Pavet de Courteille, Paris 1861.

— Kitab-el-tanbih كتاب التنبيه in Notices et extraits des mss. de la Bibl. d. Roi, tome VIII; Auszüge.

Abu Said ابو سعيد aus Siraf سيراف; arabisch und französisch hrsg. Reinaud in den Relations de voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine, Paris 1845. Reisewege nach China.

Mukaddessi مقدسي hrsg. de Goeje.

Istachri اصطخري Bibliotheka Geographorum Arabicorum, hrsg. M. J. de Goeje, Leyden 1870, Brill.

Teil I Viae regnorum

كتاب مسالك الممالك لابي اسحاق ابراهيم بن محمد الفارسي اصطخري
Ibn Haukal ابن حوقل desgl., Leyden 1873, Brill.

Teil II, Viae regnorum

كتاب مسالك الممالك تأليف ابي القاسم ابن حوقل

Auszug aus Jakut.

Die Arbeiten in persischer Sprache treten sehr zurück, da die Perser in der klassischen Zeit des Islam sich für wissenschaftliche Arbeiten des Arabisch bedienen. Das einzige grössere persische, auch modernen Ansprüchen in der Abfassung entsprechende Werk ist das Mirat ul buldan مرآت البلدان (Spiegel der Länder), des Muhamad Hasan Chan Sani'a-ed-Dovleh, später Mu'atamad es-Saltaneh, ehemaligen Ministers der Presse. Teheraner Lithographie. Darin sind verschiedene in Übersetzung aufgenommene Korrespondenzen des Genannten mit europäischen Gelehrten, sowie zahlreiche kompilierende Zitate aus älteren

arabischen Geographen, die zum Teil noch nicht ediert sind, alles in einem eleganten, leichten Persisch. Vor allem sind zitiert: نزهة القلوب ، آثار البلدان ، آثار الأول ، تقويم البلدان ، معجم البلدان ابن خلکان (Ibn Challikan) und زينة لمجالس

Von dem Wunsche geleitet, autodidaktische Studien arabischer Fundmünzen möglichst anzuregen, ist dem Abschnitt 6 auch eine Anleitung der kufischen Charaktere beigegeben. In Anbetracht der Schwierigkeit der Wiedergabe im Druck sei hier aufmerksam gemacht auf ein billiges, von den Jesuiten in Beirut herausgegebenes kleines Buch: كتاب معروض الخطوط Spécimens d'écritures arabes pour la lecture des manuscrits anciens et modernes. 2. Aufl. Beirut 1888 (Buchhandlung K. Khouri in Beirut). Für ernstere Studien ist das vortreffliche Buch: Essai de Calligraphie orientale. Développement des principes de la langue arabe moderne. Auguste F. d. Herbin, Paris 1803, zu empfehlen. Um in den Kunststil einzudringen, auch William Ouseley, Persian Miscellanies. An essay to facilitate the reading of Persian manuscripts. London 1795.

Einiges über Kleingeldumlauf im Orient.

Aus dem Vorangegangenen haben wir in grossen Zügen bereits folgendes kennen gelernt.

Die Araber waren nicht im stande, ihren raschen Siegeszug und ihre Oberherrschaft gleichzeitig durch Einführung ihrer eigenen Münze zu besiegeln. Vielmehr kursierten, wie ausdrücklich bezeugt, zunächst Sassaniden-Dirhems und byzantinisches Geld. 695 wurde mit eigener Münzprägung, d. h. der Gold- und Silbermünzen begonnen, vielleicht auch früher einzelne Stücke. Abdul Melik (+86=705) liess in Irak durch El Hedschasch ben Jussuf prägen. El Masin sagt, dass es vor Abdul Malik nur griechisches Gold und persisches Silber gab.

Über die Kupferprägung ist Ungewissheit, wahrscheinlich indes, dass die (cf. 4. Brief de Saulcys au Reinaud, Journal Asiatique 1839) näher besprochenen bilingualen (Bild-)Kupfermünzen von Balbek = Heliopolis, Haleb, Höms = Emesa, Scham oder Dimischk = Damaskus, Tiberias die ersten islamischen Münzen sind (Abbild. Tf. IV 3482); und ihnen folgt die national-islamische Kupferprägung. Dies kann nur nach der islamischen Eroberung Vorderasiens sein: Phönizien fällt 635, Heliopolis 635, Emesa 630, ganz Syrien 637, Heraklius regiert bis 641.

Ferner ist im allgemeinen zu bemerken: die Sassanidenmünzen, als auf Verbrauch stehend, konnten keinen Zufluss be-

kommen; die Araber traten an ihre Stelle. Die Byzantiner aber konnten stärker auf Umlaufsbedürfnisse reagieren, da sie weiter geprägt wurden.

Die Araber, also die Osthälfte des Kalifats (ethnographisch gesprochen), zeigen Vorliebe für Silbergeld; dort bildet sich als bald der Dirhem im kufischen streng islamischen Stil aus, der bald nach seinem Erscheinen so gut angesehen war, dass er in ganz Asien zirkuliert zu haben scheint (cf. Brief des Generals Bartholomaei an Baron von Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Berlin 1859, I. B. 2. Liefg.), von einer ganzen Serie moslemischer Dynastien geprägt wurde und als Handelsexportmünze für den Norden auftritt.

Die Byzantiner, also die Westhälfte des sich auf Kosten der Byzantiner ausbreitenden Kalifates, bevorzugen die Gold- und Kupferprägung.

Man muss also annehmen, dass der Handel und Wandel etwa bis zum Jahre 1000 seinen Geldbedarf mit byzantinischem Gold und arabischem Silber und der Klein- und Lokalverkehr sein Bedürfnis, in Westasien wenigstens, mit byzantinischer Kupfermünze gedeckt hat.

Aus diesen Bedürfnissen des Verkehrs erklären sich einige handelspolitischen Konzessionen, indem 1) die Araber im Westen mit einer byzantinisch stilisierten¹⁾ Kupfermünze begannen; 2) die Byzantiner, umgekehrt, mit Aufgabe ihres früheren, offenbar nicht beliebten Systems der Silbermünze brachen und eine dem Dirhem ähnliche Münze unter Nikephoros, Johann Zimisce und Basil II. mit Konstantin XI., Zeitraum 963—1026, zu prägen anfangen; 3) dass die Venetianer, die sich diesen Verhältnissen geschickt anpassten, eine Goldmünze nach Art der byzantinischen, eine Silbermünze nach Art der Dirhems adoptierten, für den Kleinverkehr ihrer Etappen aber eigene²⁾, verschieden ausgeprägte Kupfermünzen schlugen, mit byzantinischem Stil, ohne Datum, ohne Dogennamen, ohne Wertangabe³⁾ [oder nur Zahlen⁴⁾ ohne Angabe der Einheiten, die sie zählen] (cf. Vincenzo Lazari: *Le monete dei possedimenti Veneziani di oltre mare e di terra ferma*, Venezia 1851. — Schlumberger, *Numismatique de l'Orient Latin*, Paris 1878, Abschnitt: *Bésants à légendes imitées de celle des dinars des Chalifes*, S. 132 ff.); 4) dass der Lokalverkehr durch Lokalkupfermünze gedeckt war, ohne dass im grossen und ganzen

1) Zu vergleichen als Stilmuster Tf. I Nr. IV und XVIII mit dem Vorbild Nr. CII.

2) Abbild. II 1521, 1741, 1772. Es darf nicht vergessen werden, dass die Venetianer in den Kreuzzügen ihre Beziehungen zuerst und direkt mit dem Orient beginnen! Venedig ist 1500 auf dem Gipfel seiner Macht.

3) Tf. II Nr. 2533 der Abbildungen. 4) Tf. II Nr. 1550.

Teilbeträge der Dirhems geprägt wurden, ein Missstand, dem bei Silberausfuhr im Norden vermutlich durch Teilungen in Form von Hack- und Bruchsilber abgeholfen wurde.

War nun, wie wir annahmen, das Baltikum ein ungewisses und oft wohl umgangesenes Transitgebiet, so konnte sich hier gewaltsam geteilte Münze nur wenig oder gar nicht, im Westen und Norden des Baltikums, wo der Handel lebhafter und detaillierter gewesen zu sein scheint, reichlicher finden. Wenigstens scheinen dies die Funde zu lehren.

Um nun einigermaßen den Geldverhältnissen des offenbar lebhaften griechischen Küstenhandels und dem seiner Hinterländer näher zu treten, müssen wir auf die Geld- und Währungsfragen eingehen, die offenbar eine Zeitlang von den islamischen Eroberern respektiert wurden, bis sie eine eigene Münze und einen nationalen Handel hochbrachten, der wiederum unter der geschickten Leitung der Samaniden solche Dimensionen angenommen hatte, dass die Byzantiner sich ihm zu guter Letzt anpassten und, wie ihre Exportmünzen etwa vermuten lassen, am nordischen Exporthandel einen kleinen Anteil nahmen.

Die byzantinischen Währungsverhältnisse gehen aus denen des Römischen Reiches hervor. Über letztere haben wir zwei klassische Arbeiten von Mommsen, dessen Quellenkunde wir wohl als eine soweit erschöpfende und ausgebreitete bezeichnen dürfen, dass nur ein Zufall genauere Zeugnisse schaffen und das grosse Dunkel aufhellen könnte, das über vielen Punkten des in Rede stehenden Kapitels schwebt.

1. Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1851, Bd. III und IV

2. Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860.

Es kann hier nicht Absicht sein, einen Auszug dieser umfangreichen Arbeiten zu liefern, sondern nur einzelne Punkte daraus hervorzuheben. Mommsen selbst ist der Meinung, dass einzelne Fragen, mangels bestimmter und ausdrücklicher Zeugnisse darüber, nicht zu beantworten sein werden.

Vor allem bleibt ungewiss, aber wahrscheinlich, dass das Römische Reich eine Goldwährung hatte, mithin, wenigstens später, Silber und Kupfer als Scheidemünze mit höherem Nominalwert als der reelle Metallgehalt ausgeprägt wurden; daher die Silbermünze sich an Äusserem und an Gehalt ständig verschlechtert. Der Denar Neros war 215 unter Caracalla fast bis zum blossen Kupfergehalt gesunken und (Gallienus 260—268) die grosse Masse der Kurrentmünze. Er ähnelt an Grösse und Gewicht dem späteren Dirhem, hat übrigens ein silbriges Aussehen (sog. weiss gesottene Stücke) [Rohde, die Münzen des Kaisers Aurelian, Mis-koliz 1881, S. 287]. Der Name Sesterz lässt uns ganz im Stich, mindestens sind darunter z w e i verschiedene Dinge inbegriffen,

die aber beide durch dieselbe Abkürzung HS bezeichnet werden [Grässe, Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1860, S. 168. — Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums, Leipzig 1867, S. 640. — Schmieder, Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle 1811, S. 417]. Aus einer jahrelangen Statistik über 272 Käufe im Orient, die ich fast alle en bloc vornahm und die einigermassen, mangels genauerer Daten, eine Fundstatistik vertreten muss, ergibt sich eine erdrückende Majorität der genannten Denare (Sesterzen), wobei die äusserlich ziemlich ähnlichen Denare von Gallienus bis Diokletian 260—305, unter diesen die Typen mit: Concordia Militum, Jovi Conservatori, Clementia temporum, Victoria Augustorum die Hauptmasse bilden, und dabei auch die Denare des Tacitus 275, Numerianus 284, Carinus 284 doch nicht so selten sind, als man bei ihrer kurzen Regierungszeit vermuten sollte. Dies scheint die Münze der Soldatenlöhnung und des Kleinverkehrs gewesen zu sein, wie die immer neuen Bodenschätze der Ruinenstätten der Küsten und des Binnenlandes von Konstantinopel bis Jaffa zu beweisen scheinen. Das Gewicht dieser Denare ist 3,3—3,4 Gramm, $\frac{1}{96}$ des römischen Pfundes.

Hierauf kommt eine Gruppe purer Kupfermünze von Constantians, Constantin Licinius bis Arcadius und Honorius 313—394, unter denen ich ein Übergewicht der Münzen mit der Legende Felix temporum reparatio feststellte. Diese Epoche wird von der ersteren durch häufiges Auftreten eines Types flacher, doppelt so grosser Bronzen getrennt, mit den Legenden: Genio Caesaris — Genio Imperatoris — Genio Populi Romani — Sacra Moneta Augg. Caess. nos — Felix adventus Caes — von Maximianus bis Maximinus 286—313.

Das Verhältnis von Wert und Namen scheint also ein ähnliches zu sein, wie der mittelalterliche Silberdenar (Pfennig genannt, wie oft „Münze überhaupt“) endlich in den Kupferpfennig überging, unter welchem Namen die moderne deutsche Kupfermünze uns überkommen ist.

Seit Diocletian scheint die verschlechterte, endlich ganz kupferige Münze des Kleinverkehrs den Namen Follis erhalten zu haben. Sie ist von Grösse 2 und 4 der Skala von Mionnet; daneben aber tauchen Kupfermünzen von 3 verschiedenen Grössen auf; unter Jovianus und Julianus endlich Kupfermünzen der doppelten Grösse des follis mit den Legenden Victoria Romanorum (Ant) bzw. Securitas Reipublicae (Nik). Ersterer ist derselbe Münzherr, dessen Goldmünze von Grösse eines Spezies-talers bei dem reichen Münzfunde in der Lawra in Kiew 1899 zum ersten Male bekannt wurde.

Nach meiner Münzstatistik schliesst sich hieran eine fernere Gruppe von Münzen, die von Anastasius bis Constantinus II. 491—635 reicht und statistisch fast nur Kupfer und Gold zeigt.

Erstere enthalten die Stücke von 40, 20, 10, 5 Einheiten, bezeichnet mit XXXX¹⁾, XX, X, ϣ oder M, K, I, ζ. Gegen dieses System bildet eine offenbare Ausnahme Ägypten mit den Wertindices A Γ (33) und I B (12). Mommsen (S. 842) nimmt als wahrscheinlich an, dass A Γ denselben Bruchteil des Solidus darstellt, welchen der Follis (40) in den übrigen Reichsmünzstätten bildet. Ferner scheint ein besonderes Münzsystem durch die Follis-Stücke (40), IS (16), H (8) in Thessalonica und Cherson nachgewiesen (Sabatier S. 72). Meine Münzstatistik ergab für Saloniki ein Vorwiegen der kleinen Stücke von Quinargrösse, aber für die Ostküste des Mittelmeeres der $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Follis-Stücke.

Auffallend und unerklärt bleibt hierbei folgendes: schon äusserlich kenntlich durch einen neuen und in der Folgezeit ganz verwilderten Münzstil und ein Vorwiegen der Æ-Münzen grösseren Diameters zeigen sich die Münzen gleichen Wertindex in verschiedenen Grössen; allein weder haben die einzelnen Münzstätten eine konstante Grösse, noch zeigt sich im ganzen eine chronologische Folge mit konstanter Abnahme, vielmehr sind die Folles von Anastasius 491—518²⁾ mittlerer Grösse, unter Justinus 518—527 nehmen sie zu und erreichen unter Justinian³⁾ 527—566 den grössten Durchmesser; unter Heraclius⁴⁾ 610—641 bringen es die Folles kaum auf den Durchmesser der $\frac{1}{2}$ -Follis-Stücke Justinians und stehen, was die Technik anlangt, auf der niedrigsten Stufe vielleicht der ganzen nicht-barbarischen Münzfabrikation. Unter Constantin V. 741—743⁵⁾ verkleinert sich abermals der Durchmesser; und dieser Grösse entsprechen die bilingualen arabischen Münzen der Übergangszeit.

Bei etwa gleichem Gewicht und gleicher Grösse mit den mittleren Folles ändert sich der Typus unter Nikephorus I. 802—812, Theophilus 829—842, Roman II. 959—963, indem neben der Kaiserbüste auf dem Avers mit Fortfall der ausgesprochen christlichen Embleme vierzeilige Titelschriften das Münzfeld füllen. Unter Theophil, Michel III. und Constantin VIII. 829—866 vergrössern sich die Folles und folgen wieder älteren Stilmustern.

Nach meiner Münzstatistik nehmen, entsprechend der politischen Verkleinerung des Reiches, die Fundmünzen der späteren Kaiser nach dem Süden zu ab; es würde also die Geschichte der Fundmünzen, wenn wir, wie bei den griechisch-baktrischen Königen, nur auf die Numismatik angewiesen wären, auch die Ge-

1) Wir geben als Beispiel einen Follis von Focas Abbild. Tf. II Nr. 4930.

2) Abbild. Tf. I Nr. 1604. 3) ibid. 8626, 8627. 4) ibid. I, XXXII, CII Nr. 15, Tf. II Nr. 2905—7. 5) Tf. I Nr. 14.

schichte der moslemischen Aufzehrung des Byzantinische Kaiserreichs genau widerspiegeln.

Neben diesen finden sich zwei Haupttypen mit ihren Varianten, welche nach meiner Fundstatistik den zahlreichsten, denen von Anastasius, Mauritius, Tiber Constantin¹⁾, Justinus, also bis 582, sich einreihen, diesen auch an Grösse und Gewicht entsprechen; 2) eine Klasse etwas kleinerer Münzen, meistens mit Emblemen der h. Jungfrau, letztere an Grösse den Folles des Heraklius 610—641 gleichend. Die Münzen sind ohne Datum, wie alle Byzantiner, ohne Angabe der Regierungsjahre, wie die meisten Byzantiner, ohne Angabe der Münzstätte und des Wertes, wie die späteren, endlich ohne Angabe des Münzherrn im Gegensatz zu allen Byzantinern. Wohin diese Münzen zu rechnen seien, ist dunkel. Gestützt auf eine Stelle bei Scylitzes und Cedrenus, welche besagt, dass Johann I. Münzen nur mit einer Legende, enthaltend den Namen des Erlösers²⁾, zu prägen angeordnet habe, werden beide Kategorien unter dem Titel „anonyme, dem Johann Zismises zugeschriebene Münzen“ in den Münzbüchern und Katalogen aufgeführt; einige gelegentlich auch dem Lateinischen Reiche 1204—1261 zugewiesen³⁾. Dies ist Usus geworden, obgleich die Unwahrscheinlichkeit einleuchtet.

Erstens wäre jene Überlieferung in der allgemeinen Fassung im Hinblick auf die Silbermünzen mit dem Namen des Münzherrn zunächst unrichtig. Sodann kann man jener Bemerkung, wenn sie dem genannten Autor als der Aufzeichnung wichtig erschien, nur den Sinn einer gewissen Demut „nur Gott die Ehre“ unterlegen. Und diese Absicht wäre, wenn nur aus den Kupfermünzen der Kaisertitel fortfiel, eben grade vereitelt. Dass hingegen überhaupt solche Motive massgebend gewesen wären, passt ganz in den Sinn der Zeiten. Von den Jerusalemer Königen z. B. vermied der fromme Gottfried bekanntlich aus Demut ganz das Prägen und von Fulco sind m. W. nur Münzen mit seinem Grafentitel, sei es, dass er sich in der heiligen Stadt auf den Münzen nicht als König verewigen wollte, sei es, dass jene Münzen nur Import aus seiner Heimat sind.

Zweitens ist der hohe Prozentsatz jener Stücke unter den Fundmünzen bei einer nur sechsjährigen Regierungsdauer 969—975 in seinem nach Süden schon recht eingeeengten Reich nicht wohl denkbar, denn

drittens finden sich die fraglichen Münzen besonders unter den nordsyrischen und cilicischen Fundmünzen, während die

1) Beispiele solcher Folles Tf. I Nr. 1604, 1619, 8628.

2) Zur Veranschaulichung des Typus: Tf. I XCV. CXLVI Nr. 5, II und Nr. 8685.

3) So z. B. die auf unserer Tf. I Nr. 8713 und 8714 gegebenen Typen.

Münzen der späteren Kaiser sich mehr auf den Norden, besonders Konstantinopel, erstrecken.

Viertens weist die äussere Form, Münztechnik, Schrift, Grösse sie entweder einer älteren Zeit zu, oder sie sind Nachahmungen nach älterem Stil, aber mit neuen Typen.

Mustern wir die Möglichkeiten der Zuteilung, so ist zweierlei möglich: entweder hat ein Byzantiner Kaiser eine einzig dastehende Ausnahme mit Prägung dieser anonymen Münzen neben sonstigen Münzen gemacht, oder ein Fremder hat sie geschlagen. Auf die Möglichkeit einer Prägung durch fränkische Feudalherren kommen wir unten zu sprechen.

Da wir nun 1) fremden Münzimport¹⁾ zu gewinnsüchtigen Zwecken und unter maskierten Stempeln faktisch nachweisen können; 2) aus der Massenhaftigkeit des byzantinischen Kupfervorrats, bei Fehlen byzantinischer entsprechend häufiger Silbermünze, jenen für die Hauptmünze des Kleinverkehrs halten müssen und bei dem Variieren der Grösse die Einbringung einer unterwertigen Kupfermünze Gewinnaussicht hatte; 3) da fremde Münzherren bekannt sind, welche in unlauterer Absicht Silber- und Goldmünzen²⁾ importierten; 4) da wir Münzherren kennen, welche, allerdings später, für ihre Etappen, für Dalmatien, Albanien, Sebenico, Zara, Spalato, Lesina, Cattaro, Scutari, Antivari, Dulcigno, Alessio, für le Isole e l'Armata, Morea e per l'Armata, für Corfu, Cefalonia, Zante, Candia, Cypren Münzen, hauptsächlich Kupfermünzen in einer von der Heimat verschiedenen Währung, ohne Dogennamen, Jahreszahl etc. schlugen; 5) da gerade diese Münzherren eine besondere Vorliebe für mehrere der genannten Stil-Eigentümlichkeiten zeigten; 6) da Christus und die Jungfrau Maria ein beliebtes Emblem dieser Münzherren waren, wie dies auf den venetianischen Matapanen einer ganzen Reihe von Dogen festgehalten wurde; 7) da die byzantinischen Münzen durch das Exarchat in Italien jenen Münzherren aus nächster Nähe bekannt waren: so ist es mangels einer besseren Erklärung vielleicht nicht allzu gewagt, jene Kategorien von Umlaufsmünze des Kleinverkehrs den Venetianern zuzuschreiben.

En arrivant dans le Levant, sagt Schlumberger (l. c. S. 5), les croisés y trouvèrent, circulant en immense quantité, le numéraire byzantin et arabe, et son particulier le besant d'or des empereurs grecs (byzantium, bizancius, bizantius, bysantius, bysanteus, bysantus, besang etc. etc.), et le dinar des khalifes, appelé également besant sarrasin. Le besant devint, on le sait,

1) Beispiel: Fosdinovo Tf. II Nr. 2165.

2) Beispiele werden S. 462 gegeben.

pour les nouveaux arrivants comme pour les anciens possesseurs du sol, le véritable instrument d'échange, la base des transactions commerciales tant internationales, c'est-à-dire avec les Arabes ou les Byzantins qu'entre les Latins eux-mêmes. La plupart des sommes citées dans les chroniqueurs et dans les actes contemporains sont indiquées en besants, le plus souvent en besants sarrasins; car le besant grec avait bien vite cédé le pas à la pièce d'or arabe. . . . Seule l'arrivée en Orient du sequin ou ducat vénétien, détruisit peu à peu la vieille prépondérance du besant.

Dies bezieht sich freilich auf eine viel spätere Zeit, aber um so mehr müssen wir uns in früherer Zeit das byzantinische Geld in den Vordergrund gerückt denken und später — in gleichem Schritt (oder nicht einmal das!) mit der politischen Eroberung, das Kalifengeld, bis es durch das venetianische Geld eine Einschränkung erfuhr.

Wenn Schlumberger (S. 470) sagt: Les sequins, les matapans, les soldini ou marchetti de Venise, et les imitations nombreuses qui en furent faites, furent la monnaie courante de tout l'Orient commerçant, so glaubt er dies besonders für die Zeit nach 1204 einschränken zu müssen. Ich glaube auch darin noch Vorsicht empfehlen zu müssen im Hinblick auf die als numismatische Reste zurückgebliebenen Massen Byzantinischen Geldes für die Münzsammler.

Auf Tf. II ist der venetianische Münzstil anschaulich gemacht, was um so belehrender wirkt, als die Venetianer, ungeachtet ihrer künstlerischen Entwicklung, als gute Kaufleute an ihre Münztypen etwa bis 1750 wenig rühren, sondern im Gegensatz zum übrigen Italien treu zum byzantinischen Stil halten. Die Münzchen von Aurius (Abd. Tf. II 6443), Enrico Dandolo (Nr. 241), Fra Foscari (Nr. 239) halten noch den mittelalterlichen Denarstil fest, und Dandulos Münze (Nr. 3927) ist ganz im Stil der italienischen Städtemünzen, deren wir (in Nr. 1044) ein Beispiel der Stadt Ancona gaben. Dann aber, für eine ganze Reihe von Dogen festgehalten, erscheinen die Matapane (Abd. Tf. I Nr. 2163), deren ganze Übereinstimmung mit der Serie der fraglichen Kupfermünzen (bes. Tf. I CXX 10 u. LX) in die Augen springt; und es scheint mir wahrscheinlicher diesen Typ und seine Varianten den Venetianern einzureihen, als den anonymen einzigartigen Typ als eine Ausnahme unter der Serie der Byzantiner Folles zu belassen.

Ich brachte in Konstantinopel die Kreuzfahrermünzen von Lepanto, Clarentia, Korinth, Theben, Athen, sodann in Syrien die Frankenmünzen von Antiochia, Edessa, Tripolis, Beirut, Sagete in genügender Menge zusammen, um folgenden Eindruck zu ge-

winnen: ebenso eigensinnig und ephemere, wie diese Feudalgebilde der fränkischen Barone im Orient, sind die von ihnen eingeführten Denare, die ganz nach Stil und Form des mittelalterlichen europäischen Denars geschlagen wurden, eine Kupfermünze neben sich nicht wohl kannten und daher sich im Kleinverkehr nicht halten konnten. In der Fundstatistik treten zahlreicher nur die in Clarentia, also nicht im eigentlichen Orient geschlagenen Denare, sonst aber nur die kupferigen anonymen Tripolitaner (Abd. Tf II Nr. 5346) auf. Ob es nur Zufall ist, dass gerade auf diesen Münzen das christliche Glaubenssymbol, das Kreuz, verunstaltet und von Halbmonden umgeben ist? Will man die obengedachte Serie anonymen Folles den fränkischen Baronen, vielleicht auch den Latinern 1204—1260 zuteilen oder nicht, so erscheint jedenfalls eine statistisch nur schwach und besonders um Cilicien herum, meist südlich davon, vertretene Serie von Kupfermünzen, unter denen die Tancreds (1104—1112) seinen Namen tragen und die Zuteilung einer beschränkten Zahl stgleicher Münzen wenigstens nicht unmöglich machen, deren Chronologie durch schlechte Umprägungen echter Byzantiner Folles doppelt schätzbar ist. In Tf. II Nr. 2481, 2482, 246, 3559, 2848, 1567, 6689, 7871, 10916 lassen wir einige Beispiele folgen. Gut erhaltene Legenden habe ich, vielleicht zufällig, nie angetroffen, und solche von Roger¹⁾ kann ich nicht belegen. Im Zusammenhang mit dem Gesagten liegt in den Umprägungen der Tancredmünzen eine fernere Hindeutung darauf, dass der Byzantiner Follis eine dem Lokalverkehr unentbehrliche Scheidemünze und zahlreich genug vorhanden war, um das Ausprägen fränkischer Kupfermünzen, wie solches wohl nur aus dynastischen Gründen überhaupt geschah, entbehrlich zu machen. Die Feudalreiche waren doch wohl zu heterogen, zu kurzlebig und zu klein, um Handelspolitik am östlichen Mittelmeerbecken zu treiben; und die Zahl jener anonymen Kupfermünzen ist zu gross, um den fränkischen Münzserien angeschlossen werden zu können.

Die Vorliebe für den Denar war typisch und seine christliche Form im Geschmack der Kreuzherren. Wir geben, von Süden beginnend, Tf. II Nr. 4003 Johanns Denar aus Damiette von 1219, den Beiruter (Nr. 4027), Tripolis (5349), Jerusalem (3962), Korinth (7557), Achaja (7553), Athen (7517) und Lepanto (7488) und sehen daneben die Kupferprägung Tancreds für eine Ausnahme an.

Wir sahen oben, wie der Venetianer Typ sich von kontinentalen Einflüssen bald losmacht. Devenue grande et formidable, lesen wir bei Lelewel II S. 34, sous les auspices de son Saint

¹⁾ Nach der Abbildung bei Schlumberger wäre unsere Nr. 7871 auf Tf. II eine solche.

patron et avec l'aide du Sauveur, elle (la république de Venise) multiplia sa monnaie, qui circula dans ses colonies et ses comptoirs du levant. Alors elle créa un type à l'imitation du byzantin, qui marqua son numéraire à la satisfaction de toutes les populations grecques du levant.

Beachten wir die Silbermatapane in ihrer leichteren Ausprägung, die dem mittelalterlichen Denar an Grösse und Gewicht ähnelt und die drei Etappen islamischer (nicht ganz vollwichtig, im Vergleich mit den Vorbildern) Imitationsdirhems a) mit arabischen richtigen, b) arabisierten unsinnigen (Abd. Tafel II Nr. 5572), c) mit christlichen Legenden in arabischer Übersetzung (Nr. 3077) zeigen, so liegt die Vermutung nahe, dass die Venetianer, den byzantinischen Verhältnissen entsprechend, mit Import einer Kupfermünze einen ersten Versuch gemacht haben, statt Schaffung einer dort wenig gefragten Silbermünze, mit ihren eigenen Matapanen eine Fortsetzung machten und endlich zu den Imitationen der (Silber-)Dirhems übergingen (die Abbildung Taf. II Nr. 5421 enthält dieselben christlich-arabischen Umschriften, ist aber keine Venetianerprägung, deren ich kein Original zur Hand hatte), welche, wie wir sahen, in Asien ausgebreiteten Kurs hatten.

Hierzu passt die Parallele der byzantinischen Silberprägung: denn da diese aus der Diokletianischen Reform einen nur weissgesottenen unterwertigen Denar und zur Zeit der Einführung des Christentums nur noch einen reinen Kupfer-Denar (follis) übernommen hatte, so muss sich der Kleinverkehr damals derart an die Kupfermünze gewöhnt haben, dass aus der Münzreform des Anastasius eine Münze vom doppelten Gewicht des Konstantinischen Denars (follis) hervorging; dieser zirkulierte in solchen Massen, dass er in den ersten Zeiten der Kalifats dem Verkehr genügte, die fränkischen Barone versuchsweise, die Venetianer aber nach unserer Vermutung ebenfalls zu einer Kupferprägung ermunterte. Neben der reichlichen Masse kupferner byzantinischer Fundmünzen habe ich, in Syrien wenigstens, nur wenige Kerations des Heraklius 610—641 angetroffen. In dieser Zeit breitet sich der Islam in der südlichen Levante aus und schränkt den schwachen byzantinischen Silberumlauf auf den Norden ein. Die Silberprägung der Byzantiner muss sich nun dem Dirhem anbequemen, ändert daher Stil und Gehalt des Herakleischen Keration und erscheint jetzt (Nikephorus Fokas, Johann I., Basil II. und Konstantin XI. 963—1028), obgleich in bescheidenem Umfange, bis ins Baltikum als Beimischung des islamischen Silberimportes. Den ersten nennenswerten Beitrag liefert der Fund von Wölla.

Nach Sabatier werden nach der Reform des Anastasius Gold- und Silbermünzen nur in Byzanz geprägt. Die Kupferprägung ergibt, nach Münzstätten geordnet, folgende Tabelle:

Münzstätte:	Es wird geprägt unter:	Zeit:	Geht verloren:
Konstantinopel	Anastasius — Justinian I.	481—566	1453 Osmanen
Antiochia	Justinian I. — Heraklius und Herakleonas	491—561	kalifisch: 637—963, 1084—1098
Cypern	Heraklius — Heraklius u. Herakleonas	610—641	Eroberung: 641—668
Karthago	Justin I. — Justinian II.	518—712	genommen: 647
Alexandria	Anastasius I. — Konstantin IV.	491—685	„ 640
Ravenna	Justinian I. — Leo III.	491—741	Longobardisch 755
Catania	Mauritius — Heraklius u. Herakleonas	582—641	kalifisch 827
Sicilien	Mauritius — Leo IV	582—780	
Teoupolis	Justinus I. — Heraklius u. Herakleonas	518—641	
Nikomedia	Anastasius — Heraklius und Herakleonas	491—641	kommt für die Konkurrenz mit kalifischem Gelde nicht in Betracht.
Cyzikus	Justinus I. — Heraklius und Herakleonas	518—641	
Thessalonika	Justinus I. — Heraklius und Herakleonas	518—641	
Ephesus	Heraklius und Heraklius mit Konstantin	610—641	
Cherson	Justinus I. — Konstantin und Theodosius	518—602	
Rom	Anastasius — Konstantin IV.	491—685	

Unter Anastasius scheiden von Münzstätten aus: Aquileja, Siscia, Sirmium, Heraklea, Ostia, Trier, London, Lyon, Arles, Narbonne.

Unter Justinian II. bis Leo III. bleiben nur 3 Münzstätten in Tätigkeit; nach Leo III., also 741, scheint Konstantinopel einzige Münzstätte, wie man aus dem Fehlen der Angabe einer Münzstätte schliessen darf.

Es geht nicht an, auf das mittelarmenische Reich in Cilicien 1185—1393 nicht wenigstens einen Blick zu werfen. Münzen mit einer anderen Münzstätte als Sis¹⁾ sind bisher m. W. nicht gefunden. Goldmünzen, soviel mir bekannt, fehlen; dass deren überhaupt nicht geprägt wurden, lässt sich nicht behaupten. Die Silbermünze schliesst sich dem Dirhem an. Die Doppel-Tahegans von denen ich etwa 8 Stück in Konstantinopel zu Gesicht bekam, sind auffallenderweise Langlois (Numismatique de l'Arménie, Paris 1855) unbekannt geblieben; die Kupfermünzen, deren wir Tf. IV Nr. 5340—5342 drei Beispiele geben, kommen, scheint es, in 3 Teilungen vor. Datum und Münzbezeichnung fehlen durchgängig.

¹⁾ Langlois erwähnt eine Münze mit „abgekürzter“ Chiffre von Tarsus. Meine Bemühungen in Tarsus und Adana um Tarsusmünzen waren erfolglos.

Die Münzbezeichnung tahegan (georgisch: drakani) und tram für die Silbermünze, khori für eine Legierung, pogh oder pholi oder tang für die Kupfermünzen weisen auf fremden Ursprung; die offiziellen Unterscheidungen und ihre Wertgrenzen (oder sind es vielleicht verschiedene Namen für je eine Münze?) sind nicht bekannt. Der Stil steht unter byzantinischem Einfluss. Unter nordischen Fundmünzen kenne ich keine Armenier. Einzelne versprengte sind wohl nur Wandermünzen. Der Bereich der Fundmünzen geht von Cilicien nördlich nicht weit, einzelne Stücke in Konstantinopel und Smyrna, südlich Alexandrette, Lattakie und gelegentlich Beirut, Silber- und Kupfermünzen, beide nicht sehr selten; und zwar nimmt die Seltenheit von 1185 ab konstant zu. Bilinguale Gemeinschaftsmünzen nur Silber, wurden von Hethum mit Kei Chosru geschlagen. Grösse und Gewicht der Typen variieren. Die handelspolitische Bedeutung scheint der politischen entsprechend, d. h. ohne Belang gewesen zu sein, und im ganzen hat man den Eindruck, nicht mehr als einige dem kleinen Platzverkehr dienende Serien vor sich zu haben. Das trifft mit den theoretischen Quellenstudien Langlois' zusammen, der (S. 8) aus den Urkunden konstatiert, dass in offiziellen Akten häufiger die islamischen als armenischen Münzbezeichnungen vorkämen, und (ibid.) dass die fränkischen Barone aus Gründen der Reziprozität und mit Rücksicht auf ihre Billondenare dem armenischen Courant Kurs gewährt hätten. Für letztere Behauptung gibt Langlois keine Belege. Statistisch sind aber die Armenier häufiger als jene Denare (mit Ausnahme der Tripolitaner), und den Byzantinern wie Sarazenen an Stil und Gewicht näherstehend, konnten sie sich im Marktverkehr allein wahrscheinlich besser forthelfen, als die exotischen Frankenmünzen. Dass die Venetianer Comptoirs die Armenier anstandslos zirkulieren liessen (Langlois folgt hier Mas-Latrie, Histoire de Chypre), vertrug sich hingegen recht wohl mit den Grundsätzen dieser Kaufleute.

Unregelmässige Geldteilungen.

Wenn Edelmetalle nicht in gemünzter Form im Kleinverkehr, so dass die Prägung, wenn intakt, für den Gehalt gutsteht, sondern nach Gewicht und in unregelmässigen Formen in Zahlung gelangt, so werden auch die Bruchteile kaum in Scheidemünze, sondern als Bruch und nach Gewicht in Zahlung kommen und, wo keine Scheidemünze existiert, zu Bruchmetall und Gewicht gegriffen werden müssen.

Wir wenden dieser Form des Kleingeldverkehrs nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu.

Es ist nicht gewiss, aber wahrscheinlich, dass die Bestände an Bruchsilber des Baltikums neben dem Import ganzer Dirhems

deren Scheidemünze darstellen. Gewichte, Wage, angefeilte oder angeschnittene (für den Bruch hergerichtete?) Stücke unter den Fundmünzen, Hacksilber besonders im Westen jenseits des Baltikums geben obiger Annahme eine grössere Wahrscheinlichkeit. — Die baltischen Funde ergeben ferner Silber in Barren oder Stangen, deren Herkunft und Alter indes schwer zu bestimmen, da Datierungen, wie sie auf Münzen vorkommen, fehlen und Stempel oder Abzeichen entweder nicht vorhanden, oder schwer deutbar sind. Da somit, was Alter und Provenienz anlangt, ein weiter Spielraum gelassen ist, so wollen wir nur erinnern, dass die ältere russische Zahlweise gestempelte und ungestempelte Silberbarren (cf. Abld. Chaudoir B. III Tf. I, 2) kennt, die indes keine Vorstufe des gemünzten Geldes, sondern eine Nebenerscheinung neben älterem fremden gemünzten Gelde vorstellen, indem 1) deren Datierung nicht eben uralte, 2) ein Mittelding von Tauschhandel und an Geldes Statt gegebenen Zahlungsmitteln in Form von Pelzen und losgelösten Teilen der einzelnen bestimmten Arten von Fellen (Chaudoir Teil I S. 1—18 Мѣха, 19—28 Гривна und 29—34 Рубы) in Frage kommt; 3) nicht das Kulturniveau im ganzen, sondern a) Spezialverhältnisse, b) lokale technische Mängel vom Gebrauch des eigengemünzten Geldes absehen lassen; 4) diese lokalen Bedingungen des südlichen Russlands sich nicht einmal als Verhältnisse einer Enklave widerspruchslos auffassen lassen, indem (wie oben mehrfach berührt) der Import gemünzten Geldes im Baltikum und seinen westlichen und nördlichen Nachbargebieten jenseits des Meeres die Entscheidung offen lässt, ob die Münze als Edelmetall (Schmuck und Fabrikationszwecke) nach Gewicht oder im Konnex mit regelrechtem Kaufgeschäft als Zahlungsmittel kursierte; 5) aus gleichem Grunde gewinnen wir nicht viel mehr durch die bekannte etymologische Erklärung des Wortes рубль als eine älteste russische, nicht auf das Prägen des Silbers, sondern auf ein Zerhacken des Edelmetalles zurückgehende Vorstellung.

Nachdem übrigens im Zusammenhang mit der Vermutung älterer orientalischer Handelsbeziehungen zum nördlichen Europa, ja vielmehr einer älteren vom südlichen Europa und dem Seewege unabhängigen Kulturepoche, mehrfach auf die Möglichkeit eines Welthandelsweges zu den ältesten Kulturländern Ost- und Südasiens hingedeutet wurde, fällt es schwer ins Gewicht, dass das enorme chinesische Reich neben sehr ausgebildeter Kultur das Abwägen ungemünzten Edelmetalles nicht aus unermöglicher Technik, sondern aus wohlerprobter kaufmännischer Praxis bevorzugt. Die Frage wird sich daher so stellen, ob nicht die Gepflogenheit des kleinen Geldverkehrs unter gewissen Bedingungen und zu irgend einer Zeit einmal auch auf den internationalen Handel übergegriffen hat. Dann wäre natürlich die

Probe mit Barrensilber und Abwägen nicht eine einmalige reguläre Vorstufe des Handels vor Einführung des gemünzten Kleingeldes überhaupt, sondern eine Phase eines irgend einmal lebhafteren indo-chinesischen Überlandhandels zu irgend einer Zeit.

Quellen: Endlicher, Verzeichnis der chinesischen und japanischen Münzen des k. k. Münz- und Antikenkabinetts, Wien 1837. — Auszug daraus in dem leichter zugänglichen J. Neumann, Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen, Prag 1863, Band III Einleitung S. 1—2. — Wylie, Coins of the present Dynasty (ta-tsing) of China (Journal of the Shanghai literary Society 1858). — S. W. Bushel, Coins of the present Dynasty of China (Journal of the China branch of the Asiatic Society. N. Folge Vol. XV, 1880, p. 195—308). — Stewart Lockhart, The coins of the farther East. 1 Vol. Text, 2 Vol. Tafeln (Honkong, Noronha libraire, Zetland Street, 1895. — Für die ältere Literatur, Prägungsverhältnisse, Beschreibung der Wage, Teilung, Gewicht, Papiergeldverhältnisse unter der Mingdynastie ist immer noch lesenswert: Köhler, Münzbelustigungen, Teil 10 S. 249—256. 32. Stück von 1738. — In der baltischen Literatur finden wir eine kompetente Darstellung der Geldverhältnisse Chinas von Dr. Bretschneider in Peking. S.-B. Dorpat 1878 S. 126.

In aller dieser Literatur kehrt über die chinesischen Geldverhältnisse die Bemerkung wieder, dass es ausser dem Kasch¹⁾ genannten, mit einer viereckigen Öffnung in der Mitte versehenen gegossenen Kupfer- oder Messingstück eigentliche, geprägte Gold-, Silber- oder Kupfermünzen nie gegeben hat, und ferner, dass in China zu einer Zeit der Geldmarkt einmal mit Papiergeld überschwemmt war; zwei Erscheinungen, die um so mehr auffallen, als die letztere eine Erfindung unserer modernsten Zeiten, zuerst nach der ersten französischen Revolution, die andere gemeinlich nur als Vorstufe eines entwickelteren Geldverkehrs angesehen wird. Erwägt man aber, dass die Chinesen ein durch und durch realistisches, nüchternes, für Geschichte, Archäologie, Mathematik, Astronomie, für den Handel, wie bekannt, günstig disponiertes Volk sind, so darf nur davor gewarnt werden, ihren Geldumlauf, weil er unseren europäischen Verhältnissen widerspricht, auf Rechnung der konservativen Nationaleigenschaften der Chinesen zu setzen. Nach Bretschneiders Angaben (l. c. S. 127) hätte der Numismatiker keine Schwierigkeiten chinesische Münzen aus vorchristlicher Zeit, aus der Tschon-Dynastie 1112—249 v. Chr., sich zu verschaffen; die Fabrikation dieser Kasch-Stücke genau von der

¹⁾ oder Sapeken; werden schon von den arabischen Geographen erwähnt. Reinaud, Relation de voyages etc. p. 40, 41, 46, 71, 72. Wir geben eine Abbild. Tf. III Nr. 2229. — Schotts Artikel in der Encyclopädie von Ersch u. Gruber B. XXI S. 166 enthält über Handel und Geld nur wenig Material.

Form von heute und der viereckigen Durchlöcherung sei seit mehr als 2000 Jahren in Übung.

Wenn ein ältester Handelsverkehr zwischen China und dem Westen stattfand, ist es denkbar, dass jenes praktische, in einem Riesenreich geübte System des Zahlens keine Nachahmung fand und ohne allen Einfluss blieb?

Ein anderes und radikaleres Mittel gegen Falschmünzerei ist nicht denkbar. Ferner wird im grossen Geldverkehr das zeitraubende und Irrtümern ausgesetzte Zählen, das Fortrollen, Prüfen etc. der einzelnen Münzen vermieden. Je unregelmässiger Münzen bei geringem Stande der Technik ausfallen, desto schwieriger und zeitraubender ist das Zählen. Übrigens wird im Bankverkehr Europas selbst zur Kontrolle auf das Wägen abgezählter Rollen zurückgegriffen. Das Verpacken und Verstecken (z. B. bei primitiver Art des Reisens) wird erleichtert. Grosse Vorräte werden übrigens auch in Europa in Barrenform gestapelt. Das Abgreifen, Befeilen etc. wie bei gemünztem Gelde wird vermieden. Die Prägekosten fallen fort, die Verwendung als Geld oder Edelmetall vollzieht sich ohne Mühe. Die Vorschriften über Legierung, Kontrolle etc. bleiben ausser Ansatz.

Für den chinesischen Grenzverkehr nun ist vor allem zu berücksichtigen, dass die geographischen und ethnographischen Bedingungen China vom Westen stärker, denn Absperrungsmassregeln vermocht hätten, absonderten. Es wird daher, zumal aus späterer Zeit, für typisch gelten dürfen, was der Mönch Hyakinth in seinen „Denkwürdigkeiten über die Mongolei“ (a. d. Russischen von F. von der Borg, Berlin 1832, bei Reimer) S. 115 bemerkt: Nur in Urga und Kiachta diente (die Reise war 1821) der Ziegelsteinthee zur Preisbestimmung. Im übrigen fand ein regelrechter Tauschhandel durch „Hausvieh, Kubbutter, Schaffellen etc.“ statt. „China bedarf dieser Dinge und daher nehmen die Chinesen dieselben gern als Äquivalent für ihre Waren.“ Für den ganzen Grenzverkehr übrigens ist das Jahr 1368 von einschneidender Bedeutung. Die mongolische Dynastie wurde durch eine einheimische Dynastie gestürzt. „Der Mongole (bemerkt Horn, Grundriss der iranischen Philologie III — Geschichte und Kultur — S. 575 über die Mongolen treffend) hat für religiöse Dinge von jeher wenig übrig gehabt — auch die heutigen Japaner lassen jeden glauben was er will.“ Eigentlich hat erst die Ming-Dynastie nach 1368 durch engherzige Absperrung jene Vergessenheit früherer Beziehungen herbeigeführt, welche sich im Allgemeinwissen fälschlich auch in die Vergangenheit zurückprojizierte. „Die mongolischen Herrscher, gleichgültig gegen Glaubensformen, liessen für sich von Nestorianern und Muhamedanern beten; in China wurden sie Buddhisten, in Persien traten sie zum Islam, in Kiptschak zum Christentum über“ (O. Peschel,

Geschichte der Erdkunde S. 150). Es entspann sich ein lebhafter Botschafterverkehr zwischen dem Abendland und den Herrschersitzen der Grosschane. 1246 erreichte die erste päpstliche Gesandtschaft den Sommerpalast der Grosschane bei Karakorum. Dorthin drang auch ein anderer Legat Andreas v. Lonjumel 1248/9, ihm folgte 1253, von Ludwig dem Heiligen gesandt, Ruysbroek; sie alle fanden unter den Mongolen europäische Abenteurer zahlreich angesiedelt, und der Verkehr wurde seither so häufig, dass die Pariser Sorbonne die Errichtung eines mongolischen Lehrstuhls erwog (O. Peschel l. c. nach dem „Rapport des Princes chrétiens avec le grand Empire des Mongols“ des Abel Rémusat: Mémoires de l'Inst. de France. Acad. d. Inscr. tome VI, 1822, S. 398—469). Wollen wir uns von G. Oppert (Der Presbyter Johannes, Berlin 1864) überzeugen lassen, so war der Corchan der Carachitanen des Ruysbroek identisch mit dem berühmten Jeliutasch aus der Leao-Dynastie, welche 906—1125 den Norden Chinas beherrschte bis zur Zerstörung dieses Reiches durch die Niutsche aus Korea; und hiermit sind wir an das Zeitalter unserer Fundmünzen gelangt.

Über die Münzen dieser entlegenen Gebiete ist noch wenig Material vorhanden und deren Entzifferung, Zuteilung und Datierung von einer Beweisführung abhängig, die einer wiederholten Prüfung aller Einzelheiten benötigt. Unter den chinesischen Grenzländern ist vor allen das der Uiguren zu nennen. Dieses dehnte sich am Südabhange des Tian-Schan, längs der bewohnbaren Ränder der Wüste Gobi, gen Osten bis zur Oase Hami (Chamil). Die Route Hami—Turfan—Kutscha—Yarkand ist gegenwärtig der Hauptwestweg nach Peking. Die Uiguren erscheinen unter den Namen Kao-tsche, Wei-ho, Hui-ho und Hui-hu in den chinesischen Geschichtsquellen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Ära. Sie stammen aus Nordasien und sind im VII. Jahrhundert in Kontakt mit den Tukue am Altai und Kiu-schan am oberen Jenisei. Nach den von Thomsen und Radloff entzifferten zwei- und dreisprachigen Stelen und aus chinesischen Annalen, besonders aus der Stele von Kara Balgasun (3-sprachig) wissen wir, dass sie, anfangs hier Rivalen der Chinesen, nach Verdrängung der Tu-kue 745—847 von den Kirgisen zerstreut wurden und sich zum Teil um Turfan (Kao-Tschang) ansiedelten, zum Teil am Flusse Tarim, zum Teil am Beikal. Etwa 300 Jahre stehen die Chinesen mit ihnen in diplomatischen Beziehungen, also im Zeitalter unserer Fundmünzen; Dschingis-Chan zertrümmert 1215 das Reich. Ihre Sprache, das Tschagatai, ist behandelt von Klaproth in zerstreuten Aufsätzen 1811, 1812, 1820, 1823. Vambéry gab Sprachproben (Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesell. 1867). Ihr Schriftsystem erhielten sie noch im 6. Jahrhundert durch Nestorianer-Missionare (M. E. Drouin, Bulletin de Numismatique,

Paris 1901, Vol. VIII, 3.—4. Lief., S. 18). Die Annahme eines rein semitischen, ungeeigneten Alphabets bezeichnet v. d. Gabelentz (die „Sprachwissenschaft“, Leipzig 1891, bei Weigel, S. 137) „als tadelnswerte Trägheit“. Das syrische Alphabet dürfte Vorbild gewesen sein. Das Kudatku Bilik („Wissenschaft um froh zu machen“) erschien unter Bugra Chan 462 = 1069. Das Manuskript, von Jaubert 1825 zuerst beschrieben, wurde 1870 von Vambéry, 1890 von Radloff interpretiert. Das uigurische Alphabet wanderte 1204 zu den Mongolen und von diesen zu den Mantschu. Wenn Peschel (Geschichte der Erdkunde S. 102) mit der Behauptung recht hat, dass der vulkanische Pe-schan der einzige Vulkan des Tian-Schan ist, mithin Mas'udi die Salmiakgruben (Murudsch-el-Dahab, ed. Barbier de Meynard S. 347—349) mit Unrecht an die Kaschgar-Pässe verlegt, so sind diese die nämlichen, welche der chinesische Gesandte Wang-Yen-Te auf seiner Reise zum Hofe der Uiguren nebst einem Ausbruch des Vulkans Pe-Schan 981—983 beschreibt (Stanislaus Julien, *Notices tirées des Géographes et des annales chinoises*, Journ. Asiat. 1847, Januar, S. 63); und es könnte sich dann nur um die Route Al-Malik (Kuldscha)—Kutscha—Turfan handeln. Von besonderer Wichtigkeit für die ganze Epoche vor Anbahnung regulärer, von der Kirche unterhaltenen Missionen nach dem fernen Osten sind die Aufzeichnungen der Venetianer Nicolo, Maffio und Marco Polo, welche um 1250 fast 25 Jahre im Orient auf Reisen und in Diensten orientalischer Herrscher zubrachten und besonders folgende Reiserouten, d. h. also auch Handelswege beschrieben: a) über Sadak (Krim)—Sarai (an d. Wolga)—Buchara—Karakorum; b) die grosse armenische Handelsstrasse Lajazzo (seit Ajas bei Alexandrette)—Küstengestade des Kaspimeeres—Wüstenpfad über Ormus—Kirman—Chubbi (Kobinam); c) sie bereisten von Badachschan aus Pamir, die Bulurkette, die Transitplätze Kaschgar—Jarkend und Chotan (Eltshi), dort das den Mongolen unterworfenen Uigurenreich; von da hatten sie nach China entweder die Strasse über Chamil oder den westlichen Weg: die Durchkreuzung der Wüste Gobi: Schan-tscheu (Tunhuang)—Kantscheu (Campion)—Tendek (Tenduch)—See Tsahan Noor—Schantu (Xandu)—Peking (Peschel l. c. S. 158—160).

Allein wir müssen auch einer anderen merkwürdigen Beziehung zu diesen Gegenden gedenken. Der König des mittelarmenischen Reiches Hethum 1226—1270 hatte infolge eines Interessengegensatzes zwischen dem Sultan von Koniah, dem er tributär war, Ala-ed-Din Keikobad und den diesen bedrängenden Tataren, andererseits aus Furcht vor den gefährlichen ägyptischen Mamelucken, sich 1254 zu einer Allianzreise an den Hof des Mangu-Chan in Karakorum entschlossen, die zu einem regelrechten Bündnis führte (Langlois, *Numismatique de l'Arménie* S. 52).

Bei dieser Gelegenheit wollen wir 2 höchst charakteristischer Kupfermünzen gedenken; die eine, byzantinischen Stiles (Abbild. Lelewel, Atlas Pl. XXIII Nr. 13, Text dazu S. 61), von Bela IV 1235—1270 von Ungarn; die andere aus einer Serie in der Art islamischer Fulussen, nach dem Einfall des Dschingis Chan 1241 bis 1242 ebenfalls in Ungarn geprägt; neben den arabischen Charakteren erscheinen die 9 mongolisch-ugurischen Serienbuchstaben: 𐰃 𐰄 𐰅 𐰆 𐰇 𐰈 𐰉 𐰊 𐰋 ferner ✕ I ✕ 〰 (Karabacek in der Wiener numism. Zeitschr. pro 1876 S. 54). Wir geben auf unserer Taf. III davon je eine Originalabbildung Nr. 6385 und 6389. Beide Typen nehmen sich fremdartig genug in den Serien ungarischer Mittelaltermünzen aus, die sonst meistens etwas kleiner als die christlichen Mittelalterdenare oder nach Art der immer noch rätselhaften sogen. „Wiener Pfennige“ jedenfalls sonst m. W. sämtlich Silberprägung sind und bei Rupp, Numi Hungariae, Budae 1841, einzusehen sind.

Es liegt, im Hinblick auf das Gesagte, die erstaunte Frage nahe, wie denn diese so mannigfaltigen Beziehungen so aus dem Allgemeinwissen entschwinden konnten? Die Entlegenheit der Gegenden konnte daran nicht viel Schuld haben! im Gegenteil: hatte sich doch ehemals eine Art sagenhafter Vergrößerung des Gerüchtes von mächtigen christlichen Fürsten im Morgenlande verbreitet und um die Person des asiatischen Erzpriesters Johannes ein ganzer Nimbus gebreitet. Jedenfalls wirft die Anbahnung und Vergessenheit jener Kultur- und Handelsbeziehungen ein scharfes Streiflicht auf die ältere Kultur auch des Baltikums und seiner Handelsbeziehungen und es erscheint ungläubhaft, dass ein Karawanenverkehr, der solche Schwierigkeiten, solche Gefahren, solche Räume überwand, grade in Bulgar Halt gemacht und sich zaghaft dort dem Zwischenhandel eines fremden Volkes in die Arme geworfen haben sollte. Ebenso liegt es nahe, das Abbrechen des Handels ums Jahr 1000 (oder wenigstens seiner durch das Aufhören der Fundmünzen markierten Form) nicht in südeuropäischen Verhältnissen, sondern bei den ural-altaischen Handelsbeziehungen zu suchen. Insbesondere sind die Bewegungen der Seldschuken, Tataren, Mongolen gewaltsam genug, um ein plötzliches Abbrechen und Ablenken der Handelswege ausreichend zu motivieren, nicht nur negativ, indem sie ganze Gegenden in Wüsteneien verwandelten, sondern auch positiv, indem sie Wege erschlossen und den Handel dahin lenkten; wie denn z. B. bereits die Gasnawiden um die Zeit des Aufhörens unserer Fundmünzen, so hat es den Anschein, ihr Interesse und ihren Handel aus Transoxanien nach dem Osten richteten.

Übrigens kann die Vergessenheit jener älteren Kulturepoche nur eine relative genannt werden. Wenigstens sehen wir aus der „Geschichte der Literatur“ des fleissigen Johann Gottfried Eichhorn von 1805 (B. I S. 988—693 und B. V S. 137 und seiner älteren Quellen Th. Siegfr. Bayer, C. Meiners, Deguignes, Gaubil, Ibn Arabschah etc.), dass er, was die Uiguren und ihre Schrift anlangt, auf der richtigen Fährte war. Herr Drouin (l. c. S. 17) gibt die Abbildung dreier Uigurenmünzen. Die Namensbezeichnung jener Münzen wissen wir nicht. „Soit par les historiens chinois, soit par les auteurs musulmans, sagt Herr Drouin (l. c. S. 21), nous avons les noms de la plupart des Khans Ouïgours de Karakorum et du Kaotschang, mais nous ne connaissons pas ceux des petits princes qui ont régné dans d'autres principautés comme à Chotan, à Yarkand, à Kashgar, en Dzoungarie etc. avant l'invasion mongole au XIII siècle.“

Dass eine Ungewissheit in der Numismatik der Länder am mittleren und unteren Amu-darja und Sir-darja bis in die Neuzeit herrscht, haben wir oben bereits an mehreren Stellen hervorgehoben.

„Da die Chinesen“, wie Dr. Bretschneider bemerkt (l. c. S. 126), „von jeher eine grosse Verehrung für das Altertum gezeigt, so ist auch bei ihnen die Numismatik zu allen Zeiten gepflegt worden und es gibt nicht wenige ältere und neuere chinesische Werke, welche diesem Gegenstande gewidmet werden.“ Wir können daher recht wohl annehmen, dass wir vor einer Ära stehen, die unter den Auspizien der japanischen Grossmachtstellung Licht über diesen Gegenstand verbreiten wird. Um so mehr soll man sich vor übereilten Schlüssen hüten.

Unter den drei von Herrn Drouin aufgeführten Münzen sind 2 mit dem viereckigen Loch und im Stil der chinesischen Kasch, eine undurchlocht.

Was die griechisch-indischen Münzen des Grenzverkehrs anlangt, so ist bekannt, dass die Numismatik, mangels sonstiger historischer Zeugnisse, die glänzende Rolle gespielt hat, durch Münzen eine Reihe Königsnamen aus dem Dunkel gezogen zu haben. Ältere Literatur bei Werlhof (Handbuch der griechischen Numismatik, Hannover 1850, bei Hahn) S. 243—249. Darnach wird bei den Münzen der Könige von Baktriana und Indien unterschieden: 1) griechische Könige von Baktriana und Indien; 2) griechische Könige des westlichen, 3) desgl. des östlichen Reiches; 4) barbarische Könige in Baktrien und Indien. Werlhof gibt (S. 245) eine einzige Æ-Münze, auf welcher er neben der griechischen Legende eine baktrische oder indo-scythische Schrift unterscheidet.

Graesse (Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1860, bei Schäfer) S. 147—148 unterscheidet baktrische und indo-scythische

Münzen und setzt den Anfang dieser Reiche in den Abfall „irgend eines“ seleucidischen Oberherrn 256 v. Chr. Die Abd. Tf. VII Nr. 23, AV und Nr. 6—7 AR sind wenig erklärt, die Reversumschrift auf Nr. 6 wird für „kabalisch“ erklärt. Dem Stil nach schliessen sich diese Münzen den indischen und griechischen an. Wenn die Datierung wenigstens einigermassen diesem Zeitalter angehörte, so würden die Bezüge zu den übrigen hier aufgeführten viel späteren Münzen auszuschliessen sein. Allein die indische Kupferprägung ist im ganzen bis in die neuere Zeit hinein eine derartig nachlässige und fast barbarische¹⁾, dass obige Datierung, wenigstens was die vom altgriechischen Stil gänzlich abweichenden Typen anlangt, möglicherweise unseren hier vorzugsweise behandelten Münzen ziemlich nahe kommt.

Ein gewisses Schwanken, dem man eine Hinneigung zu griechischen, sassanidischen, vielleicht sogar byzantinischen Typen zusprechen könnte, veranschaulichen wir durch unsere Abd. Tf. III Nr. 9241—2; und Nr. 9230 auf gleicher Tafel hat eine interessante, vielleicht zufällige Ähnlichkeit mit dem bilingualen byzantinisch stilisierten Fulus des Nur-ed-Din Tf. IV Nr. 6554 und 1088, dessen Vorbild Tf. I CXXXVI zu sehen ist.

Der Grenzverkehr führt uns auf einen anderen Typus, dem Herr Drouin unter dem Titel: „Le type Monétaire Sassanide et le monnayage indien“ einen Artikel in „Congrès International de numismatique à Paris en 1900“ (Paris 1900, Sitzungsberichte) gewidmet hat. S. 157 heisst es: „Le monnayage sassanide a été imité par les chefs des peuples touraniennes, originaires de la

1) Die Gründe mögen, was die Bilder anlangt, in jener auch in indischer Skulptur hervortretenden Neigung zum Fratzenhaften liegen; was die Schrift betrifft, aber darin, dass das schlecht zur Transkription sich eignende (fast vokallose!) semitisch-arabische Alphabet neben den indisch-arischen originären Charakteren im muhamedanischen Nordindien etwas isoliert wurde und mit Überspringung der zopfigen Schriftarten, die z. B. in der persisch-arabischen Schriftausbildung zwischen Kufi und dem geschmackvollen Taalik liegen, letzteres später direkt adoptierte. Aber wie wenig wussten die Inder, im Vergleich zu den zierlich und graziös ausgebildeten persisch-arabischen Schriftzügen, mit der Schrift anzufangen! Und die Perser hatten doch auch eine arische Sprache zu transkribieren! Vom Gasnawidenreich zu den Indern geht eine eigentümliche Spielerei, Tierfiguren und sonstige Bilder aus Buchstaben zu bilden; wir geben Abd. Tf. III Nr. 9205 und 2266 ein Pferd, 7457 einen Tiger. Bei Poole, Die Gasnawiden Vol. II Tf. VII. ein Trampeltier (oder „Horseman“, wie Poole will) Nr. 607 und 611, ferner 603 ein Tiger (oder Reiter? nach Poole). Auf dem Titelpuffer von Olearius ist ein Hahn aus Schriftzügen. Als Beispiel der rohen indischen Kupferprägung gebe ich Nr. 9280 Tf. III. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Perser wie ihre Religion, so ihre Schrift über Bord warfen, während die Indier das Dēvanāgari ausbildeten, nachdem das Kharoschi- (aris-pali) Alphabet im 4.—5. Jahrhundert spurlos gegen das Brahmi-Alphabet, die Mutter des Dēvanāgari, verloren gegangen war (Drouin l. c. S. 129).

Haute Asie, qui ont successivement occupé la Sogdiana, l'Iran oriental et le Nord de l'Inde, entre les III et VI siècles de notre ère. Ces peuples, qui n'avaient ni écriture ni monnaies ont naturellement adopté le type monétaire courant dans ces diverses contrées. Quant à l'écriture, elle se compose de plusieurs alphabets: un pehlvi dégénéré, un grec corrompu, le devânagari (brahmi), le sogdien et plusieurs autres écritures encore indéchiffrées qui procèdent du pehlvi ou le l'araméen ou du nestorien.“

Die in 16 Gruppen gebotenen Münzen dieser Kategorie betreffen: 1) die Yue-tschi, Kabul bis Sogdiana, bis 425; 2) Perus, Gross-Kuschan; 3—4) Kidara Kuschan Schahi, zugeteilt den kleinen Yué-tschi, die sich 425 nach Kophene (Kabul) flüchteten; 5—6) Nachahmung des Sapor III.; 7) eine Königsreihe, wahrscheinlich die der Huna, oder der weissen Hunnen; 8) Serie Silbermünzen mit Legenden in Pahlvi, Greco-Kuschan oder Arameo-scythisch (Nachahmung des Nestorianischen); 9) Kupfermünzen ohne Inschriften (publiz. durch Prinsep 1837 und Hoernle 1889); 10) ähnliche mit Schriftfragmenten in brahmi; 11) Münzen des Toramana, Stammhaupt eines hunnischen Volkes; 12) Münzen des Mihiracula, Sohn des vorigen; 13) Serie ungewisser Münzen mit Legenden in einer dem Pahlvi ähnlichen Schrift (Cunningham, Numism. Chron. Vol. XII (1894); 14) ähnlicher Typ mit Sanskritlegende; 15) eine Serie gadhya genannter Silbermünzen sassanidischen Typus einer wenig bekannten Dynastie aus dem IX.—XII. Jahrhundert. Die Erhaltung des Sassanidentypus bis in so späte Zeit in Indien ist bemerkenswert; 16) Serie von Indo-Sassaniden, teils bilingual (Sanskrit und Pahlvi), teils dreisprachig mit Hinzufügung eines noch unbekanntes, vielleicht nestorianisch-aramäischen Schriftsystems. Hieran schliessen sich noch 2 Serien, nämlich Nachahmungen (vielleicht durch Bokhara Khuddat) des Varahan V 420—438 (cf. bei Bartholomaei, Sassaniden, hrsg. v. Dorn, Tf. XII), ausgegeben durch die Ephthalites, dann seit 557 durch die Türken und hierauf durch die Araber. Diese Typen haben in Transoxanien mehrere Jahrhunderte zirkuliert. Im X. Jahrhundert (l. c. S. 163) „au point de devenir noires, ces monnaies circulaient encore dans cette contrée à côté de la monnaie arabe.“

Zum Beschluss wird einer Serie Fundmünzen transoxanischer Provenienz gedacht, mit einem Tatarenkopf und einer sehr groben Pahlvi-Legende. Obleich diese Münzen 1834 durch Erdmann, 1876 und 1883 durch Thomas, 1891 durch Markoff, 1893 durch Cunningham und 1893, 1896 durch Rapson untersucht sind, so hat sich keine durchschlagende Meinung über Zeit, Prägeort und Münzherrn gebildet.

Leider sind Abbildungen nicht beigegeben und die Quellen (vergl. Schlussbemerkung) mir nicht zugänglich gewesen. Nach Abbildungen aus Originalen lassen wir auf Taf. III die sassanidisch

stilisierten schlechten Legierungen Nr. 8659 und 8636 und sodann die Serie Nr. 8661, 8790, 8791 und 8792, Provenienz Konstantinopel, und Nr. 11352, Provenienz Baku, leider sehr schlecht erhalten, aber ersichtlich mit den Legenden der vorigen 4 Stück nicht übereinstimmend, beifolgen.

Im ganzen gewinnt man aus den aufgezählten 18 Serien, wie viel auch daran zweifelhaft, folgenden Eindruck: 1) es sind Lokalmünzen, die als Wandermünzen in beschränkter Zahl ihr Fundgebiet überschreiten; 2) sie gehören wahrscheinlich nur dem indisch-persischen Grenzverkehr an; 3) sind im Stil unselbständig, woraus man mit einiger Sicherheit auch immer auf eine handelspolitische Unselbständigkeit, nicht auf Unbedeutendheit des Handelsumfangs schliessen darf; 4) sie haben mit dem chinesischen Münzsystem nichts zu tun.

Begeben wir uns noch einmal nördlich und betrachten eine schwache Serie von Münzen des sino-baktrischen und indochinesischen Kreises. Wir folgen dabei der Darstellung des Herrn Drouin (La gazette Numismatique Nr. 6, Märznummer 1900, Brüssel), der den Namen Sino-kharoshthi für diese Münzen gewählt hat.

Deguignes und Abel Rémusat 1829 referieren nach chinesischen Quellen und deren Bemerkungen über indisch-baktrischen Grenzverkehr, welcher in die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung fällt. Dr. Bushell publizierte 1866 den Fund von 16 römischen Kupfermünzen, etwa von Tiberius bis Aurelian, von da bis etwa ins VI. Jahrhundert habe man sich in China aus dem Westen kommender Gold- und Sibermünzen bedient. Nach einer Bemerkung des Cosmas Indicoplastès habe byzantinisches Geld seiner Zeit (VI. Jahrhundert) bis in den fernen Osten zirkuliert. Von bilingualen Münzen des Grenzverkehrs ist nicht die Rede.

Nun wurde durch Terrien de Lacouperie eine aus Ost-Turkestan stammende Kupfermünze beschrieben; sie ist bilingual, chinesisch und kharoshthi (oder indo-baktrisch). Diese Münze zeigt das Bild eines Pferdes. Zwei ähnliche Münzen folgten 1892 durch Dutreuil de Rhins nach. Eine Serie 17 ähnlicher Münzen wurde durch Edouard Blanc 1899 bekannt gegeben und 1897 war durch Dr. Hoernle eine weitere Reihe dieser Münzen, aus Chotan und Kutscha stammend, bekannt geworden, so dass mit Vergleichung der also zusammengebrachten 72 Stück die Varianten Gugra-maya bzw. -mada und -tida festgestellt wurde. Das Zeitalter dieser Münzen aber wird (l. c. S. 129—132) auf ca 100—200 n. Chr. anzusetzen sein, während seit 150 v. Chr. die Münzen der baktrischen Griechen und auch nach deren Vertreibung durch die Yué-tshi auch ferner weit zirkuliert haben mögen. Ich gebe nach Originalen meiner Sammlung auf Taf. III die Abbildungen Nr. 7720, 7475, 7476 und 7474.

Halten wir die Prämissen über die oben angeführten Münzen der chinesischen und diesseitigen Grenzländer zusammen, so lässt sich daraus annähernd etwa folgern: 1) dass die aufgezählten Kategorien, aller sonstigen Zweifel über Ort und Zeit dieser Münzen im Detail ungeachtet, wegen des begrenzten Fundgebietes doch in jenen Gegenden zirkuliert haben mögen; 2) dass die geringe Zahl und das Nichtvorkommen weiter westlich auf ein geringes Bedürfnis und schwache Nachfrage nach jenen Münzen schliessen lässt; 3) dass daraus in Anbetracht der, vermutlich nicht ebenso unbedeutenden Handelszirkulation der Ära vor der chinesischen Absperrung entweder auf Tauschhandel oder ein Vorherrschen des chinesischen Barrensystems ohne gemünztes Geld geschlossen werden darf, wobei die geringwertigen Kasch nicht über ihre chinesische Landesgrenze gelangten und daher sporadisch Ansätze zur Schaffung einer Scheidemünze für den Lokalverkehr gemacht wurden. Hingegen mag westlich z. B. byzantinisches Geld, wie wir sahen, auch bis in diese Gegenden zirkuliert haben, da es sich über eine so grosse Fläche als beliebtes Zahlungsmittel einiger Gunst erfreute (l. c. S. 106). Von Nachahmung chinesischer Kasch, d. h. mit der charakteristischen viereckigen Durchbohrung, lernten wir nur vereinzelte Fälle kennen.

Obgleich das Viereck selber als chinesisches Zeichen vorkommt, so möchte man fast glauben, in den späteren trilingualen Silbermünzen aus Jarkand und aus Kaschgar, dass das charakteristische Viereck der Durchbohrung durch das Viereck der Legende nachgeahmt und in die Mitte gerückt worden sei (Abbild. Tf. III. Nr. 7941 Jarkand und Nr. 7719 Kaschgar). Wir geben ebenda Nr. 7458 ein Beispiel eines Typs Kupfermünzen aus Jarkand. Sie sind elliptisch zugespitzt, eine ganz ungewöhnliche, m. W. sonst nirgend vorkommende Münzform, ausserordentlich dick und beim ersten Anblick schwer zu lesen, bis man wahrnimmt, dass nicht die erhabenen, sondern die vertieften Stellen die Schrift geben. Im Begriff diese Münzen zu edieren, kam mir in Petersburg eine russische Monographie darüber mit Abbildung zu Gesicht, deren Titel ich zu meinem Bedauern nicht zur Hand habe (cf. Schlussbemerkung).

Ob das chinesische Barrensystem, ob chinesische Händler¹⁾ nach Westen gingen, darüber habe ich keine Zeugnisse gefunden. Ersteres würde auch durch Funde schwer nachzuweisen sein. Denn die Stücke sind formlos und verraten nichts. Aber ob nicht der Umstand, dass Gewichte, Wage, zerbrochene Münze und Hacksilber im Norden gefunden sind, mit dem Überlandhandel aus China zusammenhängen? Gleichzeitig ist hiermit das

¹⁾ Ich erinnere hier nochmals an die Seladon-Gefässe (cf. S. 402).

Fehlen russischer Silbermünze während eines nicht unbeträchtlichen Zeitraums, die Etymologie des Wortes рубль und endlich das Vorkommen von Silberstangen unter nordischen Funden zusammenzuhalten. Dass die Araber nach China kamen, wissen wir, dass sie dort ihr Silbergeld nicht als Münze aufzählten, sondern als Metall zuwogen, ist möglich, und dass sie ein gleiches Verfahren im fernen Westen anwandten, wo sie ebenfalls auf Nachfrage nach Metall, nicht nach gemünztem Gelde (?) gestossen sein mögen, ist nicht undenkbar. Hat doch auch heute für den Finder, den Landmann, die uralte und exotisch gewordene Münzfundmenge dieselbe Verwendung: als blosses Metall degradiert, verkauft und dem Schmelztiegel anvertraut zu werden.

Dass Gold in Stangen gegossen im Samanidenreich als Ware galt, bemerkt Savélieff (Ermans Archiv B. VI S. 435).

Dass der Orient im engeren Sinne für lange Zeit von einem konstanten, dem Westen unähnlichen Geldumlaufssystem begrenzt wurde, nötigte uns hier zu einiger Umständlichkeit betreffend den Grenzverkehr. Auch zeitlich musste Spielraum gelassen werden. Im Gegensatz zu den besprochenen Münzen scheint der islamische Orient präziser: denn die einzelne Münze enthält neben einer kurzen religiösen Legende in mustergültiger Weise alles Nötige und nur das Nötige: a) Zeit, b) Ort, c) Münzherrn, d) Wert; und 2) der Dirhem der Araber, in kluger Benutzung der vorgefundenen Handelsverhältnisse ihres ausgedehnten Reiches, brachte es schnell zu einer beliebten, man möchte sagen Konventionsmünze der verschiedenen islamischen Münzherren. Wir sahen ferner dieses System dem älteren Sassanidendirhem, ohne ihn anfangs ausser Kurs zu setzen, sich anschliessen, während es am Mittelmeer dem Handel eine Silbermünze zuführte, welche sogar von den Venetianern, in nicht ganz lauterer Weise, adoptiert und von den Wolgabulgaren nachgeprägt wurde. Wir sahen ferner den Byzantiner Aureus und Follis an den Mittelmeerküsten dominieren, so dass die Araber ihren ersten Kupferfulus byzantinisierten, aber nur die kleineren Exemplare dieser variablen Kupfermünze zum Vorbild nahmen. Doch bleibt beachtenswert, dass die späteren Ural-Altai, die Seldschuki in Kleinasien, die Urtuki in Mesopotamien die Grösse älterer Folles¹⁾ und den Stil älterer griechischer Kolonialmünzen nachahmten (wir geben Tafel IV Nr. 1777 einen Ortoki Hisam-ed-Din und dazu Nr. 7122 eine Bronze von Aradus, Nr. 5338 des Mas'ud). Die Venetianer, die freilich in späterer Zeit grössere Kupferstücke für ihre kolo-

¹⁾ Als Kuriosum sei hier der Kupfermünze Muhammad II., des Eroberers von Konstantinopel, gedacht; auf dieser Münze ist eine aus Arabisch und Griechisch gemischte Legende, sonst nichts. Abd. Tf. IV Nr. 7850 und 10068.

nialen Etappen ausprägten (Tf. II Nr. 1521, 1741, 1772), sind nach unserer Vermutung also auch die Verfertiger jener jahreslosen Kupfermünzen, wie oben des näheren besprochen.

Haben wir oben bereits einmal mangels ausdrücklicher Zeugnisse das Typische, Konstante, Konservative einiger Seiten des moderneren orientalischen Wesens und Treibens herbeigezogen, um daraus einen Rückschluss auf ältere Zeiten zu machen, so sei dies auch an diesem Punkte versucht und Monstrositäten des orientalischen Geldmarktes seien hervorgesucht, die von den europäischen Verhältnissen abweichen: nicht Eigentümlichkeiten, deren gesetzliche Normierung mit einiger Mühe festzustellen wäre, sondern die direkt gegen gesetzliche Bestimmung existieren; m. a. W., orientalisches Regime überlässt gewisse Übelstände des Kleinverkehrs einfach ihrem Schicksal, so dass der Kleinverkehr autonom durch irgend selbst ungesetzliche Mittel Abhilfe sucht. Moderne Beispiele gibt es dafür. Ähnlich könnte es früher gewesen sein, z. B. nach Lokalbedürfnissen früheres Kupferkurrent in dieser und jener Gegend hervorgesucht und wieder in Kurs gesetzt sein. Einzelne Gemeinden, fremder Import, betrügerische halb selbständige Präfekten, Verpachtung der Münze brachten Unregelmässigkeiten¹⁾ hervor. Der Notstand der Kipper- und Wipperzeit gewährt eine gute Parallele, und der orientalische Handel hat sich in den Zeiten ärgster politischer Wirren allein weiterhelfen müssen, so gut es gehen wollte. Dies züchtete eine Korporation der Wechsler, deren Geschichte so alt als der Orient ist, und diese Leute haben aus den Wirren mehr Vorteil gezogen, als aus geordneten Verhältnissen. Unterdrückung treibt ganze Nationen zu solchem Gebahren. Man wird sich z. B. erinnern, dass in der freien Stadt Frankfurt eine Serie wunderbarer Münzen von 1 Pfennig Wert: Halbtag, Attribuo, Theler etc. auf der Prägung benannt, in Verkehr gebracht wurde, die manchen Numismatiker düpierten und zuerst von Reinhard („Kupferkabinet“ Eisenberg 1827–1828 S. 155 und 345) beschrieben wurden. Falschmünzerei ist dies nur im weiteren Sinne des Wortes, insofern die seltsamen Münzzeichnungen nicht mit dem Anspruch auftraten, echte Münzen täuschend nachzuahmen.

Ich sehe den scharfen Einwand voraus, dass es unzulässig sei, sich der Mühe metronomischer Untersuchungen über Schrot und Korn und deren gesetzliche Normierung durch die ebenso bequeme als vage Annahme zu entziehen, dass dergleichen nicht

¹⁾ Lavoix, Préface p. XX ff. macht auf eine Stelle aus Makrisi (Traité des monnaies musulmanes S. 55) aufmerksam, woselbst von den Kupfermünzen gesagt wird, dass sie dem Werte nach mit Silber- und Goldmünzen nie auf gleiche Stufe erhoben worden seien.

existiert haben möge. Ich gebe zu, dass sich nicht alles so wegklären lasse, dass aber die Annahme autonomer Willkür für die neuere Zeit wenigstens im Orient nicht abgeleugnet werden kann, sei durch nachfolgendes beleuchtet:

1) Wenn vom Gesetz ausdrücklich verbotene Münz- oder Metallsorten im abgegriffenen Zustand, durchlocht und verbogen weiter kursieren, so kann von metronomischer Untersuchung, die man aus Bequemlichkeit unterlässt, nicht die Rede sein. Das Kupfergeld ist in der Türkei verboten, trotzdem kursieren einzelne Sorten an verschiedenen Punkten. (Näheres S.-B. Pernau III S. 171 in meinem Aufsatz über türkische Münzverhältnisse.)

2) Sobald fremde, verbotene Münzsorten verschiedener Länder, vermischt im Grenzverkehr, privatim den Markt innehaben, so ist eine Untersuchung über exakte Währungsverhältnisse dieser Münzen unmöglich. Man kann dies als abnorme Verhältnisse der Türkei, des Orients bezeichnen, aber dererlei greift über. Von bizarrer Form waren bis zur Neuzeit die Münzen Marokkos. Die $\frac{1}{2}$ -Fulus, die Av. den Prägeort in der verzerrten Mogrebi-schrift und die Jahreszahl der Hedschra in unseren europäischen (sogen. arabischen) Zahlzeichen tragen, auf dem Rev. aber ein knopfähnliches Muster, fand ich Ende der Siebziger im südlichen Spanien als Quattrinos im Kurs¹⁾. Daneben gingen im Kleinverkehr ältere und neuere Münzen bis zum 17. Jahrhundert datierend untereinander. (Als Beispiel geben wir Taf. IV Nr. 2066, 2067 und 2478 ziemlich moderne Marokkaner und Nr. 1668, 2422 u. 2492 drei spanische Kupfermünzen.) Auf meine Frage nach dem Kurs dieser Quattrinos erhielt ich als Antwort: eine Handvoll Kupfermünze sei = 1 Fr. oder auch 1 Peseta. Das Leben war billig, der Wochenmarkt belebt und die Landleute hatten für den zurückgebrachten Markterlös ähnlich gute Verwendung bei ihrem frugalen Leben auf dem Lande, wie dies z. B. in Syrien, dessen Landleben vielfach an Spanien erinnert, der Fall ist. Ein spanischer Offizier erzählte mir damals in Cadix, dass er im Vorjahr in einer Garnison, landeinwärts von Murcia, wegen lange rückständigen Soldes Meuterei fürchtend, beim Kommando vorstellig geworden sei. Da habe man ihm 3 Wagen voll Kupfergeld zur Auslöschung der Mannschaften zugesandt. Das war offenbar entweder betrügerlich, oder Mangel an Edelmetall. In Cadix hingegen fehlte weder Silber noch Gold im Stadtverkehr.

¹⁾ Dass der gute Wille gesetzlicher Regelung der argverfahrenen spanischen Kupferprägung vorhanden war, beweisen die zahlreichen Münzgesetze unter Philipp IV., charakteristisch indess heisst in Carl III Pragmatika noch vom 5. Mai 1772: *la irregular forma de la moneda usual de vellon, que sobre haber sido siempre imperfecta y pocs conforme à una nacion culta como la Española* u. s. w.

3) Wenn Münzen im Verkehr zur Schaffung kleinerer Münze zerbrochen oder zerschnitten werden, oder

4) Münzsorten bei geringer Münztechnik in unregelmässigen, verschiedenen Formen, durch Abbrechen von Stangen oder Platten hergestellt werden, so verbietet sich, von gesetzlichem Gehalt dieser einzelnen Münzen zu reden.

Wir gehen hiermit zur Exemplifizierung auf Bruch- und Klumpengeld ein, ohne lediglich auf den Orient uns einzuschränken.

In der Brakteatenzeit ist die Herstellung von Helblingen, Hälblingen (manche wollen Heller, Haller, Halbler davon ableiten) etwas ganz Gewöhnliches. Schönemann (Grundzüge der Brakteatenkunde, Wolfenbüttel 1852, S. 2) meint sogar: die Absicht leichter Teilbarkeit habe die Brakteaten gezeitigt. Die bisherigen zweiseitigen Pfennige seien für den Verkehr zu kostbar gewesen.

Auch Luschin v. Ebengreuth in seinen Untersuchungen über Wiener Pfennige (Archiv f. Österr. Münzkunde Bd. XLI und Wiener Numismat. Zeitschr. Bd VI—IX) hat diese Fragen öfter gestreift. Ob zählen oder wägen? über die Einzelheiten des Kleinverkehrs bleibt vieles unklar.

Im Orient stossen wir aus dem ehemals persischen Distrikt von Schemacha auf einen Typ seltsam geformter Kupfermünzen; ich sah deren sogar von der Form etwa eines alten Perkussionsflintenhabnes. Diese Fulussen wurden so hergestellt, dass man das heisse Metall auf Platten goss, möglichst flach, Stücke ausbrach und diese dann mit einem Stempel versah, so viel oder so wenig von der Legende auf den Schrötling eben gehen wollte (Taf. IV Nr. 10351).

Es existiert eine nicht sehr alte Kupfermünze, die aus einem rundlichen dicken Kupferdraht hergestellt ist, den man in gleich lange Stücke schneidet, in der Mitte beide Schenkel zusammenbiegt, erhitzt und mit einem Stempel bearbeitet, wodurch die getroffene Stelle abgeplattet wird. U. a. hat Berlin eine ganze Anzahl dieser Stücke, wenn ich nicht irre, eine Erwerbung vom Reisenden Barth. In J. B. Taverniers „Beschreibung der Reisen in Türckey, Persien und Indien“ ist diese Münzart auf dem Titelkupfer abgebildet. Die Provenienz dieser Münze ist m. W. streitig. Herr Professor Euting in Strassburg belehrte mich, dass diese Münzen nicht sehr alt seien, *Toleh* طوله genannt würden und in den Städten *الحصا* und *الرياض* im nordöstlichen Arabien geprägt seien. Ich erwarb eine solche Münze 1888 in Bagdad (Tf. IV Nr. 3758)¹⁾.

¹⁾ Mein Exemplar hat, wie aus der Zeichnung zu erschen, rundliche dem *Taalik* ähnliche, jedenfalls von Kufi und den nachfolgenden älteren

In Indien haben die Engländer Einheitlichkeit geschaffen. Allein in den zentralen Schutzstaaten, vielleicht noch unlängst kurrent, bei den Händlern fand ich ein wirres Gemisch jener Kupfermünzen der ehemaligen grösseren und kleineren Maharadscha-Staaten. Die Form dieser Münzen ist meistens unregelmässig, abgestumpfte Vierecke oder Rhomben und im Unterschiede vom westlichen Orient von unbequemer Dicke. Wir geben Tf. III Nr. 7458 ein Beispiel, die Dicke der Münze ist daneben durch schraffierte Linien angedeutet. Der Avers dieser bilingualen Münze enthält völlig diffingurierte arabische Schrift — Nr. 9280 enthält Avers scheinbar zu einer Figur zusammengelegte Sanskritcharaktere, Revers unleserliche arabische Legende. Die Mischungsverhältnisse dieser Typen, wie man sie so bei Käufen zusammenfindet, lassen auf ein früheres Nebeneinanderkursieren schliessen; wie wir dies mit etwas grösserer Sicherheit von dem Mischungsverhältnis der verschiedenen Dirhems bei baltischen Funden annahmen; und die Verschiedenheit der Gewichtsverhältnisse erinnert an die Differenzen der byzantinischen Folles.

Besonders sei hervorgehoben ein eigentümlicher gar nicht alter Fulus des Nisam von Heidradbad im Dekan. Gerade diese Münze wie auch die Fulus von Marokko sind mir an verschiedensten Orten des Orients und in Europa als besondere Merkwürdigkeit und angeblich von hohem Alter angeboten oder in kleineren Münzsammlungen als unbekannte Rarität vorgelegt worden. Diese Fulussen werden hergestellt aus einem flachen Kupferstabe oder genauer: Schiene, die in Stücke zerbrochen wird, nachdem man sie vorher mit einem Stempel mehrfach versehen hat. Die Legenden sind somit meistens unvollständig und mögen natürlich Varianten enthalten. In Jerusalem wurde mir ein angeblich gut bezeugter Stadtmauer-Fund zum Geschenk gemacht; er enthielt mehrere Kolonialmünzen der Aelia Capitolina (Jerusalem) und sodann verschiedene Exemplare des genannten Fulus, unter denen zufällig zwei Stücke (Abbild. Tf. IV Nr. 2075 u. 2076) zusammenpassten. Die Legende, etwas vollständiger erhalten auf Nr. 9411 der Tf. IV, ergibt نظام الملك بهادر اصف جاه „Nisam el mulk Behadur, der Asafgleiche“, eigentlich, der auf dem gleichen Platz wie Asaf (also ebenso weise wie dieser berühmte sagenhafte Wesir) steht. Rv. ... جلوس میمنت صوب فرخنده بود سنة ... „die von günstiger Vorbedeutung getragene glückliche Thronbesteigung fand statt im Jahre ... ضرب حیدرآباد“ Prägung von Heiderabad.

Schriftarten sehr abweichende Charaktere, daher ich die mir damals unklassifizierbare Münze von vorn herein für nicht sehr alt taxierte.

Es fällt nach den angeführten Beispielen, und auch selbst als Ausnahmen oder in kleinem Umfang gedacht, dem Europäer schwer, sich zur Annahme einer gewissen Willkür bei der Herstellung der Scheidemünze des Kleingeldverkehrs zu verstehen. Indes gewisse nationalökonomische Gesetze muss man sich als Gebrauch oder Herkommen oder Gewohnheitsrecht oder Selbstregulator in jedem Verkehrsleben immanent denken, sonst könnte es sich nicht halten. Eine gewisse Herrschaft bleibt dem Verkehrsleben doch, die selbst dem Zwange despotischer Regierung oder unpopulärer Gesetze souverän bleibt. Solche Äusserungen treten rudimentär auch in unseren wirtschaftlich straffer organisierten Staaten hervor, indem z. B. Münzen, deren wirtschaftlicher Wert zu klein ist, verschwinden, oder Stücke, die in ihrer Form unbequem sind, vom Verkehr geboycottet werden, oder indem mit einer ganz eigensinnigen Auswahl Mittelgattungen der Münze nicht beliebt sind, hingegen andere begünstigt und meistens mit besonderen populären Namen ausgezeichnet werden, welche als Sprachgut selbst die Existenz jener Münze überdauern¹⁾. Verständige und aufmerksame Regierungen kommen solchen Wünschen bereitwillig entgegen. Der Orient, der sich dessen nicht rühmen kann, hat besondere Eigentümlichkeiten: 1) aushilfsweise Herbeiziehung fremder Handelsmünze (unzweifelhaft spielt dabei ein gewisser ästhetischer Geschmack seine Rolle, z. B. ein Wohlgefallen des Orientalen an weiblichen Porträts), so die eigens in den Orient importierten und für diesen geschlagenen Dixaines von Fosdinovo (wir geben Tf. II Nr. 2165 eine Abbildung), so die bekannten Theresientaler, die, höchst charakteristisch, auch nach dem Tode der Kaiserin mit ihrem Porträt weiter geprägt wurden; 2) ferner aber einige Eigentümlichkeiten des Kleingeldverkehrs, die aus den Imponderabilien des Orients, seinen Volksanschauungen über Geld, seinen Erwerbsverhältnissen, Lebensbedingungen, seiner schwachen Verwaltung, der Bestechlichkeit seiner Beamten etc. hervorgehen. Auf diese werfen wir in einem Schlussabschnitt noch einen Blick.

Der Hauptirrtum des Europäers liegt in der Auffassung des Orients als eines gesegneten, schätzerreichen Landes. Das ist nicht ganz wahr. Der Orientale ist durchschnittlich bettelarm, aber eine Armut ohne die Schrecken des kälteren Nordens!, sein Land, wo immer die Sonne ihre verderbliche Wirkung äussert, durchschnittlich eine Wüste. Der Irrtum des Europäers, seine Vorstellung vom Lande der Schätze, der Perlen, der Seide, des Luxus ist erklärlich:

1) Wenige z. B. wissen, dass in der Redensart „sein Schärflein beitragen“ auf eine kleine Münze längstvergangener Zeit Bezug genommen wird.

1) Der Orient gibt, richtiger gab uns (ehe Verbilligung der Transportverhältnisse eintrat) fast nur Luxusartikel, die also dem Ursprungs- und Erzeugungslande den Ruf des Reichtums brachten: Teppiche, Filigrane, edles Obst, Rassepferde.

2) Angesehen die einfache Hergabe der Grundbedingungen des wirtschaftlichen Lebens (Wohnung, Kleidung, Nahrung), hat Armut nichts Abschreckendes, der Mittelstand fehlt, der Reichtum aber richtet sich auf den Luxus.

3) Der Bodenreichtum vieler, ja der meisten Striche, insofern sie überhaupt Wasser haben (also nicht wie die Wüste Sahara, die Wüste Nordarabiens, Zentralpersiens, die Wüste von Baludschistan, die Wüste Gobi etc.), insofern sie mit genügendem Wasser (Gebirgstäler) und insofern sie mit künstlicher Bewässerung versehen sind (Stromlandschaft), gibt dem Lande einen latenten hohen Nutzwert.

4) Das milde Wetter und die Sicherheit vor Zerstörung durch Frost bei ganzen Kategorien von Dingen lässt in der Natur und in den Kunstprodukten mancher Art ein Übermass entstehen, das der Occident nicht kennt. Auch die Oxydation der Metalle und ihre Konservierung im trockenen Boden ist dem entsprechend.

5) Der Orient ist der Fund- bzw. Produktionsort edler Erzeugnisse: aromatische Stoffe, Perlen, Edelsteine.

Von diesen Punkten abgesehen ist der Orient und Orientale arm, aber bedürfnislos. Ein öffentliches Leben und grosstädischen Verkehr wird man, von europäisierten Kreisen abgesehen, vergeblich suchen. Das Gros der Bevölkerung treibt Ackerbau, daneben gibt es von Ständen oder Berufsklassen eigentlich nur den Handwerker und Kaufmann. Da nun die Bedürfnisse gering, das Leben durchweg primitiv, Kleidung und Wohnung wenig zu sagen haben und die einfache, meist vegetabile Nahrung wohlfeil, die persönliche Sicherheit aber staatlich nicht garantiert ist, so hat der Durchschnittsorientale keine Lust Mittel zu erwerben, welche die Habsucht reizen könnten. Der Landbauer zumal, der seine Ernte in einer Quote seinem Oberherrn bzw. dessen Steuerpächter abgeben muss, vermeidet es, mehr zu bestellen, als dass die zurückbleibende Quote seinen Lebensunterhalt deckt. Verhindert dies eine Missernte, so ist eine Hungersnot da, verhindert es der Steuerpächter, so verlassen die Leute ganze Distrikte, da sie gegen den Steuerpächter doch kein Recht finden. Diesen Fall habe ich auf Reisen mehrmals feststellen können. Und dieselbe letzte Mittel der wehrlosen Landbevölkerung kommt schon in der Sassanidenzeit vor (Nöldeke, Tabari S. 134 und 454). Der Orient ist trotz despotischer Regierung von demokratischen Tendenzen. Bei viel gleichmässigerer Gesamtbildung der einzelnen hat ein jeder mit natürlichem Verstand und gewandter Lebens-

führung Anwartschaft hoch zu steigen, d. h. Reichtum zu sammeln, indem er gleichzeitig Karriere macht und eine einflussreiche Stellung erringt, wodurch er die Rechtlosigkeit, die den Armen plündert, seinerseits ungestraft zur Ausraubung der anderen benutzt. Die Stürzung verhasster und beneideter Grossen spielt eine bedeutsame Rolle im orientalischen Leben, in der Literatur wie in der Geschichte.

Alles, was wir Wissenschaft und Gelehrsamkeit nennen, ist hier mit Theologie und Geistlichkeit verquickt.

Bei dieser Sachlage dürfen wir uns nicht wundern, dass nicht durch papierene Satzung allein, sondern vom Volksinstinkt getragen, der gesamte Staat und alles, was damit zusammenhängt, also auch jedes Gehalt als nedschis, d. i. gesetzlich unrein gilt. Da bleibt im Gegensatz dazu uur die Bodenrente von eigenem Besitz oder Pacht, der Erwerb aus Handel und Handwerk oder mechanischer Lasterarbeit übrig; für den Gelehrtenstand aber, soweit man denselben gesondert oder als Zubehör der Theologie nehmen will, nur die Einkünfte aus Stiftung (Wakf, Wukuf), ohne welche eine gelehrte, mit einer Moscheh (Mesdschid oder Dschami') zusammenhängende Schule (Medresseh) nicht denkbar ist.

Anders als andeutungsweise in diese von Europa himmelweit verschiedenen Verhältnisse einzudringen, würde zu weit vom Thema abführen. Man kann sich indessen aus dem Berührten den Einfluss auf den Kleingeldverkehr, namentlich auf dem Lande, leicht konstruieren, besonders den ungeheuren Wert der kleinen Münze. Dass der internationale Geldverkehr darauf indirekt seinen Einfluss äussert, also auch diejenigen Erscheinungen zeitigt, ohne deren Erörterung wir in Europa von Geldverhältnissen und Währungsfragen nicht reden dürfen, dies kann man auch von orientalischen Verhältnissen nicht fortdenken. Münzreformen, auch bezüglich der Münztechnik, d. i. Herstellung der umlaufenden Münze, ist daher das erste, was eindringender europäischer Import- und Exporthandel gebieterisch fordert. So hat Indien, Persien, die Türkei, Ägypten, Tunis, Algier seine neuen, zum Teil in Europa selbst hergestellten Münzen. Aber diese Reformfragen wirklich durchführen, hängt zusammen mit der politischen Frage, welche Selbständigkeit dem Orient überhaupt zu lassen sei. Der passive Widerstand der breiten Massen ist nicht etwa nur auf religiöse, sondern vor allem auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Wo immer europäischer Einfluss hinreicht und Europäer einziehen, da verteuert sich das Leben, da muss die Herrschaft der kleinen (Kupfer)-Münze fallen. Im spezifischen Orient aber bedarf der Kleinverkehr einer solchen; sorgt der Staat nicht dafür, so muss sich die Bevölkerung eben selber helfen; dass sich dabei Verhältnisse ausbilden können, die nach Staat und seiner Währung über-

haupt nicht fragen, dies liegt auf der Hand. Zu den mannigfachen im Vorangegangenen zerstreut vorgebrachten Beispielen sei noch eins angeführt. Im zentralen Bergland des westlichen Persien ist eine völlig unabhängige, von den wilden Luren bewohnte Landschaft, von deren Betreten jeder Fremde mit bewaffneter Hand abgehalten wird. Die Regierung hat zum Bergkriege keine Lust, auch keine Veranlassung, wohl deswegen, weil jene Leute, der Freiheit froh, sich auf ihr Gebiet beschränken. An den Grenzen ist mir glaubhaft versichert worden, dass diese Leute den Gebrauch des Geldes nicht kennen und als einzigen Import Schiessbedarf eintauschen, unter sich aber jedenfalls nur einen Austausch von Naturalleistungen haben.

Reichen solche Verhältnisse im Binnenlande Persiens (und in Zentralarabien scheinen ähnliche zu sein!) bis in die Neuzeit hinein, und rechnen wir alles ab, was europäischer Einfluss: der englische den Ägyptern und Indiern, der russische Zentralasien, der russische und englische von Süden und Norden her Persien, der Einfluss der europäischen Handelsmächte insgesamt aber den Türken und ihrer Verwaltung gebracht hat, so können wir gewiss mit gutem Recht uns in älterer Zeit die Abnormitäten in bedeutend verstärktem Masse denken! Sind doch die Staaten des Orients jetzt wenigstens äusserlich zu einer politischen Gestaltung gekommen, während früher auch selbst die Episoden friedlicher und kraftvoller Oberherren immer wieder durch die wildesten Erschütterungen unterbrochen wurden.

Die Numismatik wird auf solchen Gebieten ohne Geschichte und Kulturgeschichte im besonderen, nicht weit kommen. Um aber einigermaßen Ordnung in das Wirrsal vergangener Reiche und Stämme und ihre numismatischen Denkmäler zu bringen, wird wohl ein eingehendes Studium der Münzstile, der Schriftarten und der Phasen ihrer Ausbildung noch längere Zeit aushelfen müssen, ehe wir mit dem Anspruch exakter Auskünfte über Währungsverhältnisse, Schrot und Korn an die orientalischen Münzen herantreten können.

Dass bei solcher Unfertigkeit auch die Frage, welche Rolle die baltischen Funddirhems einst im Handel und Wandel des Baltikums gespielt haben, erst recht noch vieler Studien bedarf, dies wage ich nicht zu leugnen. Wenn ich daher von verschiedenen Standpunkten an die gleiche Frage herangehend, diese in verschiedener Beleuchtung gezeigt und verschiedene Möglichkeiten betont habe, so möge man dies weder als Wiederholungen, noch als Inkonsequenzen oder Widersprüche vorschnell verurteilen.

Indem ich zum Schluss um nachsichtige Beurteilung der Mängel in der Ausführung der mir aufgetragenen Aufgabe bitte, so darf ich hoffen, dass die eben von uns durchlebte schwere Zeit

meine Bitte anders denn als blosser *captatio benevolentiae* der Beurteiler einführen wird. Namentlich haben empfindliche, andauernde Verkehrsstörungen mich verhindert, in manche Details so, wie dies die Untersuchung mit sich brachte, einzudringen und die einschlägige Literatur mir zu verschaffen.

Geschrieben Perna und Kailes, 1905—1906.

Nachwort.

Weite Entfernung vom Druckort hat das Lesen der Korrektur unliebsam erschwert und verzögert und mich, mangels literarischer Hilfsmittel in der Hoffnung betrogen, mancherlei Unzulänglichkeiten, über die ich bei kompetenten Gönnern Hilfe erbat, noch während der Korrektur auszumerzen.

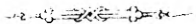
Indessen sage ich all meinen zahlreichen Helfern und Gönnern bei der Arbeit hierdurch öffentlich meinen wärmsten Dank.

Vor allem aber gebührt dem Akademiker Professor Dr. Saleman, Exzellenz, in St. Petersburg eine ganz besondere Anerkennung und Danksagung dafür, dass durch Seine gütige Mitwirkung die Drucklegung der arabischen Typen erfordernden Teile der Arbeit überhaupt hat erfolgen können: eine Mitwirkung, die um so höher anzuschlagen ist, als, bezüglich arabischer Transkription und Lesung, den Orientalisten von Fach die Unterordnung ihrer Wissenschaft unter den engbegrenzten praktischen Zweck einer möglichst kurzen Anleitung des Laien zur Entzifferung ihm aufstossender Fundmünzen, wenig sympatisch berühren, ja sogar gewissermassen als schwer verträglich mit der Wissenschaft erscheinen wird. Allein, lediglich den praktischen Zweck vor Augen, soll mir zur Genugtuung gereichen, wenn der Widerspruch ein besseres und kürzeres *Vademekum* zeitigt, das dem Laien genügt, ohne ihn zur Anschaffung kostspieliger Spezialbücher und Vornahme zeitraubender Spezialstudien zu nötigen.

Geschrieben Tunis, März-April 1907.

Zu den Münztafeln.

№	Tafel.	Seite des Textes.	№	Tafel.	Seite des Textes.	№	Tafel.	Seite des Textes.
14	I	457	3482	IV	453	7941	III	475
239	II	460	3559	II	461	8626	I	457
241	II	460	3758	IV	479	8627	I	457
246	II	461	3927	II	460	8628	I	457
1044	II	460	3962	II	461	8636	III	473
1088	IV	472	4003	II	461	8659	III	473
1521	II	476, 454	4027	II	461	8661	IV	473
1550	II	454	4703	I	410, 412	8685	I	458
1567	II	461	4930	II	456	8713	I	458
1604	I	457	5338	IV	476	8714	I	458
1619	I	457	5340	IV	463	8790	IV	473
1668	IV	478	5341	IV	463	8791	IV	473
1741	II	476, 454	5342	IV	463	8792	IV	473
1772	II	476, 454	5346	II	461	9205	III	472
1777	IV	476, 413	5421	II	462	9230	III	472
2066	IV	478	5572	II	462	9241	III	472
2067	IV	478	6385	III	470	9242	III	472
2075	IV	480	6389	III	470	9280	III	472, 479
2076	IV	480	6443	II	460	9411	IV	480
2163	I	460	6554	IV	472	10068	IV	476
2165	II	481, 459	6689	II	461	10351	IV	479
2229	III	466	7122	IV	476, 413	10916	II	461
2266	III	472	7457	III	472	11352	III	473
2478	IV	478	7458	III	475, 479	II	I	458
2481	II	461	7474	III	474	IV	I	454
2482	II	461	7475	III	474	XVIII	I	454
2492	IV	478	7476	III	474	XXXII	I	457
2493	IV	478	7488	II	461	LX	I	460
2533	II	454	7517	II	461	XCV	I	458
2568	I	410, 412	7553	II	461	CII	I	457
2848	II	461	7557	II	461	CXX	I	460
2905	II	457	7719	III	475	CXXXVI	I	472
2906	II	457	7720	III	474	CXLVI	I	458
2907	II	457	7850	IV	476			
3077	II	462, 459	7871	II	461			



1.

...que de ... fluencia libertate quam ab antiquo
 ... detrahere. Et hospites estuales cum veniant in tra
 ... concedit ramosas. Cum hospites in regno noxam
 ... Si uo sup predeam suamam infra dimid m
 ... Si finta pda omilla fiant int verko ...

2.

... coning ieretslawe. coning Jertslawen sone Heble ge p
 ... gen heren iantore. vñ mit dhen oldermannen. vñ mit al
 ... Wollenpunde uan Luleke mit ludolue tobuciken. vñ
 ... vnde le schreuen vnse rechteheit tegen iuwe breue to
 ... dhen olden vrede to dher nuwart binnin kerlingen

3.

Dat si werelic vnde openbare Allen dhen ghenen dhe nu sin vni
 rechte dhat van aneginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhen
 vnde wuirtuare so wanne so comet in dhe ny. so solen se oldman
 verman eme to helpe dhe eme rechtst sin. we sic dhes enten wille
 so heuet he ou vrien wilcoze to entfande in sine hÿge also menige

4.

Dhat si wetelic allen dhen ghenen. dhe nu sint. vnde hir
rolen. dhat sint Iſra. Iſt. Iſt sic in Iſraur naumu goit. b. gunde k.

5.

Wert eneme dhes hares ut gerocht
a.
b.

beschedhenen wuirtuare wedher vte

Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert.

Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen
von Dr. W. Schlüter.

I. Einleitung.

Schon vor mehr als einem Jahrzehnt fand der jetzige Rigasche Stadtbibliothekar Herr cand. hist. Nicolaus Busch in einem Miscellanbände (Brotziana, alte Sign. 2248. Annales rigenses. I. C. B., pag. 7 und 8. Pappband in folio) der Stadtbibliothek die Abschrift eines in mittelniederdeutscher Sprache verfassten Rechtsdenkmals auf. In einem Vortrage, den Herr Busch in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands vom 13. Mai 1898 hielt (vgl. den Bericht in den S.-B. der Ges. 1898, S. 82—84), wies er auf die wissenschaftliche Bedeutung des gefundenen Textes hin und stellte fest, dass es sich bei seinem Funde um eine Rechtsaufzeichnung des 13. Jahrhunderts handle, in der eine ältere Grundlage der erweiterten Bestimmungen des Wisbyschen Stadtrechtes, wie es uns in einer Fassung aus der Mitte des 14. Jahrh. überliefert ist, erhalten sei. Aus dem Umstande, dass in dem Rigauer Texte niemals von einem Rat die Rede ist, auch nicht an den Stellen, wo in den sonst wörtlich übereinstimmenden Sätzen des jüngeren Textes der Rat erwähnt wird, schloss Busch, dass der Rigasche Text vor Einführung einer Ratsverfassung in Wisby, deren erste Spuren sich 1232 finden, aufgezeichnet sei, und zwar vermutlich in den Jahren 1226—1228, wobei er die Frage offen liess, ob die Rechtssätze etwa ursprünglich in lateinischer Sprache abgefasst gewesen und in Riga, immerhin noch im 13. Jahrh., ins Deutsche übersetzt worden seien.

Während Herr Busch noch mit den Vorarbeiten zur Veröffentlichung seines Fundes beschäftigt war, wandte er sich an mich mit der Bitte, seiner Ausgabe ein auf sprachliche Gründe gestütztes Urteil über das Alter des kleinen Rechtsdenkmals hinzuzufügen. Dazu war ich gern bereit; aber ehe ich noch zur

schriftlichen Ausführung dieses Urteils kam, schlug im Frühjahr des Jahres 1905 Herr Busch, indem er leider selber auf die Veröffentlichung verzichtete, mir vor, an seiner Stelle die Herausgabe des Textes zu übernehmen und ihn mit sprachlichen Erörterungen versehen in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte abdrucken zu lassen, die der Präsident der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde für die Aufnahme des Historiker, Juristen und Sprachforscher in gleicher Weise interessierenden Denkmals bereitwilligst zur Verfügung gestellt hatte.

Wenn ich der ehrenvollen Aufforderung Folge leistend erst jetzt die Arbeit zum Druck vorlegen kann, so bedarf es als Entschuldigung wohl nur des Hinweises auf die erschütternden Ereignisse des vergangenen Jahres, die auch die wissenschaftliche Tätigkeit vielfach hemmten oder zeitweise ganz unmöglich machten. Kommt so der Rigasche Fund viel später zur öffentlichen Kenntnis, als es der Finder wohl wünschen konnte, so hat doch die Verzögerung des Abschlusses meiner Arbeit den Vorteil mit sich gebracht, dass ich gleichfalls in die Lage eines glücklichen Finders gekommen bin, der die Freude hat, dem Rigaschen Fragmente hier ein zweites ebenfalls bisher unveröffentlichtes Bruchstück derselben älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes hinzugesellen zu können. Als ich nämlich den von Schlyter im achten Bande seines *Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui* (Lund, 1853) herausgegebenen Text des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 14. Jahrh. nach den mit dem Rigaschen Bruchstücke übereinstimmenden Stellen durchsuchte, erregten die bis zu den einzelnen Zähnen herabsteigenden Bussätze für Körperverletzung mein besonderes Interesse, weil mir dabei einfiel, dass ich vor einigen Jahren in der Wolfenbütteler Bibliothek auf einem Pergamentblatte ähnliche Bussbestimmungen gelesen und flüchtig abgeschrieben hatte. Dort befindet sich nämlich in einer durch den † Oberbibliothekar von Heinemann angelegten Sammlung von Pergamentbruchstücken, die durch Ablösung von alten Eibänden gewonnen sind, ein Doppelblatt, das auf zwei Seiten einen Teil der Nowgoroder Skra, auf den beiden anderen Seiten, deren Text nicht mit dem Texte der Skra zusammenhängt, strafrechtliche Bestimmungen enthält. Hingewiesen auf dieses Wolfenbütteler Pergamentblatt war ich durch den Bericht, den Dr. Borchling im Beiheft zu den Nachrichten der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1902, über die mittelniederdeutschen Hss. in Wolfenbüttel und einigen benachbarten Bibliotheken gegeben hat. Borchling sagt dort (S. 144) über den Inhalt nur: „Vielleicht haben wir es mit einem Anhang der Skra zu tun, doch finden sich die Artikel von Bl. 1 [die strafrechtlichen Bestimmungen] in den bisher bekannten Anhängen der jüngeren Nowgoroder Skra nirgends wieder, sie sind auch nicht aus dem Lübischen

Rechte entnommen, sondern erinnern in ihrer ausführlichen Detaillierung eher an friesische Rechtsquellen.“ Beim Vergleich meiner Abschrift des Wolfenbütteler Fragmentes mit den entsprechenden Stellen des Wisbyer Rechts in Schlyters Ausgabe stellte es sich nun sofort heraus, dass der Wolfenbütteler Text sich mit dem des Wisbyschen Stadtrechtes genau deckte, nur dass er in der Orthographie gewisse sein höheres Alter bezeugende Altertümlichkeiten aufwies. Um einen möglichst zuverlässigen Text des Wolfenbütteler Bruchstückes zu erhalten, wandte ich mich an Herrn Dr. Franz Koehler in Wolfenbüttel, emer. Direktor der Domschule zu Reval, mit der Bitte um eine genaue Kollation meiner Abschrift mit dem Original.

Mit der entgegenkommendsten Freundlichkeit hat Herr Dr. Koehler meine Bitte erfüllt und durch Ausfüllung und Verbesserung meiner lücken- und fehlerhaften Abschrift die Möglichkeit zu einem buchstabengetreuen Abdruck gegeben. Ihm und Herrn Bibliothekssekretär Gronau, der, in der Lesung mittelniederdeutscher Handschriften besonders gut geübt, Herrn Dr. Koehler in wirksamster Weise unterstützt hat, ist es gelungen, die zum Teil verwischte und schwer lesbar gewordene Schrift des Bruchstückes bis auf den letzten Buchstaben zu entziffern und dadurch einen lückenlosen, bis in alle Einzelheiten zuverlässigen Text herzustellen. Herr Gronau hat sich ausserdem der nicht geringen Mühe unterzogen, von zwei Zeilen des Textes eine Pause anzufertigen, nach deren Wiedergabe jeder Schriftkundige das Alter der Handschrift annähernd bestimmen kann; zugleich gewährt das Faksimile auch die Möglichkeit, über etwaige Zusammengehörigkeit des Wolfenbütteler und des verlorenen, der Brotzeschen Abschrift zugrunde liegenden Rigaschen Bruchstückes sich ein Urteil zu bilden. Beiden Herren Kollegen von der Wolfenbütteler Bibliothek gebührt der wärmste Dank für ihre grosse Mühe und Sorgfalt; ohne ihre Beihülfe hätte ich nicht wagen dürfen den Text nach meiner Abschrift abdrucken zu lassen.

Das Wolfenbütteler Bruchstück bildet nun unzweifelhaft einen leider nur recht kleinen Überrest einer bisher unbekanntten Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrh., und so wird es auch für den Rigaschen Fund wahrscheinlich, dass dieser nicht eine abgeschlossene Rechtsmitteilung für Riga darstellt, wie Busch meinte, sondern gleichfalls ein zufällig erhaltenes Bruchstück derselben Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes, dessen Original gegen Ende des 18. Jahrh. sich noch im Rigaschen Stadtarchive in einem Konvolute „Hochzeitsordnungen“ befunden hat, jetzt aber verloren scheint und im Wortlaut nur durch die Abschrift Brotzes erhalten geblieben ist. Dass das Rigasche und das Wolfenbüttelsche Bruchstück zeitlich zusammen gehören, geht aus den sprachlichen Untersuchungen im 5. Teile dieser

Arbeit mit Sicherheit hervor, und so sind wir durch die beiden Fragmente in den Besitz eines, wenn auch vermutlich nur geringen Theiles einer älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes gekommen, die durch ihren Inhalt wie durch ihre sprachliche Form in gleicher Weise Anspruch auf die Teilnahme der Rechtshistoriker und Sprachforscher hat. Für die Rechtsgeschichte bedeutet der Fund eine nicht unwesentliche Vermehrung unserer Kenntnis über die Rechtsverhältnisse Wisbys im 13. Jahrhundert. Denn bisher kannte man das Wisbysche Stadtrecht nur in Abdrücken der einzigen (Stockholmer) Handschrift dieses Rechtsbuches, dessen Entstehung man in die Mitte des 14. Jahrh. verlegt (Schlyter, Corp. iur. Sueo-Got. ant. VIII, S. VI). Das mittelniederdeutsche Sprachmaterial aber gewinnt aus unserer Veröffentlichung ein zusammenhängendes Denkmal rechtsgeschichtlichen Inhaltes, das nur von wenigen an Alter übertroffen wird.

Im folgenden wird nun zunächst ein genauer Abdruck der beiden Bruchstücke gegeben, und zwar zuerst des Rigaschen (R.), dann des Wolfenbütteler (Wo.), dem die entsprechenden Stellen des jüngeren Textes in der Fassung des 14. Jahrh. nach der Schlyterschen Ausgabe der Stockholmer Handschrift (Wi.) an die Seite gestellt sind; dem Texte folgt eine möglichst wortgetreue Übersetzung mit Anmerkungen.

R. befindet sich, wie S. 487 gesagt, in einem der Rigaschen Stadtbibliothek gehörigen Sammelbände und ist von der Hand Johann Christoph Brotzes sauber und deutlich geschrieben. Brotze hat seiner Abschrift folgende Worte vorgesetzt: „Im Stadts Archiv habe ich in dem Convolut der Hochzeit Ordnungen folgendes auf Pergament sine dato mit Münchsschrift geschrieben Gottländisch Recht gefunden; so ich der Raritaet wegen hier abschreibe. Die erste Zeile ist genau nach der Schreibart des Originals copirt.“ Leider hat er aber über die Beschaffenheit seiner Vorlage keine weitere Auskunft gegeben, so dass wir z. B. nicht erfahren, ob der Text im Original etwa grade ein Pergamentblatt ausfüllte, oder ob der fragmentarische Charakter des Inhalts sich anderswie verriet. Eingereicht hat Brotze das kleine Rechtsdenkmal in sein chronologisch angeordnetes Werk „Annales Rigenses“ zum Jahr 1230, ohne besondere Gründe für diese Datierung anzugeben. Die von ihm nachgezeichnete Zeile, die auf der beigegebenen Tafel in gleicher Grösse faksimiliert ist, weist das verlorene Original unzweifelhaft ins 13. Jahrh. Für die Genauigkeit der Abschrift bürgt ausser Brotzes Zuverlässigkeit die mit dem Gebrauche des 13. Jahrh. stimmende Rechtschreibung des niederdeutschen Wortlautes; auch dass die von ihm gesetzten Lesezeichen genau ebenso im Originale sich fanden, scheint mir nicht fraglich. Lese- oder Schreibfehler dürften ihm nur ganz wenige untergelaufen sein; ich führe unter Beifügung der

§-zahlen meines Abdruckes folgende in ihrer Orthographie auffallende Wörter an, in denen möglicherweise Versehen Brotzes stecken: *gebetener* (3), *de* (3), *dessen* (5), *brudegome* (5), *dande* (14), *beschedene* (14), *iodoch* (16), *treten* (24), *standes* (24), *suer* (26). Durch Punkte deutet Brotze in üblicher Weise entweder eine Lücke oder eine ihm unleserlich erscheinende Stelle des Originals an. Die im Original möglicherweise in der Schrift abgesetzten Abschnitte macht Brotze durch ein T-artiges §-zeichen kenntlich, ohne selber in seinem Texte die Zeilen abzusetzen. Die im ganzen seltenen Abkürzungszeichen — es kommen nur der Strich zur Bezeichnung des ausgelassenen Nasals, *v̄n* für *unde* und die Virgula für *er* vor — hat Brotze beibehalten, ebenso das *ö* in *göt* (gut) und *söster* (9); das ihm unklare Zeichen am Schlusse des Wortes *ervenlof* (28) hat er genau nachgeahmt. Aus all diesen Einzelheiten ist die Absicht des Abschreibers, den vorliegenden Text diplomatisch getreu wiederzugeben, deutlich zu erkennen, und wir dürfen uns getrost auf die Zuverlässigkeit der Abschrift verlassen, die uns das leider verlorene Original ersetzen muss.

Unser Abdruck gibt deshalb den Text des Rigaschen Bruchstückes buchstabengetreu nach Brotzes Abschrift wieder: die Abkürzungen sind nicht aufgelöst; *ö* ist beibehalten, ebenso die Setzung von *u* und *v* und die von Brotze angewandte Interpunktion; das §-zeichen ist durch ein dem Brotzeschen Zeichen möglichst ähnliches (T) ersetzt; die Beibehaltung der Zeileneinteilung erschien jedoch unnütz, da sich der Abschreiber in dieser Hinsicht wohl nicht an seine Vorlage gebunden haben wird; die bei Brotze fortlaufend geschriebenen Abschnitte sind der besseren Übersichtlichkeit wegen abgesetzt und mit durchlaufenden Zahlen versehen, nach denen dann im weiteren Verlauf meiner Abhandlung der Text zitiert wird.

Das Wolfenbütteler Fragment (Novi 404. 9, nr. 17), im folgenden mit Wo. bezeichnet, befindet sich auf einem einzelnen Pergamentstücke von 30 cm Breite und 19,5 cm Höhe, das durchnäht gewesen und zu zwei gleichen Quartblättern von 15 cm Breite zusammengebogen ist. Die Blätter haben zu einer Handschrift rechtshistorischen Inhalts gehört; die beiden Seiten des ersten Blattes enthalten einen Teil des uns bekannten Textes der älteren Nowgoroder Skra (s. darüber weiter unten im Teil IV), die beiden Seiten des zweiten Blattes das uns hier interessierende Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes. Die vordere Seite enthält 22 Zeilen, die hintere 21, für die die Linien vorgezogen sind. Die Überschriften sind in roter, die Initialen teils in blauer, teils in roter Farbe gehalten. Die Überschriften sind nach der Meinung Herrn Dr. Koehlers, wenigstens zum Teil, vorweg eingetragen worden, so dass der Schreiber, der mit dem

ihm übrig bleibenden freien Raume nicht überall recht auskommen konnte, einige Male gezwungen war um die nächstfolgende Überschrift heranzuschreiben. Obwohl im Wisbyer Fragmente der i-punkt überall gesetzt ist, im Nowgoroder aber nicht, hält Herr Dr. Koehler doch den Schreiber beider Stücke für einen und denselben. „Auch die Illuminierung beider Blätter geht, trotzdem der Charakter der Initialen ein so verschiedener ist, auf dieselbe Hand zurück. Die Farben sind durchaus dieselben.“ Unser Abdruck von Wo. ist zeilen- und buchstabentreu; die Abschnitte sind durch vorgesetzte Zahlen von mir geschieden, die farbigen Überschriften und Initialen durch grösseren Druck kenntlich gemacht.

II. Text des Rigaschen und Wolfenbüttelschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechtes.

A. Text des Rigaschen Bruchstückes (R.).

R.

[Vorwort.]

Dhat si wetelic allen dhen ghenen dhe nu sint vnde hir na comen solen . dhat sint dher tit . dhat sic in dheme namen godes begunde to versamende uppe gotlande dhydesch tunge . vnde nedher to donde dhorch eine meine ghe nut v̄n mak allen dhen genen dhe sic dhar nedher gedan hebben . v̄n mit godes willen . noch dhenken nedher to donde . redhelike vnde bedherflikē van eneme menen wilcore . gemener dhudeschen dhe uppe gotlande wonhaftich sin . recht aldus ge sat is vnde beschreuen .

van echtscap.

1. So welic man sic to gotlande nedher dot vnde an echtscap tret dhe scal wit nemen na dhudesch . ¹⁾ te also hir beschreuen is.

Wi.

[Praefatio, S. 21.]

In goddes namen amen: *Dat si witlic . dat do sik de lyde to gotlande van manigherhande tunghen sammēden do suor man den vrede.*

[I, 2. S. 25.]

So we unse borghere werden wil de werde unse borghere *na desseme rechte dat hir ghescreven steit.*

¹⁾ Die Punkte in der Vorlage; ergänze: dhudescheme rechte.

R.

2. T Vor louet ein man sin kint an echtschap . dhat scal man beborgen an beidhent sit so we so dhat breket dhe heuet dhem ¹⁾ vorboret X. marc goldes. An dheme gelouede sal dhit bestan sunder ienighe same-nunge ofte getrecke . bet an dhen dach dhat man dhe brutmisse s. . ²⁾ neuen dhe ghene dhe dhe vrie hebben to gadere ge-bracht an beidhent sit vnde XII. vruwen it sin vruwen edher iuncvruwen dhe moghen dhat ouer wanne se de prester to samene geuet.

3. T dhe blitschap sal man don mit XXV schotelen gebe-tener geste . mit drosteten VI. schotelen de ³⁾ prest ⁴⁾ ogen vnde dhat ingesinne van dheme hus ene dharf man nicht rekenen . so we dhar en bouen dot dhe heuet vorboret ene halue marc goldes n de ⁵⁾.

4. T Wanne dhe brutloft ge-boden is comet dhar na geste van en buten to dhe dhar vrunt to sin dhe mach man nemen sunder broke vif richte sal man dhar geuen sculderen vnde schinken vnde drogen kese mach man dhar enbouen geuen auer sunder broke.

Wi.

[IV, I, 1. S. 146.]

van echscap.

So war lyde to samene vor-louet werdet in echtschap dat löuede zal men vor börghen . bi X. marc goldes to beiden siden.

[IV, I, 10. S. 151.]

van scotelen to brutloften.

To der brutloft machmen heb-ben XL scotelen dar vt to nemende de dar denen scölen vnde . IIII. vrowen vmme to gande. vnde nene mer, dar vmbouen mach men hebben prestere brytteghen vnde dat inghesinde van beiden siden. *Queme iemant sint mer van butene to de dar to behörde . dene mach men bidden oft man wil.*

[IV, I, 14. S. 152.]

van richten.

Uer richte machmen gheuen to den brutloften vnde dröghen kese.

1) Ergänze: dheme anderen (?); vgl. unten S. 535 Anm. 1.

2) Ergänze: *singe*. ³⁾ Lies: dhe.

4) Ergänze: *prestere, dhe bruttogen*.

5) Ergänze: nicht to latende; vgl. unten § 8 und Wisby-Stadtr. im Corp. iur. Sueo-Got. VIII, Glossar unter laten.

R.

Wi.

5. T So wanne man to dher taflen gecomen is . so sal dhe bruttoge dhes brudegamen up stan mit dessen worden . dhe brudegam bekent hir siner brut . also dan gýt also he nu heuet vnde noch winnen mach na stades rechte. Mit den seluen redhen sal antwordhen dher brut vormunde vñ spreken aldus. Dhes dhe brudegome heuet bekant dher brut . dhes seluen bekennet se eme wedher na stades rechte.

6. T Dhe schotelen dhe dhar to dher taflen werdhen gesat . dhe solen geuen¹⁾ to lode sund' dhe heren van dheme kerspele vnde dhe bruttoge²⁾ dhe sint vri. Dhit ghelt sole up boren dhe drosteten vnde antwordhen dhat dhen genen dhe dhe cost dō an beidhent sit.

7. T Binnen dher brutloft sal man gancelike negein clenode geuen, neuen slecht dhit vorbenomede gelt hir mede si dhe minne afgeleget.

8. T Dhe brudegame sal oc to dher brutloft nemene sconen³⁾. mer sic vnde siner⁴⁾ brut dhe brut oc nemanne negein clenode geuen sal sund' dheme brudegame⁵⁾ so wo uele se wil. So welik dhit breket dhe gelde ene halue marc siluers nicht to latende.

[IV, I, 11. S. 151.]
De scotelen scöllen gelden to loden.

[IV, I, 17. S. 154.]
de scotele gelde to loden.

[IV, I, 17 Schluss, S. 154.]
Och si dar mede to allerhande brutloften verboden allerhande gifte to gheuende.

[IV, I, 9. S. 150.]
De brudegam mach senden ziner brud in clenode so wat he wil.
des ghelik mach de brud senden örrem brydegamme so we dit breket, de betere deme rade . VI. marc. [vgl. ausserdem IV, I, 17.]

1) Siehe die Anmerkung zur Übersetzung.

2) Lies: bruttogen.

3) Lies: scoen; siehe die Anmerkung zur Übersetzung.

4) Lies: sine.

5) Lies: brudegamen.

R.

9. T Dhes anderen dages ne sal neman wedher comen to dher brutloft . it ne si dhe bruttoghe vad'. mod' brodher odher söster des brudegamen odher dher brut . so we so oc anderes to dher tit wedher comet vngeboden dhe bote enen verdhinc ladhet oc dhe wert iemanne wedher he betere ene halue marc siluers nicht to latende.

10. T To brutloften mach man hebben twe spellude vnde dhen nicht to geuende mer to lode.

11. T van ener vullen brutloft sal men geuen dheme coke enen haluen verdhinc.

12. T To dheme badhestoven to gande vnde dhat brudbedde to makende sal man nemanne ladhen van enbutene to neuen dhe bruttogen mit .III vruwen odher dher brut sust' oft ere dochter.

van kindelbere.

13. So wanne man eneme kinde to dheme kerstendome volget dhar ne sal man nicht mer to ladhen dhan XII vruwen.

14. T Lustet oc wen kidelber to dande¹⁾ dhe ne sal nicht mer hebben dhenne dhe beschedene²⁾ XII. vruwen. Dheme kinde to vatd'scap en sal neman mer geuen dhan enen ore min geue we so wille.

Wi.

[vgl. IV, I, 12, 13 und 17. S. 151, 152 und 154.]

[IV, I, 15. S. 153.]

van spellyden.

Tue spellyde machmen hebben vnde den gheuen to haluen verd. dinghen [an Stelle von „haluen verd.“ stand ursprünglich *loden*].

[IV, I, 20. S. 156.]

Deme koke zalmen gheuen. VI. öre.

[vgl. IV, I, 21. S. 156 f.]

[IV, I, 8. S. 150.]

To dem brudbedde to makene mach man hebben .VI. scottelen.

[IV, I, 18. S. 154.]

[vgl. so wanne de vrowe ere tit . vt gheleghen heft na deme kinde, so mach se beboden ver vnde tuintich vrowen . de ere volghen.]

vnde *lystet ihenighemme kindelber . to hebbende de mach hebben . XII. scotelen vnde nicht mer min ve so wille . des Kindes paden de geuen to haluen verd.* dinghen vnde nicht mer.

1) Lies: donde. 2) Lies: beschedenen.

R.

15. T Oc ne sal neman negein kindelber halden . mer dhese seluen dages also men dheme kinde to dheme kerstendome volget. We so an dhessen stucken breket dhe bote ene halue marc siluers.

16. Geuet Got twen gaden kindere to gaddere . vnde lichte dhe man dhese to rade wert dhat he ut landes varen wil entwer an godes dheneste ofte andere sine sake to weruende ofte an siner lesten tit van sineme gewinnen göde he hebbe iuncvruwen genomen ofte wedewen mach he to keren gode ofte sinen vrunden vrilike wo uele he to rade wert . io doch also metlike dhat it sineme wiue vnde sinen kinderen nicht to svar ne si.

17. T Wert auer ienich man so unuorsunnen dhat he sin wif ofte sine kindere mit unmatliker gifte beswaren wil dhat scal stan an der stat wilcore.

18. T Geuet oc we sine kindere ut it si sone edher dochter he geue se ut mit beschedheneme göde vnde bliuen dhar mede af gesundereghet van anderen kinderen it ne si dhat en dhe alderen sint sund'liken wat to keren willen.

19. T Comet it oc also dhat dhe kindere sone ofte docht' sic seluen berichten willet behaluer erer alderen rat vnde vulbort

Wi.

[cf. IV, II, 2. S. 164.]

de mach van sines selues gude in sime testamente gheuen. . *gode*, wiue, kinderen, *vrynden* . so *wat he wil also doch dat id matlik si sinen echten kindern*.

[IV, I, 2. S. 146 f.]

Hebbet gaden mer kindere to zamene danne en . vnde willet se der ienich *vt* beraden *mit beschedheneme gude* . dat zalmen don mit vulleme tyghe vnde so is dat kint *dar mede ghesceden van alle den anderen kinderen; id si sone oder dochter / id ne si dat de ölderen eme sint mer to keren willen* mit gudeme willen.

[IV, I, 3. S. 147.]

Mer *welde sik der kindere welk syluen beraden . ane vulbort vnde witscap der ölderen id were zone öder dochter / deme hebbet de*

R.

dhe alderen hebbet vrien wilcore en to¹⁾ kerende wat se willet ofte altes nicht.

20. T Steruet ener vrowen ere man . dhe sic na eres mannes dode temelike handele vnde ereme dthingen²⁾ rechte do dhe sal besitten mit eren kinderen mit samrade siner vrunde vnde ne sal negenerhande dhinc don sund' witscap vnde rat dher vormunden dhe en gesat werdhen.

21. T Will se sic oc voranderen na eres mannes dode . se neme eren del na stades rechte . io dhoch sin dhe kindere an erer moder erue na kindes dele . vñ dhe vormunde³⁾ vorstan dhe kindere. Steruet oc dhe vruwe sund' eruen van dheme anderen manne dhe ersten kindere gat to schichtinge mit dheme stefvadere to halueme göde.

van vormunden to settende.

22. En man heuet vrien wilcore vormunde⁴⁾ to settendesen kinderen vnde sinen eruen. wen so he to rade wert hesi binnen landes ofte buten.

23. T Dhe vormunde auer dhe dhar ghesat wert dhe underwinde sic dher vormuntschap na stades rechte vnde also dan göt

Wi.

olderen vrien willekör to tekerende . van öreme gude so wat se willen.

[IV, I, 24. S. 159.]

§ 2. Vnde des ghelike *steruet ener vrowen örre man vnde wil se wedewe bliuen . vnde holden sik temeliken vnde don örrem dinge* lik vnde *recht de mach besitten mit samrade* der kindere vnde *siner vrunde vnde ne sal nenerhande ding don .sunder witscap vnde vulbord der vormyndere.*

§ 3. *Wil se sik danne voranderen* dat do se *na stades rechte . vnde neme örren del des gudes / vnde de vormyndere vorstan de kindere.*

[IV, I, 23. S. 157.]

van vormynderscap.

En man heuet vrien willeköre . he si sek oder ghesund sineme wiue sinen kinderen . vnde sinen erfnamen vormyndere to settende so wene he wil binnen vnser stad . vnde stades marke de vnse börghere si / he si binnen landes oder butenlandes.

Vnde *de vormyndere de ghezat werdet de vnderwinden sik der vormynderscap vnde des gudes vnde also danich gud / alse se dar*

1) Lies: *to tokerende.*

2) Lies: *dhinge.*

3) Lies: *vormunden.*

4) Lies: *vormunden*; das Wort heisst im nom. sg. *vormunde.*

R.

also he dhar untfeit dhat vntfa he mit witscap dher vrunde .vnde anderer goder lyde wil oc dhe vormunde des gödes geneten he maket it dhen eruen seker . mit wissen borgē ofte mit torfhachtegen egene vnde geue dhen kinderen dhes se bedhoruen.

24. Steruet oc en man also dhat he neghenen vormunden ne cysset . dhe neghesten vrunt treden¹⁾ an dhe vormuntschap na standes²⁾ rechte vnde dhe also vormunde wert dhe entfa dhat göt also hir vore gheredhet is vñ vorsta dhe kindere auer so wanne dhe knecht achtein iar alt wert so is he self mundich. So wanne oc dhe iuncvrowe manbere is so geue man se ut mit gödeme willen vnde mit dher vrunde rade.

25. T Steruet eme manne sin wif he neme wif na ereme dode ofte neghen döt he sineme dthinge rechte he bliuet siner kindere vormunder.

1) Lies: treden.

2) Lies: stades.

Wi.

vntfat / dat vntfan se mit witscap der vrynde vor vnseme rade. Vnde willet danne de vormyndere des gudes gheneten so maken se it den erfnamen zeker: mit wissen börghen ofte mit torfhaftighen eghene vor unseme rade vnde gheuen den kinderen örre nodtrocht vnde des se bidöruen van kost vnde van klederen.

[IV, I, 24. S. 158.]

van vrynden in vormynderschap. Untvellet kinderen örre vader. vnde settet ene negheine vormyndere. So tredet de negesten vrynt van beiden siden in de vormynderschap mit witscap vnde mit vubord des rades. Unde de also vormyndere werdet . de don bi den kinderen vnde bi deme gude alse hir vore ghescreuen is.

[IV, I, 25. S. 160.]

van sylfmyndigheit.

So wanne de knecht . XVIII. iar old is so is he sylfmyndich. vnde so wanne oc de iuncvrowe . XVIII iar old is so is se manbare so gheueman se vt mit gudeme willen vnde mit der vrynde rade.

[IV, I, 24. S. 159.]

Steruet oc eneme manne sin wif he neme en andere wif oder nicht . vnde dot he sineme dinghe lik vnde recht so bliuet he siner kindere vormyndere.

R.

26. T Entvellet ener vrowen ere man sunder eruen dher vrowen vellet to dhat halfte del dhes gödes vnde to vordele ere ganden cledhere vñ dhe negesten eruen van dher suer¹⁾ siden, tredet an dhat halfte del dhar enbouen boret en to sine ganden cledhere.

27. T Dhe man heuet oc vrien wilcore an sineme segbedde²⁾ to geuende wat he wil . vnde so wat dhar ouer bliuet dhat boret up sine eruen na sineme dode.

28. T Steruet eneme manne sin wif sunder eruen. dheme manne boret to twe del dhes gödes vnde sine ganden cledhere vnde dher vruwen eruen boret to dhat dherde del . vnde ere ganden cledhere io dhoch heuet se vrien wilcore ere ganden cledhere to geuende weme se wil vnde dhar nicht enbouen sund' eruenlof. Wat dhar enbouen is dhat gheit ganceliken to dhe³⁾ schichtinge.

29. T Vulle ome vnde vulle vedderen sint gelike na erue up to borende.

30. T So we so dhinc maket mit vorworden dhat ene breket negein stades recht.

Wi.

[IV, III, 4. S. 166.]

Untfellet ener vrowen örre man vnde let örre nen kint . der böret to de helfte des gancen gudes . vnde örre snedene cledere Vnde des mannes rechten eruen börd to de andere helfte des gudes . vnde sine ghesnedene cledere.

[cf. IV, II, 2. S. 164.)

[IV, III, 1. S. 165.]

Untvellet eneme manne sin wif vnde se nene kindere to zamene hebbet so bört öme to de twe del des gancen gudes vnde sine ghesnedene cledere vnde der vrowen erfnamen de derde del des gudes vnde örre ghesnedene cledere en vrowe heft vrien wilköre ere ganden cledere weme se wil to gheuende vnde dar nicht vmbouen sunder eruelof.

[IV, III, 7. S. 168.]

Vulle öme vnde vulle vedderen sint like na erfnamen.

[cf. IV, II, 1. S. 163.].

Wil en use börghere sin testament maken de make dat vor twen radmannen . iodoch also dat unses stades recht dar mede nicht bedröuet si.

1) Lies: *suerd.*2) Lies: *sekbedde.*3) Lies: *dhere.*

B. Text des Wolfenbüttelschen Bruchstückes. (Wo.)

Wo.

Wi.

(Vorderseite.)

[I, 15. S. 33.]

1. so bote man dhe wunden gat dhe ben ute
dhere wunden so is en man twibotich . bliuet
en man dof van dh'e wunden oue unsinnich
dhat is uull manbote seget he dhat he
gar dof si dhes mot he uullencomen mit
ten mannen dhat scholen ou' wesen vrie.
lvde vnde negene gelote'de brodhe' 2. W't
en man gewundet also : dhat dhe wunden
negein hot noch hvue bedhecken ne mach
so bote men ij m'r sil. men dhe bote sta
an clage iar vnde dach bliuet eme dhan
en nare dhe man sen mach ouer dhe stra
te dhat sint ov' ij. m'r. **Van hartoge.**

3. Wert eneme dhes hares ut gerocht
also uele dhat he cale bliuet vnde dhat
mit tven uing'en nicht behvden ne mach
dhat is ij. m'r silu'es. **Van dhen oren vñ dhen ogen.**

4. Wert en ore eneme manne af gesnedhen
so bote men V m'r. silu'es werdheth bedhe
dhe oren af gesnedhen dhat sint X. m'r. sil.
wert oc eneme manne en oge ut gesteken
dhat is half bote w'dhet se oc beidhe ut

so *böteman de wunde* dar na se is, *gat dat ben vt der wunde* . so *böteman deme cleghere XII. marc.* der stad VI. marc, den vögheden . j. marc § I^{us} *Bliuet danne en man van der wunden dof ofte unsinnich so böteman deme cleghere. XL. marc.* § II^{us} *Sunder seghet he dat he gar dof si dat mod he war maken sylf tuelfte mid unbesprokenen lyden up den hilghen vnde de man zollen alle vor oghen sin vnde (dat) zal men don wanne jar vnde dach vmme comen is. § VI^{us} werd en man gewundet in dat höued . al so dat de wunde nen hod noch huue bedecken mach. deme böteman .VI. marc, der stad .VI. marc. den vögheden j. marc. § VII^{us} Bliuet eme danne en nare. so wanne de wunde ghehelet is de man seen mach dwers over de strate so botemen auer deme cleghere III. marc.*

Wert eneme manne des hares vt gheroft dat he kal bliuet vnde dat nicht mit tven vingheren bedecken mach . deme böteman VI. marc.

[I, 17. S. 37.] *Werd eneme en ore af gesneden oder geslaghen . oder ghehowen so böteman eme XX. marc. werdet de oren beide afghesneden gheslagen oder ghehowen so beteremen deme cleghere XL. marc.*

[I, 18. S. 38.] *Werd eneme en oge vt ghesteken . so böteman eme XX. marc. werdet eme beide oghen vt ghesteken so beteremen eme XL. marc.*

Wo.

(Rückseite.)

5. So we¹⁾ eneme manne entve slet dhe ke nebacken dhe bote dhen slach vnde dhe wū de²⁾ dhat is ij. m̄r silu'es vnde nochten an dhe³⁾ halve m̄r silu'es dhar enbouen w't oc dhe munt wrich ofte schele van dheme sla ge dhat is half manbote⁴⁾. **van dhen tenen.**

6. Slet en man dheme and'en dhe tene ute dhe me houede also manich also dhere is also manigen schal men boten to dhen tan na sinen m'e v'dhe⁵⁾ vnde dhar enbouen. ij. m̄r silu'es dhe ouersten tene vnde dhe uordhersten to dhen tan uor ij. v'dhinge vnde vortmeren allerliken vor enen v'dhing dhat⁶⁾ al to gade'. X. m̄r silu'es. **van dhen lippen.**

7. Werdhet dhe lippen eneme manne afge slagen of af gehowen also dhat dhe tene schinen. so bote men to dhē lippen vor X. v'dhige

8. Dhe tunge dot oc. **Van dh'e tungen vnde dh'e nasen** X. m̄r. silu'es w't dhe ut gesnedhen vnde bliuet en man sprakelos dhat⁷⁾ selue dot oc dhe nase w't dhe af gesnedhen ge

Wi.

[I, 20. S. 38.]

So we eneme sleit ene wunden in de kenebacken de betere eme VI. marc. Sleit he eme de kenebacken entuey. so bote he eme XII. marc. Bliuet eme de munt wrich ofte scef van deme slaghe dat sint .XX. marc.

[I, 21. S. 39.]

Sleit en deme anderen te tenen vte deme munde al so manich al so der is al so böte he vor den slach VI. marc

vor de ouersten tue tenen vor iowelken tue marc vnde vor iliken anderen tan I. marc dat sint to hope XL. marc.

[I, 22. S. 39.]

Werd eneme de lippe af gheslaghen oder ghehownen al so dat de tenen scinen so böteme vor iowelke lippen X. marc.

Werd eneme de tunge vt ghesneden also dat he stum bliued. so beteremen eme XL. marc.

[vgl. I, 19. S. 38: van der nesen.]

1) oder *me*? 2) *wūdē*? der Buchstabe nach d ist ganz verwischt.

3) vermutlich *andhe* = *andhere*.

4) *manbote*; die zwei letzten Buchstaben unleserlich.

5) *na sinen meren werdhe*? oder verschrieben statt *na sineme werdhe*?

6) Ergänze: *is* oder *sint*. 7) *dhat* undeutlich.

III. Übersetzung.

A. Rigasches Bruchstück.

(Vorwort¹.)

Das sei allen denen, die jetzt sind und hiernach kommen, wisslich, dass seit der Zeit, dass sich in Gottes Namen auf Gotland Leute deutscher Zunge zu versammeln und niederzulassen begannen, um des gemeinen Nutzens und Vorteils willen allen denen, die sich dort niedergelassen haben und mit Gottes Willen noch niederzulassen gedenken, in vernünftiger und nützlicher Weise durch eine gemeine Willkür aller Deutschen, die auf Gotland wohnhaft sind, das Recht also gesetzt und geschrieben ist.

Von der Ehe.

1. Jedermann, der sich in Gotland niederlässt und in die Ehe tritt, der soll das Recht²) nehmen nach deutschem Rechte, wie hier geschrieben ist.

2. Verlobt jemand sein Kind zur Ehe, das soll man von beiden Seiten durch Bürgerschaft sichern; wer das bricht, der hat dem 10 Mark Goldes verwirkt. Bei dem Verlöbniß soll dies bestehn. Ohne jegliche Versammlung oder Aufzug³) bis an den Tag, dass man die Brautmesse⁴) s(inge), ausgenommen diejenigen, die die Heirat zustande gebracht haben auf beiden Seiten; und zwölf Frauen, es seien Frauen oder Jungfrauen, die mögen das über ., wenn sie der Priester zusammen gibt.

3. Die Hochzeit soll man geben mit 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drost⁵) 6 Schüsseln; die Priester, (die Brautführer) und das Ingesinde von dem Hause darf man nicht rechnen. Wer

¹) Vergleiche den Anfang der Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Hanse, S. 16): *Dhat si wetelic unde openbare allen dhen genen, dhe nu sin unde hir na comen solen, dhat recht aldaz beschreuen is.*

²) *wit* (got. *vitoth*, nl. *wet*) ist das geschriebene Gesetz, der Buchstabe, im Gegensatz zu *recht*, dem Geiste des Rechts; vgl. Schiller-Lübben V 746 *na den rechte des olden wyts.*

³) *getrecke*; vgl. Schiller-Lübben unter *treck*; Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 208, 45: *dar en schal neen trecke groter sin, den met ses vrowen.* S. 209, 47: *welk man brutlacht hebben schal, de en schal uene samlinge edder trecke maken to der brud.*

⁴) *brutmisse*, Brautmesse; fehlt im mhd und mnd. Wörterbuche; auch bei Grimm und Heyne nicht verzeichnet, wohl aber bei Sanders; ein entsprechendes ags. Wort ist nicht belegt. Im altnord. (Cleasby-Vigfusson) ist *brúthmessa* = the marriage service und kommt in Verbindung mit singen im Gotlandsrecht (Schlyter VII, 24) vor: *thar singis bruthmessa.* Fürs mnd. findet sich ein Beleg im Urkundenb. d. St. Braunschweig I, S. 245: *de yenne de brudtmissen laten holden.*

⁵) *drostete*, Schüsselträger (*dapifer*), Schaffer.

darüber tut, der hat eine halbe Mark Goldes verwirkt (nicht zu erlassen).

4. Wenn die Hochzeit geladen ist, kommen darnach Gäste von draussen dazu, die Verwandte¹⁾ sind, die kann man ohne Bruch²⁾ nehmen. Fünf Gerichte soll man da geben; Schultern und Schinken und trocken Käse kann man noch darüber geben, aber ohne Bruch.

5. Wenn man zu Tische gekommen ist, so soll der Brautführer³⁾ des Bräutigams aufstehn mit diesen Worten: Der Bräutigam bekennt⁴⁾ hier seiner Braut solches Gut, wie er nun hat und noch nach Stadtrecht gewinnen mag. Mit denselben Reden soll der Braut Vormund antworten und also sprechen: Wessen (wozu) sich der Bräutigam der Braut gegenüber bekannt hat, desselben bekennt sie sich ihm wieder nach Stadtrechte.

6. Die Schüsseln, die da zu Tische gesetzt werden, die sollen je ein Lot geben⁵⁾, ausser den Herren von dem Kirchspiele und den Brautführern, die sind frei. Dies Geld sollen die Drostn erheben und es denjenigen überantworten, die die Ausrichtung⁶⁾ tun auf beiden Seiten.

7. Während der Hochzeit soll man durchaus keine Kleinode schenken, nur grade⁷⁾ dies vorgenannte Geld; hiermit sei die Minne abgeschafft⁸⁾.

1) *vrunt*, nom. pl., hat im rechtlichen Sinne immer die Bedeutung „Verwandte“

2) *broke*, Bruch, Strafe.

3) *bruttoge*, Brautführer; fehlt im mnd. Wörterbuche; das entsprechende Wort lautet im Gotlandsrechte § 24 *bryttugha* (in der deutschen Übersetzung von 1401: *brütögher*), in Wi. *bryttöghe*, *brytteghe*, war also ein in Gotland übliches Wort; —toge = Führer wie in au. *hertogi*, *leidhtogi*.

4) *bekennen* im Sinne von „eine Verpflichtung anerkennen“ s. Schiller-Lübben I, 210.

5) *geuen*; nicht etwa ein Schreibfehler für *gelden*, wie in Wi. steht; die Gäste mussten die Beköstigung bezahlen; vgl. die Statutarrechte der Stadt Geseke (Seibertz, Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens III, S. 477) 22: *de scotele zal gheuen 10 penninge*. — *lot*, der 16. Teil einer Mark Pf. oder 1/2 Öre (s. Schlyter im Glossar zum Wisbyer St.-R.); *to* mit Zahlen wird zum Ausdruck des Distributivverhältnisses gebraucht, vgl. U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43: *tho 60 scottelen*.

6) *cost don*, eine Festlichkeit, besonders Hochzeitsfeier, ausrichten; s. Schiller-Lübben II, 546.

7) *slecht*, adv. einfach, ohne weiteres.

8) *minne*; mit der Minne ist eigentlich der Minnetrunk gemeint, der als Johannis- und Gertrudenminne im Mittelalter gebräuchlich war (vgl. J. Grimm, Mythologie⁴ I, 48 ff. und III, 31; Zingerle in den Wiener Sitz.-B., phil. Kl. 40, 177 ff.). Nach § 24 des Gotlandsrechtes (Schlyter, VII, S. 59) sollten auf den Hochzeiten „die Minneschalen, so oft der Hausherr will, geschenkt werden zu Marias Minne (minni sculu skenkias so marg sum husbondi wil firir Mariu minni), aber nach Marien Minne hat jeder Urlaub heim zu gehn“. Dafür musste offenbar von den Gästen auch gezahlt werden; die „minne si hirmede afgeleget“ soll also heissen: hiermit sei die Verpflichtung

8. Der Bräutigam soll auch zu der Hochzeit niemand beschuhen¹⁾, nur sich und seine Braut. Die Braut soll auch niemand irgend ein Kleinod geben, ausser dem Bräutigame, soviel sie will. Wer dies bricht, der zahle eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

9. Des anderen Tages soll niemand wieder kommen zu der Hochzeit, es sei der Brautführer, Vater, Mutter, Bruder oder Schwester des Bräutigams oder der Braut. Wer anderes zu der Zeit wieder kommt ungeladen, der büsse einen Verding. Ladet der Wirt jemand wieder, er bessere eine halbe Mark Silbers, nicht zu erlassen.

10. Zu Hochzeiten kann man zwei Spielleute haben und denen (ist) nichts zu geben als²⁾ je ein Lot.

11. Von einer vollen Hochzeit soll man dem Koch einen halben Verding³⁾ geben.

12. Zu der Badstube zu gehn und das Brautbette zu machen soll man niemand von draussen zuladen, ausser die Brautführer mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter.

Von Kindelbier.

13. Wenn man einem Kinde zum Christentume (Taufe) folgt, dazu soll man nicht mehr laden als zwölf Frauen.

14. Gelüftet es auch wen, ein Kindelbier anzurichten, der

tung zu einem Erinnerungsgeschenk für den Minnetrunk abgeschafft. Über *minne* in der Bedeutung „Geschenk“ s. Lexer, Mhd. Wörterbuch. -- *afgeleget* im Sinne von „aufgehoben“ kommt in Wi. mehrmals vor: IV, I, 7: *dat drambedde si afgelecht*. IV, I, 14: *darmede si afghelecht brot, dat man hetet unrad*. Es entspricht dem gleichbedeutenden *aftakin* im Gotlandsrechte § 24: *en magha raith ir af takin* (in der Übersetzung von 1401, § 27: *Magha réyd darna ryder rydent ist abe genomen*); § 24, 1: *Erfis gierth iru allar af tacnar* (in der Übers. von 1401, § 28: *Kost der begenknisse ist abe geleget*); § 61: *Dufl* (Doppelspiel) *ier af takit*; § 65: *All gylning ier af takin* (alle Vergoldung ist abgeschafft). *Afleggen* (vgl. auch Schiller-Lübben I, 29 unter *afleggen* 5) ist also ein terminus technicus für die Aufhebung eines früher bestehenden gewohnheitsrechtlichen Brauches; einen Hinweis auf ein geschriebenes Recht braucht man darin wohl nicht zu sehen.

1) *sconen* muss ein Schreibfehler sein, da die Bedeutung „schonen, sparen“ hier keinen Sinn gibt. Ohne Zweifel ist *sconen* für *scoen* „schuhen, beschuhen“ geschrieben. Das Geschenk der Brautschuhe wird in den Luxusordnungen (s. darüber weiter unten) öfters erwähnt (U.-B. d. St. Braunschweig I, S. 43; Hamburger Rechtsaltert., hg. v. Lappenberg, S. 160: *de brudegome moet der brut wol senden twe schō, unde anders nummende nicht*). Aber *scoen* verlangt den Accusativ, so dass dann auch *siner* in *sine* zu bessern nötig ist; *nemene* kann ebenso Accusativ wie Dativ sein, vgl. R. 12: *nemanne ladhen*.

2) *mer* nach Negation = als nur; z. B. *nicht trinken mer water* = nichts als W. trinken; vgl. auch § 15: *negein kindelber halden mer* (als nur) *dhes selues dages*.

3) *verdhinc* = $\frac{1}{4}$ Mark.

soll nicht mehr haben als die genannten zwölf Frauen. Dem Kinde zur Patenschaft soll niemand mehr geben als einen Öre¹⁾; weniger gebe, wer so will.

15. Auch soll niemand Kindelbier halten als nur desselben Tages, wenn man dem Kinde zu dem Christentume folgt. Wer an diesen Stücken sich verfehlt, der büsse eine halbe Mark Silbers.

16. Gibt Gott zweien Gatten Kinder zusammen, und wird vielleicht der Mann dessen zu Rate, dass er ausser Landes fahren will, entweder an Gottes Dienste oder andere seine Geschäfte zu betreiben, oder an seiner letzten Zeit, so kann er von seinem gewonnenen Gute, er habe eine Jungfrau genommen oder eine Witwe, zuwenden Gott oder seinen Verwandten unbehindert soviel er im Sinne hat, jedoch so mässig, dass es seinem Weibe und seinen Kindern nicht zu schwer sei.

17. Wird aber jemand so töricht, dass er sein Weib oder seine Kinder mit unverhältnismässiger Gabe beschweren will, das soll stehn an der Stadt Willkür.

18. Gibt auch jemand seine Kinder aus, es sei Sohn oder Tochter, er gebe sie aus mit abgeteiltem²⁾ Gute, und (sie) bleiben damit abgesondert von (den) anderen Kindern; es sei denn, dass ihnen die Eltern später sonderlich etwas zukehren wollen.

19. Kommt es auch so, dass die Kinder, Sohn oder Tochter, sich selbst einrichten³⁾ ohne ihrer Eltern Rat und Genehmigung, die Eltern haben freien Willen ihnen zuzukehren, was sie wollen, oder überhaupt⁴⁾ nichts.

20. Stirbt einer Frau ihr Mann, die sich nach ihres Mannes Tode geziemlich hält und ihre Sache (ihr Vermögen) recht verwaltet⁵⁾, die soll (das Gut) besitzen mit ihren Kindern mit Samtrat seiner Verwandten, und soll keinerhand Geschäft tun ohne Wissen und Rat der Vormünder, die ihnen (den Kindern) gesetzt werden.

21. Will sie sich aber verändern (wiederverheiraten) nach ihres Mannes Tode, so nehme sie ihren Anteil nach Stadtrechte; jedoch sind die Kinder in ihrer Mutter Erbe nach Kindesteil,

1) *ore* (= an. *eyrir*, Gotl. *oyri*), Öre = $\frac{1}{48}$ Mark.

2) *bescheden* = festgesetzt, bestimmt.

3) *sic berichten* = sich ausstatten, sich einrichten.

4) *altes* (aus *altoges*, *altoes*) adv., stets, durchaus; gern mit der Negation verbunden: *altes nicht* = gar nichts; *icht oder altes nicht* Wisb. St.-R. IV. I, 4.

5) Vgl. Bremer Statuten (ed. Oelrichs), S. 21: holt sek de vrowe wol u. erlike na eres mannes dodhe. — Braunsch. St.-R. (U.-B. d. St. Br. I, S. 6, § 35): swelich vrowe ane man kuslike leuet na ires mannes dothe unde iren kintere wol vore ret. — Vgl. auch Riga-Hapsalsches Recht § 69 (Napiersky, Quellen d. Rig. R., S. 44).

und die Vormünder (sollen) die Kinder vertreten. Stirbt auch die Frau ohne Erben von dem zweiten Manne, so gehn die ersten Kinder zur Teilung mit dem Stiefvater zu halbem Gute.

Von „Vormünder zu setzen“.

22. Ein Mann hat freie Willkür Vormünder zu setzen seinen Kindern und seinen Erben, wenn er zu Rate wird (= will), er sei binnen Landes oder aussen.

23. Der Vormund aber, der da gesetzt wird, der unterziehe sich der Vormundschaft nach Stadtrechte; und solches Gut, als er empfängt, das empfangen er mit Wissen der Verwandten und anderer guter Leute¹⁾. Will auch der Vormund des Gutes genießen²⁾, er macht es den Erben sicher mit sicheren Bürgen oder mit liegendem³⁾ Eigentume und gebe den Kindern, was sie bedürfen.

24. Stirbt auch ein Mann, also dass er keinen Vormund erwählt, so treten die nächsten Verwandten⁴⁾ in die Vormundschaft nach Stadtrechte, und wer also Vormund wird, der empfangen das Gut, wie hier vorher geredet ist, und vertrete die Kinder. Aber sobald der Knabe achtzehn Jahr alt wird, so ist er selbmündig; sobald aber die Jungfrau mannbar ist, so gebe man sie aus (verheirate sie) mit gutem Willen und mit der Verwandten Rate.

25. Stirbt einem Manne sein Weib, er nehme nach ihrem Tode ein Weib oder keins, verwaltet er sein Geschäft recht⁵⁾, so bleibt er seiner Kinder Vormund.

26. Entfällt (Stirbt) einer Frau ihr Mann ohne Erben, der Frau fällt zu der halbe Teil des Gutes und voraus⁶⁾ ihre täglichen⁷⁾ Kleider; und die nächsten Erben von der Schwertseite treten an die (andere) Hälfte; darüber gebühren ihnen seine täglichen Kleider.

¹⁾ *gode lude* (auch öfter in Wi. *gude lyde*, *gud man*), unbescholtene Leute; auch im Verträge der deutschen Kaufleute mit Smolensk (Hans. U. B. I, S. 79: viele andre weise gute Leute.

²⁾ *geneten*, die Nutzniessung haben.

³⁾ *torfhachtich egen* = unbewegliches Eigentum, liegendes Eigen.

⁴⁾ *dhe neghesten vrunt*; vgl. *de nageste vrunt is de nageste vormund* im Rigischen St.-R. (Napiersky), S. 180.

⁵⁾ *dot he sineme dhinge recht*; vgl. Revaler Cod. d. Lüb. R. vom J. 1282 (ed. Bunge) § 20: *de wile de vormunde sime dinge rechte deit*.

⁶⁾ *to vordede*, in Vorwegnahme; vgl. mhd. *vorteil*, Vorausempfang bei der Beute.

⁷⁾ *ganden*, part. praes. zu *gân*, gehn; damit ist wohl dasselbe gemeint wie mit *gang clethi* (Übers. von 1401: gankleider) im Gotlandsrechte (s. Schlyter, Gutl. S. 52 u. 136) oder wie mit den „ghesnedenen clederen“ in Wi. IV. III, 1 und den „schapenen“ oder „reden“ Kleidern (= lat. *formatae vestes*) der deutschen Stadtrechte (vgl. *geschapene cleidere* Revaler Cod. des Lüb. R. von 1282, § 4; *scapene cledere* Dortm. Stat. S. 69; *geschapen want*, *dat ein man dagelicks dregt ib.*, s. Schiller-Lübben IV. 48).

27. Der Mann hat auch freie Willkür auf seinem Siechbette zu geben was er will, und was da übrig bleibt, das treten seine Erben an nach seinem Tode.

28. Stirbt einem Manne sein Weib ohne Erben, dem Manne gebühren zwei Teile des Gutes und seine täglichen Kleider; und den Erben der Frau gebührt der dritte Teil und ihre täglichen Kleider; jedoch hat sie freien Willen ihre täglichen Kleider zu geben wem sie will, und (aber) nichts darüber ohne Erlaubnis der Erben¹⁾. Was darüber ist, das geht alles in die Teilung.

29. Volle²⁾ Öhme und volle Vetteren sind gleich nah, Erbe anzutreten.

30. Wer Testament macht³⁾ mit Bedingungen⁴⁾, das bricht kein Stadtrecht⁵⁾.

B. Wolfenbütteler Bruchstück.

(Vorderseite.)

1. so büsse man die Wunde; geht der Knochen aus der Wunde, so ist ein Mann doppelt busspflichtig⁶⁾. Bleibt ein Mann taub von der Wunde oder unsinnig, das ist volle Mannbusse⁷⁾. Sagt er, dass er ganz taub sei, dass muss er beweisen mit zehn Männern, das sollen aber freie Leute sein und keine Lotterbrüder⁸⁾ (zerlumpte Br.).

2. Wird ein Mann also verwundet, dass die Wunde kein Hut nach Haube bedecken mag, so büsse man 1½ Mark Silbers. Aber die Busse stehe an Klage Jahr und Tag. Bleibt ihm dann eine Narbe, die man sehen kann über die Strasse, das sind aber 1½ Mark.

¹⁾ *sunder (ane) erve lof* ist terminus technicus; vgl. Dortm. Stat., hg. v. Frensdorff, S. 74, 37; S. 86; S. 130, 88; Lüb. Recht (ed. Hach) Cod. II, XXVII, S. 260; Hamb. Stadtr. v. 1270 (Lappenberg) III, 10 (S. 17); Rig. St.-R. (Napiersky), S. 180, 2.

²⁾ Bezeichnet *vul* die Nähe des Verwandtschaftsgrades oder die Verwandtschaft von der Schwertseite? Vgl. *vullbroder* und *vullsüster* im Lübischen Rechte (Hach, Das alte Lüb. Recht, S. 589).

³⁾ *dhinc maken* bedeutet hier wie *sin dinc berichten* im Rig. St.-R. (Napiersky, S. 181) Testament machen.

⁴⁾ *vorword*, Bedingung; vgl. Wi. III, 3, 12; *bevorworden* III, 3, 9; III, 3, 18.

⁵⁾ cf. Wi. II, 29: maket luide vorword mit gudeme willen de bestad id nesí, dat de van butene ghebroken wörden mit ghewold so sin de vorworde nicht: mer id ga na stades rechte.

⁶⁾ *twibotich*, adj. zu *twibote* (z. B. Wi. II, 25), doppelte Busse; fries. und ags. *twibete*, doppelt busspflichtig. s. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II, 216.

⁷⁾ *vull manbote*; vgl. Wi.: *vul lon*, *vul recht*, *vul ser* im Glossar bei Schlyter.

⁸⁾ *geloterede*; trotz des *t* gehört das Wort doch wohl zu mnd. *lodder*, Taugenichts (*loder* als Scheltwort s. Napiersky, Quellen d. R. St.-R. S. 33); *loderen*, in Fetzen zerreißen.

Von Haarzuge.

3. Wird einem des Haares also viel ausgerauft, dass er kahl bleibt und das mit zweien Fingern nicht bedecken kann, das ist $1\frac{1}{2}$ Mark Silbers.

Von den Ohren und den Augen.

4. Wird ein Ohr einem Manne abgeschnitten, so büsse man 5 Mark Silbers; werden beide Ohren abgeschnitten, das sind 10 Mark Silbers; wird auch einem Manne ein Auge ausgestochen, das ist Halbbusse [d. h. halbe Mannbusse = 20 M.]; werden sie aber beide aus

(Rückseite.)

5. Wenn man einem Manne die Kinnbacke entzwei schlägt, der büsse den Schlag und die Wunde, das ist $1\frac{1}{2}$ Mark S. und ausserdem $1\frac{1}{2}$ Mark S. darüber. Wird aber der Mund schief¹⁾ oder krumm²⁾ von dem Schläge, das ist halb Mannbusse.

Von den Zähnen.

6. Schlägt ein Mann dem anderen die Zähne aus dem Haupte, ebenso mancher als derer ist, also manchen soll man büssen, jeden Zahn nach seinem Werte, und darüber $1\frac{1}{2}$ Mark S. Die obersten Zähne und die vordersten, jeden Zahn für $1\frac{1}{2}$ Verdinge, und weiter einen (jeden) ganz gleich³⁾ für einen Verding, das alles zusammen [sind] 10 Mark S.

Von den Lippen.

7. Werden die Lippen einem Manne abgeschlagen oder abgehauen, also dass die Zähne scheinen, so büsse man für jede Lippe 10 Verdinge.

Von der Zunge und der Nase.

8. Die Zunge tut auch 10 M. S., wird die ausgeschnitten und bleibt ein Mann sprachlos; dasselbe tut auch die Nase, wird die abgeschnitten.

IV. Text des Bruchstückes der Nowgoroder Skra nach der Wolfenbütteler Handschrift.

Da im folgenden Abschnitte die orthographischen Eigenheiten des Wolfenbütteler Fragmentes genauer behandelt werden, so schien es mir notwendig, hier auch das Stück der Handschrift,

¹⁾ *schele* wird sonst nur vom Auge gebraucht; vielleicht verschrieben für *schef*?

²⁾ *wrich*, eigentlich „verdreht“.

³⁾ *en allerliken*, einen ganz gleich? *allerliken* adv. = *allike*?; vgl. alt-sächs. *alli giliko* adv., ganz gleich.

das einen Teil der Nowgoroder Skra enthält, im wörtlichen Abdruck zu geben, damit jedem das gesamte Material, dem die beweisenden Belege entnommen sind, zur Nachprüfung zugänglich sei. Auf das Verhältnis dieses Bruchstückes zu den anderen bekannten Fassungen der Skra gehe ich hier nicht näher ein und will nur bemerken, dass, da sein Inhalt sich mit einem Teil des ersten Abschnittes der Skra deckt, es ebensogut aus einer Hs. der älteren als aus einer der jüngeren Skra stammen könnte. Der Orthographie nach gehört es aber deutlich in dieselbe Zeit wie die ältere Skra (s. darüber im Abschnitt V), mit der es auch wörtlich in einer entscheidenden Stelle (Anfang des § 3. Von dheme prestere) übereinstimmt, während alle drei Hss. der jüngeren Skra (Lüb., Riga u. Kopenh.) die Worte der älteren Skra „*neuen somervare unde wintervare to watere. We oc anders anders iegeinen prester vore, dhe betere ene uppe sines selves cost*“ auslassen, vermutlich weil schon der Schreiber der allen dreien zu Grunde liegenden Vorlage von dem *cost* hinter *sente peteres* auf das zweite *cost* hinter *sines selves* übergesprungen war.

Da sich das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra in Orthographie und Wortlaut mit der älteren Skra in genauester Übereinstimmung befindet, so muss es auch mit ihr gleichzeitig geschrieben sein; denn zu einer späteren Abschrift lag, nachdem die jüngere Skra im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. Rechtsgültigkeit erlangt hatte (s. Frensdorff, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1886), keine Veranlassung mehr vor. Die ältere Skra wird mit Höhlbaum (Hans. U.-B. III, 359) in die gleiche Zeit mit dem Vertrage Jaroslaws vom J. 1269 zu setzen sein. Ist aber das Wolfenbütteler Bruchstück der Skra mit diesem Vertrage gleich alt, so ist auch das in seiner Schrift und Orthographie so genau mit ihm stimmende, auf demselben Pergamentblatte erhaltene Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechtes schwerlich jünger, und wiederum können wir aus denselben Gründen (s. den folgenden Abschnitt) die Niederschrift des Rigaschen Fragmentes in dieselbe Zeit verlegen.

Der Abdruck des Skra-Bruchstückes ist buchstabengetreu; die in Klammern den Abschnitten hinzugesetzten Zahlen entsprechen den Zahlen des von mir veranstalteten Textabdruckes der Rigaer Hs. der jüngeren Nowgoroder Skra (Acta et comm. univ. Dorpat. 1893).

I. (Vorderseite.)

(2.) . dherden § [blau] . So wāne | men steuene
 cvndiget swe dhe vorsumet he bete' V. cvnen wert oc dhe |
 steuene gecundiget bi dhe' hogesten wi | te we dhe vorsumet
 dhe betere X cvnen | we ou' dhes vorwunnen w't dhat he vor |

sma to dhere steuene to comende dhe bete' V liuische pund neges¹⁾).

(3.) Von dheme prestere [Überschrift rot] Negein²⁾ man | ne sal oc iegeinen prester voren to nogar | den vppe sente pete's cost neuen som'vare vnde wint'ware to wate' We oc ande's iegei | nen prest' vore dhe bet'e ene vppe sines sel | ues cost. Welic prest' so comet someruart | oue winteruart dhe prest' dhen³⁾ vor sic vin | det dhe schal eme entwiken vnde an dhen | dhe mit som'uart oue wint'uart comet scho | len sic halden dhe in dheme houe sint | Dhe wint'uart dhe scholen eren p̄st' selue becostigen bitto in dhen hof wan so he in | dhen hof comet vortmer so schal man eme | van sunte pete's gode' geuen L m'c cvnen | to sines selues cost to holdende. So wane

II. (Rückseite.)

dhe beschedhene wint'ware wedher vte | dheme hove varet so scholen se ene wedh' | becostigen. Somervare scholen eren p̄st' | selue becostigen beidhe vppe dheme wege | vnde in dheme houe. dhar enbouen so weli | ke houeschit beidhe som'ware vnde winter | ware ereme p̄stere don willet dhes sin se sel | ue weldich.

(4.) Van dhen stouen in dheme houe [Überschrift rot] Alle dhe stouen sunder dhen groten sto | uen dhe dhen winteruaren tobehoret | dhe dhar sint in dheme houe dhe scholen | sin gemeine. Ou' dhe stoue dhe dhar is ge | heten dhe' kinde' stoue. is et dhat he ledhich | is to dhe' tit also dhe beschedhene kinde' ple | get to drinkende so geneten se is to orre blit | schap mach he oc nicht ledhich wesen van | manichvoldicheit so scholen se is entberen | to dhere tit dhor behof dhere gemenet |

(5.) Von rechte tuschen mester | manne vnde knapen [Überschrift rot] Dhar en mest'man enen knapen entfet vppe wateruart to | nogarden he ne mach ene nicht vorwisen. |

V. Übereinstimmung von R. und Wo. in Orthographie und Grammatik.

A. Orthographisches.

Die Orthographie der beiden Bruchstücke R. und Wo. ist eine von den Auswüchsen der mittelniederdeutschen Schreibung, wie sie die Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen, noch vollständig freie, für die folgende Charakteristika bemerkenswert sind:

1) V *liuische pund* neges steht am Rande; lies. *pund honeges*.
 2) N blau.
 3) he ist ausgelassen.

1) Beide Bruchstücke schreiben durchweg *ei*, niemals *ey*.
 R.: *eine, meine, beidhent, gheit, achtein, negein, untfeit*; (daneben auch *e: menen, gemener, ene, clenode, twe, cledhere, neghen*);
 Wo.: *negein, beidhe*; Skra: *manichvoldicheit, gemeine*; (*bedhe, ben, sen, entve, gemenet, slet*).

2) Das auch in Handschriften des 13. Jahrhunderts schon häufig auftretende *gh* für *g* ist in Wo. und der Skra gar nicht, in R. sehr selten anzutreffen: *ghenen, ghenut, ienighe, dheghene, moghen, ghelt, bruttoghe, neghenen, neghen, neghesten, gheit*, also nur vor folgendem *e*.

3) In der Setzung von *k* und *c* stimmen R. und Wo. überein: *c* vor *a, o, u, l* und am Wortende; *k* vor *e*.

R.: *comen, cost, coke; clenode, cledhere; oc, sic.* — *kese, spreken, makende, gelike, getrecke* u. s. w.

Wo.: *cale, uullencomen; clage.* — *kenebacken, gesteken, sprakelos, allerliken, bedecken*; Skra: *becostigen, comet, cundigen, cunen; entwiken, drinken*.

4) Beide Bruchstücke sind in der Anwendung von Abkürzungen sparsam; sie kennen nur den Strich für die Auslassung von *n* und der Silbe *de* in *unde* sowie das Häkchen für *er*

R.: *dō, solē, kīdelber, vñ; vad', mod', sund', docht', sust', vadt'scap.*

Wo.: *dhē, wūde, v'dhige, vñ; dhe', ou', brodh', w't, w'dhet, and'en, me', uinge'n, v'dhe, v'dhing, silu'es, gelote'de*; Skra: *som', dhe', bete', prest', wedh', kinde', wint', w't, ande's.*

5) Beide Bruchstücke verwenden kein graphisches Mittel zur Bezeichnung des Umlautes *ö* und *ü*; *ö* kommt nur in R. vor in den Wörtern *göt* (Gut; zur Unterscheidung von *got, gode* 16, Gott) 16; 21; 23; 24; 24; 26; 28; *döt, tut*, 25; und *söster*, Schwester, 9, wo durch das übergesetzte *u* die richtige Form (*suster* 12) hergestellt ist.

6) Beide Bruchstücke bewahren im Gegensatz zu jüngerer Schreibung die Vokale *a, i, e* in Stellungen, wo sie später der Verdampfung ausgesetzt sind, rein.

R.: *scal, sal, alt, alderen; echtscap, blitzchap, vormuntscap, vaderscap, witscap; van; aver; brudegam* (einmal *brudegome* 5); *siluer; self.*

Wo.: *schal; siluer; selue.* — Skra: *halden, sal, schal, selue, blitzchap*; aber *manichvoldicheit*.

7) Beide Bruchstücke stehen in der Bewahrung der alten weichen Dentalspirans *dh* auf demselben altertümlichen Standpunkte. Beide setzen fast ausnahmslos in allen Formen des Artikels, des Demonstrativ- und Relativpronomens und den dazu gehörigen Adverbien *dh*.

R.: *dhe, dhen, dhes, dheme, dhat; dhit, dhessen; dhar, dhan.* — Wo.: *dhe, dhen, dheme, dhere, dhat; dhan, dhar.* — Skra: *dhe, dhere, dhes, dhat, dheme, dhen; dhar.*

Ferner ist *dh* geschrieben in folgenden Wörtern:

R.: *antwortdhen, badhestove, bedherfliken, bedhorven, beschedheneme, beidhent, brodher, dharf, dhenest, dhenken, dherde, dhinc, dhorch, dhudesch, dhydesh, edher, verdhinc, iodhoch, cle-dhere, ladhen, nedher, odher, redhen, redhelike, wedher, werdhen.* — Wo.: *bedhe, beidhe, beddecken, brodher, andhe' (?) , werdhe (?) , verdhing, vordherste, gesnedhen, werdhen.* — Skra: *dherde, beschedhen, wedher, beidhe, ledhich, dhor.*

Gegenüber diesem durchgängigen Festhalten an dem sprachgeschichtlich berechtigten *dh* können die wenigen Ausnahmen in R., die noch dazu auf einem Versehen Brotzes beruhen mögen, nicht ins Gewicht fallen. Es sind folgende vereinzelt Fälle:

R.: *aldus* (Vorwort), *de* (3), *dessen* (5), *beschedene* (14), *iodoch* (16; aber *iodhoch* 21, 28), *dode* (20, 21, 25).

In Wo. und in der Skra findet sich kein Beispiel für *d* statt *dh*.

Auffallend ist, dass Wo. einmal (5) *andhe(re)* schreibt, wogegen gleich darauf (6) *anderen* steht, wie auch in R. (21) dies Wort in Übereinstimmung mit sonstigen älteren mnd. Denkmälern, die im übrigen *dh* bewahrt haben, mit *d* geschrieben wird.

Hervorzuheben wäre schliesslich, dass kein einziges Mal *dh* an falscher Stelle vorkommt, was in jüngeren Handschriften (14. Jahrh.) sehr häufig ist, und ebensowenig ein *th* an Stelle von *t*.

8) Als orthographische Eigentümlichkeit muss noch das mehrmalige Vorkommen von *y* für den altsächsischen Diphthongen *iu* in R. hervorgehoben werden:

dhydesh (Vorw.) neben *dhudesch* (Vorw. und 1); *lyde* (23) neben *spellude* (10); *cysset* (24); *gýt* (5) ist ein verbesserter Schreibfehler für *göt*. In Wo. findet sich kein Beispiel für *y*.

9) In Bezug auf die Schreibung des *sch*-lautes stimmen beide Bruchstücke insofern nicht ganz überein, als R. *sch* und *sc* verwendet, während Wo. nur *sch* kennt (*schal, scholen, schele, schinen*; Skra: *liuische, scholen, schal, beschedhen, hoveschit, blitschap*).

Die Verteilung von *sch* und *sc* regelt sich in R. in der Weise, dass vor *e, i, r* und im Auslaut *sch*, sonst *sc* gesetzt wird: *beschedene, schinken, schichtinge, beschreuen, dudesch*; — *scap* (in *echt—, wit—, vormunt—, vatder—*), *scal, sconen, sculderen*; aber auch *blitschap* und *schotelen*.

B. Grammatikalisches.

Auch in grammatikalischen Eigenheiten stimmen R. und Wo. zueinander.

1) Beide gebrauchen in der 3. sg. praes. unsynkopierte Formen

R.: *bekennet, blivet, breket, entvellet, geuet, heuet, comet, cysset, ladhet, lustet, maket, stervet, vellet, volget, vorlovet* (daneben die

selteneren Formen: *bekent, tret, wert, untfeit* und die bindewokallos gebildeten *gheit, dot*).

Wo.: *blivet, seget; wert, dot, slet*; Skra: *comet, vindet, tobeshoret; entfet*.

2) In der 3. pl. praes. schwanken beide Bruchstücke zwischen den Formen auf *—et* und *—en*.

R.: *boret* (öfter), *hebbet, comet, tredet, willet; gat*; — *bedhorven, dhenken, hebben, treten, werdhen; don*; — ausserdem die Praeteritopraesentia *solen, moghen*; — *bliven* (18), *vorstan* (21) und *willen* (18) sind wohl als Konjunktive aufzufassen; *sin* (2, 21) steht als Konjunktiv neben dem Indikativ *sint* (Vorw.; 6; 29), scheint aber auch für *sint* eingetreten zu sein (Vorw. am Ende; 4: *dhe dhar vrunt to sin*).

Wo.: *werdhet; schinen; scholen; sint*. — Skra: *varet, willet, pleget; geneten* (Konj.?).

3) Ebenso weisen die Deklinationsformen beider Bruchstücke keine Abweichungen voneinander auf.

R.: dt. sg. *eme, eneme, dheme, weme, ereme, sineme, halveme, gödeme, beschedheneme*; aber *torfhachtegen* (23).

Wo.: *dheme, eneme*; aber *sinen* (?) (6).

4) Übereinstimmend ist auch in R. und Wo. die Behandlung der Negation. Beide Bruchstücke verwenden noch in der Mehrzahl der Fälle die zweigliedrige Negation.

R.: *enedharf man nicht* (3); *nemanne negein* (8); *ne sal neman* (9); *nesal man nicht* (13); *ne sal nicht mer hebban* (14); *ensal neman* (14); *nicht to svar ne si* (16); *ne sal negenerhande dhinc* (20); *neghenen vormunden ne cysset* (24); *ene breket negein stades recht* (30); ohne *ne*: *sal man nemanne* (12); *sal nemene* (8).

Wo.: *negein hot bedhecken nemach* (2); *nicht behuden nemach* (3). — Skra: *negein man ne sal* (3); *he ne mach ene nicht vorwisen* (5).

Aus diesen Zusammenstellungen geht mit genügender Deutlichkeit eine so grosse Übereinstimmung in Orthographie und Grammatik zwischen R. und Wo. hervor, dass man die Niederschrift beider in die gleiche Zeit setzen muss. Aus welcher Zeit die Bruchstücke stammen, soll der folgende Abschnitt nachzuweisen versuchen.

VI. Zeitbestimmung der Niederschrift der Bruchstücke R. und Wo.

Um die Zeit der Niederschrift von Wo. und des Originals von R. genauer zu bestimmen, haben wir ausser dem paläographischen nur das orthographische Kriterium. Denn die gramma-

tikalischen Formen des mnd. bieten in dem grösseren in Frage kommenden Zeitraum zu wenig Unterschiede, als dass man aus ihnen einen sicheren Schluss auf die Entstehungszeit ziehen könnte.

Nach seinem paläographischen Charakter stammt das Wolfenbütteler Bruchstück noch aus dem 13. Jahrh.

Aus den auf der beigegebenen Tafel unter 4 und 5 zusammengestellten Nachbildungen der Anfangszeile von R. und zweier Zeilen von Wo. ist zu ersehen, dass das Original von R. zwar nicht mit Wo. zu einer Handschrift gehört haben kann, wohl aber, dass es auch noch aus dem 13. Jahrh. stammen muss; vielleicht darf man die Schrift von R. wegen des zierlicheren Duktus für die jüngere halten. Die Schrift des Wolfenbütteler Bruchstückes zeigt aber eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift der älteren Nowgoroder Skra (Tafel, Nr. 3) und dem lateinischen Texte des Jaroslaw-Vertrages (Tafel, Nr. 1); man vergleiche z. B. das Wort *wint'ware* in 3 und 5 und die Form des *g* in 1, 3 und 5. Nach Höhlbaum (Hans. U.-B. III, S. 359) „gleichendie Schriftzüge der Skra so sehr denen des Dokuments vom J. 1268, dass die Aufzeichnung demselben Schreiber und dem Zeitpunkte 1268, 1269 zugewiesen werden kann“

Leider sind die Facsimilia 1 und 3 auf unserer Tafel nicht umfangreich genug, um eine genaue Vergleichung aller Einzelheiten der Schrift zu ermöglichen; ich meine aber, der Hinweis auf die Formen der Buchstaben *b*, *l* (beide mit einer leichten Verdickung am oberen Ende des Schaftes), *g*, *s*, *p*, *t*, *st* müsse genügen, um die Gleichzeitigkeit der beiden Schriftstücke sicherzustellen, wenn man auch hinsichtlich der Identität der Schreiber Höhlbaum nicht beizupflichten geneigt sein sollte. Der deutsche Text des Jaroslaw-Vertrages (Nr. 2) scheint mir dagegen im allgemeinen Charakter der Schrift und in mehreren Einzelheiten (*v*, *w*, *d*) stärker von 1 und 3 abzuweichen. Die Ähnlichkeit der Schriftzüge von 5 und 3 mit 1 gibt uns nun aber eine erwünschte Möglichkeit ihrer Datierung: sie müssen beide mit 1 ziemlich gleichzeitig, also etwa um 1270 geschrieben sein.

Mit diesem Urteil der Paläographie stimmt aufs beste die Orthographie. Diese weist durchaus auf das 13. Jahrh. Ich werde das durch Vergleichung unserer Bruchstücke mit anderen gleichzeitigen Handschriften zu erhärten versuchen. Dabei können aber begreiflicherweise nur Schriftstücke in Betracht kommen, die in der Gegend verfasst sind, wo das Wisbyer alte Stadtrecht aller Wahrscheinlichkeit nach aufgezeichnet ist, nämlich entweder in Wisby selbst oder in dessen Nähe. Aus Wisby selbst haben wir leider keine anderen deutschen Urkunden als das etwa 1350 aufgezeichnete Wisbysche Stadtrecht. Dieses weicht aber in der Orthographie bedeutend von R. und Wo. ab, indem es überall die bekannten Spuren jüngeren Schreibgebrauches und ausserdem

besondere Eigentümlichkeiten aufweist. So hat es fast durchweg *gh* vor *e*; *ey* statt *ei*; *d* statt *dh*¹⁾; die Umlaute von *o* und *u* sind als *ö* und *y* mit Regelmässigkeit durchgeführt (z. B. *bröder*, *vöghede*, *börghere*, *mögghen*, *böten*, *mördersche*, *dörliken*, *nömen*, *nöden*, *stöten*, *vördere*, *vorbört*, *inghedöme*, *upspören*, *böddel*; *vormyndere*, *lychtere*, *syllen*, *vorvlychtig*); *y* (lautlich = langem *ü*) vertritt zugleich das altsächsische *iu* (*lyde*, *dydesch*, *untvlyt*, *scydy*, *tyghen*, *tyt*, *dyfte*, *vorlyt*) und drückt auch verdampftes *i* oder *e* aus in *sylyer*, *sylyf*, *wylyte*; ferner wird *z* an Stelle von *s* gebraucht (z. B. *zal* = *sal*, *zollen* = *sollen*) und *th* an Stelle von *t* (*thid* = *Zeit*).

Die übrigen auf Wisby bezüglichen Urkunden des 13. und 14. Jahrh. sind alle in lateinischer oder schwedischer Sprache abgefasst und geben deshalb kein geeignetes Material zur Vergleichung. Wohl aber sind uns einige mittelniederdeutsche Schriftstücke aus dem in Frage kommenden Zeitpunkte erhalten, als deren Entstehungsort Wisby zwar nicht urkundlich nachgewiesen, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann. Es sind dies der Vertrag des Nowgoroder Fürsten Jaroslaw mit den deutschen und gotländischen Kaufleuten vom J. 1269 und die beiden ältesten Fassungen der Nowgoroder Skra.

Der Vertrag ist öfter gedruckt in deutschen, russischen und schwedischen Urkundensammlungen (Sartorius-Lappenberg, *Urk. Gesch. d. D. Hansa II*, S. 95 ff.; Tobien, *Sammlung krit. bearb. Qu. d. Gesch. d. russ. Rechts I* (1844); Bunge, *Liv-, Esth- u. Curl. U.-B. I*, S. 518 ff.; *Urk.-Buch d. St. Lübeck I*, S. 299 ff.; K. E. Napiersky, *Russ.-livl. Urk.*, St. Pet. 1868; Sverges *Traktater med främmande magter I*, Stockh. 1877, S. 229 ff.; *Hansisches Urkundenb. I*, S. 233 ff.). Ich zitiere nach der letztgenannten Ausgabe.

Die einzige uns erhaltene Hs. des Vertrages befindet sich in Lübeck; es ist aber bei der Bedeutung Wisbys für die Vermittlung des deutschen Handels mit Nowgorod und Livland und bei der bekannten, die politischen und Handelsinteressen der deutschen Kaufleute in der Ostsee beherrschenden Stellung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby und der dort bestehenden Gesellschaft „des gemeinen Kaufmanns“ von vornherein wahrscheinlich, dass der Vertrag in Wisby entworfen ist und das ursprüngliche Original auch dort aufbewahrt wurde.

Auch für die noch dem 13. Jahrh. zugeschriebenen beiden Fassungen der Nowgoroder Skra, die ältere und jüngere, ist mit grösster Wahrscheinlichkeit Wisby als Entstehungsort anzunehmen. Für die Fahrten des deutschen Kaufmanns nach Nowgorod bildete Wisby eine unvermeidliche Station; bis zu dem Rechtszugs-

1) Die meines Wissens einzige Ausnahme *dhe* (S. 161) kann nur ein Schreibfehler sein.

streit zwischen Wisby und Lübeck im J. 1293 (s. Hanserezesse I, S. 30 ff.) war ersteres der unbestrittene Oberhof für den Rechtsgang in Nowgorod; Wisby wurde als Mutterstadt der im Peterhof in Nowgorod sich bildenden deutschen Kolonie angesehen; in der Marienkirche zu Wisby wurden in einer Kiste die Überschüsse des Nowgoroder Peterhofes aufbewahrt; der Eingang der alten Skra, dass „van ganceme rade unde van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutsche lande“ das Recht des Hofes in Nowgorod aufgeschrieben wurde, weist auf die Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby als Quelle dieses Statuts hin¹). Auch die Bezeichnung Skra, wie vielleicht auch sonstiger Wortgebrauch (z. B. *stevene*), macht die Abfassung in nordisch sprechender Umgebung wahrscheinlich.

Für die jüngere Skra kommt neben Wisby freilich auch Lübeck als Entstehungsort in Betracht; im § 31 (nach der Zählung im Abdrucke der Rigaer Hs.) wird „*over se*“ erklärt als „die Länder, *de of dhessid lieget*, die diesseits (der Ostsee) liegen“. Das konnte, worauf schon Frensdorff (D. stat. Recht d. D. Kaufl. in Nowgorod; Abh. d. Gött. G. d. Wiss. Bd. 33, S. 32) aufmerksam gemacht hat, nur im Westen der Ostsee gesagt werden. Dieser Passus ist also sicher in Lübeck formuliert; deshalb könnte aber doch die ganze jüngere Skra, die aus der älteren Skra und den neuen, meist dem Lübschen Rechte entnommenen Zusätzen zusammengewachsen ist, doch in Wisby geschrieben sein.

Im folgenden stelle ich die orthographischen Eigenheiten der meiner Meinung nach in Wisby niedergeschriebenen Urkunden zusammen.

I. Urkunde des Fürsten Jaroslaw von Nowgorod (1269 März, s. Hans. U.-B. I, Nr. 665, S. 233 ff.).

- a) Die Urkunde kennt kein *gh*;
- b) ferner kein Beispiel für *ey*;
- c) in *olden* (öfter) und *olderman* zeigt sich die Verdampfung von *a* vor *ld*, die aber in *halden*, *behalden*, *walt*, *gewalt* unterblieben ist; auch wird *sal* und *schal* geschrieben und immer *van*;
- d) durchweg ist richtig *dh* geschrieben, wo es die sprachliche Regel verlangt; nur selten, im ganzen 28 mal gegen 158 *dh*, steht *d* in: *dat* 234, 23; 235, 18; *darf* 234, 30; *der* 234, 30. 31. 32; *dere* 235, 3; *den* 234, 33; *deme* 234, 36. 43; *des* 234, 5. 41; 235, 10; *vorderen* 234, 22. 41; *dar* 234, 3. 3; 235, 1. 1. 2. 4. 5. 32; *da* 235, 32; *weder* 235, 15; *Dutsgen* 235, 3. *Dudeschen* 234, 36. 42.
- e) durchstrichenes ϕ findet sich einmal in *sønen* 234;

1) Vgl. Björkander, Till Wisby stads äldsta historie, S. 80.

- f) die 3. sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in *comet, heuet, nemet, dreget*;
 g) für doppelte Negation sind folgende Beispiele Belege: *neheuet nicht; nehebbet nicht; ene sal nicht ensetten; nicht nemogen; nicht ene dreget*.

II. Älteste Nowgoroder Skra, ca. 1268¹⁾ (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 713; U.-B. d. St. Lübeck I, 700 ff.).

- a) Die älteste Skra kennt kein *gh*;
 b) ebensowenig ein Beispiel für *ey*;
 c) neben *olden, olderman* wird *gehalden, enthalden* geschrieben; auch *geselschap, oldermanschap, blitschap, aver*;
 d) ganz regelmässig wird *dh* geschrieben im Artikel und Demonstrativpronomen, ferner in den Wörtern *dhutsch, perdh, wedher, dherde, dharf, schadhe, verdhinc, edh, werdhen, Dhortmunde, verdhen, odher, dhor, beschedhenen, ledhich*; die ganz vereinzelt Ausnahmen: *schade, aldutz, degedingen* kommen als mögliche Schreibfehler nicht in Betracht; *dh* steht auch in *antwordhe, hofwardhe; th* in *—varth, vorth, vorthmer*;
 e) von dem durchstrichenen *o* macht die Hs. ziemlich häufigen Gebrauch, in dessen Wiedergabe Sartorius genauer ist als der Abdruck im Lübecker U.-B.: *behøret, sōkende, vøren, nōden, cōne, hōlt, hōret, lōset, slōtele; y* für *ü* steht nur in *Ny* (= *Newa*);
 f) die 3 sg. praes. zeigt unsynkopierte Formen in: *blivet, hevet, vindet, comet, veret*;
 g) die doppelte Negation ist noch durchaus die ausnahmslose Regel²⁾: *negein man ne sal 3; he nemach in nicht vorwisen 4. 4; ne heuet de hofwarde negeine schult an 7; neman ne sal copen 8*.

III. Jüngere Nowgoroder Skra, Lübecker Exemplar (Sartorius-Lappenberg II, 16 ff. u. 200 ff., U.-B. der St. Lübeck I, 703 ff.).

Mit der älteren Skra teilt das Lübecker Exemplar 1) den Mangel an *gh*; 2) die unsynkopierte Formen des 3. sg. praes. *nemet, komet, valdet, bringet*. Dagegen weicht es in folgenden Punkten ab:

- a) *ey* (statt *ei*) tritt vereinzelt auf: *eyne, gemeyne, teyn, beyde*;

1) Über diese Zeitbestimmung s. Höhlbaum im Hans. U.-B. III, 359 (vgl. oben S. 514) und Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1872, 180 f.

2) Die Zahlen beziehen sich auf die §§ in dem Abdruck der Rigaer Hs. der jüngeren Skra in d. Acta univ. Dorp. 1893

- b) auffallend ist ziemlich häufiges *y* an Stelle von *u* (= *iu*, *ü*): *vernyet*, *vertyget*, *vorlyset*, *Ny*, *tych*, *syke*, *dyve*, *dydesch*, *versymen*, *vorrymen*, *to nyden*, *overtygen*;
- c) das alte *dh* ist bis auf drei Fälle (*dhe* Sart.-L. S. 18 u. 26, *dhes*, S. 19), die sämtlich dem älteren Bestandteil der Skra angehören, vollständig geschwunden und durch *d* ersetzt; dagegen zeigen sich schon Spuren des jüngeren *th* in *thit* (Zeit) und *vorthyen*;
- d) die doppelte Negation kommt zwar noch vor, aber doch seltener als die an ihre Stelle getretene einfache; von im ganzen 49 negierten Sätzen haben 19 die doppelte Negation bewahrt (§¹) 4. 4. 7. 15. 17. 24. 24. 35. 36. 36. 37. 40. 43. 45. 46. 48. 51. 52. 53); in dem mit der älteren Skra identischen Teile (§ 1–8) steht 3 mal doppelte, 2 mal einfache Negation.

IV Jüngere Nowgoroder Skra, Rigaer Exemplar (hg. von Schlüter in den Acta univ. Dorpatensis, 1893).

Über die Orthographie habe ich in dem Vorwort gehandelt. Darnach nimmt die Rigaer Handschrift, die nach Frensdorff (Das statut. Recht d. d. Kaufleute in Nowgorod, Abhh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1886, Bd. 33, S. 28–31) aus dem J. 1296 stammt, eine mittlere Stellung zwischen der ältesten Skra und der Lübecker Hs. der jüngeren Skra ein.

- a) *gh* findet sich auffallenderweise nur in dem vorderen, der älteren Skra entsprechenden Teile, und zwar fast ebenso häufig als *g*; im zweiten Teile steht es nur einmal im Anfange;
- b) *y* kommt nur im Diphthongen *ey* vor, auf den ersten Seiten häufiger als später;
- c) im Anfange ist *a* vor *ld* bewahrt: *halden*, in den späteren Teilen dagegen zu *o* verdumpft: *holden*, *manichvoldicheyt*, *voldet*, doch heisst es auch in den ersten §§ immer *olderman*.
- d) *dh* ist verhältnismässig noch recht häufig; doch besitzt der Schreiber, wie die Korrekturen beweisen, keine rechte Sicherheit mehr in der Anwendung; *th* zeigt sich vereinzelt in *rathmanne*;
- e) die unsynkopierte Formen der 3. sg. *peaes*. *breket*, *comet*, *becket*, *bliuet*, *nemet*, *spreket*, *veret*, *vorleset*, *vorsaket* entsprechen den vorhin genannten der älteren Skra;
- f) in der Erhaltung der doppelten Negation stimmt das Rigaer Exemplar in dem mit der älteren Skra gemeinsamen Teile (§ 3. 4. 4. 7. 8) überein; in den übrigen §§ hat es etwas

¹) Die Zahlen beziehen sich auch hier auf die §§ der Rigaer Handschrift.

häufiger als die Lübecker Handschrift, nämlich an 25 Stellen, die ältere Art der Negation bewahrt.

V Jüngere Nowgoroder Skra, Kopenhagener Exemplar (hg. von H. Behrmann, *De Skra van Naugarden, Copenhagen 1828*).

Die Ungenauigkeit des Abdruckes bei Behrmann lässt zwar die orthographischen Einzelheiten der Hs. nicht überall mit der wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, doch treten folgende Punkte als charakteristische Eigenheiten genügend hervor:

- a) *gh* ist am Anfang selten, später häufiger;
- b) *y* in Diphthongen *ey*: *teyn*, *geyt*, *sleyt*, *beydent*;
- c) auch R. kennt noch *ald* in *halden* neben *manichuoldicheit*; im Anfange steht *olderman*, später stets *alderman*;
- d) *dh* in den ersten 27 §§ noch 54 mal gegen 152 *d*; von § 28 an nur noch 9 mal; *th* vereinzelt in *tho*, *thiet*, *meth*, *werth*, *thut*, *rath*, *dath*, *schothen*, *then*, *rathman*;
- e) in den unsynkopierten Formen der 3. sg. (*comet*) stellt sich K. zu den anderen Handschriften
- f) und bewahrt auch wie das Rigaer Exemplar in den mit der älteren Skra stimmenden ersten 27 §§ stets die doppelte Negation; in den übrigen Abschnitten steht sie 21 mal, also beinahe ebenso häufig als in Rig. und häufiger als in Lüb.

Vergleichen wir nun die Orthographie der Wolfenbütteler und Rigaer Bruchstücke mit den fünf auf ihre Schreibung geprüften Denkmäler, so ergibt sich eine so grosse Übereinstimmung im ganzen und im besonderen, dass sich daraus auf einen nach Ort und Zeit nicht allzu weit auseinanderliegenden Entstehungsmittelpunkt für sie schliessen lässt.

- a) Das ältere *ei* herrscht ausschliesslich in R. und Wo., im Vertrage Jaroslaws und in der älteren Skra; jüngeres *ey* dagegen findet sich in den 3 Rezensionen der jüngeren Skra.
- b) *gh* an Stelle von *g* ist nicht vertreten in Wo., Jarosl., der älteren Skra und dem Lübecker Exemplar der jüngeren Skra; dagegen tritt *gh*, wenn auch selten, in R. auf und wird häufiger in j. Skra Rig. (besonders im vorderen Abschnitt) und in j. Skra Kop.
- c) Die Lautverbindung *ald* hat sich in Wo. und R., Jarosl., der älteren Skra und allen drei Hss. der jüngeren Skra erhalten, doch zeigt sich daneben in Lüb. und Rig. auch schon *old*; in *oldermann* ist die Verdampfung bereits in Jarosl. und der älteren Skra eingetreten; die Kop. Hs. schreibt im zweiten Teile *alderman*¹⁾.

1) In der Urkunde von 1263 (Hans. U.-B. I, S. 208) ist *a* vor *ld* und *lt* erhalten in *aldermanno* und *Saltwedele*.

- d) In der Anwendung der unsynkopierten Formen der 3. sg. praes. stimmen alle Handschriften mit Wo. und R. überein,
- e) ebenso in der Bewahrung der doppelten Negation, an deren Stelle aber in den Hss. der jüngeren Skra in der Mehrzahl der Fälle bereits die einfache Verneinung getreten ist.
- f) Besonders charakteristisch ist das Verhältnis der einzelnen Handschriften in der Wiedergabe des alten *dh*. Mit der fast ausnahmslos richtig durchgeführten Setzung des *dh* in Wo. und R. stimmen Jarosl. und die ältere Skra so gut überein, dass man schon aus diesem Kriterium allein auf gleichzeitige Abfassung zu schliessen sich berechtigt fühlen möchte. Die Hss. der jüngeren Skra erweisen sich durch mehr oder weniger häufiges Eindringen von *d* an Stelle von *dh* als jünger, und zwar würden sie sich, wenn es erlaubt wäre, allein auf diese Orthographie eine relative Altersbestimmung zu gründen, in folgende chronologische Ordnung stellen: den ersten Platz würde die Rigaer, den zweiten die Kopenhagener, den dritten die Lübecker Hs. einzunehmen haben. Damit stimmt aufs beste, dass in dieser Reihenfolge auch das Vorkommen des *th* (an Stelle von *t*) zunimmt.
- g) Als für die einzelnen Hss. bemerkenswerte Eigenheiten mögen noch die in Jarosl. und der älteren Skra vorkommenden durchstrichenen ϕ und das in der älteren Skra selten, in der Lüb. Hs. der jüngeren Skra häufiger auftretende *y* an Stelle von langem *ü* (as. *iu*, mnd. gewöhnlich *u* geschrieben) erwähnt sein; beide Schreibungen weisen meines Erachtens in Verbindung mit den oben (S. 515 f.) geäußerten Erwägungen auf einen Ort, wo nordischer Schreibgebrauch seinen Einfluss üben konnte. Das *y* für deutsches langes *ü* ist z. B. in der Schreibung des Ortsnamens Lübeck in den nordischen Quellen durchaus Regel. Der Name der Stadt wird 1163 (Urk. Heinr. des Löwen, Hans. U.-B. I, Nr. 15) noch *Luibyke* geschrieben, wie in derselben Urkunde auch noch *Luidolfus* mit *ui* vorkommt; bei Arnold, Chron. Slav. V, 1 und ö. vertritt *yu* (*Lyubeke*) den *ü*-laut. Sonst aber herrscht in den in Deutschland geschriebenen Urkunden des 13. Jahrh. die Schreibung mit *u* (vgl. die im Ortsverz. zum I. Bande des Hans. U.-B. gegebenen Zitate); die in den nordischen Reichen ausgestellten Urkunden dagegen geben das *ü* des Namens fast immer mit *y* wieder (vgl. die Urk. bei Sartorius-Lappenberg II, S. 133, 135, 138, 139, 145, 150, 151 u. w. und im Hans. U.-B. I, Nr. 356, 401, 565, 818); selten findet

sich dies *y* auch in norddeutschen Urkunden¹⁾ (vgl. z. B. *Lybecensibus* in einer Mindenschen Urkunde vom J. 1256 bei Sartorius-Lappenberg II, S. 74). Das durchstrichene ϕ kommt meines Wissens nur in Orten vor, die Beziehung zum Norden hatten (vgl. Crull im Nd. Jahrbuch 1877, S. 1 ff., Koppmann in der Einl. zu den Hanserezessen III, S. X und Schröder in d. Germania 19, 118).

Mit Hülfe dieser aus verschiedenen orthographischen Eigenheiten gewonnenen Kriterien können wir nur meines Erachtens mit ziemlicher Sicherheit das Wolfenbütteler und das Rigaer Bruchstück des Wisbyschen Stadtrechts als gleichzeitig niedergeschrieben ansehen mit dem Vertrage zwischen den Deutschen und Gotländern und Jaroslaw vom J. 1269 und mit der älteren Nowgoroder Skra. Diese beiden zum Vergleich herangezogenen Denkmäler setzt, wie schon S. 514 erwähnt, Höhlbaum aus paläographischen Gründen in dieselbe Zeit²⁾, ebenso, ihm sich anschliessend, Frensdorff (Stat. Recht I, S. 6). Die Hss. der jüngeren Skra stammen aus paläographischen und sachlichen Gründen frühestens aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. und lassen den Abstand von jenen älteren Denkmälern deutlich auch in der Orthographie erkennen.

Es mag zum Schluss dieses Abschnittes noch auf zwei in den Kreis der untersuchten Schriftstücke fallende Urkunden hingewiesen werden, die zwar in lateinischer Sprache abgefasst, doch vereinzelt deutsche Wörter enthalten und durch diese uns die gewonnenen Ergebnisse bestätigen helfen. Es sind dies:

1) die Forderungen der deutschen und gotländischen Kaufleute für den Verkehr mit Nowgorod (Herbst 1268), Hans. U.-B. I, Nr. 663, S. 229 ff.;

2) Güterverzeichnis aus den Jahren 1288—1311 (Sartorius-Lappenberg II, S. 156 ff.).

Die deutschen Wörter, meist Eigennamen, bieten in beiden Schriften mit einer Ausnahme nur *g*; 1: *Aldagen, Engera, Geste-*

1) Die von Koppmann, Hanserezesse III, S. X aus Nr. 13 und 126 angeführten Beispiele (stycke, thychniss, Lybeke; byssen, lyde, ratlyde) stammen aus Reval und Wisby; mit Nr. 13 vgl. das in Lübeck geschriebene Exemplar des Rezesses (H.-R. I, Nr. 212), das nur *u* bietet.

2) Auf ein noch höheres Alter der älteren Skra könnte man schliessen aus der Bewahrung des in offener Stammsilbe stehenden älteren *i* in *wilik, wiliker, wilikes, ime*, an dessen Stelle im Vertrage Jaroslaws durchweg das jüngere allgemein mnd. *e* (*eme, ere, ereme, eres*) erscheint; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Skra uns nur in der Abschrift eines noch älteren Originals vorliegt, aus dem die Formen mit *i* in archaischer Schreibung beibehalten sein könnten. Übrigens kommen solche Formen mit *i* vereinzelt auch sonst noch in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. vor (z. B. in der Urk. vom J. 1272 im U.-B. d. St. Hildesheim I, Nr. 339 *iren* neben *eres*).

velt, *Nogardia, Ritsagen, Gotlandia*; 2: *Gerardus* (daneben auch *Gherhardus* S. 159), *Gotlandia, Nogarden, Ryga, ungelt, oldagische ze*; 1. hat in *Dhrelleborch dh* erhalten, während das jüngere Stück *Warendorp, Detmarus, Fredericus*, aber immer *lodhia* und einmal die Unsicherheit im Gebrauche des veralteten *dh* verratend *phacedhach* (S. 158) = *Paschedach* (S. 157) schreibt; 1. kennt die durchstrichenen *o* und *u* in *Berkϕ* und *Nϕ*; 2. setzt *y* in dem Ortsnamen *Lyne* (S. 157) = *Lune* (S. 159). Die Orthographie von 1. stimmt aufs genaueste zu der des Vertrages mit Jaroslaw von 1269, die Schreibung von 2. mit der der jüngeren Skrazenionen.

VII. Exkurs über die Geschichte des mnd. dh.

Obwohl ich an der für die Niederschrift unserer Bruchstücke gewonnenen Zeitbestimmung nicht zweifele, möchte ich doch zur Festigung des Ergebnisses meiner Untersuchung, wenn auch nur in kurzem Umriss, die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Orthographie der niederdeutschen Dentalspirans hier vorführen, weil deren Behandlung durch die Schreiber sich mir als ein besonders zuverlässiges Kriterium erwiesen hat. Bekanntlich entspricht das mittelniederdeutsche *dh* dem altsächsischen *th*, für das in den Heliandhandschriften *th*, *ϑ* (selten *ϑh* und *dh*) und in nachlässiger Schreibung auch *d* gebraucht wird. Die jüngeren kleineren altniederdeutschen Denkmäler kennen fast nur das *th*, das auch in den Glossensammlungen¹⁾, den lateinischen Urkunden, den Werken der Historiker und den Rechtsbüchern²⁾ des X., XI. und XII. Jahrh. die Regel ist.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. setzt sich an Stelle des *th* ziemlich allgemein *dh* durch, das übrigens auch früher schon neben *th* vorkommt; dieses *dh* wird dann im Anfange des 14. Jahrh. durch *d* abgelöst. Der allmähliche Übergang lässt sich z. B. sehr gut aus der dreifachen Überlieferung des Lehnsregisters Luthards von Meinersen vom J. 1226 (abgedr. bei Sudendorf, Urk.-B. d. Herz. v. Br. u. Lüneb. I, S. 7 ff.) erkennen. Das erste Exemplar, von mehreren Händen zwischen 1220 und 1250 geschrieben, hat noch *th* in den Ortsnamen *Threuere, Lindethe, Muthen, Thingelstide, Thitene, Muthwede, Thornede, Thitbechtetorp* und mehreren auf *—rothe*, schreibt daneben zwar auch *d* statt *th* in *Adelardus, Adelheidis, Rodericus* und Ortsnamen auf *—dorp* und *—rode* und ungenau *Tromelinge, Rotlekesbutle, Welete, —torp* mit *t* statt mit *th*, aber *niemals dh*. Das zweite

¹⁾ z. B. in den Marienfelder Glossen bei Sievers u. Steinmeyer, Ahd. Gl. III, S. 421.

²⁾ z. B. in den lat. Statuten von Soest (12. Jahrh.) bei Seibertz, U.-B. Westfalens I, 48: *frethelos, rathe, gerathen, vrethepenninge*.

Exemplar, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., hat schon durchweg *dh*: —*dhorp*, —*rodhe*, *Dhreure*, *Lindedhe*, *Mudhen*, *Dhittene*, *Dhromelinge*, *Dhornede*, *Weledhe*; *Adhelardus*, *Adhelheidis* u. s. f. Der Schreiber des dritten, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammenden Exemplars verrät freilich seine Abhängigkeit von einer älteren Vorlage durch vereinzelte Beibehaltung des *th* (*Thingelstede*, *Dornethe*), kennt auch noch die Schreibung mit *dh* (*Dhornede*, *Lindedhe*, *Mudhen*, *Widhe*), folgt aber doch in der im grossen und ganzen durchgeführten Setzung des *d* in —*dorp*, —*rode*, *Dreure* u. s. w. der zu seiner Zeit schon üblichen Orthographie.

Ebenso deutlich kann man die Entwicklung von *th* durch *dh* zu *d* bei der Verfolgung eines einzelnen Namens durch eine Reihe von Urkunden desselben Gebietes beobachten. So wird der heutige Ort *Uehrde* im Urk.-B. der St. Braunschweig von 1204 bis 1268 *Urethe*, *Urithe*, *Urethen* geschrieben; von 1289—1320 *Uredhe*; von 1306—1320 und später *Urde* (*Urede*).

Feste chronologische Grenzen lassen sich begreiflicher Weise nicht ziehen. Man hat mit dem Fortleben altgewohnter Schreibergebrauches, aber auch mit dem plötzlichen Eindringen der neuen Orthographie etwa beim Wechsel des Schreibers zu rechnen. Landschaftliche Unterschiede machen sich geltend, indem beispielsweise die an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Teile Niedersachsens früher zum *d* übergehen als die weiter nördlich gelegenen.

Eine kurze, selbstverständlich auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machende Durchmusterung der wichtigsten Urkundensammlungen und anderer Denkmäler mag zu diesen Bemerkungen das Beweismaterial liefern.

1. Hildesheim. Deutsche Urk. vom J. 1272 (U.-B. d. St. Hild. I, Nr. 339) hat nur *dh*. — Die nächste deutsche U. vom J. 1300 (Nr. 545) hat noch meist *dh*, daneben aber auch *d* (*def*, *dre*, *des*, *dene*, *deghedinghe*, *desse*, *dicke*) und, woraus die zunehmende Unsicherheit des Schreibers ersichtlich wird, vereinzelte falsche *dh*: *landhes*, *avendhe*, *dhegedinghe*, *haldhen*. Während die aus ziemlich derselben Zeit stammenden Urkunden Nr. 556 (1302), Nr. 605 (1309), Nr. 615 (1310), Nr. 616 (1310) nur *d* aufweisen, hat die Nr. 622 (1311) noch ziemlich viele *dh*, freilich auch falsche (*aldhe*, *vogedhes*, *gesindhe*, *bodhe*, *antwortthen*, *heddhen*, *wordhen*, *avendhe*, *dhegedhinghe*).

2. Braunschweig-Lüneburg. (U.-B. d. Herz. von Braunschweig u. Lüneburg, hg. v. Sudendorf, I, Hann. 1859.) Die älteste deutsche Urkunde (I, Nr. 146) vom J. 1296 hat neben überwiegend *dh* auch schon *d*; I, Nr. 169 vom J. 1302 bietet bereits kein Beispiel mehr für *dh*; ganz vereinzeltes *dh* in Nr. 189 (v. J. 1306) und in Nr. 190 (1306); Nr. 195 (v. J. 1307) hat

dh in den Formen des Artikels, *gnadhe*, *manedhe*, *redhe*, aber stets *dat*, *desse*, *duzent*; Nr. 196 mit Nr. 195 gleichen Inhaltes und fast gleichen Wortlautes hat ausser *gnadhen* kein *dh* mehr; dagegen findet sich in Nr. 216 (1311) noch überwiegend *dh*, obwohl die Sprache mitteldeutsch ist; Nr. 264 (1315) bietet noch einige *dh* (*dhe*, *dhenen*, *dhenst*; aber auch falsch in *dhun*, *ludhe*). Vereinzelt schleppt sich das *dh* noch fort; vgl. Nr. 279 (1315), Nr. 287 (1316), besonders in Eigennamen: *Dhimde* Nr. 283 (1316); *Dhore* Nr. 299 (1318).

3. Braunschw. Reimchronik (hg. von Weiland in den Deutschen Chron. II, 430 ff.). Der Verfasser stammt nach Weiland aus Braunschweig, schreibt aber kein reines Niederdeutsch. Die Hamburger Hs. (Faksimile bei Weiland) ist im 13. oder 14. Jahrh. geschrieben und bewahrt das alte *dh* konsequent; *dh* steht fast ausnahmslos im Artikel, ferner in *dha*, *dhar*, *redhe*, *odher*, *dricke*, *werdhen*, *veydhe*, *beydhe*, *dhanc*, *dhisse*, *dhudesch*, *dhri*, *dhusent*, *dhyenest*, *andheren*; der Schreiber setzt aber immer *d* in *daz* und meidet auch falsche Schreibungen wie *vindhen*, *landhes*, *wundher* nicht.

4. Stadt Braunschweig (U.-B. der St. B., hg. v. Hänselmann, I, II, 1873. 1900). *th* findet sich in den latein. Urkunden des 13. Jahrh. bis über 1250 hinaus; z. B. 1204: *Volcmerroth*, *Frithericus*, *Rotholfus*, *Urethe*. 1214: *Stuthe*. 1251: *Dornethe*. 1254: *Urethe*. 1254: *Wenethen*. In den Eigennamen *Thidericus*, *Thuringus*, *Thitmarus* u. a. hält sich *th* noch länger. Sonst herrscht aber in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. *dh*, das auch schon vor 1250 *th* den Rang streitig macht.

In den deutschen Urkunden und Stadtbüchern geht *dh* über 1300 hinunter; daneben tritt aber auch schon *d* und falsches *dh* auf. Auffallend ist, dass die Stadt-Braunschweigschen Rechtsbücher, das Ottonianum¹⁾ und das Stadtrecht von 1265 (U.-B. d. St. Braunschweig I), die sicher beide dem 13. Jahrh. angehören, und auch das Duderstädter Stadtrecht vom J. 1279 (U.-B. d. St. Braunschweig II, 131), das eine Abschrift des Braunschweiger Rechtes ist, viel weniger *dh* bewahrt haben als die jüngeren Urkunden. Sie weisen dadurch auf die Entstehung in einer anderen Schreibschule oder in einer südlicheren Landschaft hin²⁾. Auch die sächsische Weltchronik (Deutsche Chroniken II, hg. von

¹⁾ Das Ottonianum bewahrt auch noch einige *th* (*ethe*; *perith*; *dothe*; *bruth*—; *lämethe*; *belämeth*; *vereth*; *vorsaketh*).

²⁾ Die Hallischen Schöffenbücher (Geschichtsquellen d. Pr. Sachsen XIV) haben bis Nr. 371, etwa bis zum J. 1286, (S. 48) *dh* erhalten, von 372 an herrscht *d*. — Ebenso schreiben die Haller Stadtbücher (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 339) noch 1265 *dh* (*dhinc*, *dhe*, *dheme*, *wedher*, *dhes*; aber *dat*). Die Eintragungen im Akener Stadtbuche (Forsch. z. D. Gesch. XIV, 336) zeigen, obwohl im 13. Jahrh. aufzeichnet, kein *dh*.

Weiland) bietet in den rein niederdeutschen Handschriften Nr. 16, 17 und 24, obwohl sie aus dem 13. Jahrh. stammen, kein *dh* mehr, sondern nur *d*. Von der Hs. Nr. 17 sagt zwar Weiland (S. 12): „häufig erscheint noch die alte Dentalaspirata“. Aber im Abdruck der Hs. bei Maassmann (Bibl. d. Stuttg. lit. Vereins, Bd. 42) steht überall *d*, und nur S. 749 führt er ein paar vereinzelte Beispiele für *th* an (*bloth, erthe, bath, dath, Othericus, Frethericus, Thetericus, atheren*); auch in der gereimten Vorrede, die genauer als bei Maassmann im Arch. f. ä. D. Gesch. Bd. VI (1838), S. 377 abgedruckt ist, steht nur einmal (Z. 3) *genathen*; ferner S. 382 *erthe* aus dem ersten Anfange, aber sonst auch in dem S. 388 abgedruckten Schlusse, kein *th* oder *dh*. Ohne Einsichtnahme der Hs. ist der Widerspruch zu Weilands Mitteilung nicht zu lösen. Jedenfalls verraten aber die drei Handschriften, dass ihre Heimat in einer dem mitteldeutschen Gebiete benachbarten Grenzlandschaft zu suchen sein wird. Ebenso enthalten die von Sievers in der Z. f. d. Phil. 21 (1889), S. 384 ff. veröffentlichten Himmeltgarter mnd. Evangelienfragmente, obwohl sie der Paläographie nach der Mitte des 13. Jahrh. angehören sollen, kein *dh* mehr; auch diese zu den ältesten mnd. Denkmälern gehörende Handschrift wird deshalb in einer an das mitteldeutsche Gebiet grenzenden Gegend geschrieben sein.

5. Bremen. Die Bremer Statuten (Volständige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der Stadt Bremen, hg. v. Oelrichs, Br. 1771) machen dadurch einen besonders altertümlichen Eindruck, dass sie noch häufig *th* bewahrt haben. Es bedürfte einer eingehenden Untersuchung, wozu hier nicht der Raum ist, um die einzelnen Teile der Statuten, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, nach ihrer Orthographie auf ihr Alter zu prüfen. Neben dem *th* kommt aber ganz gleichzeitig von derselben Hand auch *dh* und *d* vor.

6. Stade. In den Statuta Stadensia vom J. 1279 (bei Puffendorf, Observationes iuris univ. I, ed. 2-a, Cellis 1747, und bei Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, Tom. VI, Francof. 1742, S. 267) finden sich gleichfalls *th* und *dh* nebeneinander; jüngere Teile bieten auch *d*.

7. Lüneburg. Das Urkundenbuch der Stadt Lüneburg (Hannover 1872) gewährt in den lat. Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch *th*, später *dh*; das Verfestungsregister (Lüneburgs ältestes Stadtbuch, hg. v. Reinecke, Hann. u. L. 1903), das im J. 1272 begonnen zu sein scheint, gibt noch reichliche Beispiele für *dh*; aber die Einträge in das eigentliche Stadtbuch, die nach Reinecke von der Hand des Stadtschreibers Nikolaus 1290—1301 stammen, haben mit ganz vereinzelt Ausnahmen (*Mudhen* S. 3, 25; *Adheloldi* S. 4, 27; *Selledhe* S. 6, 22; *Myndhe* S. 64, 27) durchweg *d*.

8. Hamburg. Der Kodex des Hamburgischen Stadtrechtes von 1292 (Ausg. von Lappenberg in den Hamburger Rechtsaltertümern I, Hamb. 1845) ist zwischen 1292 und 1306 geschrieben; überwiegend steht noch *dh*, viel seltener *d*, ganz vereinzelt *th*. Im Hamburger Ordeelbok, das angeblich aus dem Jahre 1270 stammt, steht niemals *th* oder *dh*, sondern nur *d*; die Handschrift muss demnach wohl jünger sein, als sie angesetzt wird¹⁾.

9. Mecklenburg. Im Meckl. Urk.-B. I, 603 (Nr. 648) werden die ältesten Aufzeichnungen im ersten Wismarschen Stadtbuche mitgeteilt, „weil es das älteste niedersächsische Schriftstück Mecklenburgs ist“. Die Herausgeber datieren diese Einträge vom Jahre 1250, aber sie enthalten kein einziges *dh*. Ist die Datierung falsch? handelt es sich etwa um eine jüngere Abschrift oder galt in Wismar wirklich schon in der Mitte des 13. Jahrh. eine andere Orthographie als in dem benachbarten Niederdeutschland? Auch ein im Jahre 1267 von Lübeck an Rostock ergangenes Weistum (Meckl. U.-B. II, Nr. 1106) schreibt neben *dhi* (= *dhe*) *dan*, *cledere* und mehrmals *dat*.

10. Lübeck. Der von Albert von Bardewik im J. 1294 veranstaltete Kodex des Lübischen Rechts (hg. von Hach, Das alte Lübische Recht, Lübeck 1839) hat schon das neue *d* in vollständige Herrschaft eingesetzt, bewahrt aber, sei es als Spur einer älteren Vorlage oder als Rest archaischer Schreibung, noch eine kleine Zahl älterer *dh*²⁾, häufiger in Vollwörtern (*dhef*, *dhuve*, *redhen*, *dodh*, *dhener*, *dhenest*, *benedhen*, *nedher*, *radhe*) als in den Formen des Artikels, die meist mit *d* geschrieben sind.

Die in dem Bardewikschen Kodex des Stadtrechtes sich findende Übersetzung der von Heinrich dem Löwen dem Rate der Stadt Lübeck verliehenen Ordnung bei Hach, S. 170 f. (U.-B. d. St. Lübeck I, Nr. 4) muss, wie der Vergleich lehrt, aus etwas älterer Zeit stammen, da sie dem *dh* noch einen viel weiteren Raum gewährt, aber an dessen Stelle doch auch schon *d* kennt (*de*, *dese*, *dat* (öfter), *aldus*, *der*, *deme*, *den*, *des*, *dridden*). Der dieser Übersetzung angehängte Ratseid muss aber wieder jünger sein, da er kein Beispiel für *dh* enthält.

Der Kieler Kodex des Lübischen Rechts (Mon. inedita rer. Germ. ed. Westphalen III, S. 638 ff.), der angeblich aus dem J. 1240 stammt, hat zwar in einzelnen Paragraphen noch *dh* (z. B. 27 *radhe*, 34 *dhuve*, 35 *dhef*, 39 *dhuve*, 189 *dhen*, *dhenen*, *dhat*, *dhar*, *shedhet*, *dhenere*, *dhessen*, 192 *dodhe*, *dhat*, *dhit*),

¹⁾ Die von Lappenberg S. XCIV erwähnte, leider verlorene Anckelmannsche Hs. des Ordeelbokes hatte nach dem dort abgedruckten Stücke *th*; ebenso hat ein von Lappenberg S. XCVI abgedrucktes Fragment von Rechtsartikeln, wahrscheinlich aus dem J. 1274 stammend, nur *th*.

²⁾ Sie finden sich in den §§ 30, 41, 49, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 122, 127, 174, 177, 178, 224, 226, 227, 229, 231, 234.

aber sonst durchweg *d* und verrät sich dadurch als eine aus viel jüngerer Zeit stammende Handschrift.

Der Oldenburgische Kodex des Lübischen Rechts (Christiani, Gesch. d. Herz. Schleswig u. H. II, 1776) hat niemals *dh*.

Der der Stadt Elbing zwischen 1260 und 1276 (vgl. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872, S. 65) übersandte Kodex des Lübischen Rechts zeigt auffallenderweise nicht die diesem Alter entsprechende Anzahl von *dh*. Er scheint in diesem Punkt der Orthographie etwa dem mehrere Jahrzehnte jüngeren Bardewiker Kodex (s. S. 526) gleichzustehen. Ob deshalb ein Zweifel an der Altersbestimmung des Elbinger Kodex berechtigt ist? Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Dr. Robert Schöber in Elbing, dem ich auch hier meinen besten Dank für die genaue Beantwortung meiner die Orthographie des Kodex betreffenden Fragen abstatte, ist nämlich der Schreiber in der Setzung des *dh* gar nicht konsequent gewesen. Er schreibt *dhikker* (Bl. 7, 25), *radhe* (8, 27; 8, 28); *dhat* (9, 34); *dhube* (9, 35), *dhuve* (9, 36; 11, 39; 11, 40), *dhe* (12, 46; 12, 49); *dhunket* (12, 50); *dhe* (13, 51), *dhink* (13, 51), *dhe* (15, 61); *dhe* (17, 69), *dhat* (19, 77); *dhrude* (26, 107); *dhridde* (27, 111); *vredhe* (29, 124), *gedhacht* (34, 144), *vadhe* (37, 158); sonst aber immer *d*.

11. Wenden wir uns schliesslich vom deutschen Mutterlande zum Gebiete der livländischen Kolonie, so zeigen die lateinischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. noch durchweg *th*; z. B. Livl. U.-B. I, Nr. 23 (1212): *Frethericus*; I, Nr. 38 (1213): *Patherburn*; I, Nr. 59 (1224): *Callingthorp*, *Haselthorpe*, *Thangbrigge*, *Rothmarus*; I, Nr. 61 (1224): *Frethehelmus*, *Utnorthing*; I, Nr. 62 (1224): *Northorpe*; I, Nr. 63 (1224): *Utnorthing*, *Frethehelmus*; I, Nr. 140 (1234): *Rothmarus*; III, Nr. 169 (1241): *Bekeshoveth*. Auch eine, zwar nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrh. erhaltene, aber aus dem J. 1255 stammende, in mittelniederdeutscher Sprache verfasste Urkunde „*libertas data civibus Rigensibus mercatoribus et peregrinis a fratribus domus Theutonicorum*“ (veröffentlicht von Minzloff in den Mitt. a. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands X, 1865, S. 202) hat ziemlich ausnahmslos und richtig die alte Schreibung *th* für die dentale Spirans bewahrt (*brother*, *ther*, *thudesk*, *the*, *thesen*, *theme*, *ther*, *nether*, *that*, *then*, *thar*, *vorth*, *wether*, *thit*, *thusent*), wogegen *d* (*der*, *deme*, *der*, *des*, *den*) in der Minderzahl bleibt; *dh* findet sich noch gar nicht, dagegen einige den jüngeren Ursprung der Abschrift verratende unberechtigte *th* statt *t* in *tho* und *wather*. Neben dem älteren *th*, dessen Geltung und Gebrauch wir auf Grund der erwähnten Urkunden bis 1255 nachweisen können, findet sich aber auch schon ziemlich früh *d*. Livl. U.-B. I, Nr. 59 (1224): *Fridericus*; Nr. 61, 62, 63 (1224): *Bekeshovede*; Nr. 63 (1224): *Nordorpe*; Nr. 105 (1230): *Utnordius*;

Nr. 161 (1238): *Dithmarus*; ebenso kommen *Rodolphus* und *Heidenricus* auch vor 1250 nur mit *d* geschrieben vor. Die nach dem Beispiele der Urkunden Deutschlands zu erwartende Schreibung mit *dh* ist äusserst selten. Von *Thoreidhia* und *Toreidhia*, Livl. U.-B. I, Nr. 163 (1239), das als fremder Eigennamen nicht in Betracht kommt, abgesehen, habe ich nur zwei Belege finden können: *Reddikisdhorpe* (III, Nr. 159^a, 1238) und *Lodenrodhe* (III, Nr. 563^b, 1296). Damit stimmt, dass auch das Schuldbuch der Stadt Riga (hg. v. H. Hildedrand, Pet. 1872), das in seinen ältesten Aufzeichnungen noch bis 1286 zurückreicht, bereits kein *dh* mehr kennt, sondern an dessen Stelle stets *d* setzt: *Dethard*, *Fredericus*, —*dorp*. Das daneben vereinzelt vorkommende *th* in Personennamen, wie *Thidericus*, erklärt sich als archaische Schreibweise. Wenn wir dem *dh* in den livländischen Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. so selten begegnen, so haben wir darin Einfluss mitteldeutscher Schreibung zu sehen, die in der Kanzlei des Deutschen Ordens üblich war, wie die späteren deutschen Urkunden des 14. Jahrh. beweisen. Unter den Urkunden des 13. Jahrh. befinden sich aber nur wenige aus städtischen Kanzleien hervorgegangene. Ausserdem sind die Urkundenabdrücke im Livl. U.-B. in Bezug auf ihre Orthographie wenig zuverlässig; man vergleiche z. B. die angeblich aus dem J. 1293 stammende Bauordnung der Stadt Riga (Livl. U.-B. I, Nr. 549) mit dem älteren Abdrucke in den Monum. Liv. ant. IV, S. CLXVIII. Hier lässt die ursprüngliche eigentümliche Orthographie, die Bunge vollständig verwischt, indem er z. B. das *th* in *tho*, *sunthe*, *thvintigh* immer durch *t* ersetzt, die Annahme, dass wir es mit einem Schriftstück des 13. Jahrh. zu tun hätten, gar nicht zu. Ebenso ist die ältere Nowgoroder Skra im Abdruck des Livl. U.-B. (VI, Nr. 2730), der als Wiederholung des von Sartorius in der Urk. Gesch. d. deutschen Hanse, Bd. II, S. 16 veranstalteten Druckes bezeichnet wird (ib. Reg. S. 12), in einer ganz willkürlichen Orthographie wiedergegeben, die diesen Abdruck zu sprachlichen Untersuchungen ganz untauglich macht.

Der Revaler Kodex des Lübisches Rechts vom J. 1282 steht in seinem Verhalten zu der Setzung von *d* und *dh* ziemlich auf der gleichen Stufe mit dem Albrecht von Bardewikschen und dem Elbingschen. In den Formen des Artikels steht durchweg *d*; *dh* ist dagegen in Substantiven wie *dhing*, *dhuve*, *dhef*, *dhenest*, *edh*, *dhuwet*, *perdh*, *dodh*, *vadhe*, *brodher*, *vodher* und einigen anderen Vollwörtern gebräuchlich. Zweifellos ist diese Handschrift auch in Lübeck geschrieben und kommt somit als Zeugnis für livländische Orthographie nicht in Betracht.

Dagegen kann man mit Perlbach die jetzt in Linköping aufbewahrte Handschrift der Statuten des Deutschen Ordens (hg. von M. Perlbach, Halle a/S. 1890) wohl als in Livland entstanden

ansehen (S. XXVIII). Der Herausgeber setzt sie in die Mitte des 14. Jahrh.; doch dürfte die Tatsache, dass neben bereits herrschendem *d* noch eine ziemliche Anzahl von *dh* bewahrt sind, als Anspruch der Handschrift auf höheres Alter oder als Beweis für Abschrift aus einer bedeutend älteren Vorlage gelten.

Aus dem angeführten Material ist zu entnehmen, dass überall im Gebiete des niederdeutschen Schrifttums um 1300 das *dh* vor dem siegreich vordringenden *d* die Waffen strecken muss. Bei aller durch landschaftlichen, örtlichen und traditionellen Brauch oder individuelle Neuerung bedingten Verschiedenheit und Freiheit in der Orthographie des *dh* lässt sich doch für ein bestimmtes Gebiet eine gewisse Konsequenz in der Entwicklung beobachten, die uns berechtigt eine chronologische Anordnung der Denkmäler auf das Verhalten der Schreiber zu dem *dh* zu gründen¹⁾. Selbstverständlich dürfen dabei andere Eigenheiten der Handschriften, die imstande sind diese Chronologie zu stützen oder zu verwerfen, nicht ausser acht gelassen werden. So darf denn die Behauptung aufgestellt werden, dass Schriftstücke, die noch so zäh am *dh* festhalten, wie unsere Bruchstücke R. und Wo., wegen dieser ihrer orthographischen Eigentümlichkeit nicht nach dem Beginne des letzten Drittels des 13. Jahrh. geschrieben sein können.

VIII. Wann ist das Wisbysche Stadtrecht entstanden?

In den Abschnitten V und VI habe ich aus den Äusserlichkeiten der Überlieferung, aus Schrift und Orthographie, nachzuweisen gesucht, dass die Bruchstücke R. und Wo. schon um 1270 geschrieben sein müssen. Zwischen dieser älteren Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes und der etwa aus der Mitte des 14. Jahrh. stammenden jüngeren (Wi.) klafft also ein Abstand von rund achtzig Jahren. Macht sich dieser Zeitunterschied nicht auch auf anderen Gebieten geltend? Bei genauerer Beachtung des Wortgebrauches ist wohl eine grössere Altertümlichkeit²⁾

1) Dass die orthographische Behandlung des alten *dh* als Kriterium für Altersbestimmung eines Denkmals verwendet werden kann, zeigen ausser den im Texte angemarkten noch folgende Fälle. Das im U.-B. d. St. Braunschweig I, Nr. 38 abgedruckte Stück „Vom Brautgelage“, das im Rechtsbuche der Neustadt nach 1331 eingetragen ist, wird wegen des *dh* in *dhenet* (§ 6) Abschrift einer älteren Vorlage aus dem 13. Jahrh. sein. Der Zusatz zu Heinrichs des Löwen Urkunde vom J. 1163 (Hans. Urk.-B. I, Nr. 16) kann wegen des *d* in *Odelricus* nicht gleichzeitig mit der Urkunde sein; s. darüber weiter unten.

2) Beispielweise sei erwähnt: R. hat meist *vormunde*, nur einmal *vormunder*, Wi. nur *vormynder*; Wi. gebraucht die zusammengezogenen Formen *nenerhande*, *nen* statt *negenerhande* (R. 20), *negene* (Wo. 1), *negein* (Wo. 2); die doppelte Negation (Wo. 1. 2) ist in Wi. durch die einfache ersetzt; *neuen*, ausser (R. 12), ist in Wi. nicht mehr gebräuchlich.

in R. und Wo. zu spüren, aber darauf würde man bei der sonstigen Gleichförmigkeit der mnd. Sprache, besonders in einem Rechtsdenkmal, dessen jüngere Rezension selbstverständlich öfters auch veraltete Ausdrücke aus der älteren Fassung beibehielt, nicht viel zu geben haben. Dass sich der Redaktor von Wi. bemüht, seinem Ausdruck grössere Deutlichkeit zu geben, ist gleichfalls nicht zu verkennen; schon der Umfang der einzelnen Absätze beweist die beabsichtigte grössere Ausführlichkeit. So ist z. B. die Bezeichnung *drostete* (R. 3), die Wi. nur in der zusammengesetzten Form *droste* als Übersetzung des Titels dapifer in der aus der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 entnommenen Zeugenreihe der Praefatio kennt, an der R. entsprechenden Stelle durch *de dar denen scölen* umschrieben; *van der suerdsiden* (R. 26) hat dem prosaischeren Ausdrucke *des mannes rechten erven*, *voregeredhet* (R. 24) dem pedantischeren *voreghescreven* weichen müssen; *twibotich* (Wo. 1) ist, obwohl *tuwote* in Wi. nicht unbekannt ist (I, 10; II, 25, 2; 50), durch genaue Angabe der Bussenverteilung ersetzt; ebenso *vull manbote* (Wo. 1) und *halfbote* (Wo. 4) durch die bestimmte u. Geldsätze von 40 und 20 Mark; ferner *dhe dhar vrunt to sin* (R. 4) durch *de dar to behörde*; *ute dheme hovede* (Wo. 6) durch *ute deme munde*; *manbere* (R. 24), obgleich sonst in Wi. (IV, I, 25) gebraucht, ist durch *wanne de juncvrowe 18 jar old is* genauer bestimmt; statt *rechte* (R. 20; 25) steht in Wi. *lik u. recht*; statt *des godes* (R. 26 u. 28) in Wi. *des gancen gudes*; statt *sunder erven* (R. 28) in Wi. *unde se nene kindere to zamene hebbet*; *afgesneden* (Wo. 4) ist in Wi. durch das genauere, aber umständlichere *afgesneden oder geslaghen oder ghehowen* erweitert; zu Wo. 2 hat Wi. den Zusatz: *so wanne de wunde ghehelet is*; zu R. 24 *dhe neghesten vrunt* fügt Wi. noch *van beiden siden* hinzu; an Stelle von *vrie lude u. negene geloterede brodhere* (Wo. 1) ist der rechtliche Terminus *unbesprokene lyde* getreten; die dem Wi.-Texte sonst zwar noch geläufige Bezeichnung des Distributivzahlenverhältnisses durch die Präposition *to* (vgl. R. 6; 10; 14) ist in den dem Wo.-Bruchstücke (6. 7) gleichlautenden Sätzen durch das Pronomen *iowelk* bewirkt; man vergleiche schliesslich noch die ganze Fassung von R. 18 und 23 mit dem Wortlaut in Wi.

Was den rechtlichen Inhalt der einzelnen Sätze anlangt, so findet sich kaum ein Unterschied und dieser bezieht sich nur auf die formelle Seite. Die in Wi. im Vergleich mit R. ganz oder zum Teil fehlenden Sätze 5, 9, (12), (13), 15, (16), 17, (27), 30 waren wohl als überflüssig gestrichen oder in veränderter Fassung aufgenommen; nur in seltenen Fällen ist Wi. weniger genau als R. oder Wo. R. hat z. B. im § 3 den Zusatz $\frac{1}{2}$ *m. godes*; in § 4: *sculderen u. schinken*; vgl. auch §§ 7, 8, 21, 28; Wo. bietet in § 2 die Weiterung: *de bote sta an clage jar u.*

dach. Aber nirgends erscheint der Sinn des Rechtssatzes geändert. Am wenigsten Gewicht möchte ich auf einige in den Luxusverboten sich zeigende Unterschiede zwischen R. und Wo. legen und lasse es dahingestellt, ob man in der Zulassung von 40 Schüsseln zur Hochzeit, wie sie Wi. gestattet, gegenüber den 25, auf die R. (3) die Zahl der gebetenen Gäste beschränkt, ein mit der Zeit erfolgtes Zugeständnis der Behörde sehen will, oder ob dabei eine andere Berechnung der Teilnehmer zu Grunde liegt. Wenn in Wi. die Zahl der beim Kirchgang der Wöchnerinnen „folgenden“ Frauen von 12 (R. 13) auf 24 erhöht, für das Patengeschenk in Wi. 1 Verding, in R. (14) dagegen nur ein Öre festgesetzt ist, so könnte man das wohl als eine mit der Zeit erfolgte Zunahme der Üppigkeit betrachten. Sonst aber bleiben auch die den Luxus im Zaume haltenden Maximalzahlen sich gleich: 2 Spielleute (R. 10), 12 Frauen zum Kindelbier (R. 14), Lohn des Koches (R. 11: $\frac{1}{2}$ Verding = Wi.: 6 Öre). Die Verminderung von fünf Gerichten (R. 4) auf vier in Wi. könnte in einem Schreibfehler ihre zureichende Erklärung finden, wie auch die schon vorhin erwähnte Weglassung der in R. 4 erlaubten Zugabe von „Schultern und Schinken“ in Wi. wohl eher der Nachlässigkeit des Schreibers als einer grösser gewordenen Strenge der Luxuspolizei zugeschrieben werden darf.

Die Veränderung der Bestimmung von Wo. 1, nach welcher die eingetretene Taubheit mit „zehn Männern, und zwar freien Leuten und keinen Lotterbrüdern“ bewiesen werden muss, in die mehr den deutschen Stadtrechten geläufige Form des Beweises „selbzwölft mit unbesprochenen Leuten auf die Heiligen“ (Wi.) ist wohl auch durch den Zeitunterschied bedingt, gibt aber begreiflicherweise für eine genauere chronologische Festsetzung keine genügende Handhabe.

Auch aus dem Vergleich der Busszahlungen lässt sich keine genauere Datierung für die Zeit der Abfassung der Bruchstücke gewinnen. Es fällt zwar sofort auf, dass mit Ausnahme zweier Fälle, wo von Mark Goldes die Rede ist (R. 2. 3) und eines Falles in Wo. (§ 2: $1\frac{1}{2}$ marc), die Bussen in R. und Wo. immer in Mark Silbers oder in kleinerer Münze angesetzt sind, in Wi. dagegen an den den Bruchstücken entsprechenden Stellen immer in einfacher Mark oder ihren Teilen. Die Mark Silbers wurde in Gotland gleich 4 Mark Pfennige gerechnet (s. Hans. U.-B. I, S. 73 unten¹⁾). Dies Verhältnis gilt auch für die Mark S. in R. und Wo. gegenüber der einfachen Mark in Wi., wie folgende Übersicht beweist:

¹⁾ In der den gotl. Kaufleuten vom Bischof Albert erteilten Privilegienurkunde vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) wird festgesetzt: in moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Guttensem.

	Wo.	Wi.
§ 2.	1½ M. S.	6 M.
§ 3.	1½ „	6 „
§ 4.	5 „	20 „
—	10 „	40 „
§ 4.	halfbote	20 „
§ 5.	half manbote	20 „
§ 1.	vull manbote ¹⁾	40 „

Aus der Gegenüberstellung von 10 *verdninge* (Wo. 7) und 10 *Mark* in Wi. ergibt sich, dass auch der Verding (= ¼ M.) in Wo. als vierter Teil einer Mark S. gemeint ist. Für die kleineren Bussen passt freilich das Verhältnis von 1 : 4 nicht, indem R. 10 ein *lot* (= 1/16 M.) gleich einem halben Verding in Wi., R. 11 ein halber Verding gleich 6 Öre Wi., R. 14 1 Öre gleich ½ Verding Wi. gerechnet wird. Auch sonst sprechen noch einige Stellen gegen die Regelmässigkeit des Verhältnisses; doch liegen hier vermutlich nur Schreibfehler oder eine andere Berechnung vor. Wenn R. 8 die halbe Mark S. in Wi. durch 6 M. ersetzt ist, so ist in R. vielleicht nur versehentlich ½ statt 1½ M. S. geschrieben; und in Wo. 2, an der einzigen Stelle des Bruchstückes, wo nicht Mark S., sondern Mark geschrieben ist, dürfte wohl 1½ M. S. gelesen werden, und dem entsprechend in Wi. VI statt III Mark.

Dem *twibotich* in Wo. 1 entspricht in Wi. eine genauere Verteilung der Busse: 12 M. dem Kläger, 6 M. der Stadt und den Vögten ½ M. Zu der in Wo. 2 vorgesehenen Busse von 1½ M. S. (= 6 M. Wi.) ist in Wi. noch für die Stadt 6 M. und die Vögte ½ M. hinzugekommen. Bei der Verletzung des Kinnbackens meinen beide Fassungen vermutlich dasselbe: Wo. (5) büsst den Schlag und die Wunde mit 1½ M. S. und dazu noch 1½ M. S., Wi. die Wunde mit 6 M., das Entzweischlagen mit 12 M. Auch bei der verschiedenen Berechnung der Zähne im einzelnen kommt doch im ganzen in beiden Fassungen dasselbe heraus. Wo. 6 setzt folgendermassen an:

für die obersten und vordersten Zähne (4)		
zu 1½ Verding	.	= 6 Verding
für jeden anderen Zahn (28) zu 1 Verding	.	= 28 „
ausserdem 1½ M. S.	.	= 6 „
		zusammen 10 M. S. = 40 Verding.

¹⁾ Die volle Mannbusse war nach der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) für einen Gotländer 40 Mark Münze (*marcae monete*); in der Urkunde Bischof Alberts für die Gotländer vom J. 1211 (Hans. U.-B. I, Nr. 88) 40 *marcae denariorum*; im Verträge des Smolensker Fürsten Mstislaw mit den Rigensern und Gotländern vom J. 1229 (Hans. U.-B. I, S. 73) für einen freien Mann 10 M. Silbers; nach Gotländischem Rechte (*Corp. iur. Sueo-G.* VII, 31) für einen Nichtgoten 10 M. S.; vgl. auch Napiersky, Quellen d. Rig. St.-R. S. XXI.

Wi. dagegen rechnet:

für den Schlag	=	6 M.
für die obersten 2 Zähne je 2 M.	=	4 „
für jeden anderen Zahn (30) 1 M. . .	=	30 „
	zusammen	= 40 M.

Aus dem Umstande, dass in R. und Wo. fast ausschliesslich nur nach Mark Silbers gerechnet wird, kann man aber schwerlich auf ein höheres Alter der Bruchstücke schliessen, noch weniger auf eine bestimmte Zeit. Denn wenn auch beispielsweise einerseits in den Verträgen der Deutschen mit Smolensk (Hans. U.-B. I, S. 72) vom J. 1229 und Nowgorod von 1199 (ib. S. 26) und 1268 (ib. S. 229) die Bussen in Mark Silbers angesetzt sind, ebenso in den dem 13. Jahrh. angehörenden Nowgoroder Skraen älterer und jüngerer Fassung, so kennt doch andererseits schon die Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (Hans. U.-B. I, Nr. 15) die Rechnung nach *marcae monete*, und in dem eben genannten Vertrage von 1229 kommt neben der Mark S. auch „die alte Mark Kunen“, ebenso im Vertrage von 1268 die „*marca kunen*“ vor. Auch das älteste Rigasche Stadtrecht (Napiersky, Qu. d. Rig. St.-R., S. XIX) rechnet meist nach Mark, womit, wie der Vergleich mit dem jüngeren Riga-Hapsalschen Rechte erweist, Mark Pfennige gemeint sind, seltener nach Mark S. Es ist also schon im 12. Jahrh. nach „Mark Pfennige“ (= *marca monete*) gerechnet, und in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gleichzeitig nach beiden Währungen. Wohl aber besteht eine grössere Altertümlichkeit der Bruchstücke darin, dass die Bussen ausschliesslich dem Kläger zufallen, wenn dies auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, während in Wi. ausser der dem *cleghere* gebührenden Busse noch Strafzahlungen an die Stadt und die Vögte zu entrichten sind.

Während alle bis hier behandelten sachlichen Unterschiede zwischen den Bruchstücken und Wi. wohl im allgemeinen auf ein höheres Alter der Fragmente hindeuten, aber keineswegs eine genauere Datierung ihrer Abfassungszeit gestatten, bleibt schliesslich noch ein schon vom Entdecker des Rigaschen Bruchstückes Herrn Bibliothekar Busch bemerkter und in seiner Wichtigkeit erkannter (s. Sitzungsber. d. Ges. S. 83) Unterschied zu besprechen, der imstande zu sein scheint, den Zeitpunkt der Entstehung der älteren Fassung des Wisbyer Stadtrechtes doch noch genauer festzustellen. Das ist der Umstand, dass in den Bruchstücken durchaus der Ausdruck *rad* vermieden wird an Stellen, wo er in Wi. steht. Schon im Eingange von R., wo von dem Ursprunge und der Niederschrift des Rechtes die Rede ist, vermissen wir einen Hinweis auf die Verfassung der Stadt, deren Name nicht einmal genannt wird¹⁾.

1) Es ist auffallend, wie spät und selten der Name Wisby in den Urkunden des 13. Jahrh. vorkommt. Meines Wissens findet sich der Name

Es heisst dort nur, dass das Recht *van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, gesat unde beschreven is*, ohne dass einer Behörde, der die Handhabung des Rechtes oblag, sei es eines Vogtes oder eines Rates, gedacht wäre. In Wi. dagegen wird in der Praefatio (bei Schlyter, S. 21), die in den Eingangsworten „*dat si witlik, dat, do sik de lyde to Gotlande van manigherhande tunghen sammeden*“ deutlich den Zusammenhang mit R. verrät, die Entstehungsgeschichte des Wisbyer Stadtrechtes erzählt und im ersten Kapitel des ersten Buches die Verfassung der Stadt, an deren Spitze ein Rat von 36 Mann und 2 Vögte stehen, beschrieben; hier wird auch das Stadtrecht als das *recht van Wisby* deutlich bezeichnet. Hätte Wisby zur Zeit der Niederschrift der Bruchstücke einen Rat gehabt, so hätte er — so sollte man meinen — hier im Anfange genannt werden müssen.

Auch weiterhin begegnet in R. und Wo. nirgends ein Hinweis auf eine oberste Behörde, auch nicht, wo an den entsprechenden Stellen in Wi. vom „Rat“ die Rede ist.

Wegen der Wichtigkeit dieser Stellen setze ich sie hier wörtlich her:

R. 8: *dhe gelde ene halve mark silvers.*

R. 23: *Dhe vormunde underwinde sic dher vormuntscap na stades rechte; unde alsodan göt also he dhar untfeit, dhat untfa he mit witscap dher vrunde unde anderer goder lyde.*

Wi.: *de betere deme rade 6 marc.*

Wi.: *de underwinden sik der vormynderscap unde des gudes unde alsodanich gud, alse se dar unfat, dat untfan se mit witscap der vrynde vor unseme rade.*

der Stadt zum ersten Male genannt bei Heinrich von Lettland im Bericht über das Jahr 1203 (Wysbu, Chron. VII, 1). Urkundlich begegnet der Name zuerst 1225 (Hans. U.-B. I, S. 191), aber noch lange wird mit Vermeidung des Stadtnamens ganz gleichbedeutend mit Wisby der Name der Insel Gutlandia (Gotlandia) gesetzt; vgl. die Urkunden im Hans. U.-B. I, Nr. 194 (1225), Nr. 259 (1233), Nr. 281 (1237), Nr. 593 (1263), Nr. 688, Anm. 2 (1267—72), Nr. 772 (1276), Nr. 970 (1285), Nr. 1023 (1287), Nr. 1025 (1287), Nr. 1158 (1294), Nr. 1169 (1294), Nr. 1173 u. Nr. 1175 (1295), Nr. 1299 (1298). Obwohl für Wisby die Bezeichnung *civitas* gebraucht wird, z. B. *pro civitatibus Rigensis et Wisby* Nr. 985 (1285), *civitatis Lybek*. *Wisby et Rigae* Nr. 987 (1285), *civitatis Gotlandie* Nr. 1169 (1294), so umschreiben doch die Urkunden sie nicht selten mit *Theotonicis Wisbycenses* (Nr. 986), *Theotonicis in Wisby* (Nr. 974), *Teutonicis in oder de Wisby* (Nr. 1026, 1145, 1274). Die Verträge mit den russischen Fürsten von Smolensk und Nowgorod bedienen sich für Wisby immer des Ausdrucks „Gotisches Ufer“ und in der älteren Nowgoroder Skra (Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II, S. 27) wird angeordnet, dass die Überschüsse des Peterhofes nach „Gotland“ in die Marienkirche abgeführt werden sollen und dass den einen der 4 Schlüssels zu der Kiste der Oldermann *van Gotlande*, d. h. der Vertreter Wisbys in der Gesellschaft des „gemeinen Kaufmanns“, in Verwahrung haben soll.

schen auf Gotland gewährt der bekannte Zusatz zu der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1163 (s. Hans. U.-B. I, Nr. 16), in dem dieser in seiner Eigenschaft als Herzog von Sachsen einen gewissen Odelricus als „advocatus et iudex“ super Teuthonicos — d. h. die hauptsächlich aus Sachsen nach Gotland übergesiedelten deutschen Kaufleute — einsetzte. Odelricus wird auch als „nuncius Teuthonicorum“, d. h. als Sendebote der deutschen Kaufleute in Gotland bezeichnet. Dieser Zusatz ist zwar nur in einer (der Lübecker) der beiden Handschriften, in denen uns die Urkunde vom J. 1163 überliefert ist, erhalten, und aus seinem Fehlen in der Hamburger Hs., die ein Bestätigungsbrief der Urkunde durch den Grafen von Holstein ist, schliesst Björkander (Till Visby stads äldsta historia, S. 74), m. E. mit Recht, dass das Original diesen Zusatz nicht hatte.

Der Verdacht gegen die Gleichzeitigkeit des Zusatzes mit dem Text der Urkunde wird bestätigt durch die Schreibung des Namens Odelricus mit d, während in der Urkunde der Name Atholfus noch das im 12. Jahrh. übliche th aufweist (vgl. oben den Abschnitt VII, S. 529 Anm. 1); die Orthographie rückt also den Zusatzartikel mindestens ans Ende des 13. Jahrh. hinunter. Auch die im Zusatze gebrauchte Form Guttonibus ist auffallend; in der Urkunde selbst heissen die Gotländer, wie auch sonst, Gutenses; Guto kommt im I. Bande des Hans. U.-B. nur noch in Nr. 223 vor. Nichtsdestoweniger glaube ich nach dem Vorgange Koppmanns (Hanserezesse I, S. XXVIII) annehmen zu dürfen, dass sich in diesem Zusatze eine alte, der Wirklichkeit entsprechende Überlieferung erhalten hat, nach der Heinrich der Löwe in Gotland einen „advocatus et iudex“ eingesetzt hat. Später, nach Untergang des Herzogtums Sachsen, werden die Deutschen in Wisby sich ihren Advocatus selbst gewählt haben. Darauf lässt die Entscheidung des Legaten Wilhelm v. Modena in dem Streite zwischen Bischof Albert und den Rigischen Bürgern (1225) schliessen, nach welcher es den Bürgern freistehen sollte, „iudicem civitatis constituere, eo quod haberent jus Gotorum“ (Livl. U.-B. I, Nr. LXXV). Es gab also schon 1225 in Wisby einen „iudex civitatis“. Zweifellos ist unter dem „Gerichtsherrn“ oder „Richter“ oder verallgemeinert „den gotischen Richtern“, die in dem Handelsvertrag zwischen den Deutschen und Smolensk (Hans. U.-B. I, Nr. 398) vom J. ca. 1250 erwähnt werden, eben dieser Wisbysche „iudex“ gemeint.

Gegen Ende des 13. Jahrh. begegnen wir einer Reihe von Urkunden, die sämtlich in den Eingangsworten die feste Organisation einer Stadtverwaltung in Wisby bezeugen (1276: *consulum, seniorum et universitatis tam Teuthon. quam Guth.*, Hans. U.-B. I, Nr. 773; 1280: *advocatus, consules et commune Th. civ. W.*, ib., Nr. 863; 1280: *consules et commune civ. W tam*

Teoth. quam Gutt., ib., Nr. 866; ca. 1283: advocatis et consulis tam Lubeke quam Wisby manentibus, ib., Nr. 932; 1287: consules ceterique cives tam Gotensium quam Theutonicorum in Wisbu, ib., Nr. 1000; advocatus et consules, ib., Nr. 1000; 1287: procuratores Wisby, ib., Nr. 1026). Für das J. 1276 können wir also mit Sicherheit das Vorhandensein von consules und advocatus nachweisen. Es kommt aber noch eine durch einen ziemlich grossen Zeitraum von 1276 getrennte ältere Urkunde in Betracht, in deren Texte „consules in Wisebu“ erwähnt werden. Es ist eine Urkunde vom J. 1232 (Livl. U.-B. I, Nr. 126). Darin bezeugt Bischof Nikolaus von Riga, dass die Rigischen Bürger sich bereit erklärt haben, Sendzeugen aus ihrer Mitte zu wählen, wobei gesagt wird, dass „cives Rigenses eo modo consenserunt, ut, si consules in Wisebu consensum suum adhiberent, ipsi nostris monitionibus obedirent“. Es fragt sich, was wir hier unter „consules“ zu verstehen haben. Höhlbaum, der die Urkunde im Hans. U.-B. I, S. 60 Anm. 2 zitiert, hält sie für die Ratsherren von Wisby: „1232 wird die Wahl von Sendzeugen durch die Stadt Riga von dem Rath zu Wisby abhängig gemacht und genehmigt.“ Dagegen spricht Björkander (Till Visby stads ä. hist. S. 81), wo er diese Urkunde im Zusammenhange mit dem Abschnitte seines Buches über „die deutschen Gäste in Wisby“ behandelt, die Vermutung aus, dass es sich hier gar nicht um städtische Ratsmänner, sondern um „den Rat“ der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby handele, und weist zur Stütze seiner Vermutung auf die Zeugen der in Wisby selbst ausgestellten Urkunde hin, unter denen wohl eine Reihe von Geistlichen und Bürgern in Wisby, aber kein städtischer Ratsherr genannt werde. Auch Hegel (Städte u. Gilden d. germ. Völker I, S. 310) scheint die „consules“ der Urkunde von 1232 nicht als Stadtobrigkeit angesehen zu haben, da er bei seiner Darstellung der Wisbyschen Stadtverfassung diese — vielleicht unabsichtlich — gar nicht erwähnt, sondern nur die Urkunden von 1280 und 1288.

Trotzdem halte ich es nicht für möglich, die um ihren Consensus gebetenen *consules*, die im Texte der Urkunde weiterhin als „discreti viri“ bezeichnet werden, nur als „Rat“ der deutschen Kaufmannsgesellschaft in Wisby aufzufassen. Wenn die Rigischen Bürger ihre Zustimmung zu der Wahl von Sendzeugen von der Zustimmung der consules in Wisby abhängig machen, so kann das doch nur Sinn haben, wenn sie diese „consules“ als eine in Verfassungsfragen massgebende Behörde ansahen, und das konnte bei dem ganzen Verhältnis Rigas zu Wisby als dessen Tochterkolonie und bei der Geltung Wisbyschen Rechtes in Riga nur der städtische Rat sein, aber nicht der „Rat“ der wenn auch noch so einflussreichen Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby. Das Fehlen der „consules“ unter den Zeugen liesse sich

auch wohl grade dadurch erklären, dass sie in dieser Sache gewissermassen Partei waren; auch bei Björkanders Annahme muss das Fehlen der „consules“ in der Zeugenreihe auffallen.

Wie schon oben gesagt, findet sich zwischen 1232 und 1276 sonst keine Urkunde, in der „consules“ erwähnt würden; denn die von Lindström in seinem Aufsätze „Die Rathslinie von Wisby“ (Ztschr. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Alt. VII, 1 ff., schwedisch in seinen „Anteckningar om Gotlands medeltid“ II, 1895, S. 456 ff.) als Ratsherren aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. angeführten Personeu können nicht mit Sicherheit als solche nachgewiesen werden, am wenigsten die unter Nr. 4, 5, 6 und 7 genannten, die ausdrücklich als „cives in Wisebu“ in der Urkunde von 1232 bezeichnet sind.

So hätten wir denn in Wisby bereits 1232 eine Ratsverfassung. Aber bei der Bedeutung, die Wisby auf dem Gebiete des Handels und der Politik schon um 1200 besass, können wir vermuten, dass ein Stadtrecht und eine Ratsverfassung schon lange vor 1232 bestand. Für die städtische Entwicklung Rigas war Wisby in jeder Beziehung vorbildlich; Wisby war so zu sagen Mutterstadt Rigas; der Bischof Albert verlieh seinen Bürgern „iura Gotlandiae“ und Bischof Nikolaus gestattete ihnen 1238 die „iura Gotlandiae“, nach denen sie „a prima fundatione civitatis vixerint“ zu verbessern. Man mag über den Inhalt dieser „iura“ urteilen wie man will, in ihnen entweder nur allgemeine verfassungsrechtliche Privilegien oder ein kodifiziertes Rechtsbuch sehen, jedenfalls muss der Rechtszustand in Wisby schon um 1200 ein gesetzlich durchaus geordneter gewesen sein, der der jungen Pflanzung an der Düna als Vorbild dienen konnte. Und wenn Riga bereits 1226 eine Ratsverfassung erhielt, so kann man für Wisby ein mindestens in dieselbe Zeit zurückgehendes Alter des Rates vermuten. — Geben wir der Nichterwähnung des Rates in unseren Fragmenten die Bedeutung, dass sie vor dem Dasein einer Ratsverfassung geschrieben sein müssen, so fiele die Abfassung des in ihnen erhaltenen Wisbyschen Stadtrechtes mindestens in das erste Viertel des 13. Jahrh. Damit stimmt aufs beste die Einordnung des Rigaschen Bruchstückes von der Hand Brotzes in seinem Text zum J. 1230 (s. oben S. 490).

Gegen eine so frühe Ansetzung der Fragmente erheben sich aber folgende Bedenken:

1) Die Abfassung eines Stadtrechtes in deutscher Sprache um diese Zeit ist, wenn auch nichts Unerhörtes, doch sehr auffallend;

2) das einzige uns erhaltene Exemplar des Textes weist durch seine Orthographie in eine viel jüngere Zeit;

3) der Wortlaut der einzelnen Sätze ist ein im ganzen der Fassung des jüngeren Wisbyschen Stadtrechtes so nahestehender,

dass ein Abstand von mehr als hundert Jahren zwischen beiden Fassungen unwahrscheinlich wird;

4) die ausführlichen Luxusverbote widersprechen einer so frühen Datierung.

Besonders das erste Bedenken bedarf eines näheren Eingehens. Niederdeutsche Stadtrechte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. kennt man mit Ausnahme des gleich zu besprechenden Braunschweigschen Stadtrechtes nicht (s. darüber Frensdorff, Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 116 ff., und Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, Leipzig 1895, S. 8 ff.). Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. stammen das Hamburger Ordelbok (1270) und die deutschen Handschriften des lübischen Rechts. Von diesen ist die älteste datierte die für Reval im J. 1282 ausgefertigte. Der nichtdatierte Elbinger Kodex dieses Rechts gehört, wie Frensdorff wahrscheinlich gemacht hat (Das lüb. Recht nach s. ältesten Formen, S. 46 ff.), in die Jahre 1260–1276. Diesen deutschen Fassungen des lübischen Rechts gingen aber lateinische voraus. Noch im J. 1257 erhielt Reval einen lateinischen Kodex des ihm im J. 1248 verliehenen lübischen Rechts. Um so mehr waren im Anfange des 13. Jahrh. die Stadtrechte in lateinischer Sprache verfasst; auch Rigas ältestes Recht, aus der Zeit zwischen 1226 und 1238 stammend, bedient sich des lateinischen Gewandes, und selbst noch für die aus dem Ende des 13. Jahrh. stammenden Fassungen des Riga-Hapsalschen (1279) und des Hapsalschen Stadtrechtes (1294) wird von den Rechtshistorikern Bunge (Einl. in d. Rechtsg. S. 143) und O. Schmidt (Dorp. Jur. Studien III, S. 123) eine lateinische Grundlage angenommen.

Als einziges Beispiel eines aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammenden Stadtrechtes in der Muttersprache gilt, wie schon erwähnt, das Stadtrecht der Altstadt Braunschweig, das sogenannte Ottonianum (Neuester Abdruck mit Faksimile und Siegel-nachbildung im U.-B. der St. Braunschweig, hg. v. Hänselmann, I, S. 3 ff.). Früher gerade wegen seiner Abfassung in deutscher Sprache und auch aus anderen formellen Gründen angefochten, besonders von Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 117 ff.) und Doebner (Die Städteprivilegien Herz. Otto des Kindes, 1882, S. 7), ist es von Varges (Die Gerichtsverfassung der St. Braunschweig, Marb. Diss. 1890) und zuletzt von Hänselmann (Hans. Geschichtsbl. 1892, S. 1 ff.) so erfolgreich, sowohl was seine Echtheit als sein Alter betrifft, verteidigt, dass auch Frensdorff die Herkunft aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. zugibt (Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1905, Phil. Kl. S. 3; ib. 1906, Phil. Kl. S. 311; Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 26 (39), 1905, S. 210). Dieses älteste Braunschweigsche Stadtrecht stammt nach Hänselmann aus dem J. 1227, nimmt somit nicht nur überhaupt die erste Stelle unter den in deutscher Sprache

verfassten Stadtrechten ein, sondern überragt an Alter die ihm zunächst stehenden niederdeutschen Stadtrechte (Hamburger Ordelbok 1270) sogar noch um etwa 40 Jahre. Aber das Ottonianum und die von ihm unmittelbar abhängigen jüngeren Fassungen des Stadtrechtes der Herzöge Albrecht und Johann vom J. 1265 (U.-B. d. St. Br. I, S. 10 ff.) und das von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt mitgeteilte Exemplar ihres Rechtes vom J. 1279 (ib. II, S. 130), ja selbst noch das dem Ende des 13. Jahrh. zugeschriebene Stadtrecht des Sackes (ib. II, S. 220 ff.) zeigen in ihrer Sprache und Orthographie Eigentümlichkeiten (oberdeutsches *ch* und *z* in *swelich*, *sich*, *och*, *nach*; *swaz*; vgl. auch die von den gleichzeitigen Urkunden abweichende Stellung der Stadtrechte in der Behandlung des *dh*, s. oben S. 524), die einen fremden, mit der örtlichen Sprache und Schreibart in Widerspruch stehenden Einfluss verraten. Es mag sein, dass demselben Zuge, der die niederdeutschen Dichter jener Zeit veranlasste, ihren Werken durch oberdeutsche Reime und Wortformen gewissermassen einen vornehmeren Anstrich zu geben, auch die im Ottonianum sich findenden Anklänge an hochdeutschen Sprachgebrauch zu verdanken sind. Wenn Hänselmann mit seiner Vermutung (a. a. O., S. 17) recht hat, dass die Braunschweiger Bürger, deren Stadt im Streite der Welfen und Hohenstaufen um das Erbe Pfalzgraf Heinrichs von Kaiser Friedrich II. eingenommen war, bereit waren, ihre Stadt dem Reiche aufzutragen, um dann als Preis ihrer Ergebung die kaiserliche Bestätigung eines zu diesem Zwecke angefertigten Stadtrechtes einzuheimsen, so könnte vielleicht die Beziehung zu der kaiserlichen Kanzlei auf die Abfassung des Stadtrechts in deutscher Sprache von Einfluss gewesen sein. Schliesslich kann für die Sprache des Ottonianum auch die dem Mitteldeutschen benachbarte Mundart des vor nicht langer Zeit in der Nähe Braunschweigs verfassten Sachsenspiegels vorbildlich gewesen sein¹⁾.

Wie sich aber auch der frühe Gebrauch des Deutschen im Ottonianum erklären mag, das rühmliche Vorgehen Braunschweigs blieb bei den nächstgelegenen niedersächsischen Schwesterstädten in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. ohne Nachahmung, wie die dieser Zeit angehörigen Redaktionen der Stadtrechte in lateinischer Sprache beweisen. So kann Braunschweigs vereinzelt dastehendes Beispiel kaum als Stütze für ein ebenso frühes oder gar noch früheres Vorkommen eines deutschen Stadtrechtes in Wisby dienen. Von grösserer Bedeutung als das unwahrscheinliche Vorbild des fernen Braunschweig für unsere Frage ist die Tatsache, dass in Riga und vermutlich auch in Wisby die Muttersprache sehr früh

¹⁾ Dass von einer inhaltlichen Beeinflussung des Braunschweiger Stadtrechts durch den Sachsenspiegel nicht die Rede sein kann, erweist Frensdorff in seinem Aufsatz: Das Br. Stadtrecht bis zur Rezeption in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. germ. Abt., 26 (39), 1905, S. 197 ff.

neben dem Latein zu urkundlicher Verwendung kam. Aus dem J. 1255 stammt das oben (S. 527) erwähnte, den Rigaschen Bürgern vom Deutschen Orden verliehene Privileg. Ja sogar schon für den 1229 zwischen den deutschen Kaufleuten Rigas und Wisbys mit dem Smolensker Grossfürsten geschlossenen Handelsvertrag ist neben dem allein erhaltenen russischen Texte eine gleichzeitige Abfassung in niederdeutscher Sprache anzunehmen. Dafür ist zwar die Notiz in dem erst aus polnischer Zeit stammenden Register (vgl. Napiersky, Russ.-livl. Urk., S. 408), nach welcher neben den „zwey Reussischen exemplaren“ auch zwei „Versionen vff Teutsch“ vorhanden waren, allein nicht beweiskräftig, da diese Übersetzungen nicht dem russischen Originale gleichzeitig angefertigt zu sein brauchten. Aber die von Bunge (Livl. U.-B. I, S. 27) und Napiersky (a. a. O. S. 409) gegebenen Hinweise, dass einzelne Ausdrücke der russischen Ausfertigung der Urkunde sich ungezwungen nur als Übersetzung aus dem Niederdeutschen erklären, genügen, um das Vorhandensein einer deutschen Vorlage des Vertrages sehr wahrscheinlich zu machen¹⁾. Es ist höchst bedauerlich, dass diese deutsche Ausfertigung der Urkunde verloren ist; in ihr wäre uns die älteste Urkunde in niederdeutscher Sprache überhaupt erhalten. Ein so auffallend frühes Vorkommen der deutschen Sprache zu urkundlicher Verwendung in der fernen Kolonie auf Gotland und an der Düna, während im Mutterlande noch das Latein die allein herrschende Urkundensprache war, erklärt sich wohl durch den Verkehr mit den Russen. Diesen war von alters her als Verkehrssprache mit den „Nemzi“, unter denen sie (vgl. Lehrberg, Unters. z. Erl. d. ält. Gesch. Russlands, S. 177) nicht nur die eigentlichen Deutschen und die deutschen Ansiedler in Livland und Preussen, sondern auch die Dänen, Engländer und Schweden verstanden, nicht das fremde Latein, sondern die Sprache der Waräger das geläufigste Idiom, die dann beim allmählichen siegreichen

¹⁾ Herr Prof. Masing machte mich gelegentlich einer Unterredung über den Smolensker Traktat darauf aufmerksam, dass das in den Rezensionen A, B und C des altrussischen Textes dieser Urkunde mehrmals am Schluss (s. S. 442 der Napierskyschen Ausgabe) in der Bedeutung von „und“ vorkommende Wort *одъ* (*оде*), dem in den Rezensionen D, E und F das Bindewort *и* entspricht, aus dem russischen Sprachgebrauch nicht erklärt werden kann. Er ist der Meinung, dass *одъ* eine gedankenlose Wiedergabe des im deutschen Entwurfe stehenden „unde“ durch einen des Deutschen nicht recht kundigen russischen Übersetzer ist. Ist diese Ansicht Prof. Masings, der mir freundlichst gestattet hat, von ihr hier Gebrauch zu machen, richtig, so ist damit das Vorhandensein eines deutschen Textes im J. 1229 unwiderleglich bewiesen. Ich füge hinzu, dass grade die Rezensionen A, B und C es sind, die den Amtstitel des Rigischen Vogtes Albrecht wörtlich durch „*форонтъ*“ wiedergeben, während D, E und F ihn in russisches *судья* (*судья*) übertragen.

Vordringen des deutschen Kaufmanns in der Ostsee von der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. an durch das verwandte Niederdeutsch ersetzt sein wird.

Aus der Abfassung des Smolensker Handelsvertrages in deutscher Sprache sind wir aber noch nicht gezwungen, auf die Abfassung auch des Wisbyschen Stadtrechtes, falls wir dessen älteste Fassung vor das J. 1232 setzen müssen, in der Muttersprache zu schliessen. Gegen die Verwendung des Deutschen spricht nicht nur die Entwicklung des Stadtrechtes in Lübeck, wo der deutschen Fassung des Stadtrechtes eine lateinische vorausgeht, sondern auch die Tatsache, dass das älteste Stadtrecht Rigas trotz der Nähe Wisbys in lateinischer Sprache verfasst ist.

Man könnte nun freilich gegen die (oben S. 538) erhobenen Bedenken 1 und 2 geltend machen, dass die Handschrift, der unsre Fragmente entstammen, eine um 1270 gemachte Abschrift eines verlorenen älteren Originals oder — was bereits Busch (S.-B., S. 84) als Möglichkeit hinstellt — eine Übersetzung einer ursprünglich in lateinischer Sprache abgefassten Vorlage gewesen sei. Beide Möglichkeiten sind selbstverständlich ohne weiteres zuzugeben, aber dem, der die Nichterwähnung des Rates in einem nach 1232 verfassten Original für unmöglich hält, muss doch auch sowohl in einer nach 1232 angefertigten Abschrift als in einer Übersetzung eines vor 1232 verfassten Originals die Nichterwähnung des Rates zum mindesten auffällig erscheinen. Wenn das Vorhandensein eines Rates die Abfassung eines Stadtrechtes ohne Nennung dieser Behörde im J. 1232 nicht gestattete, dann kann auch die Vervielfältigung oder Übersetzung einer diese Behörde nicht erwähnenden älteren Fassung nach 1232 oder gar noch 1270 nicht erlaubt gewesen sein.

Aber auch wenn man die Möglichkeit eines lateinischen oder — nach dem Beispiele Braunschweigs — selbst eines deutschen Originals des Wisbyer Stadtrechtes vor 1232 zugestehen wollte, so sind damit die in 3 und 4 (s. oben S. 538 f.) erhobenen Bedenken nicht aus dem Wege geschafft. Das Verhältnis von Wi. zu den Fragmenten R. und Wo. hinsichtlich ihres sprachlichen Ausdrucks ist schon S. 529 behandelt. Es ergab sich, dass der Text in den Fragmenten im ganzen und einzelnen wohl kürzer und altertümlicher ist als im jüngeren Wi., aber nicht so sehr abweicht, dass man daraus auf einen so langen zeitlichen Abstand schliessen könnte, wie er es bei Annahme der Entstehung der älteren Fassung im ersten Viertel des 13. Jahrh. tatsächlich wäre. Stellen wir zu besserer Beleuchtung des Altersverhältnisses vergleichsweise den Wortlaut einzelner Sätze des ältesten Rigischen Rechtes mit dem des Riga-Hapsalschen vom J. 1279 zusammen, so wird der zwischen beiden Fassungen bestehende Abstand von nur einem halben Jahrhundert in der grösseren

Ausführlichkeit des jüngeren Textes viel deutlicher als der Abstand zwischen unsern Fragmenten und Wi.; man vergleiche zum Beispiel die §§ 8, 10, 12, 31, 35, 36, 37 des ältesten Rigischen Rechts mit den entsprechenden §§ 24—28, 42, 60, 52, 54, 55, 34 des Riga-Hapsalschen Rechts.

Ebenso stehen die Satzungen der Wisbyer Fragmente durch ihre breitere Stilisierung im allgemeinen deutlich von den kurzen Normen des ältesten Rigischen Rechtes ab. Inhaltlich berührt sich bekanntlich das älteste Rigische Recht mit dem Wisbyschen Stadtrechte des 14. Jahrh. fast gar nicht (s. Bunge, Einl. in d. R.-Gesch. S. 137); mit unseren Fragmenten, die ja nur eine ältere Fassung des jüngeren Wi. darstellen, ebensowenig. Nur in einzelnen §§ lässt sich eine wirkliche Übereinstimmung feststellen. So findet § 7 (*si quis manum vel pedem alterius debilitaverit, reddet manum pro manu, pedem pro pede; pro oculo autem solventur 20 marcae*) seine Entsprechung in Wo. 4 (*wert oc eneme manne en oge ut gesteken, dhat is half bote*) = Wi. I, 18 (*werd eneme en oghe ut ghesteken, so böte man eme 20 marc*) und den Zusätzen in Wi. I, 17; I, 18 und I, 28 (*heft he des geldes nicht, so ga ore teghen ore; oghe teghen oghe; vot theghen voth*).

Viel grösser ist dagegen die Ähnlichkeit zwischen den Wisbyer Fragmenten und dem Riga-Hapsalschen Rechte in den Artikeln über Körperverletzung und in der Behandlung des Erbrechtes. Das Rigische Recht für Hapsal hat in den §§ 14, 20, 21 und 22 Bestimmungen über Verwundung des Gesichtes, der Nase oder des Ohrs, des Auges oder der Nase, des Daumen, Fingers oder der Zehe, die in ihrer Spezialisierung der Fälle an die in Wo. und Wi. (I, 25 und I, 29) vorliegende Fassung der entsprechenden Sätze erinnern, während das älteste Rigische Stadtrecht nur im vorhin erwähnten § 7 einen kurz zusammengefassten Satz über Körperverletzung bietet (vgl. auch Umgearb. Rig. Statuten § 15 bei Napiersky, S. 189). Ebenso stimmt der Grundsatz, dass bei unbeerbter Ehe dem Witwer bei der Teilung des Erbes zwei Drittel, der Witwe die Hälfte gebührt, im Riga-Hapsalschen Rechte (§ 68, Napiersky S. 43) mit den im Wisbyschen Rechte (R. § 26 und 28) geltenden Bestimmungen; vgl. auch Riga-Haps. § 69 u. 70 mit Wi. IV, III, 5 u. 6.

Schliesslich sind auch die eingehenden Luxusverbote einer allzufrühen Datierung hinderlich. Zwar kommt — worauf mich Herr Prof. Frensdorff freundlichst aufmerksam gemacht hat — schon in dem um 1200 verfassten zweiten Strassburger Stadtrecht (Urk.-B. d. St. Strassburg I, S. 480) eine luxuspolizeiliche Vorschrift vor; aber in den niederdeutschen Stadtrechten sind derartige Verbote, besonders in der Ausführlichkeit wie im Wisbyschen Rechte, erst viel jünger. Zwei vereinzelt Verbote gewährt das älteste Braunschweigsche Stadtrecht (vom J. 1227)

in § 20 (*Swelich man ene bruthlichte do, de ne scal nicht hebben mer twelef schotelen also lef eme en punt behalden si; unde dre speleman dere stat dar to*) und § 38 (*Swelikes borgeres sone to biscope* [scil. im Fastnachtsscherze] *gekoren wert, he ne darf nicht geven mer tein scillinge*). Ausführlichere Verordnungen stammen erst aus dem Ende des 13. Jahrh. oder gehören dem 14. Jahrh. an. So die in Lappenbergs Hamburgischen Rechtsaltertümern S. 160 als Anhang zu dem Stadtrecht vom J. 1292 veröffentlichte Hochzeitsordnung, die in ihren Einzelheiten (Zahl der Schüsseln, Schuhe, Brautbett, Spielleute) deutlichen Zusammenhang mit den Wisbyer Bestimmungen verrät. In den lateinischen und deutschen Fassungen des Lübischen Rechts aus dem 13. Jahrh. finden sich keine Luxusverbote. Auch die Rigische Rechtsüberlieferung desselben Jahrhunderts kennt derartige Bestimmungen nicht, und erst in der Bursprake von 1384 (Napiersky, Qu. d. R. R., S. 208, 44—47) werden Verordnungen gegen allzu grossen Aufwand bei Hochzeiten und Taufen erlassen, freilich mit Berufung auf frühere Erlasse (*dat he id holde, also id de rad gesat heft unde up deme huze gescreven steid*). Im 14. Jahrh. werden die Üppigkeitsverbote häufiger; ich führe als Beispiele an: Bremische von 1303 (in den Statuta Bremensia, hg. von Oelrichs, S. 50 und 51); Stadt Hannoversche in den ältesten Statuten von 1303—1312 (Doebner, Städteprivilegien, S. 34 ff.); das Braunschweigische Statut vom Brautgelage (U.-B. d. St. Br. I, Nr. XXXVIII, vgl. auch Nr. CVI) ist zwar, wie Hänselmann mitteilt, erst nach dem J. 1331 in das Rechtsbuch der Neustadt eingetragen, dürfte aber wohl eine jüngere Abschrift einer älteren Vorlage sein, worauf die Beibehaltung eines *dh* in *dhenet* im § 6 hinweist. Noch jünger ist eine Soester Verordnung in einem Nachtrage zur „Alten Schrae“ vom J. 1368 (Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens III, S. 416); eine Verordnung „Van brutlacht u. kindelbeyre“ in dem Statutarrechte der Stadt Geseke vom J. 1360 (Seibertz III, S. 473) und eine Hochzeits- und Kindtaufordnung der Stadt Werl vom J. 1379 (ib. III, S. 628).

Bei aller Selbständigkeit der Bestimmungen im einzelnen zeigen doch alle diese Verordnungen eine gewisse Gemeinsamkeit, die, wie mir scheint, nicht nur auf der Gleichheit der von ihnen verpönten Auswüchse beruht, sondern auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen muss. Wo diese zu suchen ist, könnte nur eine eingehendere Untersuchung des gesamten noch vorhandenen Materials an Luxusverboten erweisen, die hier anzustellen nicht der Ort ist. Ich möchte nur auf die auffallende Übereinstimmung in folgenden Punkten aufmerksam machen.

1) Umzug bei der Verlobung (getrecke, trecke) verboten: R. 2. — Rigische Bursprake (Napiersky, Qu. d. Rig. R. 209, 47). Verwandtschaft zwischen Wi. und Rig. Bursprake zeigt sich auch

in dem Verbot, Jungfrauen vor dem 10. (9.) Jahre zu der Hochzeit zuzulassen: Napiersky, S. 209, 46 und Wi. IV, 1, 6.

2) Zahl der Gäste und Schüsseln bei der Hochzeit beschränkt: R. 3: 25 Schüsseln gebetener Gäste, mit Drost 6 Schüsseln, Priester, Brautführer und Gesinde ungerechnet; von auswärts kommende verwandte Gäste sind frei. — Wi.: 40 Schüsseln, Diener und 4 Frauen, Priester, Brautführer und das beiderseitige Gesinde; auswärtige zugehörige Gäste sind frei. — Hamburg: 40 Schüsseln von Bürgern ohne Pfaffen, Gäste und beiderseitiges Gesinde; 10 Schüsseln für Diener. — Braunschweig Ottonianum § 20: 12 Schüsseln. — Braunschweig Brautgelage: 60 Schüsseln; auswärtige ungebetene Gäste sind erlaubt. — Hannover: 40 Schüsseln, ausgenommen auswärtige Gäste und die Stadtdiener. — Soest: 50 Schüsseln, das Gesinde ungerechnet. — Geseke: 30 Schüsseln, ungerechnet Pfaffen, Badejungfrauen, Gäste, Hausgesinde, Köche, Brater und Spielleute. — Werl: 30 Schüsseln und 6 Diener, 1 Koch und seine Bratenwender, das Gesinde, 2 Spielleute und eine Feuerheizerin.

3) Kosten der Schüsseln.

R. 6: Die Schüsseln „*solen geven to lode*“. — Wi.: Die Schüsseln „*scöllen gelden to loden*“ — Soest: Jede Schüssel soll 12 Pfennige gelten. — Geseke: Die Schüssel „*zal gheuen teyn pennige*“.

4) Zahl und Art der Gerichte.

R. 4: 5 Gerichte, Schultern und Schinken und trocknen Käse. — Wi.: 4 Gerichte und trocknen Käse. — Braunschweiger Brautgelage: 6 Gerichte ohne Wildfleisch. — Hannover: 6 Gänge. — Soest: 5 Gerichte; Abends vor der Hochzeit: *ein gherichte aude keyse*.

5) Bedienung.

R. 3: 6 drosteten. — Wi.: *de dar denen scölen unde 4 vrowen umme to gande*. — Braunschw. Brautgelage: 6 drosten, 6 schenken, 6 vrowen, *de dar umme gan*. — Hamburg: *derghene dhe dar dhenet, der moet wol wesen to 10 scotelen*. — Werl: 6 personen *zulen to der tafelen deynen*.

6) Spielleute.

R. 10: 2 Spielleute. — Wi.: 2 *spellyde*. — Braunschw. Ottonianum § 20: 3. — Braunschw. Brautgelage: 6. — Hamburg: 4. — Bremen: 8. — Soest: 3. — Geseke: 2. — Werl: 2.

7) Spassmacher.

Braunschweiger Brautgelage: 2 *dunnebrödere*. — Hannover: 6 *histriones*.

8) Geschenke

a. der Braut.

R. 8: Schuhe. — Braunschw. Br.: *De brutscen schollen och nicht bether wesen wan vif scillinghe*. — Hamburg: *der brut twe*

schö. — Soest: weder der Braut noch sonst jemand Brautschuhe. — Geseke: Der Braut und ihren Nächsten drei Paar Schuhe.

b. dem Bräutigam.

R. 8: Die Braut nur dem Bräutigam Kleinode soviel sie will. — Wi.: Die Braut dem Bräutigam was sie will. — Braunsch. Br.: Dem Bräutigam, seinem Vater, seiner Mutter und denen, die in des Bräutigams Hause sind, seinen Brüdern und Schwestern Gürtel, Beutel und leinene Kleider. — Hamburg: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider, eine Haube, einen Gürtel und einen Beutel „unde anders nummende nicht“. — Geseke: Die Braut dem Bräutigam ein Paar leinene Kleider „und numande nicht mer“.

9) Brautbad und Brautbett.

R. 12: Zum Brautbad und zum Brautbettmachen soll man niemand von draussen laden ausser den Brautführern mit drei Frauen oder der Braut Schwester oder deren Tochter. — Wi.: Zum Brautbettmachen mag man 6 Schüsseln haben. — Hamburg: Wenn man das Bette macht, so sollen da nur 6 Frauen sein. — Braunsch. Br.: Zum Brautbade mag man 20 Frauen haben.

10) Taufgang.

R. 13: Zum Taufgang und zum Kindelbier soll man nicht mehr als 12 Frauen laden. — Wi.: Zum Taufgang 24 Frauen; zum Kindelbier 12 Schüsseln. — Hamburg: Zum Taufgang 6 Frauen; zum Kirchgang ausser der Mutter 5 Frauen. — Hannover (1312): Zum Taufgang 12 Frauen. — Bremen: Zur Taufe 12 Frauen; zum Kirchgang der Mutter 6 Frauen. — Riga (Bursprake): Zum Kirchgang der Mutter: 6 Frauen.

11) Patengeschenke.

R. 14: Wert der Patengeschenke beschränkt. — Wi.: desgl. — Geseke: desgl. — Werl: desgl.

Wie sich nun auch die Übereinstimmungen zwischen den einzelnen aus so verschiedener Zeit stammenden Verordnungen erklären mögen, so wird man schwerlich geneigt sein, die Fassung der Luxusverbote in dem Rigaer Fragment für die Quelle der übrigen zu halten, sondern eher die Wisbyer Sätze für herübergenommen aus irgend einer rechtlichen Veröffentlichung einer niederdeutschen Stadt. Da aber grade die ältesten niederdeutschen Stadtrechte (Braunschweig, Riga, Lübeck) keine Luxusverbote, oder doch nur vereinzelte Sätze enthalten, so scheint mir auch aus diesem Grunde die Annahme einer Abfassung des Wisbyer Stadtrechtes in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. unmöglich.

Der auf S. 538 bis 546 des näheren begründeten Bedenken gegenüber ist doch nun wohl die Frage gestattet:

Zwingt uns die Nichterwähnung des Rates zu der Annahme der Abfassung des W. St.-R. in einer Zeit, die den Rat noch

nicht kannte, also zu einer Zurückdatierung bis mindestens vor das Jahr 1232? Ich glaube trotz der gelegentlich hervorgehobenen bejahenden Momente diese Frage dennoch mit „nein“ beantworten zu dürfen, und zwar unter Berufung auf dasselbe Braunschweigische Stadtrecht, das andererseits als das älteste, aus dem J. 1227 stammende Beispiel eines Stadtrechtes in niederdeutscher Sprache der Annahme einer eben so frühen Entstehung eines deutschen Wisbyschen Stadtrechtes Vorschub zu leisten imstande ist.

Die beiden ältesten Fassungen des Braunschweigischen Stadtrechtes, sowohl das Ottonianum vom J. 1227 als das von den Herzögen Albrecht und Johann 1265 besiegelte Stadtrecht, das bis auf kleine Abweichungen genau mit dem Ottonianum stimmt, so dass es für eine Abschrift gelten muss¹⁾, erwähnen den Rat der Stadt nicht.

Als Gerichtsherrn, dem das *richte (gerichte)* zur Seite steht, kennen sie den Vogt; ihm oder dem Gericht kommen die Wetten zugute: *dem vogede wedden 10. 15; dheme richte wert dat dridde del 4*. Ausserdem wird aber auch die „Stadt“ als an der Rechtspflege beteiligte Behörde genannt: *dat steit an dhes richtes gewalt unde dhere stat; dheme richte wert dat dridde del unde twen dhere stat 4; weder dat gerichte u. weder dhe sakewalden u. weder dhe stat 5; vor dem vogede unde vor der stat 13; vor den voget u. sal dar dhere stat recht nemen 18; unde mit deme richte u. mit dere stat 29; gene sal et intfan vor der stat; dat is like stade also is dhe voget vredhewarchte 64*. An Stelle von „vor der stat“ steht einmal „vor den borgeren“: *dot he dat vor den borgeren, it is gelike stade also he dat dede vor deme vogede 22*.

Erst in den jüngeren Wiederholungen des Stadtrechtes tritt der Rat auf; zuerst in dem von der Stadt Braunschweig der Stadt Duderstadt im J. 1279 mitgeteilten Exemplare (D.) (U.-B. der St. Braunsch. II, S. 131). An den meisten der angeführten Stellen stimmt freilich auch D. in der Nennung der Stadt neben dem Vogte mit dem Stadtrecht von 1227 überein und erwähnt deren gemeinsame Beteiligung an der Rechtspflege ausserdem noch in einem im Ottonianum fehlenden Artikel (45): *swelich borghere wil rechtis pleghen vor dem vogede unde vor dher stat*. Die Existenz des Rates entnehmen wir zunächst den Sätzen 14 und 15, wo an Stelle des Zeugnisses „vor gūden luden“, wie es im Ottonianum heisst, das Zeugnis „vor dren ratmannen“ getreten ist²⁾; ausserdem begegnet uns der Rat noch in drei neuen, erst nach 1265 hinzugekommenen Sätzen 40. 47. 48.

¹⁾ Besonders beweiskräftig ist der schon von Frensdorff (Hans. Gesch.-bl. 1876, S. 129 Anm. 1 u. Gött. Nachr. 1906, 288) bemerkte Schreibfehler von *statt wan* in § 14 und § 31.

²⁾ Vgl. dazu R. 23; s. oben S. 534, unten.

Die Nichterwähnung des Rates in der Fassung des Stadtrechtes von 1265 ist aber höchst auffallend, da damals der Rat unzweifelhaft schon mindestens 30 Jahre bestand. Denn der älteste urkundliche Beweis für das Vorhandensein eines Rates ist der Innungsbrief der Goldschmiede vom J. 1231 (U.-B. d. St. Braunsch. I, S. 7), in dessen Eingange *advocatus, consules et burgenses* in Brunswich als Aussteller der Urkunde auftreten. Und aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Rat noch viel älter. Im J. 1227¹⁾ erhielt das Weichbild „der Hagen“, das neben der Altstadt Braunschweig im 12. Jahrh. entstanden war, von Herzog Otto „*jura et libertates*“, unter ihnen das Recht „*burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt*“ Besassen laut dieser Bestätigung die Bürger des im Vergleich zur Nachbargemeinde Braunschweig nur kleinen Hagens schon längst Ratmannen, so ist das Vorhandensein eines Rates für die politisch viel bedeutendere Altstadt um dieselbe Zeit eigentlich selbstverständlich. Die vorhin angeführten Stellen des Ottonianum werden auch von Frensdorff (Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 125; Nachr. d. Gött. Ges. d. W. Phil. Kl. 1906, S. 306) und Schottelius (Das Otton. Stadtrecht, Gött. Diss. 1904, S. 5. 8. 10) so aufgefasst, dass mit den „borgeren“ und der „stat“ der „Rat“ der Stadt gemeint sei; auch Varges (a. a. O., S. 34) nimmt „stad“ im Sinne von „Ausschuss der Gemeinde, Rat“²⁾.

Das ganze Ottonianum ist nach Schottelius' Meinung aus der Autonomie der Stadt hervorgegangen und „seine Sätze sind aufgestellt von der Stadt selbst, genauer von ihrem Organ, dem Rate“ Wir haben also in der Geschichte des Braunschweiger Stadtrechtes dieselbe Erscheinung wie in der des Wisbyschen: eine aus Autonomie der Gemeinde hervorgegangene Kodifikation des längst durch Brauch eingebürgerten Gewohnheitsrechtes, ohne dass das Organ dieser gesetzgeberischen Tätigkeit genannt wird, weder in der ältesten als Original geltenden Fassung, die aus einer Zeit stammt, wo der Rat in der Jurisdiktion wohl noch nicht so unbeschränkt war wie später, noch in der um fast 40 Jahre jüngeren bestätigten und besiegelten Abschrift. Sollte das, was für Braunschweig gilt, nicht auch für Wisby gelten dürfen? In dieser Gemeinde von Kaufleuten, die aus den verschiedensten Städten des Mutterlandes zusammengeströmt auf der fernen Insel der Ostsee eine vollständig unabhängige Kolonie bildeten, die

1) Die Festsetzung der undatierten Urkunde auf dieses Jahr durch Hänselmann beruht auf der Gleichheit des Siegels mit dem am Ottonianum befindlichen, das später nie wieder Verwendung gefunden hat; über das Alter der Ratsverfassung des Hagens vgl. Frensdorff in den Nachr. d. Gött. G. d. W. 1906, Phil. Kl., S. 289.

2) Auch im Revaler Stadtrechte v. J. 1257 steht § 19 „*civitas*“ im Sinne von „Rat“; vgl. § 28: *consules = de stad.*

neben sich die von keiner Königsherrschaft, keiner feudalen Aristokratie beeinflusste demokratische Verfassung der Gotländer sah, spielte der Rat, besonders in rechtlicher Beziehung, nicht eine so hervorragende Rolle, dass er neben der Gemeinde, die sich als gesetzgebende Macht behauptete, im Gesetzbuch besonders erwähnt zu werden brauchte, ebensowenig wie der Vogt, an dessen seit den Tagen Heinrichs des Löwen fortdauernder Existenz wir zu zweifeln kein Recht haben, je erwähnt wird.

Die Tatsache, dass das Braunschweigische Stadtrecht nicht nur in seiner ältesten Fassung, sondern noch in einer fünfzig Jahre jüngeren Redaktion den längst vorhandenen Rat nicht nennt, gibt uns also das Recht, auch für die Wisbysche Rechtsüberlieferung dieselbe Möglichkeit zuzulassen, dass nämlich auch in einer Zeit, wo eine Ratsverfassung längst bestand, eine Rechtsaufzeichnung zustande kommen konnte, in der des Rates keine Erwähnung getan wird. Dann fällt für uns der Zwang weg, das Original des Wisbyschen Stadtrechtes vor das Jahr 1232 zu verlegen, und es bleibt uns unbenommen, den Zeitraum zwischen der Abfassung des Originals und der Niederschrift der Fragmente so kurz wie möglich anzusetzen. Wie schon oben ausgeführt, lassen die Ausführlichkeit des Textes und die einen so breiten Raum einnehmenden Luxusverbote es bedenklich erscheinen, auch das Original noch in die erste Hälfte des 13. Jahrh. hinaufzurücken. Dazu kommt noch, dass wir bei einer früheren Datierung in — wie mir scheint — unlösbare Widersprüche mit den Tatsachen der Rigaschen Rechtsüberlieferung geraten.

In dem Streite, ob unter den den Bürgern Rigas von ihrem Bischofe Albert verliehenen „iura Gotlandiae“ (s. Livl. U.-B. I, Nr. 75 und Nr. 155) ein geschriebenes Rechtsbuch oder nur im allgemeinen die den deutschen Kaufleuten in Wisby bewilligten Privilegien zu verstehen seien, schliesse ich mich der Ansicht Bunes (Einl. in d. L., E. u. C. Rechtsgesch., S. 133 ff.) an, dass es sich bei der Verleihung des „jus Gotorum“ nicht um die Übertragung „eines gotländischen oder wisbyschen Stadtrechtes“, sondern nur um die „Verleihung städtischer Freiheiten und namentlich einzelner Privilegien und Verfassungsrechte“ handelte. Dieselbe Meinung spricht auch Schlyter in seiner Vorrede zum Gotlandsrechte (Corpus iuris Sueo-Gotorum VII, S. VI) aus. Dass mit dem „ius Gotorum“ oder den „iura Gotlandiae“ der genannten Urkunden nicht Gotländisches Landrecht, sondern nur das Recht der deutschen Stadtgemeinde in Wisby gemeint sein kann, geht deutlich aus dem Passus der Urkunde von 1225 hervor: *si quid etiam cives poterunt probare intra triennium esse de iure Teutonicorum commemorantium in Gutlandia*. Zugleich beweist aber diese Stelle auch, dass es damals kein geschriebenes Recht in Wisby gab, sonst „wäre den Bürgern nicht eine dreijährige

Frist gegeben, um erst zu ermitteln und zu beweisen, was das Recht der Deutschen in Wisby sei“ (Hegel, a. a. O., S. 238; vgl. auch Lindström, Anteckningar om Gotlands medeltid II, S. 456: En sådan lag förefans till sina vigtigaste bestämmelser redan före 1227, då biskopen i Riga gaf denna stad „ius Gotorum“, men den var sannolikt då ännu ingen skrifven lag“. Auch der Satz derselben Urkunde „dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum“ lässt das Vorhandensein eines geschriebenen Rechtsbuches nicht zu. Will man aber trotzdem für die älteste erhaltene, in lateinischer Sprache zwischen 1226 und 1238 verfasste Kodifikation des Rigaschen Stadtrechts¹⁾ eine Wisbysche Grundlage annehmen, so können dabei jedenfalls unsere Fragmente oder deren Original nicht in Frage kommen, da zwischen ihnen und dem Rigaschen Stadtrechte inhaltlich keine solche Verwandtschaft und Übereinstimmung besteht, wie wir sie bei einem Tochterverhältnis des Rigaschen Stadtrechts erwarten müssten (vgl. Bunge, a. a. O., S. 137).

Es könnte dann doch auch nur ein gleichfalls lateinisch abgefasstes Stadtrecht gewesen sein, das also inhaltlich und formell nichts mit den Fragmenten zu tun hätte. Ist das älteste Rigasche Stadtrecht aber wirklich als eine Kodifikation des von Wisby übernommenen Gewohnheitsrechts zu betrachten, so bezieht sich natürlich der Ausdruck in der Urkunde vom J. 1238 (Liv. U.-B. I, Nr. 155), dass die „iura (Gotlandiae) in aliquibus articulis non fuerint congruentia novellae civitatis et fidei“, und die Bitte der Rigaschen Bürger um die „facultas meliorandi iura“ auf dieses Rechtsdenkmal.

Bis 1238 ist also in der Rigaschen Rechtsüberlieferung kein Raum für ein unseren Fragmenten entsprechendes Wisbysches Stadtrecht. Doch sind aus späterer Zeit deutliche Beziehungen zwischen Wisbyschen und Rigaschen Rechtssätzen nachweisbar. Es ist schon S. 543 auf die stellenweis wörtlich genauen Übereinstimmungen zwischen den Sätzen der Fragmente und denen des Riga-Hapsalschen Rechts auf dem Gebiete der Körperverletzungen und des ehelichen Güterrechts aufmerksam gemacht. Da die Sätze über die Erbfolge der Ehegatten gleichzeitig eine nahe Berührung mit dem Hamburgschen Rechte zeigen (vgl. Napiersky, Qu. d. Rig. R., S. XXIX), so bedürfte es weiterer Untersuchung, ob diese sich aus unmittelbarer Herübernahme erklärt, oder auf Vermittlung durch das Wisbysche Stadtrecht zurückzuführen ist. Dagegen haben die Artikel des Riga-Hapsalschen Rechts über Körperverletzung, in denen auch die Bussen zum

¹⁾ iura civilia, que cives R. obtinuerunt et scripto commendauerunt concedente domino Alberto, Rigensi episcopo, ab inicio conuersionis liuonice (Napiersky, Qu. d. R. R., S. 3).

Teil mit den im Wisbyschen Rechte festgesetzten genau stimmen, weder im ältesten Rigaschen Rechte, noch in anderen deutschen Stadtrechten ihr Vorbild; für sie ist also ein Zusammenhang mit dem älteren Wisbyschen Stadtrechte durchaus wahrscheinlich. Dieser Zusammenhang kann aber doch nur durch Riga vermittelt sein, und die mit den Wisbyschen Fragmenten stimmenden Sätze des Hapsalschen Rechts müssen Teile eines in Riga gültigen Rechtsbuches gebildet haben, das zwischen 1238 und 1279, dem Jahre der Mitteilung des Rigaschen Rechts an Hapsal, entstanden sein muss. Sowohl Bunge (Arch. f. d. Gesch. L., E. u. C. IV, S. 29) als, ihm folgend, Napiersky (Qu. d. Rig. R., S. XXV) halten die beiden überlieferten Fassungen des Riga-Hapsalschen Rechts wegen ihrer Unabhängigkeit voneinander für zwei selbständige Übersetzungen aus einem lateinischen Originale. Es existierte also ein zweites, gleich dem ersten in lateinischer Sprache abgefasstes Stadtrecht für Riga, das unzweifelhafte Verwandtschaft mit dem älteren deutschen Wisbyschen Stadtrecht zeigt. Dass das Rigasche Rechtsbuch aus einem vorliegenden deutschen Wisbyschen Stadtrecht ins Lateinische zurück übertragen sein sollte, ist allzu unwahrscheinlich. Das Gegenteil erscheint durchaus als das annehmbarere, dass auch in Wisby in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur ein lateinischer Text des Stadtrechts vorhanden war, der dem Originale des im Riga-Hapsalschen Kodex erhaltenen Rigaschen Stadtrechts als Vorbild diente. Wann dann die Übertragung des lateinischen Textes ins Niederdeutsche stattgefunden hat, ist nicht festzustellen; schwerlich aber früher als die ersten deutschen Fassungen des Lübisches Rechts, die nach Frensdorff (Das Lüb. Recht in s. ält. Formen, S. 64) in die Zeit zwischen 1260 und 1276 fallen. Vielleicht darf man den Passus einer Urkunde Erzbischof Johans I. von Riga vom J. 1277 (Hans. U.-B. I, Nr. 786), wo es heisst „secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur“ auf eine nicht vor allzu langer Zeit vorgenommene neue Festsetzung des alten Rechts beziehen.

Alle diese Erwägungen führen auf den Anfang des letzten Drittels des 13. Jahrh. als auf die Zeit der Entstehung der deutschen Fassung des Wisbyer Stadtrechts. Da die orthographischen Ausserlichkeiten unserer Bruchstücke diese gleichfalls den 60er Jahren des 13. Jahrh. zuweisen, so scheint es mir das Wahrscheinlichste, dass in Wo. und dem nur in Brotzes Abschrift erhaltenen Bruchstücke R. uns Reste des um 1270 geltenden und nicht lange vorher kodifizierten deutschen Stadtrechts der deutschen Stadtgemeinde Wisby erhalten sind.

In eine Untersuchung der Verwandtschaft des Wisbyschen Stadtrechts mit anderen Rechten darf ich als Nichtjurist mich nicht einlassen und spreche die Hoffnung aus, dass dieser interessanten Frage bald von berufener Seite ihre Antwort zuteil

werden wird. Dass im Wisbyschen Stadtrecht sich Beziehungen sowohl zu dem Gotländischen Landrechte als zu den deutschen Stadtrechten finden, ist schon von Juristen und Historikern bemerkt; vgl. besonders Hegel, Städte und Gilden I, S. 312 ff. und Ad. Björkanders Dissertation: Till Visby stads äldsta historia; Ups. 1898, S. 52. Was im besonderen die in unseren Fragmenten erhaltenen Sätze anlangt, so ist in den Strafen für Körperverletzung die nahe Beziehung zum Gotlandsrechte unverkennbar; die Narbe, die weder Hut noch Haube bedecken mag, die Wunde, die man über die Strasse sehen kann, finden sich in wörtlicher Übereinstimmung im Gotländischen (§ 19) wie im Wisbyschen Rechte (Wo. 2); man vergleiche auch die Wisbyer Bestimmungen über Verletzung der Nase, Lippen und Zähne mit § 19 des Gotlandsrechts. Aber auch die Luxusverbote sind dem Gutalag nicht fremd; im § 24 „af bryllaupum“ finden sich Anklänge an die Sätze §§ 2—12 in R. Auf die Wörter *drozsieti*, *bryttugha*, *brutmessa*, *minne*, *nestir frendir*, *gangklethi*, aus deren Übereinstimmung in Form und Bedeutung mit den entsprechenden Wörtern im Wisbyschen Stadtrecht sich auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Rechten schliessen lässt, ist schon oben in den Anmerkungen zur Übersetzung hingewiesen. Welchem von den beiden aber der Vorzug grösserer Altertümlichkeit gebühre, oder ob es sich bei manchen Einzelheiten um selbständig bewahrte Spuren gemeinsam ererbten altgermanischen Rechtsbrauches und Ausdruckes¹⁾ handle, möge eindringendere Untersuchung klarstellen.

Ich schliesse hier meine Untersuchung über die Zeit der Entstehung des Wisbyschen Stadtrechts mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass die wieder zu Tage gekommenen Bruchstücke der älteren Fassung nur einen so kleinen Teil des verlorenen Ganzen bilden, wenn wir auf dessen ursprünglichen Umfang nach dem der jüngeren Redaktion schliessen dürfen. Unzweifelhaft würde das Ganze uns einen viel deutlicheren Einblick in die gegenseitigen Verhältnisse der ältesten Rechtsaufzeichnungen Wisbys, Gotlands, der norddeutschen und livländischen Städte gewähren und vermutlich auch über die noch immer nicht ganz klare Verfassungsgeschichte Wisbys helleres Licht verbreiten.

Dorpat, im Juli 1906.

1) Hut und Haube ist formelhaft; s. Grimm R. A.⁴ im Sachregister; Sachsenspiegel 3, 69, 1. Ebenso die Messung der Wunde nach der Länge oder Breite des Fingernagels: Wi. I, 13: Gutalag 19; vgl. Dortmunder Statuten von Frensdorff, S. 80; Planck, Deutsches Gerichtsverfahren I, S. 789; Goslar. Statuten, hg. von Göschen, S. 31 Z. 22. — Die Ähnlichkeit der Bussbestimmungen mit den Festsetzungen im friesischen Rechte liegt auf der Hand; vgl. auch Bremer Urk.-B. I, Nr. 342.

Erklärung der Tafel.

1. Photographische Nachbildung einiger Zeilen aus dem Anfange des Entwurfs zu dem Vertrage zwischen den Deutschen und Gotländern in Nowgorod mit Grossf. Jaroslaw a. d. J. 1268 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 2; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 694; Hans. U.-B. I, S. 229).

que dicitur Nv fruentur libertate quam ab antiquo | descendendo.
Item hospites estiuales cum venerint in terra | fedus concordie et amoris.
Cum hospites in regno nogard | redimere poterit cum II marc. kvnen. Si vero
supra predictam summam et infra dimidiam marcam | communem subibit
sententiam. Si furta predicta commissa fuerint iuter berkϕ et en |

2. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen des Vertrages zwischen Jaroslaw und den Deutschen und Gotländern vom J. 1269 (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 5; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 299; Hans. U.-B. I, S. 233). Ic coning ieretslawe coning Jeretslawen sone Hebbe gep | gen heren ratibore vnde mit dhen Oldermannen vnde mit al | wllenpunde uan Lubeke . mit Ludolue dobriciken vnde | vnde be schreuen vnse rechteheit tiegen iuwe breue to | Dhen olden vrede to dher nuwart binnin ketlingen

3. Photographische Nachbildung der Anfangszeilen der älteren Nowgoroder Skra (Staatsarchiv zu Lübeck, Trese, Ruthenica Nr. 1; gedr. U.-B. d. St. Lübeck I, S. 150). [D]hat si wetelic vnde openbare Allen dhen genen dhe nu sin vn | recht dhat van aneginne gehalden is vnde gewesen heuet in dhe | vnde winteruare so wanne se comet in dhe ny so solen se olderman | ver mau eme to helpe dhe eme rechttest sin . we sic dhes enten wille | so heuet he ouer vrien wilcore to entfande in sine herberge also menigen |

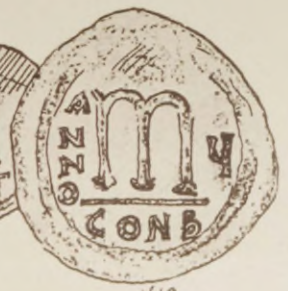
4. Handschriftliche Durchzeichnung der ersten Zeilen der Brotzeschen Abschrift des Rigaschen Bruchstückes des Wisbyschen Stadtrechts.

5. Handschriftliche Durchzeichnung zweier Zeilen des Wolfenbütteler Bruchstückes; 5^a aus dem Wisbyschen Stadtrechte; 5^b aus der Nowgoroder Skra.

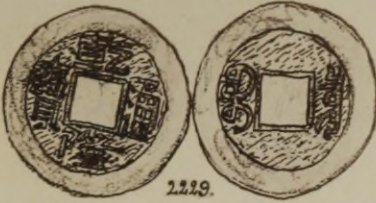


I n h a l t.

	Seite
Die baltisch-arabischen Fundmünzen. Von Dr. Herman Frank	311—486
Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben und mit sprachlichen Erläuterungen versehen von Dr. W. Schlüter	487—553







2229.



4385



8659



8636



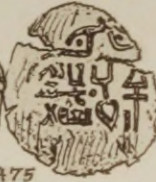
6389



7720



7475



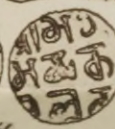
7476



7474



2266



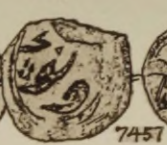
8661



8790



9205



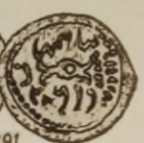
7457



8792



8791



9230



9241



9242



11352



9230



9230



7458

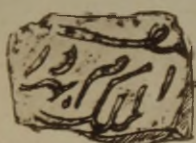


741

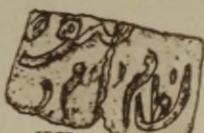


7719





9411



2075



2075

2076



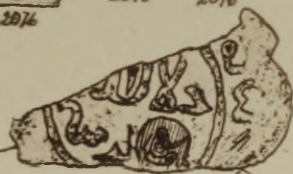
2046



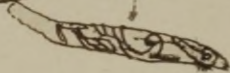
2067



10351



3758



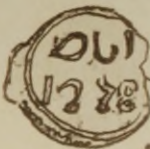
1668



1495



2492



2478



1088



7791



1777



6554



7650



5358



10068



5340



5341



5341



5340



3482



5342